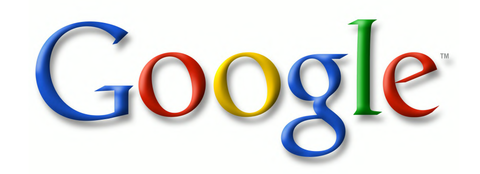

Google

Fortsetzung

der

von Joseph Kropatschek

verfaßten

Sammlung der Gesetze.

Enthält

die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta

k. k. Hof-Secretär.

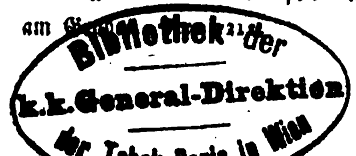
Vierzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1818.

Wien, 1820.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe

am G... 1121.



Sammlung

der sämmtlichen

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I.
in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Fünfzehnter Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1818.

Wien, 1820.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben, Nr. 1212.

Fortsetzung
der
von Joseph Kropatschek
verfaßten
Sammlung der Gesetze.

Enthält
die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erblanden erlassen worden sind,
in
chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von
Wilhelm Gerhard Goutta,
k. k. Hof-Secretär.

Fünfzehnter Fortsetzungs-Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten December 1818.

Wien, 1820.
Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,
am Graben, Nr. 1212.

Verzeichniß

der

in dem fünfzehnten Fortsetzungsbande enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar.

April l.

Anhang.

Nro. 1.

Justiz-Hofdecret vom 2. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmung der Währung bey Entrichtung der Strafgelder bey Uebertretung des Stämpel-Patents.

Von allen vor dem 1. Januar 1818 ausgestellten ungestämpelten, oder nicht classenmässig gestämpelten Urkunden, wenn darüber ein Straferkenntniß erfolgt, sind die Strafgelder, so wie die Anzeigers- und Ergreifers-Antheile nach Vorschrift des Circulars vom 1. März 1811 *) in Einlösungs-Scheinen zu bestimmen, und der Anzeigers- und Ergreifers-Antheil ebenfalls in derselben Währung zu erfolgen; dagegen ist der Nachtrag der einfachen gesetzlichen Stämpelgebühr vom 1. Januar 1818 angefangen, in Conventions-Münze nach Vorschrift des Hofdecretes vom 14. November 1817 **) vorzuschreiben und einzuheben.

---

*) In dem XXIX. Fortsetzungsbande dieser Gesetzsammlung. S. 125. Nr. 60.

**) In dem XXXIX Bande dieser Gesetzsammlung. S. 108. Nr. 286.

Nro. 2.

Hofkanzley-Decret vom 3. Jauuar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Concurse für erledigte Canonicate.

Um für die Zukunft keinem würdigen Priester der Diöces die Gelegenheit zu benehmen, sich um ein Canonicat, als einen zur Belohnung der Verdienste bestimmten Ehrenplatz in Mitwerbung zu setzen, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet, daß von nun an für jedes Canonicat der Concurs in der Diöces ausgeschrieben werde.

Nro. 3.

Hofkanzley-Decret vom 7. Januar 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 1. Februar 1818.

Einführung der österreichischen Mühlordnung im Küstenlande.

Das höchste Patent vom 1. December 1814, welches die Mühlordnung für die Altösterreichischen Provinzen enthält, wird mit dem Tage der gegenwärtigen Kundmachung auch im Gebiethe des Küstenlandes, nähmlich des Istrianer-, Görzer-, Fiumaner- und Karlstädter-Kreises, so wie im Districte der Stadt und des freyen Hafens Triest, nach seinem vollen Inhalte eingeführt und erhält Gesetzkraft.

Damit aber jedem Mißverstande vorgebeugt werde, ist die Landesstelle ermächtiget, der gedachten Mühlord-

nung, in Hinsicht auf das Küstenland, folgende Erläuterungen beyzufügen.

1) In jenen Landestheilen, wo keine Handwerksinnung besteht, sollen in Beziehung auf den 7. und 24. §. der Mühlordnung, nur solche Individuen zur Ausübung des Handwerks befugt seyn, welche sich über ihre entsprechende Fähigkeit bey der Bezirks-Obrigkeit ausweisen, und von solcher als tauglich erkannt werden. Anstatt der Mittelsversammlungen aber „sollen alle in einer Hauptgemeinde befindlichen Müller jährlich ein Mahl von dem Gemeinde-Vorsteher (Oberrichter, Podestà) vorgeladen, und ihnen die Mühlordnung vorgelesen werden.

2) Der in der Mühlordnung bestimmte Mahllohn hat nur als das Maximum zu gelten, welcher in keinem Falle überschritten werden darf; wo demnach gegenwärtig mindere Mahlpreise üblich sind, da soll es hierbey auch ferner sein Bewenden haben, gleichwie es den Mahlparteyen und Mühleigenthümern überhaupt unverwehrt bleibt, sich über den Mahllohn einzuverstehen, sofern hierdurch das in der Mühlordnung bestimmte Maximum nicht überschritten wird.

3) Auch in Ansehung der Proviant-Vermahlung hat dieses Maximum in so weit zur Richtschnur zu dienen, als die Militär-Verpflegs-Magazine nicht durch freywilliges Einverständniß mit den Müllern mindere Mahlpreise zu erzielen im Stande sind.

Nro. 4.

Hofkanzley-Decret vom 4. Januar 1818; an die Länderstellen in Illyrien und dem Küstenlande.

Wegen Conscribirung der an nicht nationalisirte Ausländer verheiratheten Inländerinnen.

Im Anschlusse werden der Landesstelle zwey hofkriegsräthliche Verordnungen, wegen Conscribirung der an nicht nationalisirte Ausländer verheiratheten Inländerinnen und ihrer Familien, welche an sämmtliche General-Commanden der conscribirten Provinzen ergangen sind, zur einstweiligen Nachachtung und Verständigung der Kreisämter mitgetheilet.

Hofkriegsräthliche Verordnung an die General-Commanden der conscribirten Provinzen.

I.

ddo. 20. November 1817.

Die bereits bey den Conscriptions-Aufnahmen und Revisionen seither Statt gefundene Beobachtung, die nicht nationalisirten Ausländer, welche mit Inländerinnen verheirathet sind, sammt ihren Familien in die Fremden-Tabelle zu setzen, hatte zur Folge, daß die Gattinnen und Kinder dieser Ausländer dem inländischen Bevölkerungsstande entzogen wurden, und dieser Bevölkerungsstand dadurch nicht richtig ausgewiesen werden konnte.

Da in Gemäßheit der bestehenden Anordnungen eine Inländerinn, welche einen Ausländer heirathet, dadurch keineswegs auch die Erlaubniß zur Auswanderung

erhält, sondern diese eigends ansuchen muß; so ist es offenbar, daß eine solche an einen nicht nationalisirten Ausländer verheirathete Inländerinn sammt ihren Kindern der einheimischen Bevölkerung angehören, und bey dieser ersichtlich gemacht werden müssen.

Um daher für die Zukunft der bisher irrigen Aufnahme dieser Inländerinn vorzubeugen, findet der Hofkriegsrath nach gepflogenem Einvernehmen mit der politischen Hofstelle anzuordnen:

Jeder in den Oesterreichischen conscribirten Provinzen sich aufhaltende nicht nationalisirte Ausländer, der mit einer Inländerinn verheirathet ist, hat künftig einen eigenen Aufnahmsbogen zu erhalten.

In diesem Aufnahmsbogen ist seine Gattinn sammt allen Kindern ordnungsmässig zu classificiren, der Vater aber ist in diesem Bogen lediglich mit seiner Qualification auszuwerfen, doch nicht zu classificiren; dagegen hat derselbe in der Fremden-Tabelle für seine Person gehörig classificirt zu erscheinen und weder seine Gattinn noch seine Kinder dürfen in die Fremden-Tabelle mit aufgenommen werden.

II.

ddo. 14. December 1817.

Im Nachhange des hierortigen Rescriptes vom 20. v. M. findet der Hofkriegsrath folgende Erörterungen dem General-Commando hinauszugeben.

Die Kinder, welche eine Inländerinn vor ihrer Verehligung mit einem nicht nationalisirten Ausländer schon hatte, sind bey der Conscription wie die Mutter zu behandeln, und in dem Aufnahms-Bogen ordnungsmässig zu

classificiren; dagegen sind die Kinder, welche in der Ehe einer Inländerinn mit einem nicht nationalisirten Ausländer erzeugt werden, so wie der Vater zu behandeln, und in den Aufnahms-Bogen ohne Classification einzusetzen; diese Kinder haben demnach mit ihrem nicht nationalisirten Vater auch in der betreffenden Rubrik der Fremden-Tabelle zu erscheinen.

Sobald jedoch ein solcher Ausländer auf was immer für eine Art die Oesterreichische Staatsbürgerschaft erhält, müssen auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet, und bey der Classification behandelt werden.

Was die Kinder der obligaten Militäristen belangt, welche Ausländer sind, so kömmt zu betrachten, ob diese Kinder in irgend eine Erziehungs-Anstalt des Staats unentgeldlich aufgenommen sind, oder nicht.

Im ersteren Falle müssen diese Kinder als Inländer behandelt werden, auch wenn ihre Väter noch nicht in den Oesterreichischen Staaten nationalisirt wären; weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptiret hat; im letzteren Falle aber sind solche Kinder ganz in Gemäßheit der obigen Anordnungen zu behandeln und in den Aufnahms-Bogen ihrer inländischen Mutter ohne Classification aufzunehmen, aber wegen ihres nicht nationalisirten ausländischen Vaters in der Fremden-Tabelle gehörig ersichtlich zu machen.

Erlangt der Vater dieser Kinder auf was immer für eine Art die Eigenschaft eines Oesterreichischen Staatsbürgers, so sind dieselben auch hiernach als Inländer zu behandeln.

Nro. 5.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. Januar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Verabfolgung der Supplenten-Gebühr auch während der Ferien-Zeit.

Ueber die Anfrage: ob die Supplenten-Gebühren den Supplenten auch während der Ferien zu verabfolgen seyen, findet man Folgendes zur Richtschnur festzusetzen:

Eben die Art, nach welcher ein Professor seine Besoldung erhält, muß auch für die Supplenten gelten; der Unterschied besteht nur in der Ausmaß des Quantums, in Hinsicht dessen das für die Bildungs-Anstalten bestehende Substitutions-Normale vom 28. März 1813, die näheren Bestimmungen enthält.

Da nun die Professoren ihre Besoldungen in den Ferien eben so, wie zur übrigen Zeit des Jahres erhalten; so ist gleichfalls die Substitutions-Gebühr den Substituten, wenn der Substitutions-Auftrag nicht aufgehört hat, auch in den Ferien zu verabfolgen.

Der Substitutions-Auftrag aber erreicht von selbst sein Ende, sobald der supplirte kranke Professor genesen; oder wenn ein erledigtes Lehramt supplirt wird, sobald der neu ernannte Professor dasselbe antritt. Wenn aber dieser Professor entweder zur Ferien-Zeit an den Ort seiner Bestimmung gelangte, sobald er sich bey dem Studiendirector zur Uebernahme des Lehramtes gemeldet hat.

Für den bisweilen eintretenden Fall jedoch, daß bey

der Ernennung des neuen Professors bestimmt mit angeordnet worden wäre, derselbe habe mit dem Anfange des nächsten Schuljahres das erhaltene Lehramt anzutreten, so höret die Supplirung nach abgehaltener Final - Prüfung auf.

Wenn ein mit Erlaubniß der Behörden abwesender Professor supplirt wird, so höret die etwa auf Kosten eines öffentlichen Fondes eingeleitete Supplirung an dem Tage auf, bis zu welchem die Absentirung bewilliget war.

Nro. 6.

Hofkanzley = Decret vom 8. Januar 1818, an das k. Böhmische Landes = Gubernium.

Art der Entrichtung der Militär-Redimirungs-Taxe bey nach Bayern Auswandernden.

Da die Militär - Redimirungs - Taxe, welche von den nach Bayern auswandernden Individuen zu bezahlen ist, nicht unter jene Taxen gehöret, von welchen das Finanzpatent vom 1. Juny 1816 spricht, und welche in Conventions = Geld entrichtet werden müssen; sondern als ein Betrag im Gelde anzusehen ist, mit welchem die Militärpflichtigkeit abgelöset wird, und welchen man uneigentlich Taxe nennet; so wird bedeutet: daß es bey der Bezahlung dieser Militär - Redimirungs-Taxe in W. W., wie es bisher geschah, zu verbleiben habe.

Nro. 7.

Hoffanzley-Decret vom 10. Januar 1818, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 29. Januar 1818.

Prämien für die Erlegung der Raubthiere.

Seine Majestät haben bey der Unzulänglichkeit der bisher zur Ausrottung und Vertilgung der Raubthiere ergriffenen Maßregeln, für die Erlegung derley Raubthiere, folgende aus dem Cammeral-Aerarium zu leistende Prämien allergnädigst festzusetzen geruhet:

Für eine Bärin 40 fl. Für einen Bären 30 fl. M. M.
— Wölfin 25 fl. — Wolf 20 fl. —
Für einen jungen Bären oder Wolf unter einem Jahre 10 fl.

Um die höchst ausgesprochenen Prämien kann aber nur dann eingeschritten werden, wenn die vollbrachte Erlegung förmlich erwiesen worden ist.

Die Amtshandlung in dieser Beziehung wird ausschließlich den Gerichten zugewiesen.

Das erlegte Raubthier ist bey dem Gerichte vorzuweisen, dasselbe hat über das Alter und Geschlecht des Raubthiers mit Zuziehung zweyer Sachverständigen zu erkennen, solchen die rechte vordere Pfote abnehmen zu lassen, über diesen ganzen Akt ein förmliches Protokoll aufzunehmen, und dieses Protokoll sohin durch das Kreisamt an die Landesstelle zu leiten.

Nro. 8.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1818, an die Länderstellen in Triest, Zara, Mailand und Venedig.

Gerichtsbarkeit über Consulen auswärtiger Mächte.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Consulen der auswärtigen Mächte nach der bisherigen Gewohnheit, und nach der Verordnung vom 31. August 1762, sie mögen Oesterreichische Unterthanen oder Unterthanen einer fremden Macht seyn, sich der allgemeinen Jurisdiction, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes zu unterziehen haben, wo sie domizilirt sind. Wo dieselben aber nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit der Oesterreichischen Merkantil- und Wechselgerichte auch Consulat-Behörden unterstehen, habe es noch ferner bey diesen Verfahren zu verbleiben.

Nro. 9.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. Januar 1818, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen und Galizien.

Verboth der Bekleidung des Decanats- oder Notariats-Amtes von Professoren.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß bey der juridischen und medicinischen Facultät an keiner Universität Höchst Ihrer Staaten ein Professor das Amt eines Decans oder Notars bekleiden; sondern daß hierzu immer ein anderes Individuum gewählt werden solle.

Nro. 10.

Hofkanzley-Decret vom 13. Januar 1818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 16. Aprill 1818.

Verpflegung der k. k. Truppen auf Durchmärschen.

Vermöge dem höchsten Militär-Reglement vom 13. July 1748 besteht die Anordnung, daß dem k. k. Militär bey den Durchmärschen außer der Service nichts weiters von dem Lande abzureichen sey.

In Folge dieser höchsten Bestimmung ist den Officieren, welche für bares Geld zu leben haben, das wie bisher von Seite des k. k. Militär unentgeltlich genossene competente Quartier, welches in den Wintermonaten geheitzet werden muß, zu verschaffen; jedoch hat der Officier nicht auf schöne Wohnungen, oder viele und bequeme Zimmer zu dringen; sondern sich nach jeder Orts-Beschaffenheit mit einer den Umständen angemessenen Unterkunft zu begnügen.

Der übrigen Mannschaft ist: 1) Das Obdach,

2) Die Lagerstatt, das ist eine hinlängliche Menge reinen Strohes zur Schlafstätte,

3) Streustroh a 3 Pfund des Tages für die Pferde, in Ermanglung des Strohes auch Laub- und Waldstreu zu geben; jedoch verbleibt der Dünger dem Quartiersmann unaufhältlich zu seiner Disposition.

4) Das gemeinschaftliche Holz und Licht nach Maß der Nothwendigkeit, und wie der Quartiersmann damit versehen ist. Dafür ist aber der sogenannte Schlaf- oder

Service-Kreuzer auch vor dem Ausmarsche von dem bey der Truppe commandirten Officier an das aufgestellte Marsch-Commissariat, so wie auch aller übrige Genuß von der Hand aus baar zu bezahlen.

Diese in den übrigen k. k. Staaten schon lange in Wirkung stehende höchste Verfügung hat nun zur Erleichterung des Landes die k. k. vereinigte Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe mit Aufhebung der bisherigen noch immer auf dem Lande gelasteten Verpflichtungen der Verpflegung des Militärs auf Durchmärschen, auch in der Provinz Tyrol in Anwendung zu bringen, und als gesetzliche Richtschnur sowohl für den Quartierträger als das Militär zu bestimmen befunden.

Diese Anordnung hat mit dem künftigen 1. Juny d. J. in Wirksamkeit zu treten und man findet es zugleich des höchsten Dienstes zu seyn, den sämmtlichen Unter-Behörden die genaue Sorge einzubinden, daß in den betreffenden Marschstationen die dem Militär zum Ankaufe nothwendigen Lebens-Bedürfnisse jederzeit vorhanden seyn, und demselben um billige Preise verabfolget werden.

Nro. 11.

Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Mauth-Befreyung bey Lutschenau in Böhmen.

Jene Fuhren, welche von Zwittau, Wildenschwert, Landskron, und aus dem Königgratzer-Kreise über Lutschenau kommen, und diese Mauthstation nur quer durchpassiren, sind von der Mauth-Entrichtung zu befreyen.

Nro. 12.

Hofkanzley = Decret vom 5. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 3.; in Nieder = Oesterreich, am 6.; im Küstenlande, am 6.; in Galizien, am 10.; in Steyermark und Kärnthen, am 11.; in Tyrol und Vorarlberg, am 12.; in Mähren, Schlesien und Illyrien, am 13.; in Böhmen, am 17. März 1818.

Erläuterung der §§. 430 und 431 des Strafgesetzbuches über Verbrechen.

Zur Beseitigung der Zweifel, was für ein Grad der Kerkerstrafe unter zwanzigjähriger Kerkerstrafe im §. 430 1. Thl. des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey = Uebertretungen zu verstehen sey, dann ob dieser §. auf den Beweis des bösen Vorsatzes, und ob eben dieser wie auch der nachfolgende §. 431 nicht auch auf die lebenslange Kerkerstrafe anzuwenden sey, haben Se. Majestät beyde Paragraphe nun ausführlicher auf folgende Weise zu bestimmen befunden:

§. 430. Auf Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann das Urtheil nur damahls ergehen, wenn das von dem Gesetze mit dieser Strafe belegte Verbrechen wider den Beschuldigten durch sein Geständniß oder auch durch geschworene Zeugnisse rechtlich bewiesen, und zugleich der Thatbestand vollkommen nach allen erheblichen Umständen rechtlich erhoben ist. Kann der Thatbestand auf solche Art nicht mehr erhoben werden, oder ist der Beschuldig-

te nur durch Mitschuldige, oder aus dem Zusammentreffen der Umstände rechtlich überwiesen; so kann er zu keiner längeren, als zwanzigjährigen schweren, oder nach Beschaffenheit der Umstände, schwersten Kerkerstrafe verurtheilet werden.

Das Läugnen des bösen Vorsatzes, wenn der Beschuldigte dessen nach Vorschrift des §. 413 1. Thl. für überwiesen gehalten werden muß, hindert nicht, die ordentliche von dem Gesetze gegen das Verbrechen verhängte Strafe anzuwenden.

§. 431. Auch dann, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgeleget hat, ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen 10 und 20 Jahren zu erkennen. Auf diese letztere Strafe ist anstatt der Todesstrafe auch in dem Falle zu erkennen, daß von der Zeit des begangenen Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig-Jahren verflossen ist, und die im §. 208 enthaltenen Bedingungen eintreffen.

Nro. 13.

Justiz-Hofdecret vom 17. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 30. Januar, in Galizien am 20. Aprill 1818.

Nichterscheinung der Juden vor Gerichte an ihren Festtagen.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu beschliessen befunden, daß die

Juden an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden sollen.

Beylage.

Die Israeliten haben im Jahre ohne den wöchentlichen Sabattägen dreyzehn Feyertage, und zwar:

2 Täge, den 15. und 16., dann

2 — den 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im Monate Aprill, unter dem Nahmen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze 8 Täge zu essen gebothen ist. Die 4 Zwischentäge, nähmlich vom 16. bis 21. sind nur Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verrichten darf. Diese gedachten 4 Hauptfeyertäge fallen im Jahre 1818 auf den 21., 22., 27. und 28. Aprill.

2 — als den 6. und 7. des Monats Sivan, gewöhnlich im Monate May, unter dem Nahmen Pfingstfeyertäge, eigentlich aber Fest der Erstlinge und der Offenbarung. Sie fallen im Jahre 1818 auf den 6. und 7. Juny.

2 — als Neujahrsfest, das ist den 1. und 2. Tisri, trifft gewöhnlich im Monate September. Zehn Tage hernach ist

1 Tag, der Versöhnungstag, und fünf Tage nach diesem sind

2 Täge Lauberhüttenfest, nähmlich am 15. und 16. Tisri. Am 22. October fällt endlich

1 Tag, das Beschlußfest, und am 23.

1 Tag das Freudenfest. Diese letztern 7 Feste fallen im Jahre 1818 auf den 1., 2., 11., 15., 16., 22. und 23. October.

13 Tage.

Nro. 14.

Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg am 6., in Steyermark und Kärnthen am 15., im Küstenlande am 16., in Nieder-Oesterreich am 18., in Böhmen am 19., in Mähren und Schlesien am 20., in Galizien am 22. Februar 1818.

Tariff für die Ein- und Ausfuhr des Messings, und der daraus verfertigten Waaren.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die, von der k. k. Commerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze, und der zu bestehen habenden Einfuhrsverbothe für die Artikel Messing und die daraus verfertigten Waaren, folgende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen, haben die, in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze, und die Einfuhrsverbothe in allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Verkehr mit diesen einheimischen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten,

und den neu erworbenen österreichischen Provinzen ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und der Freyhafen von Triest und Fiume, sammt dem dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie gelegenen Districte, ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen, und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Anordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Die hier im Tariffe mit größeren Ziffern ausgedrückten Zollbeträge bezeichnen die ebenfalls im ganzen Umfange der Monarchie in Wirkung tretenden Einfuhrsverbothe, und die Einfuhrszölle sind nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer erforderlich ist.

Tariff

über die Verzollung des Messings, und der daraus verfertigten Waaren.

Post.-Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhrszoll fl.	Einfuhrszoll kr.	Ausfuhrszoll fl.	Ausfuhrszoll kr.
		nach dem Wiener-Gewichte.			
1	Messing (gelbes Metall, Tombak, Prinzmetall) roh in Stücken und Stangen . . . . 1 Centner	26	24	—	11
2	— in Tafeln, Platten und Rollen 1 Ct.	45	36	—	19
3	— messingene und tombackene, wie auch sogenannte Rothschmiedwaaren, als: Leuchter, Lichtscheeren, Löffel u. d. gl. ohne Unterschied 1 Centn.	60	—	—	25
4	— Draht gemeiner. . . . . 1 Centn.	43	30	—	18
5	— Clavier-, Clavierzimbel-, Cither- und Kranzeldraht sammt Holz 1 Ct.	16	40	—	21
6	— Nägeln, Nadeln, Fingerhüte und dergleichen, auch wenn sie verzinnt sind. . . . . 1 Centn.	60	—	—	25
7	— messingene Instrumente, chyrurgische, mathematische, mechanische, wie auch dergleichen Maschinen und deren Bestandtheile vom Guldenwerthe.	—	6	—	$\frac{1}{4}$
8	— detto Instrumente musikalische vom Guldenwerthe	—	12	—	$\frac{1}{4}$
9	— alt und gebrochen in Spänne und Staub, wie auch die Glockenspeis. . . . . 1 Centn. Sporco	1	36	3	12

Nro. 15.

Decret der Commerz-Hofcommission vom 21. Januar 1818 an die Nieder-Oesterr. Regierung.

Wegen Ausfertigung ausschließender Privilegien.

Da die Dauerzeit der ausschließenden Privilegien nicht vom Tage der Ausfertigung der Urkunden über dieselben, sondern vom Tage der höchsten Entschließung, mit welcher sie verliehen wurden, zu gelten hat, indem die Privilegirten in ihrem Rechte von der Staatsverwaltung schon von diesem Tage an geschützet werden müssen, und es sonst in der Willkühr der Privilegirten stünde, die Dauerzeit ihrer Alleinrechte durch die Verzögerung der Tax-Entrichtung beträchtlich zu verlängern; so hat man bereits vor längerer Zeit mit den mit der Ausfertigung der Urkunden über die ausschließenden Privilegien beauftragten politischen Hofstellen das Uebereinkommen getroffen, daß zur Vermeidung aller Irrungen die genannten Urkunden in Zukunft immer vom Tage der höchsten Entschließung über die Verleihung, und nicht mehr vom Tage der Ausfertigung datirt werden sollen.

Nro. 16.

Hofkanzley-Decret vom 22. Januar 1818, an sämmtliche Alt-Oesterr. Länderstellen, mit Ausnahme von Böhmen.

Bestimmung in Hinsicht der Maltheser-Ordens-Priester.

Seine Majestät haben in Ansehung der Glieder des priesterlichen Maltheser-Ordens-Convents in Prag, sie mögen sich in diesem befinden, oder auf den Maltheser-

Ordens-Pfarreyen angestellt seyn, anzuordnen geruhet: daß diese Priester bey ihren Ordensgelübden zu verbleiben haben, und die neu aufgenommenen zu deren Ablegung wieder zugelassen werden dürfen, wie auch, daß es von der ihnen früher zugestandenen Freyheit nach Gutbefinden zu testiren ꝛc., wieder abzukommen habe, sofort dieselben an die Gesetze des Ordens in Ansehung ihres Nachlasses, wie vorhin gebunden seyen.

Diese höchste Entschließung wird der Landesstelle zur Nachachtung in vorkommenden derley Fällen zu dem Ende bedeutet, um bey Sterbfällen solcher Maltheser-Ordens-Priester, welche sich auf Maltheser-Ordens-Pfarren befinden, hiernach gleichförmig das vorgeschriebene Erbsteuer Aequivalent wieder einzuheben.

In Ansehung der Maltheser-Ordens-Ritter-Comthuren ꝛc., hat es jedoch bey dem dießfälligen Hofdecrete vom 20. May 1813 fortan zu verbleiben.

Nro. 17.

Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 23. Januar 1818.

Besuch des Wiederhohlungs-Unterrichtes von Lehrjungen.

Nachträglich zu dem Circulare vom 2. December 1816 wird die Verbindlichkeit zum Besuche des Wiederhohlungs-Unterrichtes von Seite der Lehrjungen auf die ganze Dauer ihrer Professions- oder Handwerks-Lehrzeit ausgedehnet, wenn gleich der Lehrjunge das fünfzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Nro. 18.

Justiz-Hofdecret vom 24. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-

Decret vom 28. Januar 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen am 28. Februar; in Oesterreich ob der Ens, am 5., in Inner-Oesterreich am 8., in Nieder-Oesterreich, Mähren und Schlesien am 10., im Küstenlande am 11., in Tyrol und Vorarlberg am 14., in Galizien am 28. Julius 1818.

Remuneration für die Finder von öffentlichen, auf einen bestimmten Nahmen lautenden Obligationen.

Da öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Nahmen lauten, den Eigenthümer derselben mit hinreichenden Merkmahlen anzeigen, so kann im Falle des Findens nur der 389. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und zwar der erste Absatz derselben, wornach der Finder dem Eigenthümer die Sache zurückzustellen schuldig ist, entscheiden; daher solche öffentliche Obligationen, wenn sie auch auf einen fingirten Nahmen lauten, immer von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder falls derselbe nicht bekannt wäre, für diesen bey Gericht depositirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen, das Finden verlorener Sachen betreffenden §§. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sowohl in Bezug auf den Genuß der Interessen, und die Forderung eines Finderlohnes, als auf die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Finder als negotiorum Gestor nur frey stehe, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten, von dem Eigenthümer zu verlangen.

Nro. 19.

Justiz-Hofdecret vom 24. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 20. Februar 1818.

Ueberreichung schriftlicher Eingaben auf ganzen Bögen.

Die Parteyen, dann ihre Vertreter pflegen öfter ihre schriftlichen Eingaben bey Gericht, selbst dann auf bloßen halben Bögen zu überreichen, wenn derley Eingaben mit Beylagen instruirt sind. Dieses Benehmen hat zur Folge, daß, wenn verhandelte Akten, es sey über abgeführte förmliche Prozesse, oder auch in Recursfällen den Oberbehörden vorgelegt werden, die Beylagen der verschiedenen Anbringen, welche zu verschiedenen Zeiten eingereicht, oft mit den nämlichen Buchstaben, oder Ziffern bezeichnet sind, durch die Versendung dergestalt unter einander gemenget werden, daß sie bey Erledigung mit vieler Mühe und Zeitverlust erst geordnet werden müssen.

Zur Behebung dieser Unzukömmlichkeit wird daher aufgetragen, daß künftighin alle Eingaben auf ganzen Bögen überreichet, und die dazu gehörigen Beylagen jedes Mahl ordentlich bezeichnet, eingelegt werden müssen.

Nro. 20.

Justiz-Hofdecret vom 24. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Prüfung der Gefälls-Examinatoren.

Nachträglich zu der Verordnung v. 3. Aug. 1816 *)

*) In dem XXXVII. Bande, S. 27. Nr. 257.

wird in Hinsicht der Prüfungen der Gefälls-Examinatoren festgesetzt: daß jene bey den Gefällen schon angestellte Individuen, welche sich bloß zu der Stelle eines Gefälls-Examinators eignen wollen, wenn sie alle übrige Erfordernisse besitzen, bey dem Appellations-Gerichte nur einer solchen Prüfung zu unterziehen seyn, worüber der mit guten Zeugnissen aus den Rechts- und politischen Studien versehene, jedoch mit eigentlichen Civil- und Criminal-Rechtsgeschäften durch eigene Uebung nicht hinlänglich vertraute Gefällsbeamte mit Beruhigung zum Examinator in Gefällssachen, keineswegs aber zu einer Civil- und Criminal-Richterstelle wahlfähig erkläret wird, und daß daher in solchen Fällen der zu prüfende Candidat eine vorläufige sechsmonathliche Criminal-Praxis nicht auszuweisen habe.

Nro. 21.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich.

Wegen Vertheilung der Prämien an Impfärzte.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden, daß die Vorschrift, vermöge welcher die Impfärzte von Wien mit den Impfern auf dem Lande bey der Vertheilung der Preise nicht in die Konkurrenz gesetzt werden dürfen, auf alle Hauptstädte der Monarchie auszudehnen sey.

Nro. 22.

Decret der Commerz-Hofcommission vom 25. Januar 1818, an die Nieder-Oesterr. Regierung.

Bestimmung, in wie fern den Webern das Drucken ihrer Erzeugnisse, und der Verkauf gedruckter Waaren gestattet ist.

So wie der Handel und die Fabrikation zwey von einander ganz getrennte Erwerbszweige bilden, und hiernach dem Fabrikanten nur der Verkauf seiner eigenen Erzeugnisse zusteht, eben so sind die Weberey und Druckerey zwey ganz verschiedene Professionen, deren jede besondere Eigenschaften und Kunstfertigkeiten erfordert, so daß jemand, ohne auch nur die geringsten Kenntnisse in der Druckerey zu besitzen, ein vortrefflicher Weber, und so auch umgekehrt ein ausgezeichneter Drucker in der Weberey ganz unerfahren seyn kann. Wenn es also gleich keinem Anstande unterliegen würde, einem Weber, der sich über die erforderlichen Kenntnisse in der Druckerey auszuweisen vermag, auch ein Befugniß zur Druckerey zu ertheilen, wo ihm sodann auch der Verkauf seiner gedruckten Waaren zustehen würde; so ist es doch nicht zulässig, den Webern überhaupt, ohne Rücksicht auf die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften, die Bewilligung zu ertheilen, ihre eigenen Waaren drucken zu dürfen, und eben so wenig ihnen zu gestatten, ihre Erzeugnisse drucken zu lassen, und sodann selbst zum Verkaufe anzubiethen, indem das Drucken keineswegs so wie das Bleichen bloß als ein Accessorium der Weberey angesehen werden kann, und ein solcher Verkauf schon

in die Rechte der Landesfabriken oder ordentlicher Handlungsbefugnisse eingreift. Uebrigens würde auch eine solche Gestattung nicht nur die Qualität und sohin auch den Kredit der inländischen Druckwaaren gänzlich auf das Spiel setzen, sondern auch der Einschwärzung und dem Verkaufe ausländischer Druckwaaren vielfältige neue Wege öffnen.

Nro. 23.

Hofkanzley-Decret vom 25. Januar 1818, an das Gubernium in Laibach.

Erbsteuer für hausirende Gotscheer- und Reifnitzer Unterthanen.

Seine Majestät haben bey den besonderen Verhältnissen der Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen zu gestatten geruhet: daß die Erwerbsteuer für diejenigen, welche den Hausierhandel treiben, mit jährlich Einem Gulden, dreyßig Kreutzer C. M. bemessen werde; wogegen es bey der gesetzlichen Ausmaß der Stämpelgebühr für die Hausierpässe zu verbleiben hat.

Nro. 24.

Hofkanzley-Decret vom 29. Januar 1818, an sämmtliche Alt-Oesterreichische Länderstellen, mit Ausnahme Böhmens. Justiz-Hofdecret vom 20. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung der Anträge auf Dienstentlassungen oder Uebersetzungen.

Alle Anträge auf Dienstentlassungen oder Ueber-

setzungen entweder in gleicher oder minderer Dienstes-eigenschaft und Besoldungs-Cathegorie, sind sowohl bey landesfürstlichen als auch bey Magistrats-, ständischen und politischen Fondsbeamten, wie auch da, wo es sich nur um solche Dienstesplätze handelt, deren Verleihung den Landesbehörden gemeinschaftlich zusteht, immer von Fall zu Fall der hierortigen gemeinschaftlichen Würdigung mit der k. k. oberst. J. St. und Entscheidung zu unterziehen.

Nro. 25.

Hofkanzley-Decret vom 31. Januar 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien.

Aufmunterung zur Ergreifung der Deserteure.

Da die Erfahrung lehret, daß die Landleute sehr oft anerkannte Deserteure aus Furcht, daß sich dieselben in der Folge rächen würden, nicht ergreifen und einliefern; so wird, um die Ergreifer vor der Rachsucht der Deserteure möglichst zu schützen, von dem k. k. Hofkriegsrathe die Verfügung getroffen werden, ergriffene Deserteure zu entfernten Regimentern zu übersetzen, wobey es sich von selbst versteht, daß diese transferirten Deserteure nicht in ihre Heimath beurlaubt, so wie überhaupt nicht leicht auf Urlaub gelassen werden dürfen, welche letztere Anordnung in Hinsicht aller Deserteure ohnehin schon besteht.

Nro. 26.

Justiz-Hofdecret vom 31. Januar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Benehmen in Concurs-Fällen bey Verzichtleistung der Gläubiger auf die Hälfte ihrer Forderungen.

Wenn nach Eröffnung eines Concurses die Gemeingläubiger zur Beseitigung der Concurs-Verhandlung erklären, daß sie sich mit einem gewissen Theile ihrer Forderungen begnügen, und sich einen größeren Verlust als von 12 Perzenten gefallen lassen, zugleich aber auch die Bitte beyfügen, daß der Concurs aufgehoben, und der Cridatar in den Betrieb der Handlung wieder eingesetzt werde, ist nach dem Inhalte des Hofdecretes vom 9. Januar 1788 sowohl, als nach jenem des Hofdecretes vom 24. August 1795, ungeachtet der von den Gläubigern angebothenen Verzichtleistung auf die Hälfte ihrer Forderungen, die Untersuchung mit dem Cridatar vorzunehmen, und kann derselbe in keinem Falle in dem Betriebe seiner Handlung gelassen werden.

Nro. 27.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 3. Februar 1818.

Aufsicht wegen gehöriger Verzinnung, und Glasirung irdener Eß- und Trinkgeschirre.

Obschon der Befehl, daß alle kupfernen Eß- und Kochgeschirre stäts gut verzinnt seyn sollen, allgemein besteht, und obschon in der Verordnung vom 15. December

1798 näher vorgeschrieben wurde, wie die dießfälligen Uebertreter zu bestrafen sind; so wird doch wahrgenommen, daß diese bestehende Anordnung allenthalben übertreten wird, und daß vorzüglich die Essigsieder, Fleischselcher, und Branntweinbrenner sich beygehen lassen, sich unverzinnter kupferner Geschirre bey ihren Gewerben zu bedienen.

Da es nun von höchster Wichtigkeit ist, diesem der menschlichen Gesundheit äußerst schädlichen Unfuge zu steuern; so ist dem Kreisarzte, und sämmtlichen Districts-Aerzten aufzutragen, mit Beyziehung der Ortsobrigkeit, die es betrifft, zuverläßig Ein Mahl in jedem Jahre, bey allen in ihrem Bezirke befindlichen Kupferschmieden, Branntweinbrennern, Essigsiedern, Wirthen, Fleischselchern, Kaffehsiedern ꝛc. auf das genaueste zu untersuchen, diese Untersuchungen wohl auch je nach Erforderniß, besonders bey verdächtigeren Gewerbsleuten zu wiederholen: ob ihre kupfernen Geschirre verzinnt sind, dann ob diese Verzinnung auch so beschaffen ist, daß daraus kein der menschlichen Gesundheit nachtheiliger Einfluß zu besorgen sey.

Damit jedoch diese Untersuchung ohne Abbruch der übrigen, den Sanitäts-Beamten obliegenden ämtlichen Verrichtungen gepflogen werden könne, sind dieselben zugleich anzuweisen, diese angeordnete Visitation im Laufe des ganzen Jahres einzutheilen, und ihr Augenmerk insbesondere dahin zu richten, daß solche vorzüglich bey Gelegenheit ihrer sonstigen Amtsreisen vorgenommen werden.

Die Obrigkeiten sowohl, als die Sanitäts-Beamten sind dießfalls auf das Patent vom 11. August 1773

aufmerksam zu machen, welches ausdrücklich vorschreibt, daß alle kupfernen Geschirre ohne Bley- oder anderen Zusatz, folglich mit purem reinen Zinne bey Strafe, und zwar das erste Mahl mit 50 Reichsthalern, das andere Mahl aber bey Verlust des Gewerbes verzinnet werden sollen; deßwegen jeder Kupferschmid sowahl, als auch derjenige, der zu verzinnen befugt ist, sein Kennzeichen, nebst der Jahrszahl, auf das verzinnte Geschirr, dasselbe mag alt oder neu seyn, aufschlagen muß.

Nicht minder wichtig ist es, auf eine gute Glasirung der Eß- und Trinkgeschirre von Töpferarbeit die größte Aufmerksamkeit zu richten, da selbe, wenn sie schlecht verglaset sind, die Speisen und Getränke oft vergiften, und auf solche Art die menschliche Gesundheit untergraben, ohne daß der Arzt die veranlassende Ursache aufzufinden im Stande ist.

Das Gesetzbuch erklärt dergleichen Uebertreter als schwere Polizey-Uebertreter, und befiehlt, daß sie mit den in dem §. 168. des Gesetzbuches auf dergleichen Uebertretungen festgesetzten Strafe zu belegen seyn.

Die Obrigkeiten und Sanitäts-Beamten sind anzuweisen, auch diesen Gegenstand in die anbefohlene Untersuchung einzuziehen, die Vorräthe bey den Töpfern genau zu untersuchen, und jede entdeckte Uebertretung nach der bestehenden Vorschrift zu bestrafen.

Nro. 28.

Hofkanzley-Decret vom 5. Februar 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Roboth bey Pfarrhof-Baulichkeiten.

Die Obliegenheit der Pfarrgemeinden zu den Pfarrhof-Baulichkeiten die Konkurrenz mit der Hand- und Zugroboth zu leisten, ist eine gesetzliche Verpflichtung, welche durch das Cirkular vom 27. Junius 1805 erneuert und sehr bestimmt vorgeschrieben wurde. Von dieser Verpflichtung können nach dem 10. §. des eben erwähnten Bau-Normals die Gemeinden nur dann als befreyt erkannt werden, wenn an einigen Orten schon Partikular-Conventionen, und besondere von dem Patron oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen.

Aus dieser klaren Vorschrift des Gesetzes folget: daß für die den Gesetzen entsprechende Verbindlichkeit der Gemeinden zur Leistung der Hand- und Zugroboth immer die Vermuthung spreche, und der Patron das Recht die gesetzliche Konkurrenz der Gemeinden zu fordern, nicht zu erweisen brauche; daß ferner, wenn er die von den Gemeinden angesprochene Befreyung nicht anerkennet, nicht er, sondern die Gemeinden das Bestehen einer Partikular-Convention oder besonderer übernommener Verbindlichkeiten zu erweisen haben; daß weiters dann, wenn die Frage streitig wird, ob die von den Gemeinden über die Existenz einer angegebenen besondern Convention beygebrachten Behelfe diesen Beweis rechtlich herstellen, hierüber nicht die politischen, sondern die Gerichtsbehörden nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu entscheiden haben.

Selbst wenn die Frage über den Besitz streitig wird,

ist das Einwirken der politischen Behörden nur dann nothwendig, wenn es der Dringlichkeit wegen durchaus nothwendig wäre, eine augenblickliche Verfügung zu treffen; die definitive Entscheidung über die Frage, ob die Gemeinde in dem rechtlichen Besitze der angesprochenen Befreyung sich befindet, ist aber auch dem ordentlichen Richter zu überlassen.

Nro. 29.

Hofkanzley-Decret vom 7. Februar 1818, an die ob der Ennsische Regierung. Justiz-Hofdecret vom 7. März 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Einführung der Grundbuchs-Patente in dem Inn-, und der Parzelle des Hausruckviertels. Taxordnung für Salzburg.

Die Hofkanzley hat im Einverständnisse mit dem k. k. obersten Gerichtshofe, und der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, die ob der Ennsischen Grundbuchs-Patente vom 24. July 1791, und 2. November 1792, in dem Innkreise und den Parzellen des Hausruckviertels wieder einzuführen, und an die Stelle der Baierischen Normen in Wirksamkeit treten zu lassen.

In dem Herzogthume Salzburg haben gleichfalls die Baierischen Taxvorschriften ganz aufzuhören, und ist dafür die alte Salzburgische Taxordnung vom 2. December 1785 wieder einzuführen.

Diese beyden Normen sind daher, vom 1. April d. J. angefangen, in Wirksamkeit zu setzen, und es ist

darüber zu wachen, daß die Taxen künftig von den Dominien nur nach diesen Bestimmungen abgenommen werden.

Nro. 30.

Justiz-Hofdecret vom 7. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Eignung des Wilddiebstahles zum Verbrechen.

Aus dem Hofdecrete vom 23. Junius 1808, welches in dem Anhange II zum Strafgesetze unter Nr. XII aufgenommen worden ist, und aus dem Register unter dem Worte: Wilddiebstahl, ist der Zweifel erhoben worden: ob der Diebstahl am Wilde aus dem Betrage über 25 Gulden, nach dem §. 153, oder in Folge des §. 154 II. Th., aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen werde?

Zur Beseitigung dieses Anstandes wird hiermit festgesetzt: daß nach dem angeführten §. 153 auch am Wilde in einer uneingefriedeten Waldung ein Diebstahl begangen werde, der schon aus dem Betrage, wenn er in Einem oder mehreren Angriffen 25 fl. W. W. übersteigt, zum Verbrechen geeignet ist.

Wird aber der Wilddiebstahl unter den erschwerenden Umständen des §. 154 f. begangen; so ist er auch schon bey einem Betrage über 5 fl. W. W. aus der Beschaffenheit der That, als ein Verbrechen zu behandeln.

Nro. 31.

Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1818, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Entrichtung der Stämpelgebühren in Beziehung auf das Circular vom 1. December 1817.

Das wegen Umsetzung der Stämpelgebühr auf Conventions-Münze erlassene Circulare vom 1. December 1817 *) enthält unter §. 2. die ausdrückliche Erklärung: daß für die Geldurkunden aller Art, ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, die Stämpelgebühren in Conv. Münze oder Banknoten nach den dort bezeichneten 13 Classen festgesetzt werden; es enthält aber unter §. 4. zugleich die Weisung: daß alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen des Patentes vom 5. October 1802 ꝛc., und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch dieses Circulare nicht ausdrücklich abgeändert wurden, in ihrer Wirksamkeit bleiben.

Hieraus ergibt sich nun klar, daß die im gedachten Circulare vom 1. December 1817 §. 2. bezeichneten dreyzehn Classen der Stämpelgebühren nur für die Geldurkunden festgesetzt, für alle übrigen Urkunden über unbestimmte Geldbeträge, oder solche, die nach der Eigenschaft des Ausstellers ausgefertigt werden, die ursprünglich bestimmten vierzehn Stämpel-Classen unverrückt geblieben sind.

*) In dem XXXIX. Bande dieser Gesetzsammlung S. 108 Nr. 86.

So wie daher überhaupt von allen Parteyen, die in dem Stämpel-Patente vom 6. October 1802 nach ihrer persönlichen Eigenschaft den darin aufgeführten vierzehn Classen zugewiesen sind, dann bey den dort ausdrücklich genannten Urkunden der daselbst bestimmte Stämpel genommen werden muß, eben so ist insbesondere von jenen Parteyen, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur 6. Stämpel-Classe geordnet sind, dann bey den unter dieser Classe aufgezählten Urkunden der Stämpel von 45 kr. mit dem einzigen Unterschiede der Valuta, das ist, statt in Einlösungs-Scheinen, in Conv. Münze oder Banknoten zu gebrauchen.

Nro. 32.

Hofkammer-Decret vom 10. Februar 1818, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Emporbringung des Böhmischen Leinwandhandels. Bestimmung in Hinsicht des Bezuges Sächsischer Krease.

Zur Emporbringung des Böhmischen Leinwandhandels, und zur Steuerung der häufig vorkommenden Beschwerden über die Nahrungslosigkeit der Böhmischen Leinweber, ist vorläufig im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofkommission beschlossen worden, den Leinwand-Großhändlern in Böhmen nach der schon vormahls bestandenen, im Jahre 1812 aber aufgehobenen Begünstigung, neuerdings zu bewilligen, Sächsische Kreafe zur Appretur zu beziehen, inner Landes verpacken und transito, gegen Entrichtung des ganzen, für Leinwanden überhaupt festgesetzten Transitozolls, versenden zu dürfen.

Jedoch wird zur Verhinderung der Unterschleife, die sich dabey ergeben könnten, als unabänderliche Bedingung festgesetzt:

1. Daß die Vorschrift des §. 40. des Zollpatentes, und die schon zuvor, wegen des Bezuges und der Transitoversendung der Sächsischen Kreaſe bestandenen Vorsichten und Manipulations-Bestimmungen auf das genaueste befolgt, und gehandhabt werden.

2. Daß diese Sächsischen Kreaſe in den Magazinen der Handelsleute immer ganz abgesondert von den inländischen Leinwaaren gehalten werden.

3. Daß sie auch bey der Versendung, abgesondert von den letztern, in eigenen Kollien verpackt werden.

4. Daß diese Verpackung in der Regel, und so lange in den zollämtlichen Magazinen dazu noch Raum vorhanden ist, in letzteren zu geschehen habe.

6. Daß die Verpackung nur in dem Falle, wenn dazu in den zollämtlichen Magazinen kein Raum vorhanden wäre, und zwar nur, unter genauer Beobachtung der von der Zollgefällen-Administration in ihrer unter dem 19. Juny 1815 an das Gubernium erstatteten Aeußerung für diesen Fall vorgeschlagenen Vorsichten Statt finden könne.

6. Daß der den Sächsischen Kreasen aufgedrückte zollämtliche Stämpel immer erst bey der amtlichen Verpackung abgenommen werden darf, und daß der Leinwand-Großhändler, welcher zu diesem Transitohandel die Bewilligung erhält, wenn er den gedachten Stämpel früher eigenmächtig abnehmen würde, für immer dieser Bewilligung verlustig seyn soll.

7. Daß sich diese Leinwand-Großhändler nach dem von ihnen selbst gemachten Anerbiethen, gleichfalls bey Verlust jener Bewilligung, alles Absatzes auch der inländischen Krease im Inlande zu enthalten haben.

8. Daß bey dieser Transitoversendung der Sächsischen Krease immer der volle, auf die Leinwaaren bestehende Transitozoll entrichtet werden müsse.

9. Daß jeder Leinwand-Großhändler, welcher sich mit diesem Transitohandel befassen will, hierzu die besondere Bewilligung anzusuchen habe, welche von dem Gubernium, im Einverständnisse mit der Zollgefällen-Administration, nur jenen dieser Großhändler zu ertheilen ist, gegen welche keine gegründeten Bedenken obwalten, und bey denen alle vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen vollständig in Vollzug gesetzt werden können.

Das Gubernium hat, im Einvernehmen mit der Zollgefällen-Administration, gleich nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres, einen mit den früheren Jahren bilanzirten Ausweis über die aus Böhmen ausgeführte inländische Leinwand sowohl, als auch über die transito versendeten Sächsischen Krease, mit einem raisonirenden Berichte über die Wirkungen des bewilligten Transitohandels mit Sächsischen Kreasen, an die k. k. Commerz-Hofkommission einzusenden.

Nro. 33.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 14. Februar 1818, an die Länderstellen in Nieder-

Oesterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien.

Errichtung einer philosophischen und theologischen Lehranstalt des Lateinischen Ritus zu Przempsl.

Seine Majestät haben die Errichtung einer philosophischen und theologischen Lehranstalt des lateinischen Ritus zu Przemysl unter dem 17. Januar d. J. mit dem Beysatze beschlossen, daß die philosophische Lehranstalt, welche, wie jene zu Czernowitz, eine öffentliche seyn wird, wenn es thunlich ist, bis zum Beginnen des nächsten Schuljahres 1818—1819 zu Stande gebracht werden solle.

Zu dieser Anstalt haben Seine Majestät die Anstellung von fünf Professoren bewilliget, nähmlich den

1. für die theoretische und practische Philosophie,
2. für die reine Mathematik,
3. für die Physik mit angewandter Mathematik,
4. für die Weltgeschichte, und den,
5. für die Religions-Lehre und die griechische Sprache,

und die Gehalte der vier ersten aus dem Studienfond so bestimmet: daß nach dem Seniorate des Lehrdienstes dem ältesten 1000 fl., dem nächstfolgenden 900 fl. den zwey jüngeren 800 fl. sammt den 150 pCt. Zuschüssen jährlich zu verabfolgen sind.

Dem Religions-Lehrer ist wegen des zugetheilten griechischen Unterrichtes ein Gehalt von jährlichen 700 fl. und zwar ohne Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstuffen aus dem Religionsfonde bemessen.

Nro. 34.

Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich, am 23. Februar 1818.

Berechnung der Stimmen-Mehrheit bey der Wahl eines Creditoren-Ausschusses.

Ueber die Anfrage: ob die Mehrheit der Stimmen, bey der Wahl eines Creditoren-Ausschußes nach der Zahl der Personen, oder nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen sey? hat die kaiserlich königliche oberste Justizstelle einverständlich mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erkläret: daß bey der Wahl des Creditoren-Ausschußes die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen sey, übrigens könne bey dieser Wahl jedem Concurs-Gläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, ausser den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, auch seine eigene Forderung ohne Anstand zu Guten gerechnet werden.

Nro. 35.

Justiz-Hofdecret vom 14. Februar 1818, an das Inner-Oesterreichische und Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich, am 23.; im Küstenlande, am 25. Februar 1818.

Bestimmung wegen grundbücherlicher Umschreibungen der unterthänigen Realitäten.

In Betreff der von den Grundobrigkeiten in Illyrien ohne vorläufige Bezirksgerichtliche Bewilligung vorzunehmenden grundbücherlichen Umschreibungen der unterthänigen Realitäten erfolgte die höchste Entscheidung dahin: daß es zur weiteren Uebertragung des Eigenthumes mittels Vertrages bey Bauerngütern nach Maßgabe des §. 433. des bürgerlichen Gesetzbuches genug sey, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungs-Geschäftes in das öffentliche Buch ansuchet, worüber dann die Grundobrigkeit das aufgenommene Protokoll, wenn sie nicht zugleich Central-Bezirksgericht ist, an dieses mit dem Gutachten, ob dem Ansuchen ein Bedenken entgegenstehe, zur Einhohlung der Bezirksgerichtlichen Bewilligung unverzüglich einzusenden hat.

Welches demnach zur künftigen Richtschnur im Nachhange zu der Verordnung vom 14. October 1814 *) hiermit bekannt gegeben wird.

---

*) In dem XXXIV. Bande dieser Gesetzsammlung S. 323. Nr. 154.

Nro. 36.

Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Taxe für die Verleihung einer Landeswürde in Galizien.

Zufolge höchster Entschliessung vom 10. dieses, hat die Taxe für die künftige Verleihung einer galizischen Landeswürde aus dem Herrnstande, mit hundert, und für jene aus dem Ritterstande, mit fünfzig Ducaten in Conventions-Münze zu bestehen, und ist die neu errichtete, mit dem Erzbisthume des lateinischen Ritus von Lemberg verbundene Würde des Primas regni keiner besondern Taxe zu unterziehen.

Nro. 37.

Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich am 28. Februar; in Oesterreich ob der Enns, am 1.; in Mähren und Schlesien am 6.; im Küstenlande, in Tyrol und Vorarlberg am 10.; in Böhmen am 12. März 1818.

Zollsatz für die aus dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche und aus Tyrol kommenden Salami- oder Cervelat-Würste.

Bey dem Umstande, daß schon nach dem Tariffe vom Jahre 1788 die Tyroler Salami- oder Cervelat-Würste in der Einfuhr nach den übrigen Oesterreichischen Provinzen bey der Consumo-Verzollung begünstiget wa-

ren, hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission unter dem 17. Hornung l. J. zu bestimmen befunden: daß die durch höchste Entschließung vom 31. May 1816 für die Lombardisch-Venezianischen, dann für die Tyrolisch-Vorarlbergischen Fabrikate und Kunst-Erzeugnisse ausgesprochene Verzollungs-Begünstigung auch bey den Salami- oder Cervelat-Würsten in Anwendung zu kommen, daher bey der Einfuhr der als solche legitimirten Salami sowohl aus dem Lombardisch-Venezianischen Königreiche, als auch aus Tyrol, nur die Entrichtung der Hälfte pr. sechs Gulden Conventions-Münze des dermahl für das Ausland mit Zwölf Gulden pr. Zentner bestehenden Einfuhrzolles einzutreten habe.

Nro. 38.

Decret der Commerz-Hofcommission vom 18. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung radicirter und verkäuflicher Handlungen in Concurs-Fällen.

Ueber die Frage, ob eine in Concurs verfallene Handlung, wenn derselben eine radicirte oder verkäufliche Gerechtsame zu Grunde liegt, auch bey einem 12 pCt. übersteigenden Verluste der Gläubiger in die Masse einbezogen und veräußert werden dürfe? ist entschieden worden: daß so lange noch radicirte und verkäufliche Handlungen bestehen, solche im Falle eines Concurses immer in die Masse gezogen werden müssen, und zum Besten derselben veräußert werden können.

Nro. 39.

Hofkanzley-Decret vom 19. Februar 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Justiz-Hofdecret vom 17. May 1818, an das Galizische Appellations-Gericht.

Belohnung jüdischer Dolmetscher für die Beywohnung bey Untersuchungen.

Den hebräischen Dollmetschern sind für die Beywohnung bey Untersuchungen durch den ganzen Tag, drey Gulden; durch den halben Tag 1 fl. 30 kr; für die Uebersetzung eines Bogens 2 fl. 30 kr.; und für das Lesen 20 kr. als Belohnung, zu passiren.

Nro. 40.

Justiz-Hofdecret vom 20. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Reversalien de observando reciproco, bey Erbschafts-Ausfolgungen zwischen Oesterreich und den Niederlanden.

Die königl. Niederländische Regierung hat nachträglich erkläret, in Hinsicht der einverständlich mit der obersten Justizstelle vorgeschlagenen Modalität bey Ausstellung der Reversalien de observando reciproco in wechselseitigen Erbschafts-Ausfolgungs-Fällen, dergleichen von den hierländigen Obergerichten auszufertigende Reversalien zwar berücksichtigen, ihrerseits aber jedoch dergleichen Reversalien allemahl von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausfertigen lassen zu wollen.

Nro. 41.

Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht, im Küstenlande, am 9. März 1818.

Stämpel für die Schiffs-Capitäns in Hinsicht ihrer Reise-Pässe, Naturalisations- und übrigen Urkunden.

Für die Zukunft sind die Schiffs-Capitäne, für welche bey Reise-Pässen und Naturalisations-Urkunden der Stämpel von Einem Gulden verwendet wird, auch in Ansehung der übrigen Urkunden, welche nach der persönlichen Eigenschaft zu behandeln sind, der sechsten Stämpel-Classe von Einem Gulden zuzuweisen.

Nro. 42.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 24. Februar 1818.

Bedingungen zur Aufnahme fremder Israeliten in die Lehranstalten zu Wien.

Wegen Aufnahme der Israeliten in die hiesigen Lehranstalten findet man Folgendes zu verordnen:

Die studierenden Israeliten sind entweder Kinder der hier Tolerirten oder Fremde; im erstern Falle bedürfen selbe keiner besondern Aufenthalts-Bewilligung; im letzteren Falle aber kann ihnen der Aufenthalt ohne Bewilligung der Landesstelle nicht gestattet werden. Damit dieselben aber vor der erhaltenen Aufenthalts-Bewilligung in dem Lehrcurse nichts verlieren, so ist

die bestehende Verordnung stets genau vor Augen zu haben und von Fall zu Fall pünctlich zu befolgen: Daß nähmlich die Polizey = Oberdirection einem jeden fremden Mosaiten, der hier eine öffentliche Lehranstalt besuchen will, längstens binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft eine unentgeldliche Aufenthalts=Bollete, welche bis zur erfolgenden Aufenthalts-Bewilligung zu gelten hat, und die dann dem Israeliten gegen Aushändigung dieser letzteren wieder abzunehmen ist, mit dem Auftrage auszustellen habe: daß derselbe unverzüglich um die Gestattung des hiesigen Aufenthaltes durch die P. O. D. bey der Landesstelle ansuche.

Die Vorstände der hiesigen Lehranstalten sind angewiesen, den fremden Mosaiten nur gegen Vorzeigung dieser Aufenthalts-Bolleten die Besuchung der Vorlesungen zu gestatten, und wenn nach Verlauf von 4 Wochen die Aufenthalts-Bewilligung nicht erfolgen und sich von dem betreffenden Israeliten herüber bey dem Vicedirectorate nicht ausgewiesen worden seyn sollte, die Anzeige hierüber an die Regierung zu machen.

Die P. O. D. hat sich angelegen seyn zu lassen, die fremden Israeliten, welche hier den Studien obliegen wollen, nach der ohnehin bestehenden Vorschrift, gleich nach ihrer Ankunft mit derley Tolleten zu betheilen und zur Ansuchung der Aufenthalts-Bewilligung zu verhalten.

Diese Verordnung ist ebenfalls bey den Israeliten, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, genau zu beobachten.

Nro. 43.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Abstellung des Mißbrauches der Verpflegung der Conscriptions-Officiere.

Es ist zwar mit Hofdecret vom 9. December 1816 *) verordnet worden, daß der Mißbrauch, die Verpflegung der Conscriptions-Officiere, und ihrer Mannschaft den Gemeinden aufzubürden, auf allen Staats- oder Privatgütern, wo er immer bisher Statt fand, oder erst neuerlich eingeführt worden ist, unverzüglich abgestellt werde; allein es besteht dieser Mißbrauch, wie man in ämtliche Erfahrung gebracht hat, noch immerfort, und zwar dergestalt, daß die Gemeinden sich zur unentgeltlichen Verpflegung der Conscriptions-Commission freywillig herbeylassen, und sich dazu durch das Beyspiel anderer Gemeinden, und durch die Furcht veranlaßt finden, daß sie widrigenfalls den Neckereyen und sonstigen Unannehmlichkeiten von Seite der Conscriptions-Commission ausgesetzt seyn würden.

Da nun auf solche Art der höchste Befehl und die Absicht des Gesetzes, nähmlich: die Gemeinden von einer ungebührlichen und drückenden Last zu befreyen, ganz umgangen wird; so ist es nothwendig, auch diesem Mißbrauche Schranken zu setzen, sohin folgende Bestimmung eintreten zu lassen.

Wenn einzelne Privaten aus eigener Bewegung, und aus Gastfreundschaft sich herbeylassen, die Conscrip-

*) Siehe den Anhang.

tions-Officiere, und sonstigen Commissions-Glieder zu sich zu laden, und sie zu bewirthen; so bleibt dieses auch fernerhin gestattet, jedoch darf dafür auf keinen Fall, und unter keinem, wie immer gearteten Vorwande, eine Vergütung der Kosten von Seite der Gemeinde gefordert werden.

Den Gemeinden hingegen wird es strenge und unter allen Umständen, die Absicht sey hierbey, welche sie wolle, verbothen, die Conscriptions-Commission auf Kosten der Gemeinde zu verpflegen, und jede so geartete, wenn auch freywillige Verpflegung, wenn solche dennoch geschieht, wird an dem dabey intervenirenden Beamten, so wie an dem Ortsrichter und Gemeindevorsteher nicht nur unnachsichtlich mit dem Ersatze der den Gemeinden dadurch verursachten Kosten, sondern nach Umständen auch mit andern arbiträren Strafen geahndet werden.

Diese Vorschrift ist durch die Kreisämter und Dominien an alle Gemeinden gehörig kundmachen zu lassen, dieselben, und insbesondere die Wirthschaftsamts- (Magistrats-) Vorsteher und Ortsgerichte sind für die sichere Befolgung dieser Vorschrift bey Vermeidung der hierin festgesetzten Strafen persönlich verantwortlich zu machen, in vorkommenden Uebertretungsfällen ist aber hiernach nach der vollen Strenge des Gesetzes das Amt zu handeln.

*) Anhang.

Hofkanzley-Decret vom 9. December 1816, an sämmtliche Länderstellen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß

der Mißbrauch, die Verpflegung der Conscriptions-Officiere und ihrer Mannschaft den Gemeinden aufzubürden, auf allen Staats- oder Privatgütern, wo er immer bisher Statt fand, oder erst neuerlich eingeführt worden ist, unverzüglich abgestellt werde; indem diese Individuen außer ihrer Diäten-Ausmaß und ihren Verpflegungsbeträgen keine Natural-Verpflegung anzusprechen haben.

Nro. 44.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß der Kenntniß der Landessprache bey Kreisamts-Bedienstungen.

Seine Majestät haben neuerdings anzuordnen geruhet: bey Anstellungen in Kreisämtern darauf zu sehen, daß die Beamten die Sprache des Landes oder der Gegend, in der sie angestellt werden, vollkommen besitzen.

Nro. 45.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1818, an die Nieder-Oesterr. Regierung.

Zulässigkeit der Unterredung zum schweren Kerker Verurtheilter mit ihren Kuratoren.

Im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe wird hiermit festgesetzt: daß unter den geeigneten Vorsichten die Unterredung eines zum schweren Kerker verurtheilten Sträflings mit seinem gerichtlich aufgestellten Kurator in Vermögensangelegenheiten des Sträflings,

als Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung des 13. §. des Strafgesetzes von der Landesstelle in den vorkommenden Fällen zugestanden werden dürfe; weil solche Ausnahmen durch den Zweck des 279. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches begründet sind, welcher die Sicherung des Vermögens durch die Aufstellung von Kuratoren beabsichtiget.

Nro. 46.

Hofkanzley-Decret vom 26. Februar 1818, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Wegen Verleihung der Staatsbürgerschaft an Weibspersonen.

Da das bürgerliche Gesetzbuch bey Fremden, welche die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nach dem §. 29 entweder ipso facto, oder aber nach dem §. 30 auf bittliches Einschreiten erhalten können, in dem Geschlechte keinen Unterschied macht, und übrigens die Gründe, welche einem männlichen Individuum wünschenswerth machen, die Oesterreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten, auch bey Weibspersonen insbesondere eintreten können; so folgt hieraus, daß auch an letztere die Oesterreichische Staatsbürgerschaft verliehen, und hierum von der Landesstelle eingeschritten werden könne, wenn sie sich hierzu mit den durch das Hofdecret vom 12. April 1816 *) vorgeschriebenen Erfordernissen gehörig ausweisen.

---

*) In dem XXXVI. Bande dieser Gesetzsammlung S. 272 Nr. 109.

Nro. 47.

Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1818, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Verzollung der Waldstreu und des Mooses.

Ueber Anfrage, wegen Verzollung der Waldstreu und des Mooses, ist im Einvernehmen mit der vereinten Hofkanzley und der Commerz-Hofcommission beschlossen worden: daß die Waldstreu und das Moos in der Regel gleich dem Strohe zu behandeln sey; es wird daher der Administration aufgetragen, den Gränzämtern in jenen Gegenden, wo die Waldstreu- und Moos-Ausfuhr vertragsmäßig nicht eingestellt werden kann, die Weisung zu ertheilen: daß sie diese Artikel, wenn sie in der Ausfuhr vorkommen, wie Stroh, in die Verzollung zu nehmen haben.

Nro. 48.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Verbesserung des sittlichen Zustandes der Wasenmeister.

In der Absicht, auf die Verbesserung des sittlichen Zustandes der Wassenmeister-Classe, in so fern es in dem Berufe der Staatsverwaltung liegt, einzuwirken, findet sich die Hofkanzley bestimmt, den Behörden die genaue Handhabung folgender zum Theile schon bestehender Vorschriften zur Pflicht zu machen:

1. ist mit aller Sorgfalt über den Schulbesuch und Religions-Unterricht der Kinder der Wasenmeister zu

wachen, und diese Vorsorge allen hierzu gesetzlich berufenen Personen einzuschärfen.

2. Den obrigkeitlichen Beamten, Seelsorgern, Schullehrern und Ortsrichtern ist ein humanes Betragen gegen die Wasenmeister und ihre Angehörigen mit der Weisung zu empfehlen, nach Kräften zur Verhinderung alles dessen zu wirken, was auf die Geringschätzung dieser Gattung Menschen ihres Standes wegen Bezug haben könnte.

3. Sind von nun an zur Betreibung der Wasenmeister-Gerechtigkeiten nur solche Leute zuzulassen, die sich über den genossenen Religions- und Schulunterricht, und über ihren moralischen untadelhaften Lebenswandel befriedigend ausweisen.

4. Ist die Zahl der Wasenmeister ohne Noth nicht zu vermehren, vielmehr da, wo mit Rücksicht auf die Umstände des Bedürfnisses eine Verminderung gestattlich wäre, auf solche Bedacht zu tragen.

5. Ist zu trachten, so viel möglich die radizirten Wasenmeister-Gewerbe eingehen zu machen, und solche nach und nach in persönliche umzustalten.

6. Sind den Ortsobrigkeiten die Anordnungen wegen strenger Polizeyaufsicht und öfteren Visitationen der in ihren Bezirken befindlichen abgelegenen Wohnstätten und Localitäten in Erinnerung zu bringen, und sich von deren Beobachtung die Ueberzeugung zu verschaffen.

Nro. 49.

Justiz-Hofdecret vom 27. Februar 1818, an das Küstenländische Appellations-Gericht.

Behörde zur Verhandlung der Fiscal-Geschäfte in dem Küstenlande.

Die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. Junius 1816: Fiscalämtliche Geschäfte, welche eigentlich nur vor das Triester Stadt- und Landrecht gehörten, in besonderen Fällen durch substituirte Fiscal-Vertreter von dem Collegial-Gerichte zu Rovigno und dem Landrechte in Fiume verhandeln zu lassen, wird auch auf das Görzer Stadt- und Landrecht ausgedehnet.

Nro. 50.

Justiz-Hofdecret vom 28. Februar 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Genaue Beobachtung der §§. 281 und 306 des Strafgesetzes wegen Verhaftungen, und Untersuchung auf freyem Fuße.

Die in dem §. 281 I. Thl. des Strafgesetzes aufgestellte allgemeine Regel: daß derjenige, welcher in dem Verbrechen betreten, oder aus rechtmässigen Anzeigungen eines Verbrechens beschuldiget worden ist, in Kriminal-Verhaft genommen werden soll, ist nicht nur von den unteren, sondern auch von den oberen Kriminal-Gerichten genau zu beobachten, und nur unter den in §. 306 vorgeschriebenen Bedingungen das Verfahren mit dem Beschuldigten auf freyem Fusse einzuleiten.

Nro. 51.

Hofkanzley - Decret vom 28. Februar 1818, an das Galizische Landes - Gubernium.

In Galizien bestehende Berggerichte und ihnen zugewiesene Bezirke.

Gemäß des Belangens der k. k. allgemeinen Hofkammer wird kund gemacht:

1) Daß vom Anfang des Militär-Jahrs 1818 in Galizien drey Districtual-Berggerichte, nähmlich zu Wieliczka, Sambor und Bohorodczan, dann eine Berggerichts-Substitution zu Possorita in der Bukowina, welche dem Districtual-Berggerichte zu Bohorodczan untergeordnet ist, bestehen;

2) daß der Bezirk des Berggerichts zu Wieliczka, die Kreise Myslenic, Bochnia, Sandec, Tarnow Jaslo, Rzeszow und die Theile des Sanoker und Przemysler Kreises bis an den Sannfluß;

3) daß der Bezirk des Berggerichts zu Sambor, die übrigen Theile des Sanoker und Przemysler Kreises vom rechten Ufer des Sannflußes, dann die Kreise Sambor, Stry, Lemberg und Zolkiew;

4) Daß der Bezirk des Berggerichts von Bohorodczan, die Kreise Stanislau, Brzezan, Zloczow, Tarnopol, Czortkow, Kolomea und den Bukowiner Kreis in sich begreife, und in dem letztern die Berggerichts-Substitution zu Possorita, unter der Leitung des Districtual-Berggerichtes instruendo vorgehe.

Nro. 52.

Justiz-Hofdecret vom 28. Februar 1818, an das Galizische Appellations-Gericht.

Berechnung der Fristen, bey Aufkündigung der Wohnungen in Lemberg

In Betreff der Berechnung der in der Auszieh-Verordnung für die Stadt Lemberg zur Aufkündigung der Wohnungen, nnd zum Rückerlage festgesetzten Fristen wird hiermit verordnet: daß zwar der Aufkündigende seiner Seits die Aufkündigung nur binnen der ihm dazu festgesetzten Frist bey Gericht anzubringen schuldig sey; daß aber seinem Gegner die Frist zur Überreichung des Rückerlages erst nach dem Tage, an welchem die Zustellung geschehen ist, zu laufen anfange. Übrigens aber ist die derzeit bey dem Lemberger Magistrate in Rücksicht der Wohnungs-Aufkündigungen bestehende Verfahrungsart noch ferner zu beobachten; nur hat der Magistrat unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, damit die Aufkündigungen auf das schleunigste, und nach Möglichkeit am nähmlichen Tage, als sie bey Gerichte einlangen, den Parteyen zugestellet werden.

Nro, 53.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Justiz-Hofdecret vom 14. März 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Einstellung der Nachstämplung bereits gehörig gestämpelter Urkunden und Handelsbücher.

Von einer Nachstämplung der bereits nach Vorschrift

der Circular-Verordnung vom 1. May 1811 gestämpelten Bücher der Handels- und Gewerbsleute, dann der vor dem 1ten Januar 1818 ausgestellten klassenmässig gestämpelten Urkunden, oder der bereits gestämpelten Abschriften von dergleichen Urkunden und Gesuchs-Beylagen hat es gänzlich abzukommen.

Nro. 54.

Hofkammer-Decret vom 3. März 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 12.; in Mähren und Schlesien, am 13.; in Böhmen am 16.; in Galizien, am 20. März 1818.

Herabsetzung des Postritt-, Trink- und Schmiergeldes.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß bey den gegenwärtig gesunkenen Futterpreisen, vom 1. April d. J. angefangen, das Postrittgeld sowohl bey Aerarial- als auch bey Privat-Ritten in den sämmtlichen altdeutschen Provinzen von vier auf drey Gulden W. W. pr. Pferd und eine einfache Station herabgesetzt; in Galizien aber bey der bisherigen Ausmaß von drey Gulden W. W. noch vor der Hand belassen werde. *)

Außer dem ist

a) das Trinkgeld für die Postillions ohne Unterschied der gedachten Provinzen auf Einen Gulden dreyßig Kreuzer W. W. für zwey Pferde und eine einfache Station;

b) das Schmiergeld auf zwanzig vier Kreuzer W. W., wenn das Schmeer (Fette) vom Postknecht dazu ge-

*) Sieh die Verordnung vom 24. März 1818.

geben wird, außer dem aber auf zwölf Kreuzer W. W. bestimmt, und

c) verordnet worden: daß es in Hinsicht der Zudringlichkeit der Postillione in Abforderung höherer Trinkgelder bey den mit Verordnung vom 18. Februar v. J. bekannt gemachten Vorschriften sein Bewenden habe.

Nro. 55.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 4. März 1818.

Beurlaubungs-Gesuche sind nur bey bewährter Nothwendigkeit zu überreichen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Herrschaft sehr dringend um die Beurlaubung eines Mannes bey der Militär-Behörde das Ansuchen gestellt, und bald darauf wieder sich verwendet hat, damit dieser Mann von dem Urlaube aus Mangel des nöthigen Unterhalts wieder einberufen werden möchte.

Da es durch dergleichen unrichtige und schwankende Angaben nicht selten geschieht, daß statt solcher, öfters Leute beym Regimente zurückbleiben müssen, die zu Hause wirklich nöthig wären; so hat das k. k. Grl. Milit. C. das Ansuchen gestellt, die Dominien anweisen zu lassen, daß sie ihre Beurlaubungs-Gesuche nur nach vorheriger Überzeugung der wirklichen Nothwendigkeit der zu beurlaubenden Leute zu überreichen haben.

Nro. 56.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. März 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Recht zur Wahl der Schulgehülfen.

Die Wahl der Schulgehülfen, deren Gehalt weder von dem Schullehrer, noch ganz oder zum Theile aus dem allgemeinen Schulfond, sondern aus den herrschaftlichen Renten, oder einem Lokal-Schulfond bestritten wird, ist immer denjenigen zu überlassen, welche den Gehalt bezahlen. Es ist aber auch bey solchen Gehülfen die Regel zu beobachten, daß die Nothwendigkeit derselben an den Schulen, für welche sie bestimmt sind, und ihre Lehrfähigkeit von dem Schulbezirks-Aufseher bestättiget seyn müssen.

Was die Wahl derjenigen anbelangt, welche eigentlich keine Gehülfen, sondern zweyte Lehrer sind; so ist dabey die Vorschrift zu befolgen, welche für die Präsentation der Trivial-Lehrer überhaupt besteht.

Nro. 57.

Justiz-Hofdecret vom 7. März 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Gültigkeit einer früheren Wohnungs-Aufkündigung.

Die Aufkündigung einer Wohnung kann aus dem Grunde, weil sie früher als 14 Tage vor Georgi, oder 14 Tage vor Michaeli überreicht worden ist, keineswegs als ungültig erkläret, und weder von dem Gerichte von

Amtswegen verworfen, noch von dem anderen Theile zurückgelegt werden.

Nro. 58.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 10., in Oesterreich ob der Enns am 12., in Böhmen am 14., in Mähren und Schlesien am 15., im Küstenlande am 16., in Galizien am 17., in Steyermark und Kärnthen am 18., in Tyrol und Vorarlberg am 29. März 1818.

Bewilligte Getreide-Ausfuhr gegen die in dem Zoll-Tariffe vom Jahre 1788 bestimmten Zollsätze.

Seine Majestät haben die Getreide-Ausfuhr auf allen Puncten der Monarchie, gegen die in dem Zoll-Tariffe vom Jahre 1788 bestimmten Zollsätze, nähmlich:

a) für alle Getreide-Gattungen und Hülsenfrüchte mit einem halben Kreuzer vom Metzen;

b) für die fein gerollte Gerste mit drey Kreuzern vom Centner;

c) für die gemeine gerollte Gerste mit Einem und einem halben Kreuzer vom Centner;

d) für die gebrochene Gerste mit einem halben Kreuzer vom Centner; endlich

e) für den Gries mit Einem Kreuzer vom Metzen, sämmtliche Zollsätze in Conventions-Münze, allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Nro. 59.

Hofkammer = Decret vom 9. März 1818, an das Inner = Oesterreichische und Küstenländische Landes = Gubernium. Kundgemacht in dem Küstenlande am 11. April, in Illyrien am 14. Julius 1818.

Termin zur Ergreifung des Recurses gegen Entscheidungen der Zollgefällen=Administration.

Vermöge des 47. §. des Decrets der k. k. Hofkammer vom 11. Jänner 1810, wodurch der den sämmtlichen Zollgefällen = Administrationen eingeräumte Wirkungskreis näher bestimmt worden ist, bleibt es jeder Partey unbenommen, über alle von den Zollgefällen=Administrationen geschehenen Erledigungen der Recurse in Contrabandsfällen, diese mögen abweislich entschieden, oder im Wege der Gnade nachsichtlich behandelt worden seyn, von dem Tage der erhaltenen Administrations=Erledigung den weitern Recurs sub poena praeclusi längstens innerhalb vierzehn Tagen, an die Hofstelle bey der betroffenen Administration einreichen zu können.

Nro. 60.

Hofkanzley = Decret vom 10. März 1818., an sämmtliche Länderstellen.

Schonung geheiligter Orte bey Rekrutirungen.

Durch unkluge Einleitungen bey einer Rekrutirung im Jahre 1815 im Küstenlande, wobey getrachtet wurde, sich der an einem Sonntage in der Kirche versammelten

Burschen zu bemächtigen, indem die Kirchenthüren mit Militär besetzt wurden, ist auf den Widerstand der ersteren sogar in der Kirche mit scharfen Patronen gefeuert, und dabey die schwersten Excesse begangen worden.

Auf höchsten Befehl wird daher zur Verhüthung möglicher ähnlicher Auftritte die Landesstelle zur Verständigung aller Kreisämter für künftige Fälle auf das schon lange bestehende Verboth aufmerksam gemacht, die Kirchen nicht in Rekruten-Werbplätze umwandeln zu lassen.

Nro. 61.

Hofkanzley-Decret vom 12. März 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Belege zu den Pensions-Gesuchen der Officiers-Wittwen.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß den Pensions-Gesuchen solcher Officiers-Wittwen, deren Männer nach langen Zwischenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, immer eine genaue Beschreibung der erhaltenen Wunde von einem graduirten Militärarzte, welcher den Officier behandelte, oder wenn der Ordinarius ein Civilwundarzt gewesen wäre, von einem beeideten Civilwundarzte, wie auch eine Beschreibung der Krankheit, an welcher der Officier gestorben ist, ebenfalls von einem graduirten Militärarzte oder von einem beeideten Civilarzte ausgefertiget, beyzulegen sey.

Nro. 62.

Justiz-Hofdecret vom 13. März 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Genaue Beobachtung der Vorschriften des Erbsteuer-Patentes.

Da der geringe und unverhältnißmässige Ertrag des Erbsteuer-Gefälles in den mannigfaltigen Bevortheilungen durch die Erben und ihre Vertreter, durch Verschleppung und Verheimlichung des beweglichen Erbvermögens, durch unredliche Ausweisung der Verlassenschaften, und durch Angaben fingirter Abzugsposten, endlich in dem langsamen Gange der Verlassenschafts-Abhandlungen zu suchen ist; so wird zur Beseitigung dieser Unfüge die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der §§. 55 und 56 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1815 den Abhandlungs-Behörden auf das strengste eingeschärfet.

Nro. 63.

Justiz-Hofdecret vom 14. März 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Tax- und postfreye Behandlung der Criminal-Sachen zwischen Oesterreich und Sachsen.

Die königl. Sächsische Regierung hat in Rücksicht auf die von Seite Oesterreichs zugesicherte Willfährigkeit, allen königlichen Aemtern, und Kammerguts-Gerichten die Weisung ertheilet, gegen die k. k. Behörden künftig in Criminal-Sachen von Amtswegen Tax- und Postportofrey zu verfahren.

Nro. 64.

Hofkammer-Decret vom 17. März 1818, an die Nieder-Oesterreichische Landesregierung. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 27. März 1818.

Verboth der Einfuhr des gemeinen Messingdrathes.

Es unterliegt auch der gemeine Messingdrath dem im ganzen Umfange der Monarchie in Wirkung tretenden Einfuhrs-Verbothe, und der für diesen Artikel bestimmte Einfuhrs-Zoll ist nur dann in Anwendung zu bringen, wenn eine Einfuhr Ausnahmsweise gestattet wird.

Diese Bestimmung wird als Berichtigung des mit dem Circulare vom 18. Februar l. J. hinausgegebenen, Tariffes über die Verzollung des Messings, und der daraus verfertigten Waaren zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 65.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. März 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Einführung der monatlichen Conferenzen des Präfekts mit den Professoren an den Gymnasien — wegen der Correpetitionen der Professoren — Verwechslung der Gymnasial-Lehrer aus dem Piaristen-Orden.

1. Die monatlichen Conferenzen des Präfektes mit den Professoren, welche seit mehreren Jahren an dem Prager Altstädter Gymnasium mit Nutzen bestehen; sind an allen Gymnasien einzuführen.

2. Um Mißbräuchen bey den Correpetitionen der Professoren bey allen Gymnasien vorzubeugen, sind dieselben nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten: a) daß jeder Lehrer nur eine mäßige Zahl von Schülern in die Correpetition nehme, weil sonst der Zweck verfehlet wird, b) mit einem mässigen Honorar sich begnüge, c) nebst den Zahlenden auch einige arme unentgeldlich daran Theil nehmen lasse. d) Bey Anfang des Schuljahres hat jeder dem Präfekten ein Verzeichniß derjenigen Schüler zu geben, welchen er in seine Correpetitions-Stunden den Zutritt erlaubt hat. e) Der Präfekt hat darauf zu sehen, daß diese Vorschriften genau beobachtet werden, und die Schüler, welche die Correpetition besuchen, bey der Classifikation vor den übrigen Schülern nicht begünstiget werden.

3. Dem Provinzial der Piaristen kann, weil die Glieder dieses Ordens zu keiner Stabilitatem loci, wie die Stifts-Geistlichen sich verpflichtet haben, nicht verwehrt werden, die Lehr-Individuen, besonders die jüngern, so oft persönliche Verhältnisse oder das Beste des Ordens es fordert, zu verwechseln; nur ist demselben aufzutragen, darauf so viel möglich Rücksicht zu nehmen, daß die verwechselten Gymnasial-Lehrer wieder zu dem nähmlichen Lehrfache verwendet werden, welches sie vorher mit Beyfall gelehret haben, und daß er in keinem Falle Novitzen zum öffentlichen Lehramte anstelle.

4. Die Aufnahme der Candidaten nach zurückgelegten Gymnasial-Studien ist eine Begünstigung, welche den Piaristen aus wichtigen, die Aufrechthaltung ihres

Ordens sichernden Gründen bewilliget, und von Sr. Majestät bestättiget worden ist. Sie kann ihnen daher nicht versagt werden, ohne die allmählige Auflösung des Ordens herbeyzuführen.

Nro. 66.

Patent vom 21. März 1818.

Einlösung der älteren Staatsschuld, und ihre Zurückführung auf den ursprünglichen Interessen-Betrag.

Zur Begründung einer festen Ordnung in dem Zustande der Finanzen und des Geldwesens der Monarchie, wovon das Wohl Unserer Unterthanen wesentlich abhängt, sind Unsere Bemühungen darauf gerichtet, dem inländischen Geldumlaufe Freyheit und Sicherheit zu geben, dem Papiergelde mit der thunlichsten Schonung der Kräfte Unserer Unterthanen, und mit sorgfältiger Erhaltung ihres Wohlstandes einen ergiebigen und ununterbrochenen Abfluß zu verschaffen, die Geld-Circulation auf die Grundlage der Metallmünze zurückzuführen, die Einkünfte des Staates mit dem unvermeidlichen Staatsaufwande in das Gleichgewicht zu setzen, und den öffentlichen Credit durch Einrichtungen, welche den Gläubigern Schutz gewähren und Vortheile versichern, zu befestigen.

In dieser Absicht haben Wir seit dem glücklich errungenen Frieden bereits jeden Zwang in der Wahl der Zahlungsmittel, worin die Privaten ihre Verpflichtungen ausdrücken und ausgleichen wollen, aufgehoben, mehrere Wege zur fruchtbringenden Verwendung des Papiergeldes eröffnet, den Schwankungen in dem Werthe desselben ent-

gegengewirkt, der inneren Circulation die, der Monarchie durch Staatsverträge zugewendeten Summen klingender Münze zugeführt, ein Bankinstitut gegründet, welches dem Geldverkehr Leichtigkeit verschaffet, dem Handel die ersprießlichsten Dienste leistet, und mit seiner fortschreitenden Entwickelung in immer größerer Ausdehnung leisten wird; durch zuverlässige und unüberschreitbare Staatsvoranschläge die Auslagen des Staates sichergestellt, und nach den bewährtesten Erfahrungen einen Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld errichtet, welcher sowohl die Verminderung derselben, als auch die Aufrechthaltung des Werthes der öffentlichen Schuldverschreibungen zum Besten der Staatsgläubiger bezielet.

Wir haben dabey die Lage der älteren Gläubiger des Staates nicht aus den Augen verloren. Die rechtmäßigen Ansprüche derselben sind fortwährend ein Gegenstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit geblieben.

Es liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geld-Circulation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge, daß in dem Zeitpuncte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die älteren Staatsgläubiger in den Genuß der Interessen-Zahlung in Conventions-Münze treten müssen, und es ist ein Gegenstand Unserer besonderen Bemühung, diesen Zeitpunct so sehr zu beschleunigen, als es die zu Unserer Verfügung stehenden Kräfte des Staates verstatten.

So wie Wir durch das, mit Unserem Patente vom 29. October 1818 eröffnete Anlehen den älteren Staatsgläubigern besondere Begünstigungen zugewendet, und ih-

en Schuldbriefen einen höheren Werth gesichert haben; so finden Wir Uns gegenwärtig zu einem weiteren wesentlichen Schritte zur Verbesserung der Lage der älteren Gläubiger des Staates bewogen, indem wir Nachstehendes verordnen.

§. 1. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, soll nach den weiter folgenden Bestimmungen auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsenfuß zurückgeführet werden.

§. 2. Die Zurückführung hat in der Art zu geschehen, daß vom Jahre 1818 angefangen, jährlich ein solcher Betrag in Obligationen, wovon die dermahl herabgesetzten Interessen Einmahl hundert fünf und zwanzig tausend Gulden ausmachen, also wenigstens ein Capital von fünf Millionen Gulden in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzet wird.

§. 3. Die ältere Staatsschuld wird zu diesem Ende in Serien von einer Million an Capital, oder fünf und zwanzig tausend Gulden an dermahligen jährlichen Interessen-Betrage eingetheilt, und es werden in jedem Jahre fünf solcher Serien durch das Los bezeichnet werden, welche die Capitale enthalten, die in den ursprünglichen Zinsengenuß zu treten haben.

§. 4. Die Ziehung der jährlich zu verlosenden Serien wird jedesmahl in der ersten Woche der Monäthe Januar, März, Juny, August und November vor sich gehen.

Die Eintheilung der im ersten Jahre zu verlosenden fünf Serien wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 5. Nach jeder Verlosung werden die bis zum Tage der Ziehung fälligen Zinsen in der Währung, in welcher die Interessen-Bezahlung geschieht, ausgeglichen, und von diesem Tage an, werden dieselben im doppelten Betrage in Conventions-Münze erfolgt werden.

§. 6. Um dem Staate durch diese Maßregel keine vermehrte Zinsenlast aufzubürden, wird jährlich ein gleicher Capitals-Betrag, wie der auf den ursprünglichen Zinsenfuß zurückgeführte, in öffentlichen Obligationen durch Einkauf auf der Börse eingelöset und vertilget werden.

§. 7. Die Einlösung hat durch den allgemeinen Tilgungsfond der verzinslichen Staatsschuld zu geschehen, welchem zu diesem Ende zu seinen dermahligen Zuflüssen ein jährliches Einkommen von Einer Million fünfmahlhundert tausend Gulden Conventions-Münze versichert wird, das demselben in gleichen monatlichen Raten erfolgt werden wird, und ausschließend zu diesem Zwecke zu verwenden ist.

§. 8. Bey der halbjährigen Rechnungslegung über die Gebahrung mit den Zuflüssen des Tilgungsfondes wird jedes Mahl auch die Verwendung dieses Einkommens ausgewiesen, die eingelösten Obligationen werden übrigens in den Credits-Büchern gelöscht und öffentlich vertilget werden.

§. 9. Da es durch die, in den vorhergehenden Absätzen festgesetzte Verlosung geschehen wird, daß das Los zuweilen auf solche Obligationen fällt, welche bereits in

Folge der vorausgegangenen jährlichen Einlösung vertilgt worden sind; so ist jedesmahl, so oft die vertilgten Obligationen, welche in die Verlosung gefallen sind, den Betrag von Einer Million erreichen, nebst der jährlich zur Ziehung bestimmten Anzahl von fünf Serien, noch eine weitere Serie zu verlosen.

§. 10. Da diesen Bestimmungen zufolge Unsere Absicht dahin gerichtet ist, jährlich wenigstens auf den fünfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld in der Art zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, und ein gleicher Theil eingelöset und vertilget werde; so machen Wir Unseren Finanz-Minister für die genaue Vollziehung dieses Verfahrens verantwortlich, wodurch längstens innerhalb einer Periode von fünfzig Jahren die ältere Staatsschuld um die Hälfte vermindert, und den Theilnehmern an der übrig bleibenden Hälfte der Bezug der vollen Zinsen in Conventions-Münze zugewendet wird.

Wir machen demselben ferner zur Pflicht, Uns jährlich einen Ausweis über den Fortgang dieses Verfahrens vorzulegen, welcher zugleich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 21. März 1818.

Nro. 67.

Hofkammer-Decret vom 24. März 1818, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 5. Aprill 1818.

Herabsetzung des Postrittgeldes in Galizien.

Die k. k. Hofkammer hat in Berücksichtigung der in Galizien gesunkenen Futterpreise sich bestimmt gefunden, das hierlandes bestandene Postrittgeld von drey, auf zwey Gulden dreyßig Kreuzer W. W. pr. Pferd und eine einfache Station, sowohl bey Aerarial- als Privatritten vom 1ten May d. J. angefangen, herabzusetzen, und in Beziehung der Postillions-Trink- und Schmiergelder es bey der durch Verordnung vom 3ten, d. J. festgesetzten Ausmaß zu belassen.

Nro. 68.

Patent vom 25. März 1818.

Wechselseitige Auslieferung der Deserteurs zwischen Oesterreich und Parma.

Wir Franz der Erste ꝛc.

Die zwischen Uns und Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc., zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Ihrer Majestät der kaiserlichen Prinzessinn und Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla ꝛc. nachfolgende Puncte verabredet und am 23. October 1817 förmlich unterzeichnet worden:

I. Art. Alle Civil- und Militär-Behörden, besonders aber die an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beyder Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der Einen der beyden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

II. Art. Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen, oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Oesterreichischen oder Parmesanischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder Marschroute in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit allem, was sie an Waffen, Montirungs-Stücken, Bagage, Pferde ꝛc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteurs noch nicht reclamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Beyziehung des Regiments, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich nach den Bestimmungen des 9ten Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursachet haben dürfte, sammt der im 6ten Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines andern Souvrains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht; so soll es jener Armee, von welcher es zuletzt desertirt ist, zurückgestellet werden.

III. Art. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichts-Maßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art zu hintergehen, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen ohne Unterschied, ob bey einem National- oder fremden Regimente enroliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Truppen, von welchem er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

IV. Art. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Mächte wären, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch Entfernung aus den respectiven Staaten zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beyzufügen hat, angehalten, und in derselben Art, wie es im 9ten Artikel in Ansehung der Militär-Deserteurs festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

V. Art. Ein jeder Deserteur, welche auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

VI. Art. Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in coursirer Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf

oder dreyßig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde zugestanden.

VII. Art. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mitschuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellet werden.

In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur, nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten, in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich bedacht seyn, das gefällte Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

VIII. Art. Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und nur Einen mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reclamiren.

IX. Art. Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Gränzen haben jedes Mahl über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe des Deserteurs das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reclamirt hat, eine Quittung über

die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

X. Art. Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche auf dem Gebiethe des andern betreten werden, jedoch blos in Folge einer vorausgegangenen Reclamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des 2ten Artikels ausgeliefert werden.

XI. Art. Jeder Officier der Einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft werden.

XII. Art. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonathlichem Gefängnisse oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestrafet werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XIII. Art. Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbothes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Na-

tur des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIV. Art. Gegenwärtige Convention soll in beyden Staaten publicirt, und vom 1. May des laufenden Jahres angefangen, in Vollzug gesetzt werden.

Dieselbe soll für fünf Jahre in Kraft bleiben, und von fünf zu fünf Jahren ohne weiters als erneuert angesehen werden, wenn nicht von der einen oder der andern beyden Regierungen eine gegentheilige Erklärung erfolgt.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten, und andern Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe in Gemäßheit der Bestimmung des 14ten Artikels nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Nro. 69.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen am 26. April, in Mähren und Schlesien am 1. May, in Nieder-Oesterreich am 18. Julius 1818.

Bestimmung der den chemischen Fabriken zu erzeugen und zu führen erlaubten Medicinal-Artikel.

Aus Anlaß eines vorgekommenen specifischen Falles ist die Anfrage gemacht worden: welche Medicinal-Artikel den chemischen Fabriken zu erzeugen und zu führen gestattet sey, und ob die Niederlagen solcher Fabriken der medicinisch-polizeylichen Aufsicht unterzogen werden müssen? Um einer Seits den häufigen Beschwerden der Apotheker wegen Gewerbseingriffen von Seite der chemischen Fabriken entsprechend zu begegnen, anderer Seits aber auch den öffentlichen Gesundheitsstand durch die bestimmtesten Weisungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht zu erhalten, und jeden dießfälligen Zweifel zu beseitigen, werden die angeschlossenen zwey Verzeichnisse, deren Eines jene rein pharmazevtischen Präparate enthält, deren Zubereitung und Führung nur allein den Apothekern zusteht, und daher den chemischen Fabriken verbothen wird; das Andere aber die technisch-pharmazevtischen Präparate ausweiset, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist, zur pünctlichen Beobachtung be-

kannt gemacht, und um eine möglichst genaue Gränzlinie zwischen den rein pharmazeutischen und zugleich technischen Präparaten zu ziehen, wird den chemischen Fabrikanten aufgetragen, ihre Producte nach ihren Deutschen oder Alt-Lateinischen Benennungen, so wie sie in dem Verzeichnisse II., nahmentlich aufgeführt sind, zu führen und zu verkaufen, wo sonach, da nun diese Artikel nahmentlich verzeichnet sind, solche lediglich von Zeit zu Zeit einer Revision und Classification zu unterliegen haben.

Diese zwey Verzeichnisse geben nun Ziel und Maß in Fällen, wo es sich um die Bestimmung der von Apothekern, oder chemischen Fabriken zu führenden Artikel handelt, und hiernach wird der Verkauf den Fabrikanten ohne mindeste Ausnahme und ohne Rücksicht, ob irgend einer derselben früher Apotheker gewesen ist, mit dem Bedeuten beschränket: daß keiner der, den Fabriken verbothenen Artikel von ihnen, an wen immer, und selbst nicht an Apotheker, Aerzte und Wundärzte verkauft werden darf, da sich jedermann diese Gegenstände bey den Apothekern, welche sie sämmtlich verfertigen, und dießfalls der gehörigen Untersuchung unterliegen, in der besten Qualität verschaffen kann.

I. Verzeichniß

jener chemisch-pharmazevtischen Arzney-Körper, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verbothen ist.

Acetas amoniae solutus.
» lixivae solutus.
» sodae.
Acidum aceticum purum.
Aether aceticus.
Aqua cerasorum.
» fol. persicae.
» lauro cerasi.
Aquae omnes compositae, nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet.
Aqua vulneraria cum vino.
» » » aceto.
Electuaria, alle der Pharmacopäa oder sonst zum medicinischen Gebrauche bestimmte.
Cerata et Emplastra, alle, worunter auch Haus- und sonst verkäufliche Pflaster begriffen sind.
Extracta omnia.
Globuli tartritis ferri et lixivae.
Linimentum saponato-camphoratum, seu opodeldock.
» » » volatile.
Magnesia pura.
Mellita der Pharmacopäa.

Murias ferri ammoniacalis.
» hydrarg. ammon. insolub.
» hydrargiri mitis.
Nitras argenti fusus.
» » solutus.
Oleum animale aethereum.
Oxidulum ferri nigrum.
» stibi hydrosulphurat. aurant.
» » » rubrum.
» » sulphuratum fuscum.
Pulveres compositi.
» simplices der Pharmacopäa, mit Ausnahme der in dem zweyten Verzeichnisse specifisch aufgeführten.
Sapo antimonialis.
Resina guajaci artefacta.
» Jalappae.
Species pro thee compositae, das heißt: alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigungs- und Laxier-Thee verstanden sind, welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhändlern als Materialisten verbothen ist.
Spiritus aetheris ferratus.
» » nitrici.
» vini camphoratus.
Spongia praeparata et usta.
Sulfas cupri ammoniacalis.
Sulphur praecipitatum.

Sulphuretum hydrargiri nigrum.
» et stibiatum.
» lixivae stibiatum.
Tartras lixivae purae crystallisatus.
» » et sodae.
» » stibiatus.
Tincturae, Elixiria, Essentiae medicinales zum Arzney-Gebrauche.
Unguenta omnia.

II. Ver-

Benennungen,

deren sich chemische Fabrikanten in ihren Ankündigungen nicht bedienen sollen.

Acetus plumbi siccus.
Acetum antisepticum.
Acid aceticum concentratum.
» » dilutum.
» » muriaticum concentratum.
» » oxigenatum.
» nitricum concentratum.
» oxalicum.
» sulphuricum concentratum.
» tartaricum.
Aether sulphuricus.
Alcohol.
Amonia pura liquida.
Carbonas ammoniae alcalinus siccus.
» » » solutus.
» » pyro oleosus solutus.
» lixivae alcalinus.
» magnesiae.
» sodae alcalinus.
Emplastrum glutinosum.
Lixiva pura.
Murias ammoniae.

zeichniß.

Benennungen,

unter welchen chemische Fabrikanten ihre Artikel anbiethen und verkaufen sollen.

Bleyzucker, oder: Saccharum saturni.
Rauber- oder Diebsessig.
Concentrirte Essigsäure.
Destillirter Essig.
Concentrirte Salzsäure.
Oxygenirte Salzsäure.
Concentrirte Salpetersäure.
Zucker- oder Sauerkleesäure.
Concentrirte Schwefelsäure, oder oleum vitrioli.
Weinsteinsäure.
Aether, Schwefeläther, oder Naphta vitrioli.
Alkohol, oder Weingeist.
Aetz-Ammoniak, oder spiritus salis ammoniaci causticus.
Alcali volatile, oder flüchtiges Laugensalz.
Salmiakgeist.
Hirschhorngeist, oder Spirit. cornu cervi.
Weinsteinsalz, oder sal tartari.
Salz-Magnesia, oder magnesia muriae.
Soda oder Natrum.
Englisches Pflaster.
Aetzendes Laugensalz, oder Lapis causticus.
Salmiak.

Murias hydrargiri corrosivus.
» stibii.
Nitras argenti crystallisatus.
» bismuthi.
Olea destillata et pressa.

Oxidum hydrargyri rubrum.
» zinci album.
Phosphorus.
Prussias ferri et lixivae.
Spiritus aetheris sulphurici.
» odorati »

Spiritus saponatus.
Sulphuretum lixivae.
» calcis.
» hydrogenatum ammoniae.
Sulfas lixivae.
» sodae.
» ferri purus.

Mercurius sublimatus corrosivus, oder ätzender Sublimat.
Spießglanz-Butter, oder Butyrum antimonii.
Crystallisirtes salpetersaures Silber.
Wismuthweiß, oder magisterium bismuthi.

Unter ihren währen Deutschen Benennungen, die bloß ihre Nahmen, nicht aber ihre medicinische Anwendung und Heilkraft anzeigen.

Rothes Quecksilber-Präcipitat.
Zinkblumen.
Phosphor, auch Brandisch, oder Kunkelscher Phosphor.
Blausaures Cali.
Hofmannsgeist.

Unter einfachen, aber nicht medicinische Wirkungen anzeigenden Nahmen:

Seifengeist.
Schwefelleber.
Kalkschwefelleber.
Amoniak-Schwefelleber.
Dupplicatsalz, arcanum dupplicatum.
Glaubersalz.
Reines schwefelsaures Eisen, oder künstlicher Eisenvitriol.

Nro. 70.

Hofkammer=Decret vom 27. Februar 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns.

Instruction für Provinzial=Taxämter bey Annahme, Abgabe, Aufbewahrung, Verrechnung und Wiedererfolgung der Depositen.

Um bey den Depositen eine gleichförmige Verrechnung und Controle in sämmtlichen Provinzen zu erzielen, wird verordnet:

1) Daß vom 1. November 1818 angefangen, die Depositen nach der von der Cammeral-Hauptbuchhaltung verfaßten Instruction zu verrechnen sind.

2) Daß am 1. November 1818, als dem Tage, von welchem die neue Verrechnungsart der Depositen beginnt, die Landesstelle mit Beyziehung der Provinzial-Staatsbuchhaltung eine genaue Inventur der bey dem Gubernial-Taxamte befindlichen Depositen, und eine Vergleichung aus den früheren Depositen-Verrechnungen, oder Aufschreibungen mit dem neuen Depositen-Buche vorzunehmen habe, damit hierdurch das neue Depositen-Buch mit den vorhandenen Depositen richtig gestellet werde.

3) Daß sowohl das Provinzial-Taxamt als auch das Einreichungs-Protokoll und das Expedits-Amt zur genauen Beobachtung der erwähnten Instruction unter eigener Verantwortung und Haftung anzuweisen seyn, und wird unter Einem auch die Einleitung getroffen, damit auch die Provinzial-Staatshauptbuchhaltung zur Theil-

nahme an der Controle des Depositen-Geschäftes nach dem Inhalte der Instruction angewiesen werde.

4) In so fern bey dem Provinzial-Zahlamte solche Depositen erliegen, welche nach ihrer Eigenschaft und dem Sinne der neuen Instruction füglicher bey dem Landes-Taxamte aufbewahret werden könnten, wird dem Ermessen der Landesstelle überlassen: ob und welche dieser Depositen zur ordentlichen Uebergabe an das Landes-Taxamt auszuscheiden, und letzterem zur Aufbewahrung zu übergeben wären.

Instruction

wie sich künftig bey Annahme, Abgabe, Aufbewahrung, Verrechnung und Wiederausfolgung der Depositen bey den k. k. Provinzial-Taxämtern zu benehmen sey.

Da man sich überzeugt hat, daß in den verschiedenen Provinzen bey den Tax- oder Zahlämtern große Summen an Geld, oder Geldeswerth ad depositum hinterlegt sind; so hat man für gut befunden, dieses Depositenwesen künftig einer bündigeren Verrechnungsart, Controle und Uebersicht zu unterziehen, die sowohl für das höchste Aerarium, als auch für die betreffenden Parteyen, und selbst für die verwaltenden Beamten erwünschlich seyn muß.

Diesem zu Folge wird bey diesem Depositenwesen für die Zukunft folgender Geschäftsgang und folgende Verrechnungsart zur genauen Befolgung vorgezeichnet, und zwar:

Bey dem Einreichungs-Protokolle.

§. 1. Wenn ein mit Geld oder Geldeswerth vorstellenden Instrumenten, das ist, mit öffentlichen Obligationen, Wechseln, Privat-Schuldscheinen oder mit Präziosen beschwertes Actenstück einlanget; so ist nach genommener Einsicht und gefundener Richtigkeit dem Ueberbringer zu seiner Sicherheit von Seite des Einreichungs-Protokolls sogleich ein Empfangsschein zu ertheilen. Geschieht jedoch die Uebergabe durch die Postämter, so ist die Bestätigung auf den gewöhnlichen Post- oder eigentlich Postwagens-Recepissen hinlänglich.

§. 2. Nach geschehener Uebernahme ist auf den gewöhnlichen Elenchbogen, wo das Actenstück eingetragen wird, das übernommene Depositum nach allen seinen Kennzeichen genau zu beschreiben.

§. 3. Eine weit genauere, und wenn das Depositum aus mehreren Theilen besteht, specifische Ausweisung hat nach dem hier sub A beyliegenden Formulare bey den monathlich an das Provinzial-Taxamt gelangenden Depositen Statt zu finden.

§. 4. Bey dieser genauen und detaillirten Beschreibung auf den Zuweisungs-Verzeichnissen ist noch besonders zu merken:

a) Wenn das Depositum aus barem Gelde besteht, so ist nicht nur die Summe auszudrücken, sondern auch die Gattung zu beschreiben, z. B. in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, in Banknoten, in Kupfergeld, in Silber- oder Goldmünzen, und zwar: in Kronen,

oder Species-Thalern, in Gulden, in Zwanzigern, in Ducaten 2c. 2c. Eben dieselbe Beschreibung hat auch bey Ausländer-Münzen Statt zu finden.

b) Wenn das Depositum aus öffentlichen Obligationen besteht, so ist anzuzeigen: die Gattung, der Nummer, das Datum, unter welchem die Obligation ausgestellet ist, der Kapitals-Betrag und die Procenten, dann der Nahme, auf welchen die Obligation lautet.

c) Wenn das Depositum aus Wechseln besteht, so kommt zu beschreiben: der Ort und das Datum, woher der Wechsel lautet, auf wen er ausgestellet, die Zeit, wann er fällig, und der Werthbetrag, auf welchen der Wechsel ausgestellet ist.

d) Wenn das Depositum aus Privat-Schuldscheinen besteht, so kommen anzuzeigen: Ort und Datum der Ausstellung, der Nahme des Ausstellers und des Gläubigers, und auch auf wen er lautet, der Kapitals-Betrag und die Procenten der Interessen.

e) Wenn ein Depositum aus verschiedenen nicht Geldeswerth vorstellenden Urkunden besteht, so wird es der Einsicht der Protokolls-Direction überlassen, weil unmöglich für alle sich ereignenden Fälle hier fürgedacht werden kann, die Beschreibung dieser Urkunden mit Angabe der Zahl der Stücke dergestalt einzurichten, daß diese Angaben mit möglichster Kürze den Gegenstand, worauf sie Bezug nehmen, umfassend ausdrücken.

f) Eben so wird die Beschreibung der Einsicht der Protokolls-Direction überlassen, wenn das Depositum aus Kostbarkeiten, das ist: Prätiosen, oder auch aus anderen

Dingen z. B. Orden, Ehrenkreuzen, Ehrenmedaillen ꝛc. besteht. In diesen Fällen dürfte die Beschreibung mit Angabe der Zahl der Stücke größten Theils auf folgende Art hinlänglich seyn, als: ein brillantener Allianz- oder Rosenring, zwey Stephans-Ordens Kleinkreuze, eine goldene kleine Civil-Ehrenmedaille, eine goldene große Civil-Ehrenmedaille sammt Kette ꝛc. Endlich

g) wenn ein Depositum von einem öffentlichen Amte versiegelt eingesendet wird, z. B. ein versiegeltes Paket mit verschiedenen Schriften oder mit 30 Stück verschiedener Goldmünzen ꝛc., so darf dieses Paket nicht erbrochen, sondern bloß auf die ersterwähnte Art beschrieben und übergeben werden; weil das k. k. Provinzial-Taxamt dasselbe ebenfalls unerbrochen übernehmen und auf eben diese Art aufbewahren muß.

Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß das Sigill eines solchen Pakets oder das Paket selbst verletzt wäre, so müßte von dem Protokolls-Director mit Zuziehung seines Adjuncten, oder eines anderen Protokolls-Beamten dieses Paket eröffnet, das darin Befindliche beschrieben, und sodann offen mit der Bemerkung, daß wegen vorgefundener Verletzung die Beschreibung von Seite des Protokolls geschehen mußte, übergeben werden.

§. 6. Wenn nun die vollständige Beschreibung des übernommenen Depositums auf die angedeutete Art sowohl auf dem Elenchbogen als auch auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse geschehen ist, so muß dann das eingelangte Depositum; unaufgehalten dem k. k. Provinzial-Taxamte zur Aufbewahrung zugestellet und der Elenchbogen das, Zu-

weisungs-Verzeichniß nebst den betreffenden Acten zur Bestätigung der richtigen Uebergabe und respective Uebernahme mitgeschickt werden.

§. 6. Die Bestätigung der richtig geschehenen Uebergabe und respective Uebernahme hat von Seite des k. k. Provinzial-Taxamtes auf folgende Art zu geschehen, und zwar:

a) Auf dem Elenchbogen bloß durch Beysetzung des Datums, der Unterschrift der controlirenden Taxcasse-Oberbeamten und der Zahl des Actenstückes.

b) Auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse hingegen durch Beysetzung folgender Bestätigung:

Dieses hier specifizirte Depositum haben wir durch den Ueberbringer N. N. richtig erhalten.

Prag den

Pr. k. k. General-Taxamt.
N. N. Einnehmer.
N. N. Controlor.

c) Endlich auf den Acten bloß durch nachfolgende Anmerkung mit der Unterschrift der beyden controlirenden Taxcasse-Oberbeamten:

Das Depositum befindet sich im General-Taxamte.

Prag den

N. N. Einnehmer.
N. N. Controlor.

Außerdem hat das Provinzial-Taxamt zur Erleichterung der Buchhaltungs-Controle auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse, wie schon das Formular A zeigt, bey der ersten Rubrik unter dem fortlaufenden Posten-

Nummer den Depositen-Nummer, welchen das Depositum erhält, bruchweise anzusetzen.

§. 7. Nach geschehener Bestätigung aber hat der Elenchbogen nebst dem Zuweisungs-Verzeichnisse und den betreffenden Acten in das Protokoll zurück zu gelangen.

§. 8. Der bestätigte Elenchbogen hat immerwährend in dem Protokolle zu verbleiben, und ist dem Exhibiten-Protokolle da, wohin er gehört, einzubinden. Die darauf enthaltene Bestätigung dienet eigentlich zur immerwährenden Ausweisung und Bedeckung für das Protokoll über die richtig geschehene Uebergabe des betreffenden Depositums.

§. 9. Das bestätigte Zuweisungs-Verzeichniß ist jedoch nach Ende eines jeden Monathes an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung d. m. abzugeben, weil solches derselben zur nöthigen Controlirung des Depositenwesens, wie in der weiter folgenden Instruction für die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung näher zu ersehen seyn wird, zu dienen hat. Hieraus folgt von selbst, daß mit Anfang eines jeden Monathes ein neues Zuweisungs-Verzeichniß eröffnet werden muß.

§. 10. Die Abgabe dieser Verzeichnisse hat längstens binnen drey Tagen nach Ende eines jeden Monathes zu geschehen.

§. 11. Wenn sich der Fall ereignet, daß im Laufe eines Monathes gar kein Depositum an das k. k. Provinzial-Taxamt zugewiesen wurde, so kommt mit der Unterschrift des Protokolls-Directors oder dessen Adjuncten bloß

ein weißer halber Bogen mit nachstehender Bestätigung in der oben bestimmten Zeitfrist einzusenden:

In dem Monathe ... 1817 ist kein Depositum dem k. k. Provinzial-Taxamte zugewiesen worden.

Prag den

N. N. Protokolls-Director des k. k. Guberniums.

§. 12. Das bestätigte Actenstück hat jedoch nach der jetzt bestehenden Ordnung an den betreffenden Referenten zu gelangen.

Bey dem Expedits-Amte.

Durch die bey dem Einreichungs-Protokolle getroffenen Einleitungen würde eigentlich nur der Depositen-Empfang einer näheren Controle unterzogen; es ist jedoch eben so wichtig, auch die Wiederhinausgabe der Depositen in Evidenz zu erhalten, und dieses kann am leichtesten durch die Expedits-Aemter erzielet werden, indem kein von dem Provinzial-Taxamte übernommenes Depositum ohne Anweisung der nähmlichen Stelle, woher es kam, wieder hinausgegeben werden soll; mithin derley Weisungen, welche füglich von dem Referenten auf den Expeditionen mittelst einer Bemerkung dem Provinzial-Taxamte zu ertheilen wären, aus den an das Expedit zum Abschreiben gelangenden Expeditionen ersehen werden können.

Die Expedits-Direction hat daher für die Zukunft, und zwar von dem Tage, welcher ihr bestimmt werden wird, Folgendes zu befolgen.

§. 13. Alle auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmenden Expeditionen haben, sobald sie mundirt und gehörig gefertiget sind, sammt allen hierzu gehörigen Beylagen und dem Concepte in das Provinzial-Taxamt zu gelangen.

Das Provinzial-Taxamt wird auf das Concept einer solchen Expedition, und zwar immer auf der ersten Seite den Depositen-Nummer, und nebst dem, wenn das Depositum ganz erfolgt wird, Saldo, bey Erfolgung eines Theils des Depositums aber, a Conto, und wenn nach vorher geschehenen a Conto-Abgaben der letzte Theil eines Depositums hinausgegeben wird, ebenfalls Saldo ansetzen.

Zu noch mehrerer Erleichterung für das Provinzial-Taxamt kann diese Bezeichnung bloß mit Ziffern auf nachstehende Art, je nachdem eine oder die andere Art Anwendunz findet, geschehen, z. B.

D. Nro. 202 S.	D. Nro. 314 a C.

Das Concept gelangt mit dieser Bezeichnung sogleich wieder in das Expedits-Amt zurück; das Mundum sammt den dazu gehörigen Beylagen wird jedoch in dem Provinzial-Taxamte zurückbehalten, um die dazu gehörige Werthsache beyzuschließen, und die mundirte Expedition auf die Post, oder an die Partey, oder überhaupt an ihre Bestimmung zu befördern.

Hieraus folgt, daß für die Zukunft kein Expedits-

Amt berechtiget ist, eine solche, auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmende mundirte Expedition (es mag diese Ordnung dermahlen bestehen oder nicht) selbst zu befördern.

§. 14. Aus den Concepten der auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmenden Expeditionen hat die Expedits-Direction ein monathliches Verzeichniß nach dem beyliegenden Formulare B zu verfassen.

§. 15. In diesen Verzeichnissen ist jedoch (wie dieß schon die darin aufgeführten Beyspiele zeigen) keine genaue Beschreibung der hinauszugebenden Depositen nothwendig, wie solches von Seite des Einreichungs-Protokolls in den Zuweisungs-Verzeichnissen gefordert wird, sondern es ist hinlänglich:

a) wenn das Depositum ganz erfolgt wird, daß die Beschreibung desselben die vorzüglichen Kennzeichen und den Gegenstand ganz umfassend darstelle;

b) wenn nur Ein Theil des Depositums erfolgt wird, daß die Beschreibung diesen Theil mit allen vorzüglichen Kennzeichen, jedoch den Gegenstand ganz umfassend, bezeichne.

Nebstdem ist die auf der Expedition befindliche und §. 13 erwähnte Bezeichnung von Seite des Expedits auf dem monatlich zu unterhaltenden Verzeichnisse, so wie sich das Beyspiel schon auf dem Formulare B bey der ersten Rubrik befindet, unter dem fortlaufenden Posten-Nummer bruchweise anzusetzen.

§. 16. Nach Ende eines jeden Monathes ist das auf vorbeschriebene Art genau geführte Verzeichniß, von dem

betreffenden Expedits-Director oder dessen Adjuncten gehörig gefertiget, an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung b. m. abzugeben, weil solches, wie schon bemerkt wurde, zur Controlirung der Depositen-Hinausgabe zu dienen hat.

§. 17. Die Abgabe dieser Verzeichnisse hat längstens binnen drey Tagen nach Ende eines jeden Monathes zu geschehen.

§. 18. Weil sich jedoch, obwohl selten, der Fall ereignet, daß auch die Expedits-Aemter Deposita an das Provinzial-Taxamt zu übergeben haben; so wird für diese Fälle ein gleiches, wie für die Einreichungs-Protokolle eingeführtes Zuweisungs-Verzeichniß (wovon das Formulare hier sub C beyliegt) eingeführt.

§. 19. Rücksichtlich der Beschreibung und eigentlich speeifischen Ausweisung der Depositen auf den Zuweisungs-Verzeichnissen ist das Expedits-Amt ganz an die §. 4 für das Einreichungs-Protokoll von a bis g enthaltenen Vorschriften gebunden.

§. 20. Die Einreichungs-Protokolle erhalten bey Zuweisung eines Depositums zu ihrer Bedeckung die Bestätigung gleich auf den mitabgegebenen Elenchus-Bögen. Da jedoch diese Bögen bey den Expedits-Aemtern nicht bestehen, dieselben aber für eine solche Uebergabe zur allfälligen Ausweisung ebenfalls eine Bedeckung erhalten müssen; so hat das Provinzial-Taxamt in diesen Fällen, nebst der mit der vorgeschriebenen Klausel auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse beyzufügender Bestätigung dem betreffenden Expedits-Amte, von welchem die Zuweisung

eines Depositums geschieht, die richtige Uebergabe noch mittelst eines besonderen Recepisse zu bestätigen.

Diesemnach ist bey Zuweisung oder eigentlich bey der Abgabe eines Depositums von Seite des Expedits-Amtes an das Provinzial-Taxamt folgender Geschäfts-gang zu beobachten.

§. 21. Das abzugebende Depositum muß auf dem eingeführten Zuweisungs-Verzeichnisse nach der für das Einreichungs-Protokoll von a bis g bestimmten Weisung beschrieben werden.

§. 22. Nach dieser genauen Beschreibung wird das Depositum an das k. k. Provinzial-Taxamt abzugeben, und das Zuweisungs-Verzeichniß mitzuschicken seyn.

§. 23. Das k. k. Provinzial-Taxamt hat nach richtigem Befunde das Depositum zu übernehmen, die Uebernahme auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse mit der vorgeschriebenen Klausel zu bestätigen, und dem fortlaufenden Posten-Nummer den Depositen-Nummer beyzusetzen, nebstdem aber dem Expedits-Amte ein besonderes Recepisse, worauf das Depositum dem Umfange nach kennbar beschrieben seyn muß, zur Bestätigung der richtig geschehenen Uebergabe auszufertigen.

§. 24. Das bestätigte Zuweisungs-Verzeichniß hat nebst dem ausgefertigten Recepisse wieder in das Expedit zurück zu gelangen.

§. 25. Das Zuweisungs-Verzeichniß ist ebenfalls binnen 3 Tagen nach Verlauf eines jeden Monathes gleich mit dem Verzeichnisse über die abgegebenen Depositen an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung b. m. abzugeben.

Es versteht sich von selbst, daß mit Anfang eines jeden Monathes, wenn Depositen-Abgaben vorfallen, auch ein neues Zuweisungs-Verzeichniß eröffnet werden müsse.

§. 26. Wenn sich der Fall ereignet, daß in einem Monathe weder eine Depositen-Abgabe, noch eine Depositen-Zuweisung vorkömmt; so sind mit der Unterschrift des Expedits-Directors oder dessen Adjuncten, bloß weiße halbe Bögen binnen der obbestimmten Zeitfrist, mit nachstehenden Bemerkungen, je nachdem die eine oder die andere nothwendig wird, einzusenden, und zwar:

Wenn keine Depositen-Abgabe vorgefallen ist:

In dem Monathe .... 1817 ist keine Depositen-Abgabe vorgefallen.

Prag den

N. N. Expedits-Director
des k. k. Guberniums.

Wenn kein Depositum zugewiesen wurde:

In dem Monathe .... 1817 ist kein Depositum dem k. k. Provinzial-Taxamte zugewiesen worden.

Prag den

N. N. Expedits-Director
des k. k. Guberniums.

§. 27. Das ausgefertigte Recepisse bleibt jedoch zur immerwährenden Bedeckung und Ausweisung in den Händen der Expedits-Direction und ist daher sorgfältig zu bewahren.

Bey dem k. k. Provinzial-Taxamte.

Aus dem, was wegen Uebernahme und Wiederhinausgabe der Depositen in den beyden Instructionen für das Einreichungs-Protokoll und Expedits-Amt eingeleitet wurde, bildet sich für das k. k. Provinzial-Taxamt folgender Geschäftsgang, und zwar:

Bey der Depositen-Uebernahme.

§. 28. Von dem Tage an, als diese neue Manipulation hinsichtlich des Depositenwesens eingeführet wird, darf kein Depositum ohne dem neu eingeführten, der Instruction für das Einreichungs-Protokoll sub A beyliegenden Zuweisungs-Verzeichnisse mehr übernommen werden.

Hieraus folgt, daß jene Parteyen, die allenfalls eine Sache von Werth **unmittelbar** bey dem k. k. Provinzial-Taxamte hinterlegen wollten, ab- und dahin anzuweisen wären: daß sie ein Anbringen an die betreffende Stelle machen, diese Werthsachen beyschließen, und beydes bey dem betreffenden Einreichungs-Protokolle überreichen sollen.

§. 29. Jede Behörde, welche ein Depositum zur Aufbewahrung übergibt, ist verbunden, das Depositum auf dem eingeführten Zuweisungs-Verzeichnisse genau, umständlich, und wenn das Depositum aus mehreren Theilen besteht, specifisch zu beschreiben.

§. 30. Nach richtigem Befunde hat das k. k. Provinzial-Taxamt das Depositum zur Aufbewahrung zu übernehmen und folgende Bestätigungen nach den schon

in den früheren Instructionen vorkommenden Formalitäten zu ertheilen, und zwar:

Wenn das Depositum durch ein Einreichungs-Protokoll zugewiesen wird,

a) auf dem Elenchus-Bogen,

b) auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse mit Befolgung der vorgeschriebenen Form,

c) auf den betreffenden Acten, ebenfalls mit Beyfügung der vorgeschriebenen Anmerkung.

Wenn das Depositum durch ein Expedits-Amt zugewiesen wird.

a) Auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse wie oben,

b) mittelst eines eigenen Recepisse, worauf das Depositum dem Umfange nach kennbar beschrieben seyn muß.

Nebst dem darf zur Erleichterung der Buchhaltungs-Controle nicht außer Acht gelassen werden, daß auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse bey der ersten Rubrik unter dem fortlaufenden Posten-Nummer auch der Depositen-Nummer, welchen das Depositum erhielt, bruchweise angesetzt werde.

§. 31. Weil sich auch der Fall ereignen kann, daß Depositen nicht allein durch die Einreichungs-Protokolle oder Expedits-Aemter, sondern auch durch die Präsidial-Bureaux, und auch aus verschiedenen Cassen zum Provinzial-Taxamte gelangen; so wird die Einleitung getroffen werden, daß auch diesen Aemtern diese Instruction zur Befolgung der nähmlichen Ordnung mitgetheilet werde.

§. 32. Die Präsidial-Bureaux und die verschie-

denen Cassen, wenn sie Depositen abzugeben haben, sind rücksichtlich der Zuweisung mehr an die für die Expedits-Aemter in solchen Fällen eingeführte Ordnung gebunden; daher bey Uebernahme eines Depositums von Seite des k. k. Provinzial-Taxamtes ebenfalls nur zwey Bestätigungen nothwendig sind, nähmlich:

a) auf dem Zuweisungs-Verzeichnisse,

b) mittelst eines besonderen Recepisse.

Bey der Depositen-Verrechnung.

§. 33. Die dermahl bestehende Verrechnungsart der Depositen hat ganz aufzuhören, und hat solche für die Zukunft in einem eigenen, nach dem beyliegenden Formulare D zu führenden Depositen-Buche zu geschehen.

Die in diesem Depositenbuch-Formulare aufgeführten Rubriken sowohl, als die in den verschiedenen Rubriken gemachten Anmerkungen zeigen ohnehin schon deutlich, auf welche Art dasselbe zu führen sey, und fordern daher hier keine weitere Erörterung.

Nur muß bemerkt werden, daß die Reste der dermahl bestehenden Depositen noch vor dem Beginnen dieser neuen Manipulation auf das zu eröffnende neue Depositen-Buch mit neuen chronologischen Nummern übertragen werden müssen.

§. 34. Außer diesem neuen Depositen-Buche ist noch ein Nahmens-Register zu eröffnen und fortzuführen, worin die Berufungen nicht durch die Blattseite, sondern durch die Depositen-Nummern angezeigt seyn müssen.

§. 35. Durch die eingeleitete Buchhaltungs-Controle wird von einem Individuum der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung alle Monathe eine Incontirung des Depositen-Buches vorgenommen werden, worüber das Nähere aus der nachfolgenden Instruction für die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu entnehmen ist.

§. 36. Das k. k. Provinzial-Taxamt ist verpflichtet, demjenigen Individuum der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, welches hierzu abgesendet werden wird, alle auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmenden Recepissen zu erfolgen.

Damit aber auch das k. k. Provinzial-Taxamt dieserwegen eine Bedeckung erhalte, so hat Folgendes zu geschehen:

§. 37. Ueber die in dem Laufe eines Monathes vorkommenden Recepissen über Depositen-Abgaben, auf welchen immer der Depositen-Nummer angemerkt seyn muß, ist binnen drey Tagen nach Verlauf eines jeden Monathes ein Verzeichniß durch einen Tax-Beamten zu verfassen und in Bereitschaft zu halten.

§. 38. Nach vollendeter Incontirung des Depositen-Buches werden die erwähnten Recepissen gegen Fertigung des hierüber verfaßten Verzeichnisses dem Buchhaltungs-Individuum erfolgt.

§. 39. Von Seite des übernehmenden Individuums der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung wird am Ende dieses Verzeichnisses immer folgende Bestätigung gesetzt werden.

„Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten und auf

die in dem Monathe . . . 1817 vorgefallene Depositen-Hinausgabe Bezug nehmenden Recepissen wurden bey der am . . . 1817 vorgenommenen Incontirung des Depositen-Buches richtig erfolget."

N. N. Rechnungs-Official der k. k.
Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Bey der Depositen-Verwahrung.

§. 40. Die zur Aufbewahrung hinterlegten Depositen müssen gleich den Taxgeldern, an einem sichern Orte und in einer besonderen eisernen, mit zwey verschiedenen Schlössern versehenen Casse-Truhe, mithin unter ordentlicher Gegensperre aufbewahret werden.

Es ist daher durchaus untersagt, daß die Aufbewahrung der Depositen nur von einem einzelnen Individuum besorget werde.

§. 41. Die zur Aufbewahrung übernommenen Depositen dürfen in der hierzu bestimmten eisernen Casse-Truhe nicht zerstreut liegen; sondern die gute Ordnung fordert, daß jedes Depositum in ein eigenes Paket, welches mit dem betreffenden, gut leserlichen Depositen-Nummer von außen versehen seyn muß, gebunden, und so nach der Zahlen Ordnung zur Aufbewahrung hinterlegt werde.

§. 42. Wenn ein Depositum aus mehreren Obligationen besteht, und nicht schon bey der Einlangung mit einer, nach den verschiedenen Gattungen verfaßten Consignation versehen ist; so muß diese Consignation von dem das Depositen-Geschäft besorgenden Tax-Beamten vor der Aufbewahrung bewerkstelliget, und hierbey auf die Gattung, den Nummer, den Datum, unter welchem die Ob-

ligation ausgestellt ist, den Nahmen, auf welchen sie lautet, die Procenten, und den Capitals-Betrag Rücksicht genommen werden.

Bey der Depositen-Wiederhinausgabe.

§. 43. Sobald eine nach §. 13 auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmende Expedition (auf deren Concept von dem betreffenden Referenten wegen der Erfolglassung die Anmerkung befindlich seyn muß) sammt dem gehörig gefertigten Mundum und mit allen hierzu gehörigen Beylagen von Seite des Expedits-Amtes übergeben wird, so ist sich vor allem andern von der Richtigkeit der Hinterlegung des zur Erfolglassung bestimmten Depositums aus dem Depositen-Buche zu überzeugen.

§. 44. Sobald sich die gehörige Ueberzeugung von dem inliegenden und nun zur Erfolglassung bestimmten Depositum verschafft ist; so kommt auf das Concept einer solchen Expedition und zwar immer auf der ersten Seite der Depositen-Nummer und nebst dem, wenn das Depositum ganz erfolgt wird, Saldo, bey Ausfolgung eines Theiles des Depositums aber a Conto, und wenn nach vorher erfolgten a Conto Abgaben der letzte Theil eines Depositums herausgegeben wird, ebenfalls Saldo anzusetzen.

Zu noch mehrerer Erleichterung ist sich bey dieser Beziehung bloß der schon §. 13. erwähnten Chiffer zu bedienen.

Das Concept hat mit dieser Bezeichnung sogleich wieder in das Expedits-Amt zurück zu gelangen. Das

ausgefertigte Mundum sammt den dazu gehörigen Beylagen wird jedoch zurückbehalten.

§. 45. Das k. k. Provinzial-Taxamt ist verpflichtet, alle auf Depositen-Hinausgabe Bezug nehmenden Expeditionen selbst zu expediren. Es ist daher dem ausgefertigten, gehörig unterzeichneten und mit allen Beylagen instruirten Mundum die dazu gehörige Werthsache beyzuschließen, die Abgabe des ganzen Depositums oder nur eines Theiles desselben in dem Depositen-Buche bey der Rubrik: Abgabe, nach der in dem Formulare dieser Rubrike gemachten Beschreibung anzumerken, sodann die Expedition unaufgehalten auf die Post oder an die Partey, oder überhaupt an die Bestimmung zu befördern.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Abgabe immer durch ein Recepisse bestätiget seyn muß, und daß diese Recepissen, worauf der betreffende Depositen-Nummer anzumerken ist, zu Belegen der Depositen-Abgabe zu dienen haben.

Bey der k. k. Provinzial-Statsbuchhaltung haben die Geschäfte in Folgendem zu bestehen:

§. 46. Vor allen und mithin noch vor Anfang dieser neuen Manipulation ist ein Scontro nach dem beyliegenden Formulare E zu verfassen, und nach den darin aufgeführten Beyspielen und mit Berücksichtigung der dabey befindlichen Anmerkungen zu unterhalten.

Da die in diesem Scontro-Formulare aufgeführten Colonnen sowohl, als auch die dabey befindlichen Beyspiele und Anmerkungen ohnehin schon deutlich die Anleitung geben; so kommt hierbey nur noch Folgendes zu bemerken.

§. 47. Aus dem von dem k. k. Provinzial-Taxamte neu zu eröffnenden Depositen-Buche sind bis zu dem Tage des Beginnens der neuen Manipulation alle noch vorhandenen Depositen in diesem Scontro zu sammeln, wodurch eigentlich der Grund zu diesem neuen Scontro gelegt wird.

§. 48. Von dem Tage der neuen Manipulation an, oder vielmehr erst nach Verlauf Eines Monathes wird dieser Scontro fortwährend, und zwar auf nachstehende Art zu unterhalten seyn.

Mit Ende und zu Folge der obigen Anordnungen längstens binnen drey Tagen nach Verlauf eines jeden Monathes sind sämmtliche Zuweisungs- und Depositen-Abgabs-Verzeichnisse von den betreffenden Behörden b. m. einzusenden.

§. 49. Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hat daher alle diese Verzeichnisse zu sammeln, und wenn deren Einsendung binnen der gegebenen Frist nicht erfolgen sollte, die betreffende Behörde sogleich wegen der Unterlassung b. m. zu erinnern.

§. 50. Wenn nun die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in dem Besitze aller dieser Verzeichnisse ist, so muß aus den Zuweisungs-Verzeichnissen nach den schon darauf befindlichen Depositen-Nummern der neue Depositen-Empfang nach chronologischer Ordnung in dem eingeführten Scontro ungesäumt eingetragen, und sodann aus den eingelangten Verzeichnissen über die Depositen-Abgaben auf eben diesem Scontro nach den angeführten Beyspielen die Depositen-Wiederhinausgabe berichtiget werden.

§. 51. Wenn nun vorläufig alle diese Berichtigungen geschehen sind, so hat sich alle Monathe ein Individuum der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in den Amtsort des k. k. Provinzial-Taxamtes zu verfügen, die Depositen-Zuweisungs-, und die Depositen-Abgabs-Verzeichnisse sammt dem Scontro mitzunehmen, die darin in dem Zeitraume eines Monathes vorgefallenen Depositen-Empfänge und Abgaben mit dem dort befindlichen Depositen-Buche, und die Abgaben noch ins besondere durch Einsicht der an das k. k. Provinzial-Taxamt ausgestellten Recepissen zu incontriren und respective einzucollationiren, die sich etwa zeigenden Fehler zu verbessern, und dadurch gegenseitig sowohl das bey dem k. k. Provinzial-Taxamte befindliche Depositen-Buch, als auch den von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung hierüber geführten Depositen-Scontro vollständig richtig zu stellen.

§. 52. Wenn sich jedoch bey der monathlich vorzunehmenden Incontirung solche Anstände ergeben sollten, die sich sogleich b. m. berichtigen lassen, und die auf die Vermuthung einer unrichtigen Gebahrung mit den Depositen führen dürften; so wäre nach vorläufig zu geschehender mündlichen Anzeige an den betreffenden Referenten von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung der ganze Thatbestand sogleich auch schriftlich der Landesstelle anzuzeigen.

Nebstdem wären in einem solchen Falle die beyden verschiedenen Schlösser der Depositen-Casse von dem abgesendeten Buchhaltungs-Individuum selbst zu ver-

schließen, die Schlüssel mitzunehmen, und dem betreffenden Referenten zu übergeben, damit von demselben sogleich die Einleitung getroffen werden könne, daß die Depositen-Casse zwey andern verläßlichen Individuen einstweilen ordentlich übergeben werde.

§. 63. Nach geendigter Incontirung sind die von Seite des k. k. Provinzial-Taxamtes in ein Verzeichniß gebrachten, auf die in dem Zeitraume eines Monathes vorgefallene Depositen-Wiederhinausgabe Bezug nehmenden Recepissen zu übernehmen, und die Uebernahme auf die schon in der Instruction für das k. k. Provinzial-Taxamt §. 39 vorkommende Art zu bestätigen.

§. 64. Diese Abgabs-Recepissen sind eigentlich Beylagen zu den eingelangten Verzeichnissen über die Depositen-Abgaben, und daher nach geschehener Uebernahme in diesem Verzeichnisse dahin zu ordnen, wohin sie gehören.

§. 65. Wenn nun die monathliche Incontirung des Depositen-Buches geendet und befohlenermaßen alles in Ordnung gebracht ist, auch die Abgabs-Recepissen in den Abgabs-Verzeichnissen gehörig geordnet sind; so sind sämmtliche Zuweisungs-Verzeichnisse, so wie auch die Verzeichnisse über die Depositen-Abgabe sammt den beygelegten Recepissen und dem Scontro dem betreffenden Referenten b. m. versiegelt mit der Aufschrift an denselben zu übergeben.

§. 66. Der betreffende Referent wird hiervon gehörige Einsicht nehmen, und nach Gutbefinden von Zeit zu Zeit mit Beyhülfe dieser Documente eine nach-

trägliche Incontirung in dem Amtsorte des Provinzial-Tax-amtes von Seite eines Individuums der Buchhaltung und seines Bureau vornehmen lassen.

§. 57. Wenn sich der betreffende Referent die genügende Ueberzeugung verschafft haben wird, so müssen alle diese Documente ebenfalls versiegelt in das betreffende Departement der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung h. m. zur Aufbewahrung zurückgestellet werden.

§. 58. Da diese Documente von Wichtigkeit sind, und bey allenfalls sich ergebenden Unrichtigkeiten zur Herstellung des Beweises dienen müssen; so wird die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung dafür sorgen, daß ein eigener mit den gehörigen Fächern versehener, wohlverwahrter Schrank oder Kasten zur Aufbewahrung derselben angeschafft werde.

§. 59. Der von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung vorschriftsmäßig zu führende Depositen-Scontro ist auch bey den Untersuchungen der Depositen-Casse, welches bey gewöhnlichen vorfallenden Tax-Casse-Untersuchungen gleichfalls zu geschehen hat, mitzunehmen und daselbst zur Erleichterung des Untersuchungs-Geschäftes zu benützen.

§. 60. Auch hat die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung außer diesem Scontro noch ein besonderes Nahmen-Register, mit Beziehung auf den Depositen-Nummer zu führen, um ein Depositum, wenn dessen Nummer bey Anfragen unbekannt wäre, auch auf diese Art auffinden zu können.

Formulare A.

Verzeichniß

für den Monath 1817

Der von dem k. k. Gubernial-Protokolle an das k. k. Provinzial-Taxamt zum Erlag zugewiesenen Depositen.

Fortlauf. Nr.	Datum.	Zahl des Stückes	Nahme des Referenten.	Gegenstand. Nahme der Behörde, welche das Depositum übergibt, und des Eigenthümers. dann nähere bestimmte Angabe des Depositums und dessen Bestandtheile.
1 11	4. Nov. 1817	14711 916	N. N.	Die von dem Kreisamte N. N. übermachten vier Stücke Hofkammer-Obligationen, zusammen von 4500 fl. des Kreis-Cassiers Emanuel Löbner zur Deckung seiner Cassa-Defecte. Die Obligationen bestehen: 1 St. Nr. 9514 ddo. 7. Jun. 1808 fl. à $2\frac{1}{2}$ pC. auf Joh. Schick lautend pr 1500 — Nr. 869 ddo. 10. März 1809 à 2 pC. auf denselben lautend pr 700 — Nr. 17514 ddo. 15. Aug. 1811 à 2 pC. auf Anna Schnabl laut. pr 200 — Nr. 13824 ddo. 18. Jul. 1812 à 2 pC. auf dieselbe lautend pr 2100 4 Stücke. Zusammen obige 4500 Dieses hier specificirte Depositum haben wir durch den Kanzleydiener N. N. richtig erhalten. Prag den — — Pr. k. k. General-Taxamt. N. N. Einnehmer. N. N. Controlor.
2 12	9. Nov. 1817.	15347 719	N. N.	Das durch einen Franciscaner-Priester N. N. übermachte, ihm durch ein Beichtkind übergebene entwendete Aerarial-Gut, im Betrag von 367 fl., worunter 67 fl. Conv. Münze in Zwanzigern. das übrige in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen. Dieses hier specificirte Depositum haben wir durch den Kanzleydiener N. N. richtig erhalten. Prag den — — Pr. k. k. General-Taxamt. N. N. Einnehmer. N. N. Controlor.

Fortlaufender Nummer	Datum.	Zahl des Stückes.	Nahme des Referenten.	Gegenstand, nebst Benennung der übermachenden Behörde, und des Eigenthümers, kurze Geschichte und specifischer Betrag des Depositums.
3/13	16ten Nov. 1817	15729/826	N. N.	Durch das Königgratzer Kreisamt ein versiegeltes Paket mit angegebenen 30 Stücken verschiedener Goldmünzen, welche zu Beistin gefunden worden. Dieses Depositum haben wir auf obbeschriebene Art durch den Amtsdiener N. N. richtig erhalten. Prag den — — Pr. k. k. General-Taxamt. N. N. Einnehmer. N. N. Controlor.

Formulare B.

Verzeichniß

für den Monath 1817.

Des k. k. Gubernial-Expedits, über jene Depositen, welche laut der eingelangten Expeditionen von dem k. k. Provinzial Taxamte wieder zu erfolgen sind.

Fortlaufender Nummer.	Datum, an welchem die mundirte Expedition an das k. k. Provinzial-Taxamt abgeht.	Datum der Expedition	Zahl des Stückes.	Nahme des Referenten	Gegenstand. Nahme der übernehmenden Behörde und des Eigenthümers, nebst Beschreibung des Depositums.
1 / 12	25ten Nov. 1817.	20ten Nov. 1817.	15921 / 1004	N. N.	Kommt das durch einen Franciskaner Priester N. N. übermachte, ihm durch ein Beichtkind übergebene entwendete Aerarial-Gut, im Betrag von 367 fl., worunter 67 fl. Conventions-Münze an die Provinzial-Haupt-Einnahms-Casse abzuführen.
2 / 11	29ten Nov. 1817.	25ten Nov. 1817.	16101 / 1127	N. N.	Kommen von den in Deposito befindlichen Eduard Lobnerschen vier Stück Hofkammer Obligationen zwey Stücke im Betrage von 2300 fl. an das N. N. Kreisamt zurück zu schließen.
					Prag den. . . . . N. N. Gubernial-Expedits-Director.

Formular C.

Verzeichniß

für den Monath 1817.

Der von dem k. k. Gubernal-Expedit an das k. k. Provinzial Taxamt zum Erlag zugewiesenen Depositen.

Fortlaufen-der Nr.	Datum	Zahl des Stückes.	Nahme des Referenten.	Gegenstand. Nahme der Behörde, welche das Depositum übergibt, und des Eigenthümers, dann nähere bestimmte Angabe des Depositums u. seiner Bestandtheile.
1 / 14	30ten Nov. 1817.	16230 / 1003	N. N.	Mit Gubernial-Decret dd. 29ten November 1817. übermachte Verzicht-Revers, dd. 2ten Nov. 1817, der Provinzial-Haupt-Einnahms-Casse. Cassiers-Ehegattin, Josepha Müller. Obbesagten Verzichts-Revers haben wir durch den Hausknecht N. N. richtig erhalten. Prag den . . . . Pr. k. k. General-Taxamt. N. N. Einnehmer. N. N. Controlor.

Formular D.

zu einem Depositen Buche für die k. k. Provinzial-Taxämter.

Numerus		Gegenstand.	Conventions Münze.		Einlösungs oder Anticipations-Scheine dann Kupfer und Silber-Scheidemünze.		Obligationen		Bares Geld vorstellende Instrumente.	Urkunden.	Diversa.	Abgabe.
Depositi.	Exhibiti.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Chronologischer Nummer der einlaufenden Depositen.		Diese Rubrik enthält die Geschichte des Depositums, nähmlich: das Datum, wann das Depositum eingelegt worden, den Nahmen der Stelle und des Referenten, woher es gekommen, dann die weiteren Veranlassungen bis zur Abgabe desselben.							Hieher gehören Wechselbriefe, Verlagsquittungen etc.	Reverse, Diplome u. dgl.	Effecten, Prätiosen u. alle übrigen Depositen, welche sich ihrer Natur nach in keine der vorstehenden Rubriken bringen lassen.	Hier ist eben so, wie beym Empfang in der Colonne: Gegenstand, die Geschichte der Abgabe; folglich das Datum der Expedition, der Exhibiten-Nummer, der Nahme der Stelle und des Referenten etc. anzuführen.

Anmerkung. Beym allenfälligen Abdruck zum Gebrauch ist auf den erforderlichen Raum zu diesen Rubriken gehörige Rücksicht zu nehmen.

Formular E.

Scontro

über das General-Taxämtliche Depositen-Wesen.

1.	2.	3.	4.
Nahme und Charakter desjenigen Individuums, welches das Depositum betrifft.	Empfangen Jahr, Monath, Tag.	Nummer der Depositen.	Abgegeben Jahr, Monath, Tag
Löbner, Eduard, Kreiscassier. .	1817 4ten Nov.	11	1817 29ten Nov. á Conto.
Aerarium durch den Franziskaner N. N.	9ten Nov.	12	1817 25ten Nov. Saldo
Aerarium, gefundenes Gold.	16ten Nov.	13	
Müller, Josepha.	30ten Nov.	14	

Anmerkung. Da es Fälle gibt, daß ein Depositum nicht auf ein Mahl, sondern theilweise zurückgegeben wird; so ist zwischen den vorhergehenden und den folgenden Nummern ein solcher Raum zu lassen, daß in der Colonne 4 auch mehrere Abgabs-Daten gesetzt werden können.

So lange nur ein Theil eines Depositums abgegeben wird, ist neben dem Datum der Abgabe allezeit beyzusetzen, à Conto, bey der Abgabe des letzten Theils eines Depositums aber, Saldo.

Bey jedem ganz saldirten Depositum ist der Nummer desselben in der Colonne 3 deutlich, jedoch lesbar zu durchstreichen.

So lange hingegen nur à Conto-Abgaben geschehen sind, darf der Nummer nicht durchstrichen werden.

Endlich wird es der Einsicht der Buchhaltungen überlassen, nach Verschiedenheit der Umstände, bey der Ausführung etwa auch noch Eine oder mehrere Hülfscolonnen in diesem Scontro zu eröffnen; diese 4 Hauptcolonnen dürfen jedoch nicht verändert werden.

Nro. 71.

Hofkammer-Decret vom 27. März 1818, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 6. November 1818.

Künftige Manipulation hinsichtlich der bey dem Gubernial-Einreichungs-Protokolle einkommenden Gelder und Depositen.

In der Ueberzeugung, daß bey den Provinzial-Taxämtern große Summen an Geld oder Geldeswerth von Seite der k. Landesstelle ad Depositum hinterlegt werden, hat man zur Erzielung einer allgemein gleichförmigen Verrechnung und Kontrole, vom 1. heurigen November an, eine neue Manipulation, sowohl bey dem Gubernial-Einreichungs-Protokolle, als auch dem Expedite vorzuschreiben befunden, welche hiermit zur Wissenschaft aller derjenigen, die in den Fall kommen etwas abzugeben, bekannt gemacht wird.

a) Wenn das übergebende Depositum oder Beylage aus barem Gelde besteht, so ist nicht nur die Summe auszudrücken, sondern auch die Gattung zu beschreiben, z. B. in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen, in Banknoten, in Kupfergeld, in Silber- oder Goldmünzen, und zwar: in Kronen- oder Spezies-Thalern, in Gulden, in Zwanzigern, in Dukaten ꝛc. ꝛc. — Eben dieselbe Beschreibung hat auch bey den Ausländer-Münzen Statt zu finden.

b) Wenn eine Beylage und respektive Depositum aus öffentlichen Obligationen besteht, so ist anzuzeigen:

die Gattung, der Nummer, das Datum, unter welchem die Obligation ausgestellt ist, der Kapitalsbetrag und die Prozenten, dann der Nahme, auf welchen die Obligation lautet.

c) Wenn die Beylage oder das Depositum aus Wechseln besteht, so kommt zu beschreiben: der Ort und das Datum, woher der Wechsel lautet, auf wen er ausgestellet, die Zeit, wann er fällig, und der Werthbetrag, auf welchen der Wechsel ausgestellet ist.

d) Wenn die Beylage oder das Depositum aus Privat-Schuldscheinen besteht, so kommt anzuzeigen: Ort und Datum der Ausstellung, der Nahme des Ausstellers und des Gläubigers, als auch auf wen er lautet, der Kapitalsbetrag, und die Prozenten der Interessen.

e) Wenn eine Beylage oder Depositum aus verschiedenen nicht Geldeswerth vorstellenden Urkunden besteht; so wird es der Einsicht der Uebergeber überlassen, weil unmöglich für alle sich ereignenden Fälle hier fürgedacht werden kann, die Beschreibung dieser Urkunden mit Angabe der Zahl der Stücke dergestalt einzurichten, daß diese Angaben mit möglichster Kürze den Gegenstand, worauf sie Bezug nehmen, umfassend ausdrücken.

f) Eben so wird die Beschreibung der Einsicht der Ueberreicher überlassen, wenn die einzureichende Beylage, respektive das Depositum, aus Kostbarkeiten, das ist: Präziosen oder ähnlichen Dingen, z. B. Orden, Ehrenkreuzen, Ehrenmedaillen ꝛc. besteht. In diesen Fällen dürfte die Beschreibung mit Angabe der Zahl der Stücke

größtentheils auf folgende Art hinlänglich seyn, als: ein brillantener Allianz- oder Rosenring, zwey Stephans-Ordens-Kleinkreuze, eine goldene kleine Civil-Ehrenmedaille, eine goldene große Civil-Ehrenmedaille sammt Kette ꝛc. ꝛc. Endlich:

g) Wenn eine derley Beylage oder Depositum von einem öffentlichen Amte, wie es immer geschehen sollte, versiegelt eingesendet wird; so darf dieses Packet nie erbrochen, sondern bloß auf die ersterwähnte Art beschrieben und übergeben werden, weil das k. k. Provinzial-Taxamt dasselbe ebenfalls unerbrochen übernehmen, und auf eben diese Art aufbewahren muß.

Nro. 72.

Hofkanzley-Decret vom 1. April 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Uniformirung der Provinzial-Strafhaus-Beamten.

Seine Majestät haben für die Provinzial-Strafhaus-Beamten ein eigenes Amtskleid allergnädigst zu bewilligen, und dafür folgende Bestimmungen vorzuschreiben geruhet:

Dieses Amtskleid soll aus einem nach der Form der Staatsbeamten-Uniformen zugeschnittenen, mit einer Reihe Knöpfe versehenen Rocke vom hechtgrauen Tuche, mit gleichfärbigen tuchenen Unterfutter bestehen, Kragen und Aufschläge sind vom grünen Tuche nach der Farbe des Uniform-Rockes der Staatsbeamten. Die Beinkleider und Weste sind vom weissen Kasimir mit weißseidenen Strüm-

pfen, und die Beinkleider auch zur Abwechslung vom schwarzen Kasimir und derley Strümpfen.

Die Knöpfe auf Rock und Weste, dann der Degen von silberplattirten Metall mit dem Nahmenschiffer Seiner Majestät,

die Schnallen vom Silber oder plattirt,

der Hut dreyeckig mit silbernen Bouillons und einem gleichen Knopfe wie der Rock.

Die Stickerey auf Kragen und Aufschlägen ist von Silber nach dem Muster der Staatsbeamten Uniform.

Folgende Abstufungen werden dabey vorgeschrieben:

1) Der Verwalter oder Vorsteher des Provinzial-Strafhauses, und in Mähren der Obervorsteher des Spielberger Strafhauses, ist in Hinsicht der Stickmuster in die X Diätenklasse,

2) der Controlor des Provinzial-Strafhauses, und in Mähren der Untervorsteher des Spielberger-Strafhauses, ist in die XI. Diätenklasse; endlich

3) Alle übrigen Individuen, die sonst noch zum Beamtendienste daselbst verwendet werden, als Kanzellisten und Schreiber rc. rc. kommen in die XII. Diätenklasse zu reihen.

Der Ober- und Untergefangenwärter; so wie der Kerkermeister, welche zu dem Aufsichts- und Dienerschafts-Personale gehören, haben auf diese Uniform keinen Anspruch.

Die Landesstelle wird von dieser a. h. Bewilligung zur weitern Veranlassung in die Kenntniß gesetzt, und der-

selben aufgetragen, darüber zu wachen, daß sich hierbey keine Abweichung von was immer für einer Art erlaubt werde.

Nro. 73.

Hofkanzley-Decret vom 2. April 1818, an sämmtliche a. ö. Länderstellen.

Verboth der Aufnahme paßloser Ungarischer Unterthanen in Arbeit und Dienste *).

Ueber die an die Ungarische Hofkanzley gemachte Frage: ob statt der sonst üblichen Pässe in Ungarn, dermahl die Wanderbücher bestehen, und ob es von der im Jahr 1814 erlassenen höchsten Entschließung abgekommen sey, vermöge welcher kein Ungarischer Unterthan ohne einen Paß seiner Jurisdiction in einen Dienst oder Arbeit aufgenommen werden darf, hat dieselbe erwidert: daß die dießfällige höchste Verordnung vom J. 1814 in ihrer vollen Wirksamkeit bestehe.

Es muß daher jeder Ungarische Unterthan, der nicht mit einem ordentlichen Passe seiner Jurisdiction versehen ist, ohne weiters in seinen Geburtsort zurückgeschafft werden.

---

*) In dem XXXIV. Bande dieser Gesetzsammlung, S. 295. Nro. 147.

Nro. 74.

Studien=Hofcommissions=Decret vom 4. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Versehung der Meßners=, Organisten= oder Chorregenten=Stellen durch die Schullehrer.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet, daß, wenn eine Meßners=, Organisten= oder Chorregenten=Stelle an einem Orte in Erledigung kömmt, in welchem der bestehende Schullehrer zu karg dotirt ist, diese Stelle dem Schullehrer übertragen werde, wenn er die zur Besorgung beyder Stellen erforderlichen Fähigkeiten besitzt, ihm aus der Vereinigung beyder Dienste ein Vortheil erwächst, und diese Vereinigung ohne Nachtheil der doppelseitigen Dienstverrichtungen und vorzüglich des Schuldienstes bestehen kann.

Nro. 75.

Hofkammer=Präsidial=Decret vom 4. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 17. Aprill, im Küstenlande, am 1. May 1818.

Münz=Tariffe über die gültigen und verrufenen Münzsorten.

Um die Uebereinstimmung in dem Geld= und Rechnungswesen zwischen den verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates nach Möglichkeit zu bewirken, dadurch den wechselseitigen Verkehr zu befördern, und sowohl das Aerarium, als auch die Privaten vor Nachtheilen zu verwahren, werden die beyliegenden 2 Münz=Tariffe für die wieder erworbenen Theile der Provinz Oesterreich ob der Enns und Salzburg mitgetheilt, wovon der sub. A. jene Münz=

sorten enthält, welche noch ferner im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben haben; der sub B. aber diejenigen Gold- und Silber-Münzsorten, welche vom 1. Nov. 1818 anzufangen, ganz außer gesetzlichen Umlauf gesetzt, auch von nun an von den öffentlichen Kassen nicht mehr verausgabt, jedoch bis letzten Oktober 1818 noch bey denselben an Zahlungsstatt angenommen werden.

Der beygefügte Tariffs-Werth ist nach dem Conventions-Zwanzig-Gulden Fuße ausgedrückt, und hat von dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Alle in den beyden Tariffen nicht vorkommenden Gold- und Silber-Münzsorten treten sogleich außer gesetzlichen Umlauf, und werden von den öffentlichen Kassen ferner weder ausgegeben noch angenommen.

Indessen steht es der Partey frey, alle sowohl sogleich, als nach Verlaufe der angedeuteten Frist außer gesetzlichen Umlauf gebrachten Münzen von dem Zeitpunct an, als sie den gesetzlichen Umlauf verlieren, nach einem freywilligen Uebereinkommen unter sich an Zahlungsstatt anzunehmen, und im Handel inner- und außerhalb des Landes zu verwenden.

Auch wird, um den Parteyen die Entledigung von den außer gesetzlichen Curs gebrachten Münzen zu erleichtern, die Einleitung getroffen werden, daß derley Münzsorten bey den k. k. Münz- und Einlösungsämtern nach den bestehenden Einlösungsvorschriften als Tiegelgut, dann in kleineren Partheien sowohl al marco als auch stückweise mit Rücksicht auf ihren Gehalt an Fein-Metall nach einem bey den genannten Aemtern affigirten Tariffe werden eingelöset werden.

Die dermahl im Umlaufe befindliche Kupfermünze wird vom 1. August 1818 an, außer gesetzlichen Umlauf

erklärt, und von nun an von den öffentlichen Cassen nicht mehr verausgabt. Dagegen hat von dem Tage der Kundmachung die neu geprägte, in den ältern Provinzen der Monarchie bereits in Umlauf gesetzte österreichische Kupfermünze zu Einem Kreuzer, einem halben Kreuzer, einem Viertel Kreuzer, für alle Zahlungen in dem Betrage unter drey Kreuzern in Umlauf zu treten.

In Gemäßheit dieser Anordnung hat auch der Vier- und Zwanzig Gulden-Fuß, oder die sogenannte Reichswährung, vom 1. August 1818 angefangen, nicht mehr als gesetzliche Währung zu gelten; sondern es wird von dem erwähnten Zeitpunkte der Zwanzig Gulden Fuß als gesetzliche Währung, somit der Conventions-Gulden à Sechzig Kreuzer als gesetzliche Rechnungsmünze zu bestehen haben, hiernach bey allen Zahlungen von öffentlichen Cassen, und an dieselben, so wie auch bey allen Besoldungs-, Lohns- und Gebührs-Regulirungen, bey Satzungen auf die Lebensmittel, und anderen öffentlichen Anordnungen und Verhandlungen sich zu achten seyn, endlich bey allen Privatgeschäften, worin die Währung nicht klar ausgedrückt ist, der Zwanzig Gulden Fuß als gesetzliche Norm zu gelten haben.

Da jedoch die auf den Vier und Zwanzig Gulden Fuß basirten Zahlungs-Verbindlichkeiten, so wie auch alle öffentlichen Abgaben bey ihrer Berichtigung nach dem Zwanzig Gulden Fuße einer verhältnißmäßigen Reduction unterliegen müssen; so wird zur leichteren Berechnung für das Publicum die angeschlossene Reductions-Tabelle sub C. der beyden Währungen von Tausend Gulden bis incl. Drey Pfennig beygefügt.

Neuer Münz-Tariff
für den Salzburger Kreis und die wieder zugefallenen Theile von Oesterreich ob der Enns einschliessig des Innviertels.

Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ord. 60 Grän. schweren Oesterreichischen Ducaten Gewicht. Ducaten	Grän	A. Münzen, welche im fortwährenden gesetzlichen Umlaufe zu stehen haben.	Werthsbetrag eines Stückes in Convent. Münze nach dem 20 fl. Fuß fl.	kr.	dr.
		I. Goldmünzen.			
—	60	K. K. Oesterr. und Kremnitzer einfache Dukaten.	4	30	—
2	—	do. do. doppelte.	9	—	—
3	11	K. K. Oesterr. Niederländer ganze Souvrainsd'or	13	20	—
1	35½	do. do. halbe	6	40	—
—	60	Alte Holländer Ducaten, wenn sie gerändert und vollwichtig sind	4	30	—

Anmerkung. Alle diese Goldmünzen müssen vollwichtig seyn. Als vollwichtig werden die k. k. Oesterreichischen und Kremnitzer einfachen und doppelten Dukaten, dann die k. k. Oesterreichisch-niederländischen ganzen und halben Souvrainsd'or angenommen, wenn in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengrän das bestimmte Gewicht nicht vorschlägt, mithin wenigstens innsteht; bey den angeführten alten Holländer Dukaten aber, wenn sie gerändert sind, und in der Abwägung mit einem dem Goldstücke angehängten Ducatengrän das Goldstück vorschlägt. Ungewichtige Goldmünzen werden bey öffentlichen Cassen gar nicht, sondern nur bey den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale angenommen und behandelt.

	Werthsbetrag eines Stückes in Convent. M. nach dem 20. fl. Fuß.		
II. Silbermünzen.	fl.	kr.	dr.
K. K. Oesterr. und andere nach dem Conventions-Fuße ausgemünzte Spezies - Thaler	2	—	—
detto detto halbe Thaler oder Gulden	1	—	—
detto detto $\frac{1}{4}$tel Thaler oder halbe Gulden. .	—	30	—
detto detto $\frac{1}{4}$tel Gulden.	—	15	—
K. K. Oesterr. u. andere nach dem Conventions-Fuße ausgemünzte ganze Kopf- oder 20 kr. St.	—	20	—
detto detto halbe Kopf- oder 10 kr. St.	—	10	—
K. K. Oesterr. nach dem Conv. Fuße ausgeprägte 6 kr. Stücke	—	6	—
detto detto Silbergroschen	—	3	—
detto für Galizien nach dem Conventions-Fuße gemünzte 30 kr. Stücke	—	30	—
detto detto 15 kr. Stücke	—	15	—
K. K. Oestr. Niederländer ganze Kronen-Thaler.	2	12	—
detto detto halbe	1	6	—
detto detto viertel.	—	33	—
Bayrische ganze Kronen - Thaler	2	12	—
Anmerkung. Die Montforter, und die in Form der halben Gulden mit einem Viereck in schiefer Richtung von verschiedenen Reichsständen geprägten 20 kr. Stücke werden als schon vorlängst verrufene Münzen bey keiner Zahlung angenommen.			
III. Kupfermünzen.			
K. K. Oesterr. neue Ein Kreuzer Stücke vom Jahre 1816.	—	1	—
detto Ein halb kr. Stück vom Jahre 1816.	—	—	2
detto Ein viertel kr. Stück vom Jahre 1816.	—	—	1

B.

Münzen, welche nach Verlauf der bestimmten Periode außer gesetzlichen Umlauf treten.

I. Goldmünzen.

Alle in der ersten Abtheilung nicht aufgeführten Goldmünzen werden zwar im Privatverkehre geduldet, und es wird dem freyen Uebereinkommen der Private überlassen, wie sie solche unter sich annehmen wollen, ohne daß jemand schuldig seyn soll, derley Goldmünzen annehmen zu müssen; es wäre denn die Zahlung ausdrücklich in Ein oder der andern Gattung derselben bestimmt oder bedungen; bey öffentlichen Cassen aber werden solche nicht angenommen, wohl aber bey den Münz-, dann Gold- und Silber-Einlösungs-Aemtern in größeren Parthien als Tiegelgut zum Einschmelzen, bey vorkommenden einzelnen Stücken aber im Handkaufe nach den bey besagten Aemtern bestehenden, und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angehefteten Einlösungs-Tariffen, und nach dem bestehenden jeweiligen Einlösungs-Systeme als Materiale eingelöset und vergütet.

II. Silbermünzen.

	Werthsbetrag eines Stückes in Conv. Münze nach dem 20 fl. Fuße		
	fl.	kr.	dr.
Bayrische Silber-Scheidemünzen, nähmlich:			
6 kr. Stücke	—	5	—
detto detto 3 kr. detto	—	2	2
detto detto 1 kr. detto	—	—	3

Anmerkung. Die hier aufgeführten Silbermünzen werden vom 1. November 1818 bey öffentlichen Cassen in Zahlungen nicht mehr angenommen, sondern bloß bey den Münz-, dann Gold- und Silber-Einlösungs-Aemtern als Silber-Materiale, und zwar in größeren Parthien als Tiegelgut zum Einschmelzen, bey Vorkommen kleinerer Parthien im Gewichte von einzelnen Marken aber, al Marco nach einem bestimmten Preise für die rohe Mark, und bey vorkommenden einzelnen Stücken nach einem bestimmten Preise pr. Stück als Handkauf in die Einlösung genommen, und nach den bey diesen Aemtern zu jedermanns Kenntniß angehefteten Tariffen vergütet.

Alle übrigen in dem gegenwärtigen Tariffe nicht ausdrücklich aufgeführten Silbermünzen werden vom Tage der Kundmachung dieses Tariffes, so wie überhaupt alle beschädigten, beschnittenen oder sehr abgenützten Münzen bey öffentlichen Cassen nicht mehr angenommen, sondern bey den Münz- und Einlösungs-Aemtern als Materiale eingelöset und behandelt.

III. Kupfermünzen.

Jene Kupfermünzen, welche bisher bey öffentlichen Cassen in einem bestimmten Werthe angenommen wurden, werden bey denselben auch noch bis Ende Julius 1818 bey Zahlungen zur Ausgleichung in dem gewöhnlichen Verhältnisse und bisher bestandenen Werthe angenommen; mit 1. August 1818 aber von dem gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.

C.

Reductions-Tabelle,

zu Folge welcher die nach dem 24 Gulden-Fuß schuldigen Zahlungen auf den 20 Gulden-Fuß reducirt, mit folgenden Beträgen entfallen.

Wer nach dem 24 Gulden-Fuße zu bezahlen schuldig ist	Hat nach dem 20 Gulden-Fuße zu bezahlen.		
fl.	fl.	kr.	dr.
1000	833	20	—
900	750	—	—
800	666	40	—
700	583	20	—
600	500	—	—
500	416	40	—
400	333	20	—
300	250	—	—
200	166	40	—
100	83	20	—
90	75	—	—
80	66	40	—
70	58	20	—
60	50	—	—
50	41	40	—
40	33	20	—
30	25	—	—
20	16	40	—
10	8	20	—
9	7	30	—
8	6	40	—
7	5	50	—
6	5	—	—
5	4	10	—
4	3	20	—
3	2	30	—
2	1	40	—
1	—	50	—

Wer nach dem 24 Gulden-Fuße zu bezahlen schuldig ist.	Hat nach dem 20 Gulden-Fuße zu bezahlen.	
kr.	kr	dr.
50	41	2½
40	33	1
30	25	—
20	16	2½
10	8	1
9	7	2
8	6	2½
7	5	3
6	5	—
5	4	½
4	3	1
3	2	2
2	1	2½
1	—	3
¾	—	2½

Die weniger als einen halben Pfennig betragenden Bruchtheile sind hinweggelassen worden.

Nro. 76.

Hofkanzley = Decret vom 9. Aprill 1818, an sämmtliche Alt = Oesterreichische Länderstellen, und vom 30. Aprill 1818, an die Länderstellen in Tyrol, Illyrien, dem Küstenlande, und vom 12. May 1818 an das Dalmatinische Landes = Gubernium. Justiz = Hofdecret vom 18. Julius 1818, an sämmtliche Appellations= Gerichte. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 24. Aprill, in Tyrol am 19., und im Küstenlande am 20. May 1818.

Erweiterung des Freyzügigkeits = Vertrages mit der Schweiz auf sämmtliche Oesterreichische Staaten.

Nach Eröffnung der k. k. geheimen Hof= und Staatskanzley hat der mit der Schweiz bestehende Frey= zügigkeits = Vertrag vom 21. August 1804, nunmehr auf das sämmtliche Gebieth, welches die Oesterreichische Monarchie Sr. Majestät des Kaisers und die 22 Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenwärtig umfassen, seine volle Ausdehnung erhalten.

Daher der obgedachte Freyzügigkeits = Vertrag vom Jahre 1804 in seinen Bestimmungen sich nunmehr auf die gesammten Länder der Schweiz und des Oesterreichischen Kaiserstaates ohne Unterschied erstrecket, und es von der hinsichtlich der neuen Landesantheile gegentheilig bey Vermögens = Exportationen beobachteten Ausstellung der Reversalien de observando reciproco ganz abzukommen hat.

Nro. 77.

Hofkanzley-Decret vom 9. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen. Justiz-Hofdecret vom 11. April 1818, an die Appellations-Gerichte in Nieder-Oesterreich, Tyrol, dem Küstenlande und Dalmatien.

Wegen Verabfolgung des Gehaltes an in Civil-Dienste angestellte Militär-Officiere.

Die mit Hofdecrete vom 2. Januar v. J. hinausgegebene höchste Vorschrift wegen Anstellung der pensionirten Militär-Officiere in Civil-Dienste enthält unter andern auch die Bestimmung: daß denselben, falls die Ertrágniß des erhaltenen Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittel übersteigt, das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage denselben, ohne Unterschied, ob der erhaltene Civil-Dienst mit einem fixen Gehalte, oder mit einem Verschleiße verbunden ist, erfolgt werden soll; ferner, daß diese Personal-Zulage (deren Bezug nur in so lange zu dauern hat, bis das betreffende Individuum einen solchen Dienst erhält, dessen Gehalt und Emolumente die zuletzt genossene Militär-Pension um ein Drittel übersteigt) in dem entfallenden Betrage jedes Mahl von dem Hofkriegsrathe werde angewiesen werden.

Nun ist aber aus der Ursache, weil das Militär seine Dotation jährlich aus den Finanzen erhält, und weil daher die den pensionirten Officieren bey Anstellun-

gen in Civil = Dienste mit Rücksicht auf ihre genossene Pension, sammt dem bewilligten Mehrdrittel gebührende Personal-Zulage erst nach Verlauf eines Jahres aus der betreffenden Militär = Casse erfolgt werden könnte, der k. k. Hofkriegsrath mit der k. k. allgemeinen Hofkammer darin übereingekommen: daß den im Civile mit fixem Gehalte angestellten pensionirten Officieren die ihnen nach erfolgter Ausgleichung ihrer Pension und des Mehrdrittels mit dem Civil = Gehalte gebührende Personal-Zulage zwar auf Rechnung des Militär = Aerariums, jedoch gleich unmittelbar aus derjenigen Cassa erfolget werde, aus welcher der Angestellte seinen Civil-Gehalt bezieht.

Weiters hat die k. k. Hofkammer im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe zu beschließen befunden: daß bey der Ausgleichung des Civil-Gehaltes der neu angestellten pensionirten Officiere mit ihrer bisherigen Pension und dem bewilligten Mehrdrittel, der Pensions-Betrag ohne Unterschied, in welcher Valuta derselbe genossen worden ist, sammt dem bewilligten Mehrdrittel in jener Währung angenommen werden muß, in welcher die Civil = Besoldung des Angestellten bezahlt wird, so zwar, daß, wenn z. B. der Civil-Gehalt bloß im Papiergelde besteht, die zuletzt genossene Pension ebenfalls nur im Papiergelde mit den jeweilig bestimmten Perzenten, und mit Hinzurechnung des Mehrdrittels, und wenn der Civil-Gehalt theilweise oder ganz in Conv. Münze besteht, auch die Pension und das Mehrdrittel in der nähmlichen Währung anzunehmen sey.

Von diesem gemeinschaftlichen Beschluße, welchen die k. k. Hofkammer ihren unterstehenden Kameral-Behörden gleichzeitig bekannt gegeben hat, wird die Landesstelle mit dem Auftrage verständiget: allen jenen pensionirten Officieren, welche bey derselben, oder bey den ihr unterstehenden Aemtern eine Anstellung mit einer fixen Besoldung erhalten; folglich mit Ausnahme solcher Anstellungen, wo es auf die jährliche Losung ankommt, die ihnen nach der Eingangs erwähnten höchsten Vorschrift gebührende und entfallende Personal-Zulage zugleich mit dem Civil-Gehalte aus jener Casse, aus welcher der leztere bezahlt wird, erfolgen zu lassen, hierüber eine genaue Vormerkung zu halten, und nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres einen Ausweis über die aus den unterstehenden Cassen auf Rechnung des Militär-Aerariums bezahlten derley Personal-Zulagen unmittelbar der k. k. Hofkammer vorzulegen, damit sodann der entfallende Betrag von der Militär-Dotation in Abzug gebracht, und die Richtigkeit zwischen den betreffenden Cassen, so wie insbesondere die Ersatzleistung an die eine so andere Fonds-Cassa veranlaßt werden könne.

Nro. 78.

Hofkanzley-Decret vom 9. April 1818, an die ob der Ennsische Regierung.

Versorgung Heimaths- und Aelterloser Vaganten.

Jene Gemeinde ist zur Versorgung Heimaths- und Aelternloser Vaganten, die ihren Geburtsort nicht an-

zugeben vermögen, verpflichtet, bey welcher eine solche Person durch den Zeitraum von zehn Jahren domizilirte; wäre letzteres nicht der Fall, so steht jener Gemeinde diese Obliegenheit zu, in welcher der Vagabund zur Zeit seiner Ergreifung sich aufgehalten hat.

Nro. 79.

Verordnung der Nieder-Oesterr. Regierung vom 10. Aprill 1818.

Aufnahme der Rekrutirungs-Flüchtlinge in die Familien-Bogen.

Ueber Anfrage: ob Rekrutirungs-Flüchtlinge, gegen welche das Emigrations-Erkenntniß ausgesprochen ist, noch ferner in den Conscriptions-Bögen aufzuführen sind? wird im Einverständnisse mit dem Nieder-Oesterreichischen General-Commando festgesetzt: Es finde nicht Statt, diese Leute aus der einheimischen Population zu bringen; weil dieselben sich meistens im Innlande, in einer andern Provinz, oder in einem andern Bezirke desselben Landes, oder selbst im nähmlichen Bezirke, jedoch in einem anderen, als dem rechtmässigen Orte befinden; daher kommen auch künftig diese flüchtige Individuen, da bey denselben weder der Sterbfall, noch ihre anderweite Nationalisirung obrigkeitlich erhoben wird, nach Vorschrift des Conscriptions-Patentes in die Familien-Bogen aufzunehmen.

Nro. 80.

Hofkanzley-Decret vom 11. April 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, am 17. April; in Tyrol und Vorarlberg, am 21. Julius 1818.

Aufhebung des Verbothes der Branntwein-Erzeugung aus den Hauptkörner-Gattungen.

Da jene Umstände, welche das Verboth der Branntwein-Erzeugung aus den Hauptkörner-Gattungen erforderten, gegenwärtig nicht mehr bestehen, so wird das gedachte Verboth hiermit aufgehoben.

Nro. 81.

Justiz-Hofdecret vom 11. April 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Frist zur Eintreibung der Stämpelstrafen nach Abweisung des Gnadengesuches.

Da bey einigen Gerichtsbehörden die Meinung besteht, daß, wenn in der durch den §. 29 des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 zur Ergreifung des Gnaden- oder Rechtsweges bestimmten Frist von vier Wochen, nur der erstere eingeschlagen wird, der letztere offen bleibe; dieses Gesetz aber, welches zwar dem zu einer Stämpelstrafe Verfällten frey stellet, entweder um Nachsicht zu bitten, oder die Kammer-Procuratur aufzufordern, zu diesen beyden Mitteln, gegen das Straferkenntniß Abhülfe

zu suchen, nur Eine und dieselbe Frist von vier Wochen, mit dem deutlichen Beysatze festsetzt, daß der Verfällte nach Verlauf von vier Wochen nicht weiter angehört werden dürfe, sondern die Strafbeträge durch die Kammer-Procuratur gerichtlich eingetrieben werden müssen; so ist sich gegenwärtig zu halten: daß, wenn der Verfällte in der Frist von vier Wochen nur den Gnadenweg eingeschlagen hätte, nach Verlauf dieser Frist eine Aufforderung im Rechtswege nicht mehr Statt finde, sondern nach Abweisung des Gnadengesuches die Hofkammer-Prokuratur sogleich berechtiget sey, die Eintreibung der Stämpelstrafe anzusuchen.

Nro. 82.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 14. Aprill 1818, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien

Bestellung eigener Waaren-Sensalen in den Provinzial-Haupt- und andern Handelsstädten.

Obschon die Errichtung einer Börse außer Wien in den Provinzial-Hauptstädten von den competenten Hofbehörden bereits als unzuläßig erkannt ist, und man aus denselben Gründen, welche gegen die Errichtung solcher Börsen sprechen, so lange die dermaligen finanziellen Verhältnisse fortwähren, auch die Aufstellung eigener Wechsel-Sensalen, an Oertern, wo keine Börse besteht, nicht für zweckmäßig und rathsam hält; so findet man doch gegen die Bestellung eigener Waaren-Sensalen in

Provinzial- Haupt- und andern Handelsstädten, und sohin auch für Prag, so wie für Brünn und Troppau kein Bedenken.

Was die Modalitäten belangt, unter welchen solche Waaren-Sensalen (sohin bloß für die Waarengeschäfte, und ohne daß hierdurch für Geld- und Wechselgeschäfte, wenn sie deren zugleich besorgen sollten, ihren Büchern irgend eine Legalität, oder gesetzliche Beweiskraft eingeräumt würde) zu bestellen sind; so wird folgendes zur Richtschnur mitgegeben:

1. Die Waaren-Sensalen sind von dem Handelsstande vorzuschlagen, bey dem Mercantil- und Wechselgerichte zu prüfen, und von dem Gubernium zu bestätigen, wornach sie von dem Mercantil- und Wechselgerichte in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

2. Die Prüfung der Candidaten zu einer Waaren-Sensalenstelle hat bey dem Mercantil- und Wechselgerichte, unter dem Vorsitze des Präses, oder eines Rathes, von vier aus dem Handelsstande zu wählenden Mitgliedern über die Kenntniß aller im Handel vorkommenden Fabrikate und Waarengattungen, und über die Kennzeichen guter, schlechter oder verfälschter Waaren, von dem Vorsitzenden selbst aber aus dem Wechselrechte, aus der Sensarie-Instruction, und über die Fähigkeit einen Vortrag in das Sensalen-Buch aufzunehmen, zu geschehen.

3. Die Waaren-Sensalen haben ihre Bücher dem Mercantil- und Wechselgerichte auf jedesmahliges Verlangen zur Untersuchung vorzulegen, und demselben in

allen aus ihrer Amtseigenschaft entspringenden Angelegenheiten zu unterstehen.

4. Zu Waaren-Sensalen dürfen nur ganz geeignete und fähige Individuen mit gänzlichem Ausschluße der Kridatare ernennet werden.

6) Es ist keine bestimmte Anzahl der aufzustellenden Sensalen festzusetzen, sondern es bleibt der Landesstelle überlassen, wie viele derselben nach den jeweiligen Verhältnissen und dem Bedürfnisse des Handels zweckmäßig bestehen können, und ob in der Folge eine Vermehrung durch geeignete Individuen Statt zu finden habe. Eben so wenig läßt sich ein Verhältniß zwischen den christlichen und jüdischen Sensalen bestimmen, da die Wahl immer nur von den vorzüglichen Eigenschaften und dem größeren Vertrauen abhängt. Nur wird die Landesstelle darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Zahl der jüdischen Mäckler nicht zu groß und überwiegend werde.

8. Einstweilen, bis nähmlich die in dem Entwurfe zu einem Commerz-Codex aufgenommenen Bestimmungen in Hinsicht der Sensalen überhaupt die höchste Sanction erhalten haben werden, hat die Instruction für die Wiener-Sensalen vom Jahre 1783 mit Ausnahme der auf den Bestand einer Börse berechneten Bestimmungen, und mit Einschaltung der zu dieser Instruction nachgefolgten Verordnungen in Anwendung zu kommen, und es ist daher das Merkantil-und Wechselgericht anzuweisen, sich um die Mittheilung dieser nachgefolgten Verordnungen, an das Wiener-Merkantil- und Wechselgericht zu verwenden, sodann diese Vorschriften gehörig zusammen

zu fassen, und die hiernach auszufertigende Instruction, welche vorläufig der Landesstelle vorzulegen seyn wird, dem Handelsstande zu seiner Richtschnur und zur Belehrung der Anwerber um Waaren-Sensalen-Stellen hinauszugeben, und endlich

7. Hat in Rücksicht der Strafen für die Uebertretungen, deren sich befugte und unbefugte Mäckler schuldig machen, das Mäckler-Patent vom J. 1771 und die Sensalen-Instruction vom Jahre 1783 zur Richtschnur zu dienen, nur wird, da das Patent vom Jahr 1771 statt der wider die Uebertreter bemessenen Geldstrafen bey ihrer Zahlungsunfähigkeit auf Leibesstrafe zu erkennen verordnet, im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Justizstelle als eine nähere Bestimmung beygefügt: daß bey der Zahlungsunfähigkeit der Geldstrafe der Arrest die Stelle zu vertreten, solcher aber nie die Dauer von 6 Monathen überschreiten dürfe.

Nro. 83.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 13. April 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Galizien, am 6.; in Mähren und Schlesien, am 7.; in Böhmen am 11. May 1818.

Wegen des für mehrere Competenten zugleich zu ertheilenden Privilegiums zur Schifffahrt mit Dampfschiffen.

Nachdem mehrere Individuen zugleich das ausschließende Privilegium zur Dampfschifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüßen angesucht, einige dersel-

ben bereits den Bau eines Dampfschiffes unternommen haben, und der vollständigen Ausführung ihrer Unternehmung nahe sind, folglich hier der in dem §. 3. des am 11. November 1817 erflossenen Hofdecrets *) über die bey der Einführung der Dampfböthe in den Oesterreichischen Staaten zu beobachtenden Grundsätze angedeutete Fall eintritt; so ist mit allerhöchster Genehmigung beschlossen worden, daß zur Dampfschifffahrt auf der Donau von ihrem Einfluße aus Bayern bis zu ihrem Ausfluße nach Servien, und auf allen in dieselbe einrinnenden Flüßen ein ausschließendes Privilegium auf die Dauer von fünfzehn Jahren in der Art verliehen werden soll, daß an demselben alle jene Unternehmer, welche bis letzten October d. J. auf der Donau mit einem Dampfschiffe unter genauer Beobachtung der, in der erwähnten Kundmachung vorgeschriebenen Bedingungen und Vorschriften eine Probefahrt von Preßburg bis Wien, oder von Wien bis Krems, oder auf einer anderen ähnlichen Strecke befriedigend vornehmen werden, dergestalt Theil zu nehmen haben, daß sie unter sich gleichen Antheil an diesem Pivilegium, und gleiche Rechte genießen, jeden andern Unternehmer aber, welcher erst nach Verlauf des oben festgesetzten Termines ein Dampfboth auf der Donau herstellen wollte, auf die Dauer des Privilegiums ausschließen.

Obschon hiernach an diesem ausschließenden Pri-

---

*) In dem XXXIX. Bande dieser Gesetzsammlung S. 102. Nr. 285.

legium alle jene, welche in der festgesetzten Zeit die vorgeschriebene Probefahrt auf der Donau werden vorgenommen haben, gleichen Antheil erhalten, wenn auch zwey oder mehrere derselben sich der nähmlichen oder einer in der Wesenheit nicht verschiedenen Verfahrungsart bedienen; so bleibt es doch jedem Theilnehmer an diesem Privilegium unbenommen, auf neu erfundene Vorrichtungen und Verbesserungen an der Dampfmaschine, oder dem Mechanismus des Schiffes, welche sein Dampfboth von den übrigen Dampfböthen wesentlich unterscheiden, insbesondere ein ausschließendes Privilegium anzusprechen, welches dann auch die übrigen Theilnehmer von der Anwendung dieser Vorrichtungen oder Verbesserungen ausschließen würde.

Das in dem §. 6. des obgedachten, im Monathe December v. J. erlassenen Kreisschreibens der Staats-Verwaltung vorbehaltene Recht aber, das Privilegium zur Dampfschifffahrt für jene Gewässer neuerdings zu verleihen, auf welchen binnen der festgesetzten Zeit nicht wenigstens Ein Dampfschiff hergestellet wird, tritt nach der gegenwärtigen Anordnung in Hinsicht eines jeden Seitenflußes der Donau nur dann ein, wenn von keinem derjenigen, welcher wegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bis Ende October d. J. abgelegter Probefahrt auf dem Hauptstrome ein ausschließendes Privilegium erhalten, und dasselbe auch wirklich ausgeübt hat, ein Dampfschiff auf den Seitenflüßen binnen zwey Jahren hergestellt wurde; weil in so lange Einer von diesen vorhanden ist, welcher die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung in Aufstellung eines Dampf-

bothes erfüllt hat, die spezielle Unterlassung der Aufstellung eines Dampfbothes von Seite der übrigen ihm allein zu Guten kömmt, und die Staats-Verwaltung erst dann in das neue Verleihungsrecht eintritt, wenn gar keiner von ihnen in der vorgeschriebenen Zeit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmung nachgekommen ist.

Nro. 84.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 10. Aprill 1818, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung in Hinsicht des Handels der Gotscheeren mit welschen Früchten.

Den Gotscheeren, welche mit ordentlichen Hausier-Pässen auf welsche Früchte versehen sind, steht der Hausir-Handel mit diesen in dem Hausier-Patente vom J. 1785 benannten Früchten in Städten und Märkten, wie auf dem flachen Lande, gleich allen andern Hausierern, das ganze Jahr hindurch, sohin an Wochenmarkts-Tagen eben so, wie an den übrigen Werktagen zu; doch bleiben dieselben immer nur auf das Hausieren, d. i. auf den Verkauf von Haus zu Haus beschränkt, und es ist ihnen (ausser den zum freyen Handel mit allen erlaubten Waaren bestimmten Jahrmärkten) nicht gestattet, bey Hause oder in offenen Gewölbern, oder auf Ständchen ihre Waaren feilzubiethen.

Was den Bezug ihrer Waaren betrifft, so kann ihnen um so minder verwehret werden, sich solche mittelst Fuhren in beliebigen Quantitäten zum Betriebe ihres Hau-

ster-Handels zu verschaffen, als diese Art des Bezuges schon aus der Beschaffenheit der italienischen Früchte und aus der großen Entfernung dieser Händler von ihrer Heimath, und dem Orte des Bezuges nothwendig folget; dagegen ist ihnen das Hausieren selbst mit bespannten Wägen, so wie allen Hausierern strenge untersagt.

Eben so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß diesen welschen Früchtenhändlern, wie es bereits in dem Hofdecrete vom 30. Julius 1796 bestimmt wurde, das Halten eigener Einsätze, in denen sie ihre zum Hausieren bestimmten, und dem Verderben zu sehr ausgesetzten Waaren aufbewahren können, auf keine Weise untersagt werden kann; es bleibt ihnen jedoch strenge verbothen, in diesen Einsätzen ihre Waaren zu verkaufen, und in denselben einen förmlichen stabilen Handel zu treiben, worüber die Ortsobrigkeiten zu wachen haben.

Übrigens unterliegt es keinem Anstande, daß Handelsleute derley Waaren in größeren Parthien von den Gotscheeren-Früchtenhändlern abnehmen, und sohin letztere solche an erstere auch im Großen absetzen können, indem dafür selbst das Interesse der Handelsleute spricht, die auf solche Art, ohne auf irgend eine Weise gebunden zu seyn, sich dieser Händler, wenn sie es ihrem Handelsvortheile angemessen finden, zur Beyschaffung der erwähnten Artikel bedienen können.

Nro. 85.

Hofkanzley-Decret vom 26. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nie-

der = Oesterreich am 1.; in Oesterreich ob der Enns und in Böhmen, am 4.; in Steyermark und Kärnthen, am 6.; in Galizien, am 13.; in Mähren, und Schlesien, am 1. May 1818.

Legalisirung der Urkunden in Orten, wo Consulate und Gesandtschaften bestehen.

Die Vorschrift der höchsten Hofdecrete vom 13. Jannar 1809 und 8. Februar 1812 Zahl 971. der Justiz-Gesetzsammlung wird hiermit für alle jene Länder, welche der Bothmäßigkeit der kaiserlich Ottomanischen Pforte nicht unterworfen sind, dahin beschränkt: daß die im Auslande an einem Orte, wo sich ein k. k. Oesterreichischer Gesandter oder Consul befindet, ausgestellten Notariats-Urkunden nur, wenn sie von dem Gesandten oder Consul legalisirt sind, als gültig anerkannt werden sollen.

Nro. 86.

Hofkanzley = Decret vom 16. April 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Mähren und Schlesien, am 8. May 1818.

Behandlung der zum Militärstande untauglich befundenen Recrutirungs = Flüchtlinge.

Ueber Anfrage, wie sich, da die zum Militär gestellten Rekrutirungs = Flüchtigen vor Ablauf der Capitulations = Zeit auf Gewerbe oder Wirthschaften außer in Erbschaftsfällen weder im Concertations-Wege noch gegen Offerte entlassen werden können, hinsichtlich der Gewerbs- oder Wirth-

schaftsantretungen bey jenen Rekrutirungs-Flüchtigen zu benehmen sey, welche zur Assentirung geführet, jedoch für den Militär-Stand untauglich befunden sind? wird mit Beziehung auf die Verordnung vom 16. October 1817 *). Folgendes zur Richtschnur und gleichmässigen Belehrung der Unterbehörden hiermit bedeutet:

Die Rekrutirungs-Flüchtlinge, die für den Liniendienst nicht anwendbar befunden worden sind, sind entweder zur Landwehre tauglich oder nicht.

Sind sie dazu tauglich, so müssen sie in die Landwehre eintreten, und durch die Zeit der Capitulation beym Militair, nähmlich durch 14 Jahre bey derselben verbleiben, ohne daß sie, die Erbschafts-Fälle ausgenommen, zum Antritte eines Gewerbes oder einer Wirthschaft zuzulassen und hierauf zu entlassen sind.

Sind sie aber auch zur Landwehre nicht brauchbar, so ist ihre eigenmächtige und längere Abwesenheit vom Hause nicht als eine Rekrutirungs-Flucht, sondern bloß als eine Uebertretung gegen die Paß-Vorschriften anzusehen, und hiernach arbiträr zu bestrafen, ohne daß mit dieser noch eine weitere Folge beziehungsweise ihrer Unfähigkeit zum Wirthschafts- oder Gewerbsantritte verbunden wäre.

---

*) In dem XXXIX. Bande dieser Ges. Samml. S. 85. Nro. 272.

Nro. 87.

Hofkanzley = Decret vom 16. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen der Alt-Oesterreichischen Provinzen.

Vorschrift bey Veräusserung der Fondsgüter.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht,

a) daß die aus dem Verkaufe der Fondsgüter eingehenden Gelder auf die vortheilhafteste Art angelegt, und zum Stammkapital des betreffenden Fonds geschlagen, auf keinen Fall aber in Verwendung genommen werden, und

b) daß keine solche Stiftungs-Realitäten hindangegeben werden, wovon die Stiftungen noch bestehen, weil manche abgehalten werden dürften, Stiftungen zu machen, wenn solche nicht aufrecht erhalten, und mit dem denselben gehörigen Eigenthume von der Staatsverwaltung nach Willkühr verfügt würde.

In Beziehung auf den ersten Punkt dieses a. h. Befehls wird der Landesstelle lediglich aufgetragen, jedesmahl, wenn ein Fondsgut zum Verkauf gebracht worden ist, sogleich das Resultat des erzielten Kaufschillings anher anzuzeigen, damit wegen Elozirung desselben mit Berücksichtigung auf das Beste des betreffenden Fonds, das Nöthige vorgekehrt werden könne.

Nro. 88.

Hofkanzley - Decret vom 16. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Frist zur Einsendung der Impfungs-Renitenten-Ausweise.

Zur Einsendung der von den Länderstellen jährlich vorzulegenden Impfungs-Renitenten-Ausweise, hat man die Frist mit Ende eines jeden Sonnenjahres, d. i. bis Ende Dezember jedes Jahres festzusetzen befunden.

Nro. 89.

Hofkanzley-Decret vom 17. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 24.; in Böhmen am 28.; in Steyermark und Kärnthen, am 29. Aprill; in Galizien, am 1.; in Oesterreich ob der Enns, am 4.; in Illyrien, am 5.; in Mähren und Schlesien und im Küstenlande, am 7. May 1818.

Zulassung auch der nicht Landtafelfähigen zum Ankaufe der Staats- und politischen Fondsgüter.

Se. Majestät haben in Hinsicht der Zulassung der nicht Landtafelfähigen zu dem Ankaufe der Staats- und politischen Fondsgüter, jenen christlichen Käufern, welche derley Güter vom Staate unmittelbar erstehen, und zum Besitze landtäflicher Güter der Regel nach nicht fähig sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu gestatten geruhet, daß solche nicht bloß auf die Personen des Käufers, sondern auch auf dessen Leibeserben in gerader absteigender Linie ausgedehnet werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die unhabilitirten Käufer von Staats- und politischen Fondsgütern von der Entrichtung des nach der Landesgewohnheit sonst abzugebenden unadelichen, oder sogenannten unnobilitirten Zinsgulden befreyt bleiben.

Nro. 90.

Decret der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 28.; in Oesterreich ob der Enns, am 29. Aprill; in Tyrol und Vorarlberg, am 1.; im Küstenlande, am 3.; in Galizien, am 4.; in Böhmen, am 5.; in Steyermark und Kärnthen, am 6. May 1818.

Anstellung von Individuen aus dem Civilstande zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung.

Mit Beziehung auf das höchste Patent vom 23. December v. J, in welchem die Grundsätze zur Ausführung eines allgemeinen Grundsteuer-Katasters in den deutschen und italienischen Provinzen bekannt gegeben worden sind, und wodurch zum Behufe desselben die Vermessung und Mappirung aller Grundflächen angeordnet wurde; werden die Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, unter welchen Individuen des Civil-Standes, welche sich dem Vermessungs-Geschäfte widmen wollen, die Aufnahme zu erwarten haben:

Erstens. Jeder, welcher bey dem Kataastral-Vermes-

sungs Geschäfte verwendet werden will, muß über seine untadelhafte Moralität, und über seine Kenntnisse in der höheren Rechenkunst, der praktischen Geometrie, Planimetrie, und über den Gebrauch des Meßtisches, dann der Landessprache jener Provinz, in welcher er zu arbeiten wünschet, glaubwürdige Zeugnisse in der Urschrift, oder in beglaubten Abschriften beybringen, und die Aufnahme schriftlich ansuchen.

Zweytens. In dem Gesuche muß der Vor- und Zunahme des Bittstellers, sein Geburts- und Wohnort, und der Ort, an welchem er den Bescheid erwartet, bestimmt ausgedrückt werden.

Drittens. Die Gesuche, welche in dem folgenden Jahre berücksichtiget werden sollen, müssen längstens bis Ende Junius des vorausgegangenen Jahres bey dem Kreisamte, in dessen Kreise der Bittwerber domizilirt, oder bey der Stadthauptmannschaft eingebracht seyn.

Viertens. Nur im heurigen Jahre werden solche Gesuche bis zu Ende des Monathes Julius angenommen.

Fünftens. Die erste Aufnahme erfolgt in der Regel, in der Eigenschaft eines Adjunkten.

Sechstens. Bittwerber, deren Fähigkeit mit gutem Erfolge selbstständig zu arbeiten, notorisch erwiesen, und durch schon geleistete Arbeiten erprobt ist, haben auch die sogleiche Aufnahme als Geometer zu erwarten.

Siebentens. Die Adjunkten erhalten, wenn sie von den Geometern, denen sie zugewiesen sind, das Zeugniß beybringen, daß sie die §. 1 geforderten Eigenschaften wirklich besitzen, von dem Tage, an welchem sie eingetreten sind,

eine Monathsgebühr von 25 fl. Conventions-Münze. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkulirt, wird diese Gebühr mit 25 fl. W. W., und einem Zuschusse von 12 fl. 30 kr. in Conventions-Münze, bis auf weitere Bestimmung verabfolget.

Achtens. Die Geometer erhalten, wenn sie von dem ihnen vorgesetzten Inspector das Zeugniß beybringen, daß sie der §. 6 gemachten Voraussetzung wirklich entsprechen, von dem Tage, an welchem sie zur Arbeit eingetragen sind, täglich 2 fl. 30 kr. Conventions-Münze. In den Provinzen, wo das Papiergeld zirkulirt, wird diese Gebühr bis auf weitere Bestimmung mit 2 fl. 30 kr. in W. W., und einem Zuschusse von 1 fl. 15 kr. in Conventions-Münze verabfolgt.

Neuntens. Adjunkten, welche sich einige Zeit mit gutem Erfolge in dieser Eigenschaft verwenden, und Beweise geben, daß sie selbstständig zu arbeiten vermögen, rücken in die Classe der Geometer mit der §. 8 bestimmten Gebühr vor.

Zehntens. Geometer, welche sich in dem Geschäfte durch ihr gutes Betragen, durch Genauigkeit und Schnelligkeit der Arbeit auszeichnen, erhalten die höhere Gebühr der zweyten Klasse mit täglichen 3 fl. Conventions-Münze und der ersten Klasse mit 3 fl 30 kr. C. M. Auch diese Gebühren werden in Provinzen, in welchen das Papiergeld zirkulirt, nach den §§. 7 und 8 bestimmten Verhältnisse in W. W. und in Conventions Münze verabfolget.

Eilftens. Civil-Geometer, welche bey dem Kataster wenigstens 3 Jahre mit Auszeichnung dienen, haben Anspruch in die Kathegorie der Inspektoren beför-

dert zu werden, und erhalten dann täglich 5 fl. Conventions-Münze, in den Provinzen, in welchen das Papiergeld zirkulirt, 6 fl. W. W. und 2 fl. 30 kr. Conventions-Münze.

Zwölftens. Inspectoren, welche sich während ihrer Dienstleistung besonders auszeichnen, erhalten den höheren Genuß von täglichen 6 fl. Conventions-Münze, oder 6 fl. W. W. und 3 fl. Conventions-Münze, und damit den Rang von Inspektoren der ersten Klasse.

Dreyzehntens. Individuen, welche in ihren Gesuchen die geforderten Eigenschaften nachweisen, und solche dennoch nicht besitzen, werden, sobald sich dieses entdeckt, von der ihnen zugedachten Bestimmung zurückgewiesen, und erhalten keine Entschädigung.

Vierzehntens. Da die Vermessungen zum Behufe des allgemeinen Katasters dermahl nur in dem Königreiche Illyrien, in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, und in der Buccowina beginnen, so werden auch nur Gesuche um Anstellungen in diesen Provinzen angenommen, und haben diejenigen, welche ihre Bitte auf eine bestimmte Provinz richten, nach dem §. 1 die Kenntniß der in derselben üblichen Sprache, diejenigen aber, welche diese Bitte im Allgemeinen stellen, die Kenntniß der in benannten drey Provinzen üblichen Sprachen nachzuweisen.

Nro. 91.

Hofkanzley = Decret vom 19. Aprill, 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Nieder Oesterr., in Oesterr. ob der Enns, am 12. in Tyrol und Vorarlberg am 14. May 1818.

Nähere Bestimmungen der Eigenschaften zur Erlangung einer Haller Damenstifts = Präbende.

Zu Folge einer höchsten Entschließung vom 18. December 1817, sind zu den Haller Damenstifts = Plätzen Deutscher Abtheilung von nun an nur solche Candidatinnen auszuwählen, die nebst den in dem Circulare vom 2. December 1816 ausgedrückten Bedingungen, ohne Ahnenproben von ihnen zu fordern, gleichwohl von adelichen Aeltern entspringen, und deren Väter in höheren Staatsämtern, und zwar: im Civilstande wirkliche k. k. Räthe, und im Militärstande, wo nicht Stabsofficiere, doch wenigstens Hauptleute von ausgezeichneter Dienstleistung sind, oder waren. Eben so müssen die Väter der um solche Präbenden der Tyroler Abtheilung sich meldenden Competentinnen in der Regel der Tyroler landständischen Matrikel einverleibt seyn, weil sich Se. Majestät nur im Wege der Gnade über den Mangel der Matrikel = Eigenschaft zu dispensiren, vorzubehalten geruhet haben.

Diese höchsten Bestimmungen werden mit dem Beysatze nachträglich allgemein bekannt gemacht: daß alle jene Competentinnen um Haller Damenstifts = Präbenden der Deutschen Abtheilung, welche bey ihren früheren Gesuchen den Beweis über den Besitz des Adels nicht beygebracht

haben, sich darüber nachträglich bis 25. Junius l. J. mittels einer legalisirten Abschrift des Adels-Diploms oder einer sonst glaubwürdigen Urkunde bey der k. k. vereinigten Hofkanzley ausweisen müssen; widrigenfalls auf ihre Bittschriften, so wie auf alle in dieser Angelegenheit künftig einlangenden Eingaben, wo der Beweis über den Besitz des Adels, so wie der vorgeschriebenen andern Erfordernisse nicht hergestellt ist, keine Rücksicht getragen werden kann.

Eben so müssen sich die Competentinnen um Haller Damenstifts-Plätze der Tyroler Abtheilung nach diesen höchsten Bestimmungen nachträglich bey dem Tyroler Gubernium ausweisen.

Nro. 92.

Hofkanzley-Decret vom 23. April 1818, an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Galizien.

Art der Fatirung des zur Erlangung einer jüdischen Familie vorgeschriebenen Vermögens.

Man hat in der Erwägung, daß die jüdischen Steuern durchaus in Conventions-Münze entrichtet werden müssen, zur Sicherung des Einflußes derselben zu beschließen befunden: daß von nun an das zur Erlangung einer jüdischen Familien-Stelle erforderliche vorgeschriebene Vermögen jedesmahl in Conventions-Münze gehörig ausgewiesen werden müsse.

Nro. 93.

Hofkammer-Decret vom 24. April 1818., an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 28. Aprill; in Mähren und Schlesien am 1; in Steyermark und Kärnthen, am 6; in Tyrol und Vorarlberg, am 7; in Böhmen, am 8.; im Küstenlande, am 9; in Galizien, am 28. May 1818.

Spielkarten-Stämpel für das Lombardisch-Venezianische Königreich, und bewilligte Einfuhr in der in einem der übrigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates erzeugten Spielkarten.

Seine Majestät haben durch höchstes Patent vom 16. März l. J. den Spiel-Karten Stämpel im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, vom 1. May d. J. angefangen, für die Tarrok-Karten auf sechzig Centimen, und für alle übrigen Spielkarten auf fünf und dreyßig Centimen zu bestimmen und zugleich anzuordnen geruhet, daß alldort die Einfuhr und der Gebrauch der in einem der übrigen Länder des Oesterreichischen Käiserstaates erzeugten Spielkarten gegen dem gestattet seyn soll:

a) daß bey deren Einfuhr ihr Ursprung mittels des Passes, welchen die Stämpelämter für die Ausfuhr ausfertigen, erwiesen ist, und

b) daß diese Karten von dem Stämpelamte desjenigen Bezirkes der Oesterreichischen Monarchie, von welchem die Versendung geschieht, gesiegelt, und an das Stämpelamt

jenes Bezirkes des Lombardisch-Venetianischen Königreiches addressiret werden, für welchen sie bestimmt sind, endlich

c) daß sie alldort zu dem Stämpelamte gebracht, und bey diesem nach Abnahme des Siegels, und nachdem die Karten mit der Angabe in dem Passe übereinstimmend befunden werden, deren Stämplung auf die vorgeschriebene Art erwirkt werde.

Die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche erzeugten Spielkarten, welche zur Sendung in eines der übrigen Länder des Oesterreichischen Kaiserstaates bestimmt sind, werden dagegen dort bloß mit dem unentgeldlichen Stämpel Per l'estero bezeichnet, und müssen in diesem der vorgeschriebenen Stämplung und Stämpelgebühr unterzogen werden.

Nro. 94.

Convention

zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland Einer, und dem königl. Französischen Hofe anderer Seits, geschlossen zu Paris den 25. April 1818, wegen Festsetzung einer Abfindungs-Summe für die Forderungen auswärtiger Unterthanen an Frankreich.

Nachdem die Höfe von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland, welche den Tractat vom 20. Nov. 1815 unterzeichneten, sich überzeugt haben, daß die Liquidation der Privat-Reclamationen zu Lasten Frankreichs, welche auf die in Gemäßheit des IX. Artikels des besagten Tractats geschlossene, die Regulierung der Voll-

ziehung des XIX. und der folgenden Artikel des Tractats vom 30. May 1814 bezweckende Uebereinkunft gegründet ist, durch die Ungewißheit ihrer Dauer und ihres Resultates die Ursache stets steigender Unruhe für die Französische Nation geworden ist, und nachdem Sie dem zu Folge mit Seiner allerchristlichen Majestät den Wunsch theilen, dieser Ungewißheit durch eine Uebereinkunft ein Ziel zu setzen, welche zum Zwecke hat, alle diese Reclamationen mittels einer bestimmten Summe zu tilgen; so haben Sie zu gedachtem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen.

Den Herrn Nicolaus Freyherrn v. Vincent, Commandeur des militärischen Maria Theresien-Ordens, Großkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des königlich Schwedischen Schwert-Ordens, und des königlich Niederländischen Militär-Ordens, Commandeur des königlichen und Militär-Ordens vom heiligen Ludwig, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Höchstihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Inhaber eines Cheveaux-Legers-Regiments, dann außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. christlichsten Majestät.

Seine Majestät der König von Frankreich und Navarra:

Den Herrn Armand Emanuel Dupplessis-Richelieu, Herzog von Richelieu, Ritter des königli-

chen und Militär-Ordens vom heiligen Ludwig, und des königlichen Ordens der Ehren-Legion, dann der kaiserlich Russischen St. Alexander-Newsky-, St. Wladimir- und St. Georg-Orden, Pair von Frankreich, Höchstihren Premier gentilhomme de la chambre, Minister-Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, und Präsidenten des Raths der Minister.

Se. Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Irland:

Den Herrn Carl Stuart, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath-Ordens, und des sehr alten Ordens vom Thurm und Schwert, Höchstihren wirklichen geheimen Rath, dann außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bey Seiner allerchristlichsten Majestät.

Seine Majestät der König von Preußen:

Den Herrn Carl Friedrich Heinrich Grafen v. Goltz, Großkreuz des rothen Adler-Ordens, Ritter des eisernen Kreuzes erster Classe, und des Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Großkreuz des St. Anna-Ordens, Ritter des St. Georg-Ordens vierter Classe, und des St. Wladimir-Ordens dritter Classe von Rußland, Commandeur des königlich Französischen Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Oesterreichischen Militär-Marien-Theresien-Ordens, des Schwedischen Schwert-Ordens, und des königlich Bayerischen Militär-Verdienst-Ordens, General-Lieutenant Höchstihrer Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner allerchristlichsten Majestät.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Pohlen:

Den Herrn Carl Andreas Pozzo di Borgo, General-Lieutenant Ihrer Armeen, Ihren General-Adjutanten und bevollmächtigten Minister bey Seiner allerchristlichsten Majestät, Ritter des St. Wladimir-Ordens zweyter, des St. Annen-Ordens erster, und des St. Georg Ordens vierter Classe, Großkreuz des königlich Spanischen Ordens Carl des III., des königlich Sardinischen Ordens der heiligen Mauritz und Lazar, des königlich Neapolitanischen St. Ferdinand-Ordens, so wie des königlich-Hannövrischen Guelfen-Ordens, und Commandeur des königlichen militärischen Ordens vom heiligen Ludwig.

Und da Sie in Erwägung gezogen haben, daß die Mitwirkung Seiner Excellenz des Herrn Marschalls Herzogs von Wellington zu dem Erfolge dieser Unterhandlung kräftig beytragen werde; so haben die Unterzeichneten Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit ihm, und in Uebereinstimmung mit den interessirten Parteyen die Grundlagen der abzuschließenden Uebereinkunft festgesetzt, und sind Kraft ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

1. Artikel. Um die gänzliche Erledigung der von Frankreich in den Ländern außerhalb seines gegenwärtigen Gebiethes bey einzelnen Personen, Gemeinden oder Privat-Anstalten jeder Art, contrahirten Schulden, deren Zahlung in Folge der Tractate vom 30. May 1814 und 20. Nov. 1815 gefordert wird, zu bewirken, macht sich die Französische Regierung anheischig, in das große

Buch ihrer öffentlichen Schuld eine Rente von 12,040,000 Franken, welche ein Capital von 240,800,000 Franken repräsentirt, mit dem Genusse vom 22. März 1818 an, einschreiben zu lassen.

2. Art. Die Summen, welche nach dem XXI. Artikel des Tractats vom 30. May 1814 und des VI., VII. und XXII. Artikels der oben erwähnten Uebereinkunst vom 20. November 1815 der Französischen Regierung zurückzuzahlen sind, sollen dazu dienen, die Mittel zur Tilgung der besagten Schulden Frankreichs an die Unterthanen der mit der Zurückerstattung dieser Summen belasteten Mächte zu vervollständigen.

Dem zu Folge erkläret die Französische Regierung, keine Forderung mehr zu haben, welche sich auf diese Zurückzahlungs-Verbindlichkeit stützen könnte.

Ihrer Seits erkennen dagegen die genannten Mächte, daß, da die Abzüge und Vergütungen, zu welchen der VII. Artikel des Tractats vom 20. November 1815 zu Ihren Gunsten berechtiget, gleichfalls in der Berechnung der durch den I. Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunst bestimmten Summe begriffen, oder von den betheiligten Mächten aufgegeben sind, alle Forderungen und Ansprüche in dieser Hinsicht als vollkommen erloschen zu betrachten seyn sollen.

Es versteht sich indessen, daß die Französische Regierung in Gemäßheit der in dem VI. und XXII. Artikel derselben Uebereinkunst enthaltenen Bestimmungen die Renten solcher Schulden der von dem Französischen Gebiethe losgerissenen Länder, welche in Inscriptionen auf das große

Buch der öffentlichen Schuld verwandelt worden sind, fortwährend flüßig erhalte, diese Inscriptionen mögen sich nun in den Händen der ursprünglichen Besitzer befinden, oder auf andere Personen übertragen worden seyn. Nichts desto weniger hört aber Frankreich auf, die lebenslänglichen Renten zu tragen, obschon selbe gleichen Ursprunges sind, welche Renten vom 22. December 1813 angefangen, den gegenwärtigen Besitzern der abgetretenen Länder zur Last fallen.

Man ist außer dem noch übereingekommen, daß der ungehinderten Uebertragung von Inscriptionen solcher Renten, welche einzelnen Personen oder ganzen Gemeinheiten und Corporationen, die aufgehört haben Frankreich anzugehören, keinerley Hinderniß in den Weg gelegt werden solle.

3. Art. Da die Ausstände, welche die Französische Regierung an den Cautionen der Rechnungsbeamten in den durch den X. und XXIV. Artikel des Tractates vom 20. Nov. 1815 vorgesehenen Fällen zurückzuhalten berechtiget wäre, gleichfalls in den Vergleich mit eingeschlossen sind, welcher der Gegenstand dieser Uebereinkunft ist, so sind sie dadurch vollkommen getilgt. Was diejenigen dieser Cautionen betrifft, welche in Immobilien oder Inscriptionen auf das große Buch geleistet worden sind, so sollen auf Verlangen der genannten Regierungen die hypothekarischen Inscriptionen gelöscht, oder die darauf geschehenen Einsprüche gehoben, und diese Inscriptionen so wie die Acten über die etwaige Beschlagaufhebung den respectiven Commissarien oder ihren Delegirten ausgehändigt werden.

4. Art. Da eben so die Summen, welche als Cautionen, Depositen oder Consignationen durch Franzosen, welche in den von Frankreich getrennten Ländern angestellt gewesen, in die betreffenden Schatzkammern gezahlt worden sind, und ihnen nach dem XXII. Artikel des Tractats vom 30. May 1814 erstattet werden müßten, in gegenwärtiger Transaction begriffen sind, so werden hierdurch die genannten Mächte, in deren Betracht von jeder Verbindlichkeit befreyt, indem die Französische Regierung ihre Rückzahlung übernimmt.

5. Art. Durch die in den vorausgehenden Artikeln getroffenen Bestimmungen wird Frankreich sowohl, was das Capital als die im XVIII. Artikel der Uebereinkunft vom 20. November 1815 vorgeschriebenen Zinsen anbelangt, von den Schulden jeder Art, für welche im Tractate vom 30. May 1814 und der Uebereinkunft vom 20. November 1815 fürgesehen worden, und welche in der Form die eben genannte Uebereinkunft vorschreibt, angemeldet worden sind, vollkommen befreyet, so, daß diese Schulden in Bezug auf Frankreich für erloschen und getilgt angesehen werden, und nie Gründe zu irgend einer Art von Rückforderung sollen geben können.

6. Art. In Folge der vorstehenden Verfügungen beschließen die gemischten Commissionen, welche Kraft des V. Artikels der Uebereinkunft vom 20. November 1815 niedergesetzt worden sind, ihre durch eben diese Uebereinkunft befohlenen Liquidirungs-Arbeiten.

7. Art. Die in Kraft des I. Artikels gegenwärtiger

Convention zu schaffende Rente soll unter die nachbenannten Mächte vertheilt werden, wie folgt:

Anhalt-Bernburg	17,600
Anhalt-Dessau	18,600
Oesterreich	1,250,000
Baaden	32,500
Bayern	600,000
Bremen	60,000
Dänemark	350,000
Spanien	850,000
Kirchenstaat	250,000
Frankfurt	35,000
Hamburg	1,000,000
Hannover	500,000
Chur-Hessen	25,000
Großherzogthum Hessen mit Oldenburg	348,150
Jonische Inseln, Isle de France und andere unter Brittischer Hoheit stehende Länder	150,000
Lübeck	100,000
Mecklenburg-Schwerin	25,000
Mecklenburg-Strelitz	1,750
Nassau	6,000
Parma	50,000
Niederlande	1,650,000
Portugall	40,900
Preußen	2,600,000
Reuß	3,250
Sardinien	1,250,000
Sachsen	225,000

Sachsen-Gotha	30,000
Sachsen-Meinungen	1,000
Sachsen Weimar	9,250
Schwarzburg	7,500
Schweiz	250,000
Toscana	225,000
Würtemberg	20,000
Hannover, Braunschweig, Chur-Hessen und Preußen	8,000
Chur-Hessen- und Sachsen-Weimar	700
Großherzogthum Hessen und Bayern	10,000
Großherzogthum Hessen, Bayern und Preußen	40,060
Sachsen und Preußen	110,000
Summe	12,040,000

8. Art. Die im 1. Artikel stipulirte Rente von 12,040,000 Franken fängt mit dem 22. März 1818 zu laufen an; sie wird ganz in die Hände der Special-Bevollmächtigten der Höfe von Oesterreich, Großbrittanien, Preußen und Rußland niedergelegt, und alsdann an alle, welche Ansprüche darauf haben, in folgender Weise und Zeit vertheilet werden:

1) Am 1. jeden Monathes wird ein Zwölftel des Antheils, welcher nach der im vorigen Artikel angegebenen Vertheilung jedem einzelnen Staate zukommt, seinen Abgeordneten oder deren Bevollmächtigten zu Paris eingehändigt, welche alsdann nach der unten anzugebenden Weise darüber verfügen.

2) Die betreffenden Regierungen oder die von ihnen bestellten Liquidations-Commissionen übergeben am Ende jedes Monathes den Personen, deren Forderungen liquidirt sind, und welche Eigenthümer des ihnen angewiesenen Renten-Theils zu bleiben wünschen, Inscriptionen bis zum Betrage der Summe, welche einem jeden zusteht.

3) Die betreffenden Regierungen übernehmen es, alle anderen liquidirten Forderungen, so wie alle Summen, die nicht stark genug sind, um eigene Inscriptionen daraus zu bilden, in eine Collectiv-Inscription zu vereinigen, die sie zu Gunsten der interessirten Parteyen durch ihre Commissäre oder Agenten zu Paris werden verkaufen lassen.

Die Uebergabe der genannten Rente von 12,040,000 Franken wird am 1. des Monathes geschehen, welche in Rücksicht der weiten Entfernung des Russischen Hofes auf den Tag der Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft bloß mit den Höfen von Oesterreich, Großbrittanien und Preußen folgt.

IX. Art. Die Ausfertigung der gedachten Inscriptionen findet Statt, wenn gleich die Anzeige einer Uebertragung oder eines Einspruchs bey dem königlichen Schatze gemacht worden ist. Doch haben solche Einsprüche und Anzeigen, welche bey dem Schatze oder bey den Liquidations-Commissären gemacht worden sind, nach der Reihenfolge ihrer Vormerkung ihre volle und unbeschränkte Wirksamkeit zum Vortheile des dabey betheiligten Dritten, in so fern nur (was die bey dem Schatze eingelegten betrifft)

binnen einem Monathe, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft, den Bevollmächtigten der betreffenden Mächte ein Verzeichniß davon sammt den nöthigen Beweisstücken übergeben worden ist, wodurch jedoch dem Rechte der betheilten Personen, ihre Ansprüche durch Vorzeigung der Titel, auf welchen sie beruhen, direct darzuthun, kein Abbruch gethan werden soll. Nach Ablauf dieser strenge einzuhaltenden Frist wird man auf alle Einsprüche und Anzeigen, welche bis dahin noch nicht bey den Commissären entweder durch die Schatzkammer oder die betheiligten Partheyen gemacht worden sind, keine Rücksicht mehr nehmen. Doch soll es immer unbenommen bleiben, bey den genannten Commissären oder den Regierungen, von denen sie abhängen, Einspruch zu thun oder sonstige vorsorgende Maßregeln zu treffen.

Jene Einsprüche, deren Anzeige binnen der festgesetzten Frist geschehen ist, sollen, was das Gesuch wegen deren Bestätigung oder Aufhebung betrifft, vor das Gericht desjenigen Theiles gebracht werden, gegen welchen der Einspruch gerichtet ist.

X. Art. Da die betheiligten Regierungen zum Vortheile ihrer Unterthanen, welche Gläubiger von Frankreich sind, die kräftigsten Maßregeln zu treffen wünschen, damit Jede einzeln die Liquidirung der Forderung und die Vertheilung der Fonds bewirken könne, auf welche diese Gläubiger nach den Bestimmungen des Tractats vom 30. May 1814 und der Uebereinkunft vom 20. November 1815 verhältnißmäßige Ansprüche haben; so ist man über-

eingekommen, daß die Französische Regierung zu dem Ende den Commissären der genannten Mächte, oder den von ihnen Delegirten alle Acten, welche die zur Unterstützung der noch nicht bezahlten Forderungen nöthigen Papiere enthalten, aushändigen, und zu gleicher Zeit die bestimmtesten Befehle ertheilen solle, daß alle Erläuterungen und Belege, welche zur Richtigstellung dieser Forderungen nöthig seyn könnten, den genannten Commissären in möglichst kurzer Zeit von den verschiedenen Ministerien und Verwaltungs-Behörden verschafft werden. Außerdem ist noch ausbedungen worden, daß, im Falle Abschlagszahlungen geleistet worden wären, oder die Französische Regierung bey einigen dieser privilegirten Reclamationen Gegenforderungen oder Abzüge zu machen hätte, diese Abschlagszahlungen, Gegenforderungen und Abzüge genau angegeben werden sollen.

XI. Art. Da die Liquidation der Forderungen für Militär-Dienste einige besondere Formalitäten erfordert, so hat man in dieser Hinsicht gemeinsam beschlossen: 1) daß bey den Militär-Personen, welche zum Militär-Körper gehörten, deren Verwaltungs-Behörden Liquidirungsscheine ausgestellt haben, die bloße Vorzeigung dieser Scheine oder beglaubigter Auszüge daraus für hinreichend gehalten werden sollen. 2) In den Fällen, wo die Verwaltungs-Behörden der verschiedenen Corps keine solchen Liquidirungsscheine ausgestellet haben, sollen die Bewahrer der Archive dieser Corps die Summen, welche Militär-Personen, die in denselben gedient, zu fordern haben,

gehörig ausweisen, und ein Bordereau darüber ausstellen, dessen Richtigkeit sie bescheinigen. 3) Die Forderungen der zu dem Generalstabe gehörigen, oder solcher Officiere, die nicht bey einer bestimmten Truppe dienten, so wie auch der bey der Militär-Verwaltung angestellten Beamten sollen in den Kriegskanzleyen in Gemäßheit jener Vorschriften verificirt werden, welche die Circular-Verordnung vom 13. December 1814 für sämmtliche Französische Militär-Personen und Beamten aufstellt, und sollen den Forderungs-Ausweisen die Beweisstücke beygefügt, oder, wo solches nicht thunlich wäre, den betreffenden Commissären oder ihren Delegirten hiervon die Mittheilung gemacht werden.

XII. Art. Um die Liquidationen, welche nach obigem Artikel X. Statt finden sollen, zu erleichtern, werden von der Französischen Regierung ernannte Commissäre bey den Benehmungen mit den verschiedenen Ministerien und Verwaltungs-Behörden als Mittelspersonen dienen. Durch ihre Hände wird die Auslieferung der Acten-Fascikel mit den nöthigen Belegen geschehen. Diese Auslieferung muß genau bescheinigt, und gedachten Commissären entweder durch Randbezeichnung, oder durch ein eigenes Protokoll die Bestätigung darüber ertheilet werden.

XIII. Art. Da verschiedene Gebiethe zwischen mehreren Staaten abgetheilt worden sind, und im Allgemeinen der Staat, dem der größte Antheil zugefallen ist, die Geltendmachung der sich auf die Artikel VI. VII.

und IX. des Vertrages vom 20. November 1815 stützenden Forderungen übernommen hat; so ist ausgemacht worden, daß die Regierung, welche die Reclamationen gestellt hat, bey der Zahlung der Schulden die Unterthanen aller dabey interessirten Staaten wie die eigenen behandeln soll. Da auf der andern Seite der Hauptbesitzer, ungeachtet dieser Theilung der Gebiethe, den Abzug des Gesammtbetrages der zurückgezahlten Capitale und Zinsen erlitten hat, so soll ihm dieser von den theilnehmenden Staaten nach dem Verhältnisse ihres Gebiethsantheils in Gemäßheit der Grundsätze, welche in dem Artikel VI. und VII. der Uebereinkunft vom 20. November 1815 aufgestellt worden sind, zu Guten gerechnet werden. Sollte die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels einige Schwierigkeiten finden, so werden sie durch eine schiedsrichterliche Commission geschlichtet werden, welche in der Art und nach den Grundsätzen, welche der VIII. Artikel vorgedachter Convention angibt, gebildet werden soll.

XIV. Art. Gegenwärtige Uebereinkunft wird binnen zwey Monathen, oder wo möglich noch früher, von den hohen contrahirenden Theilen ratificirt, und die Ratification zu Paris ausgewechselt werden.

XV. Art. Die Staaten, welche sich nicht unter den unterzeichneten Mächten finden, deren Interessen jedoch durch die gegenwärtige Uebereinkunft in Gemäßheit jener vorläufigen Verabredung berichtiget sind, welche zwischen ihren Bevollmächtigten und Sr. Excellenz dem Herrn Her-

zog von Wellington gemeinsam mit den unterfertigten Bevollmächtigten der Höfe, welche den Traktat vom 20. November 1815 unterzeichnet haben, Statt gefunden hat, werden eingeladen, ihre Beytritts-Urkunden in eben der Frist von zwey Monathen übergeben zu lassen.

So geschehen zu Paris den 25. Aprill 1818.

Unterzeichnet:

Vincent.
Richelieu.
Carl Stuart.
Graf v. Golz.
Pozo di Borgo.

Nro. 95.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Aprill 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Einführung der ruthenischen Sprache in den griechisch-katholischen Volksschulen Galiziens.

Die Anträge der Gubernial-Commission, welche wegen Einführung der ruthenischen Sprache in die griechisch-katholischen Volksschulen gehalten wurde, sind Sr. Majestät vorgelegt worden, und Höchstdieselben haben darüber Folgendes zu entschließen geruhet:

1) Der Religions-Unterricht muß der griechisch-katholischen Jugend in allen Volksschulen Galiziens und in der Bukowina durch Geistliche dieses Ritus in der ruthenischen Sprache ertheilet werden.

2) In den Volksschulen, welche von gemischter Ju-

gend des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus besuchet werden, ist mit Ausnahme der Religions-Lehrer, für welche rücksichtlich der griechisch-katholischen Kinder die erstgegebene Bestimmung zu gelten hat, aller Unterricht in der pohlnischen Sprache zu ertheilen, dabey aber auch dafür zu sorgen, daß die Kinder des griechisch-katholischen Ritus ebenfalls im ruthenischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

3) In Volksschulen, welche nur von Kindern des letztgenannten Ritus besuchet werden, ist aller Unterricht in der ruthenischen Sprache zu ertheilen, jedoch so, daß die Kinder auch im polnischen Lesen und Schreiben unterrichtet werden.

4) In jenen Ortschaften, in welchen gemischte Schulen bestehen, bleibt es den Gemeindegliedern des griechisch-katholischen Ritus freygestellet, eine ganz ruthenische Schule für ihre Kinder auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten. Nur ist darauf zu sehen, daß solche griechische Gemeinden von ihren Bischöfen nicht etwa über deren Kräfte zur Errichtung und Unterhaltung von eigenen ruthenischen Schulen aufgemuntert werden, welcher Verbindlichkeit sie dann etwa in der Folge nicht mehr nachkommen könnten.

6. Ueber Schulen von bloß lateinischem Ritus hat der lateinische, über Schulen von bloß griechischem Ritus der griechische Dechant oder Schul-Districts-Aufseher die Aufsicht zu führen. Ueber gemischte Schulen ist diese Aufsicht dem Dechante desjenigen Ritus zu übergeben, zu dem die Mehrzahl der Schulkinder gehöret.

Das Verhältniß dieser Einschulung soll von der politischen Obrigkeit erhoben und darnach zur Vermeidung aller Streitigkeit ein für alle Mahl festgesetzt werden, welcher Dechant die Schul-Districts-Aufsicht führen soll. Bey jeder gemischten Schule liegt jedoch die besondere Aufsicht über den Religions-Unterricht der Kinder eines Ritus dem Dechante desselben Ritus ob.

6) Ruthenische Schulen, welche in Ortschaften, in welchen eine gemischte Schule besteht, von den Gemeinden errichtet werden, bleiben diesen für alle Zeiten zur Last, und haben keinen Anspruch auf eine andere Unterstützung. Ganz ruthenisch-katholische Schulen aber, welche in Ortschaften allein bestehen, sind in Hinsicht der Concurrenz-Pflichtigkeit bey Baulichkeiten und der Ergänzung der Dotation aus dem Schulfonde durchaus so zu behandeln, wie die Schulen des lateinisch-katholischen Ritus.

Nro. 96.

Hofkanzley-Decret vom 26. Aprill 1818, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg, Kundgemacht, am 14. May 1818.

Von dem Amortisations-Gesetze ausgenommene Ordens-Gemeinden.

Mit Verordnung vom 6. September 1816 *) wurde in Folge Hofverordnung vom 12. August des nähmlichen

*) In dem XXXVII. Bande dieser Gesetzsammlung S. 33. Nr. 163.

Jahres bereits bekannt gemacht: daß Seine Majestät die Begünstigung, welche das Institut der Ursulinerinnen in den übrigen Provinzen des Kaiserstaates zu Folge höchster Entschließungen vom 19. Julius 1805 und 10. März 1809 in der nähmlichen Art genießt, wie solche mit Decret vom 6. May 1805 dem Institute der englischen Fräulein ertheilt worden ist, auch auf das Institut der Ursulinerinnen in Tyrol auszudehnen, und zu erlauben geruhet haben, daß die Klöster des Institutes unmittelbar im eigenen Nahmen sowohl durch Schenkung, als durch Testament erwerben, und erben können, ohne daß jedoch das Kloster im Nahmen eines professen Gliedes auf einen Pflichttheil, oder auf eine Intestat-Erbfolge desselben Anspruch machen, oder dasjenige erwerben könne, was unmittelbar den einzelnen Professen zugedacht wird.'

Nachträglich zu dieser Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß Seine Majestät nebst der, dem Institute der englischen Fräulein vermöge Hofkanzley-Decretes vom 6. May 1805, und jenen der Ursulinerinnen nach der Hofentschließung vom 19. Julius 1806 gnädigst bewilligten Ausnahme von dem Amortisations-Gesetze auf gleiche Weise auch das Institut der Elisabethinerinnen zur Folge Hofkanzley-Decrets vom 3. October 1806, Salesianerinnen zur Folge Hofkanzley-Decrets vom 14. Julius 1808, dem Piaristen-Orden zur Folge Hofdecrets vom 10. December 1812 und das Institut der Mechitaristen gemäß Hofdecrets von 23. Decem- 1814 zu allen Erwerbungen sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter durch Schenkung unter Lebenden, oder

durch letztwillige Anordnung für fähig zu erklären, und zu befehlen geruhet haben, daß diese Begünstigung für jedes der genannten sechs Institute so lange bis es das zu seiner fortwährenden Erhaltung erforderliche Vermögen erwirbt, in Wirksamkeit zu bleiben habe, wornach von der Vorstehung jeder dieser Ordensgemeinden nicht nur die zugebrachte Mitgift der neuen Professen, oder sonst eine Erwerbung von Fall zu Fall der Landesstelle angezeigt, sondern auch in den jährlichen, an die Landesstelle zu legenden Rechnungen alle der Ordensgemeinde durch Schenkungen oder Vermächtnisse zufallenden Beträge genau aufgeführt werden sollen, damit die Staatsverwaltung über deren Vermögensstand immer in der nöthigen Uebersicht erhalten werde, gegen jeden Mißbrauch wachen könne, und zur Ueberzeugung gelange, wann die Ordensgemeinde durch dergleichen Zuflüsse für ihre Bedürfnisse dauerhaft gedeckt, und der Fortsetzung jener Begünstigung nicht mehr benöthiget ist.

Nro. 97.

Hofkanzley-Decret vom 26. Aprill 1818, an die Länderstellen in dem Küstenlande, Tyrol, Illyrien und Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 9., in Tyrol und Vorarlberg am 14., in Illyrien am 19. May 1818.

Grundsätze, nach welchen ein Verboth auf die Besoldungen und Pensionen der Beamten Platz greifen kann.

Seine Majestät haben über das Einstellen des Ver-

bothes auf die Gehalte der l. f. Beamten nachstehende Direktiven zu genehmigen geruhet:

1. Eine Beschlagnehmung der Besoldung für Schulden der Beamten, ist dermahlen nur dann nachträglich zuzulassen, wenn durch gerichtliche oder öffentliche Urkunden, ein Notariats-Zeugniß, oder andere unverdächtige Beweismittel erwiesen ist, daß die Schuld vor der mit höchster Entschließung vom 24. May 1816 angeordneten Kundmachung des Normals vom 25. October 1798 entstanden sey.

2. Die höchste Entschließung vom 24. May 1816 und das Normale vom 25. October 1798 sind auch auf alle gegenwärtig noch provisorisch verwendeten Beamten der vorigen Regierungen anwendbar.

3. Die Personal-Zulagen, welche im Grunde außerordentliche Besoldungen über die statusmässigen Gehalte sind, kommen den letztern in Hinsicht auf die gerichtliche Verbothlegung und Verpfändung ganz gleich zu halten.

4. Eben so ist sich in Betreff der Aerarial-Genüsse (Adjuten) der mit wirklichen Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Praktikanten, und Auskultanten zu benehmen.

5. Dagegen kann auf Quartiergelder, die nur das Aequivalent des Natural-Quartiers sind, kein Verboth, oder Execution Statt finden.

6. Um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr

gerathen zu lassen, unterliegen auch die Stallgelder-, Rittgelder-, Briefporto-Antheile, und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen sind, und als bloße persönliche Löhnungen, die wegen täglicher, und wöchentlicher Besorgung der Ordinär-Ritte gegeben werden, zu betrachten kommen, nie einer gerichtlichen Verpfändung.

7. Einer gleichen Begünstigung wie die Postmeister, haben sich die Tabakverleger, in Hinsicht der ihnen zu Statten kommenden Gefällsverschleiß-Provisionen, zu erfreuen.

8. Obgleich die Diurnisten keine wirklichen Beamten sind, so kann doch auf ihre Taggelder kein gerichtlicher Verboth gelegt werden, weil der Taggehalt nur die Stelle der Alimentation vertritt.

9. Die Genüße der im lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie in den übrigen neu erworbenen Provinzen auf halben Sold gesetzten Beamten der vorigen Regierung vertreten die Stelle eines Quieszenten-Gehaltes; die schon früher auf dieselben erwirkten Pfändungen haben daher nur in Bezug auf diese Hälfte davon fortzudauern, nach welchem Maßstabe auch neuerliche Verbothe und Pfändungen darauf bewilliget werden können.

10. Solchen Beamten, auf deren Besoldungen gerichtliche Verbothe und Pfändungen haften, sind nur von dem freyen Besoldungsantheile im Falle des Bedarfes Vorschüsse zu bewilligen, und auch bloß von

diesen die vorgeschriebene Hereinbringung in 20 Monaths-raten zu bewerkstelligen.

11. Wenn die auf die Besoldung eines Beamten vorgemerkten Schulden jenen Theil des Gehaltes, welcher der Execution unterliegt, bereits erschöpfen; so kann ein späterer bey der Cassa mit seiner Forderung vorgemerkter Gläubiger nur nach gänzlicher Befriedigung der früher Versicherten zur Zahlung gelangen.

12. Vor der Kundmachung des Patentes vom 26. October 1798 erworbene Pfandrechte, oder Vormerkungen eines Gläubigers auf einen Theil der Besoldung des Beamten, sind auch auf die in der Folge den Beamten durch Vorrückung in einen höhern Gehalt, oder in ein höheres Amt zugeflossenen Besoldungsvermehrungen nach der verhältnißmässigen Rate zu verstehen.

13. Die in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bereits bestehende Gewohnheit, daß die Cassen die Vollziehung einer gerichtlichen Executions- oder Verbothsverordnung so lange verschieben, bis sie hierzu von dem Gubernium, oder ihren sonst vorgesetzten Behörden eine Weisung erhalten, hat nach dem 370. und 401. §. der in den neu erworbenen Provinzen publicirten Gerichtsordnung auch hierlandes zu gelten.

14. Wenn ein Beamter kein eigenes, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzet, so ist das festgesetzte Verboth jeder gerichtlichen Einschreitung auf die Besoldung nicht auf den Fall auszudehnen, wo gerichtliche

Alimentationen für Gattinn oder Kinder anerkannt werden; folglich können solche Beträge auf die Besoldungen um so gewisser versichert, und angewiesen werden, als das Gesetz vom 26. October 1798 nur die Absicht hat, dem muthwilligen Schuldenmachen Schranken zu setzen, keineswegs aber die Erfüllung der in natürlichen, und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern.

Was aber die Zuläßigkeit gerichtlicher Verbothe und Pfändungen auf Pensionen, Provisionen und sonstige Gnadengenüße landesfürstlicher Beamten, und ihrer zurückgelassenen Witwen und Waisen anbelangt, so haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß die dießfalls in den Alt-Oesterreichischen Provinzen in verschiedenen Zeit-Epochen ergangenen Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen gleichmäßig zur Richtschnur dienen sollen, welche folgende sind:

I. Die Quieszenten und Jubilations-Gehalte landesfürstlicher Beamten, und die Pensionen und Gnadengenüsse ihrer zurückgelassenen Witwen und Waisen können höchstens zur Hälfte mit gerichtlichem Verboth belegt, oder in die Pfändung genommen werden.

II. Die Erziehungs-Beyträge, welche solchen Beamten-Witwen für ihre Kinder, wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, als Ergänzung des Familien-Bedarfes, oder zur Bestreitung der Pflegekosten eines kränklichen Kindes, bis zu dessen Herstellung insbesondere verliehen werden, unterliegen solchem Beschlage gar nicht.

III. Die den großjährigen Beamten-Waisen bis zu ihrer anderweiten Versorgung bewilligten Unterhaltungs-Beyträge dürfen nur dann, nach der im Absatze I. bestimmten Cynosur in gerichtliche Execution gezogen werden, wenn sie den Betrag jährlicher Einhundert Gulden erreichen.

IV. Auf die aus den Armen- und Stiftungs-Fonds, und den übrigen Staatscassen ertheilten Almosen, Tag-, Wochen- und Monathweise bemessenen Genüsse, und die Provisionen niederer Staatsdiener, und ihrer Witwen und Waisen, welche derley Almosen-Geldern gleichgehalten werden, darf kein Verboth oder Cession angenommen, noch auf deren Verschreibung gerichtliche Assistenz geleistet werden.

V. Wenn auf die nähmliche Pension, mehrere Verbothe auch bey verschiedenen Stellen geführt sind, gebührt nur jenem das Vorzugsrecht, der aus einem Urtheile, oder gerichtlichem Vertrage in dem ordentlichen Executionszuge das Pfandrecht früher erwirkt hat.

VI. Auf eine noch nicht bewilligte Pension ist kein Verboth anzunehmen, indem, wenn es allenfalls um die Handhabung des Vorrechtes zu thun ist, es auf den Fall, daß sich mehrere Gläubiger melden sollten, ohnedieß immer demjenigen, dem das Vorrecht gebührt, vorbehalten bleibt, sein erworbenes Recht, so bald die Pensionszahlung bewilliget und angewiesen ist, geltend zu machen.

VII. In den Bescheiden, welche den landesfürstlichen Cassen von Seite der Gerichtsbehörden zugestellt

werden, und worauf Verbothe oder Erfolglassungen auf Quieszenten-, und Jubilations-Gehalte, Pensionen und Gnadengenüsse erfolgen, soll der Nahme und Charakter der Schuldner und Schuldnerinnen, auf deren Bezüge die Vormerkung oder Erfolglassung bewilliget worden, wie auch die Forderung des Gegentheils, und die Cassa, wo der Bezug der angeklagten Partey angewiesen ist, klar und deutlich ausgedrückt werden.

VIII. Nachdem derley Verboths-, Pfändungs- und Erfolglassungs-Bewilligungen von den Gerichtsbehörden den Cassen unmittelbar zugestellt worden sind, haben diese die Vormerkung auf dem Conto-Buche zwar ungesäumt einzuleiten, jedoch die wirkliche Zahlung irgend eines Betrages an den Gläubiger nicht eher zu leisten, als bis sie hierzu von ihrer vorgesetzten Behörde den Auftrag erhalten.

Nro. 98.

Hofkanzley-Decret 26. Aprill 1818, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 14. May 1818.

Erhöhte Mitgift der Kandidaten einiger Ordens-Gemeinden.

Seine Majestät gestatten den meistens sehr gering, und mit keinen Realitäten dotirten Ordens-Instituten der Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und barmherzigen Brüder, dann auch der Piaristen, so wie überhaupt allen Ordensgemeinden, die sich mit dem Unterrichte, und der Krankenpflege abgeben, und sich in

den oberwähnten Falle befinden, eine erhöhte Mitgift bis auf dreytausend Gulden anzunehmen.

Nro. 99.

Hofkanzley-Decret vom 29. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Muster zur Tabelle über Recurse gegen Erwerbsteuer-Bemessungen.

Da die Recurse gegen die Bemessungen der Erwerbsteuer sehr häufig vorkommen, so wird die Landesstelle hiermit angewiesen, die tabellarischen Berichte über diese Recurse, von nun an, mit Ausnahme dringender Fälle, zur Vermeidung der Schreiberey und Vereinfachung des Geschäftsganges nach der angeschlossenen Muster-Tabelle *) nur immer monathlich vorzulegen.

---

*) Siehe die Beylage auf der folgenden Seite.

Beylage.

Zahl der Eingabe.	Datum und Zahl der Hofverordnung mittelst welcher Bericht gefordert wurde.	Nahmen, Erwerb, Aufenthaltsort, Herrschaft und Kreis des Beschwerdführers.	Bevölkerungs-Abstufung.	Steuerbetrag der ihm von der Landesstelle bemessen wurde.	Erörterung d. Gründe, aus welchen die Steuer bemessen wurde.	Inhalt der Beschwerde.	Gutachten der			Spezifische Bemerkung der Beylagen.	Beschluß der Hofstelle.
							Ortsbehörde.	Kreis, Behörde.	Landes-Behörde.		

Nro. 100.

Hofkanzley = Decret vom 29. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien.

Bestimmung in Hinsicht der Pässe der nach unconscribirten Provinzen wandernden Handwerksbursche.

Ueber mehrere Anfragen in Beziehung auf die Wanderungen der Handwerksbursche, hat man einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe zu beschließen befunden:

1) Jene Wanderbursche, welche bloß innerhalb der conscribirten Provinzen reisen, müssen zwar nebst ihren Kundschaften nach der neuesten Verordnung vom 24. December 1817 unausweichlich auch mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen seyn; jedoch bedürfen diese Pässe bey den dermahligen friedlichen Verhältnissen keiner Vidirung durch die betreffenden Kreisämter und Werbbezirks-Revisoriate.

2) Jene conscribirte Unterthanen, welche nach Ungarn, Siebenbürgen und die andern unconscribirten Länder, worunter auch dermahl noch Dalmatien, Tyrol und das Lombardisch = Venezianische Königreich gehören, wandern, müssen ihre obrigkeitlichen Pässe allerdings von den betreffenden Kreisämtern, und Werbbezirks = Commissariaten vidiren lassen, und diese haben darüber ordentliche Paß-Protokolle, wie sie schon früher vorgezeichnet wurden, zu führen;

3) Es hat bey den gegenwärtigen friedlichen Verhältnissen gleichfalls von der Vidirung der Uebersiedlungs-

Urkunde durch die betreffenden Kreisämter und Werbbezirks-Commissariate ganz abzukommen.

Nro. 101.

Hofkanzley-Dekret vom 29. Aprill 1818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 14. May 1818.

Aufstellung des Judicii militaris mixti zu Grätz für Tyrol und Vorarlberg.

Seine Majestät haben für Tyrol und Vorarlberg das Innerösterreichische Judicium delegatum Militare mixtum zu Grätz, wie vormals, als die kompetente Gerichtsbehörde in Hinsicht jener Militär-Individuen und Gegenstände, so in Folge der für die k. k. Armee bestehenden Jurisdictions-Grundsätze der Gerichtsbarkeit eines Judicii delegati Militaris mixti zugewiesen sind, ernannt, und bestellt.

Nro. 102.

Hofkammer-Decret vom 30. Aprill 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 5.; in Mähren und Schlesien, am 6; in Böhmen, Steyermark und Kärnthes, am 7.; im Küstenlande, am 9.; in Galizien, am 12.; in Laibach, am 13. May 1818.

Nähere Bestimmungen in Hinsicht auf die Verloosung der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Mit Beziehung auf das höchste Patent vom 21. März dieses Jahres wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

In die durch das bemerkte Patent angeordnete Verlosung der älteren verzinslichen Staatsschuld werden folgende Cathegorien der vorhandenen Staatsschuld-Verschreibungen eingezogen werden:

1) Die Kapitale, welche bey der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse, und bey den mit derselben verbundenen Kammeral-Cassen haften, und zwar

a) die unter der Benennung von Hofkammer-Obligationen bestehenden Schuld-Verschreibungen;

b) die Lieferungs-Obligationen von Ost- und West-Galizien;

c) die Kriegsdarlehens-Obligationen von Ost- und West-Galizien;

d) die Lieferungs-Obligationen, welche gemeinschaftlich von den Nieder-Österreichischen Ständen und dem Wiener-Magistrate ausgefertigt worden sind;

e) die Schuld-Verschreibungen der Nieder-Österreichischen Regierung vom Jahre 1809;

f) die Ungarischen Contributions- und Kammeral-Schulden;

g) die Siebenbürgischen Kameral-Schulden.

2) Die unter dem Nahmen der Banko-Kapitale bekannten Staatsschuld-Verschreibungen mit Einschluß derjenigen, welche noch von der im Jahre 1797 eröffneten Banko-Lotterie mit einer zweyperzentigen Verzinsung aushaften.

3) Die Aerarial-Schuld-Verschreibungen der Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain und

Görz, dann die Aerarial-Obligationen des Wiener-Ober-Kammeramtes.

4) Die im Auslande aufgenommenen, und mit Hofkammer-Obligationen oder mit eigenen allerhöchsten Schuld-Verschreibungen bedeckten Kapitale.

5) Die älteren Lombardischen Schulden, in so fern sie mit Hofkammer-Obligationen versichert sind.

6) Die Schlesischen Interessen-Rekognitionen.

Von dem in heurigen Jahre zur Verlosung bestimmten fünf Serien wird in den Monathen August, September, October, November und December jedesmahl eine Serie gezogen werden.

Das bey der Ziehung zu beobachtende Verfahren, und die Art und Weise, wie sich in Hinsicht der verloosten Obligationen zu benehmen ist, wird, so wie eine Uebersicht der Serien, in welche die gesammte Staatsschuld eingetheilt worden ist, unmittelbar vor der ersten Ziehung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Nro. 103.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 2. May 1818, an die Nieder-Oesterreichische und Böhmische Landesstelle.

Regulirung des Studiums der Augen-Heilkunde.

Seine Majestät haben zur Regulirung des Studiums der Augen-Heilkunde folgendes festzusetzen befunden, was an den Universitäten, an welchen ordentliche Professoren dieses Zweiges bereits bestehen, wie auch zu

Wien mit dem Anfange des nächsten Schuljahres; an den übrigen Universitäten aber, sogleich, wie ein ordentlicher Professor der Augen-Heilkunde ernannt seyn wird, in Ausführung gebracht werden muß.

1) Ueber die Augen-Heilkunde ist in jedem halben Jahre ein vollständiger theoretischer und practischer Kurs zu geben, so daß in jedem Schuljahre zwey ganze Kurse Statt finden.

2) Für die Schüler der Medizin des fünften Studien-Jahres ist ein Semestral-Kurs aus der Augen-Heilkunde, ein Zwangs-Studium.

3) Die Schüler der kleinen Chirurgie sind nicht verbunden, diesen Zweig sich eigen zu machen; jedoch ist es ihnen erlaubt, die Vorlesungen und Ordinationen freywillig zu besuchen.

4) Den Vorlesungen ist eine Stunde durch fünf Tage der Woche zu widmen;

5) Jene, welche sich den strengen Prüfungen aus der Augen-Heilkunde unterziehen, und das Diplom eines Augenarztes erhalten wollen, müssen sich ausweisen, zwey Semestral-Kursen als ordentliche Schüler beygewohnt, und eine Operation des grauen Staares unter der Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht zu haben.

6) Die Schüler der kleinen Chirurgie können zu diesen zwey Kursen aus der Augen-Heilkunde erst dann zugelassen werden, wenn sie das chirurgische Studium vorschriftmäßig ganz vollendet haben.

7) Die Vorlesungen werden über diesen Zweig der Heilkunde in der Landessprache gehalten.

8) Für die Augen-Heilkunde muß an jeder Universität ein clinisches Institut, wie solches schon für die Medizin und Chirurgie besteht, in dem Krankenhause hergerichtet werden, in welches während des ganzen Schuljahres Augenkranke aufgenommen werden, und in dessen Nähe auch die Vorlesungen zu geben sind.

Nro. 104.

Hofkanzley-Decret vom 2. May 1818. an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen bey Ablösung der Gründe zur Erweiterung der Strassen.

Bey Ablösung jener Gründe, welche zur Erweiterung der Post- und Commercial-Strassen den Privaten abgenommen werden, ist sich nach der Vorschrift der §§. 364 und 365 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen.

Nro. 105.

Justitz-Hofdecret vom 2. May 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich, am 19. May 1818.

Postporto-Befreyung der vom Auslande unfrankirt einlaufenden Requisitions-Schreiben.

Da die Justizpflege erheischet, daß die aus dem Auslande an Österreichische Gerichte unfrankirt einlaufenden Requisitions-Schreiben in Parteysachen, mit keiner inländischen Brieftaxe belegt werden, so hat die k. k. all-

gemeine Hofkammer einverständlich mit dem obersten Gerichtshofe, sämmtliche Länderstellen und die oberste Hofpostamts-Verwaltung angewiesen, alle von ausländischen Justiz- oder Civil-Behörden für die Gerichtsstellen, Kreisämter, Magistrate und Landgerichte des Österreichischen Kaiserstaates einlangenden unfrankirten Requisitions-Schreiben, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen sich als ämtliche Briefe ankündigen, von den österreichischen Gränz- und Oberämtern, als Dienstbriefe, ohne Bezahlung eines Porto, und somit ohne dessen Zurechnung für die Abgabe in der Cartirung behandeln zu lassen.

Welches zur Wissenschaft und Darnachachtung mit der ferneren höchsten Weisung hiermit bekannt gemacht wird: daß die aus solchen ausländischen Requisitions-Schreiben für die Parteyen erwachsenden Porto-Beträge, im Falle ihrer Einbringlichkeit zu Handen des Postgefälls, im gerichtlichen Wege vorschriftmässig eingehoben, und bey den Taxämtern abgeführt werden sollen.

Nro. 106.

Justiz-Hofdecret vom 2. May 1818, an das Appellations-Gericht in Tyrol u. Vorarlberg.

Diäten-Ausmaß für das Amts-Personale der Civil- und Kriminal-Gerichte in Tyrol.

Für das Amts-Personale der Civil- und Kriminal-Gerichte in Tyrol und Vorarlberg werden folgende Diäten-Classen bestimmt:

Präses, die VI. Classe.

Rath, welcher schon früher den Rang und Titel eines Landrathes hatte, die VII Classe, sonst aber die VIII. Classe.

Secretär, die IX. Classe.

Rathsprotokollist,
Kriminal-Actuar *),
Registrator, } die X. Classe.
Expeditor,
Einreichungs-Protokollist,

Kanzellist,
Kerkermeister, } die XII. Classe.

Den Gerichtsdienern und Gefangenwärtern gebühren laut frühern Entscheidungen die Zehrungsgelder der III. Classe mit täglichen 40 kr.

Nro. 107.

Hofkanzley-Decret vom 4. May 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Brückenmauth bey Trembowla in Galizien.

Seine Majestät haben mittels der höchsten Entschließung vom 1. May l. J. der Stadt Trembowla einen Brückenmauth-Tariff der ersten Classe zu verleihen befunden.

---

*) Nach Hofdecret vom 18. Julius 1818.

Nro. 108.

Hofkanzley-Decret vom 8. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen bey durch Arglist bewirkten Entlassungen vom Militär.

Schon unter dem 13. September 1816 *) ist die Weisung ertheilt worden, daß in jenen Fällen, wo die Entlassungen vom Militär durch Arglist erwirket werden, mit der größten Strenge gegen die Schuldtragenden vorgegangen werden solle.

In Erläuterung dieser Weisung kann es keinem Anstande unterliegen, daß, wenn durch vorgekommene Anzeigen oder besonders bey der Conscriptions-Revision derley Fürgänge nachgewiesen werden, die durch arglistige Mittel dem Militär-Stande entzogene Individuen sogleich, und ohne Abwartung einer allgemeinen Rekrutirung wieder abgestellt werden. Die politischen Behörden haben in dieser Beziehung den Reclamationen der Militär-Behörden bereitwillig und mit Nachdruck zu willfahren. Es bleibt jedoch den conscribirenden Officieren strenge untersagt, in solchen Fällen eigenmächtig vorzugehen, vielmehr müssen derley Fälle genau erörtert werden, und die Entscheidung ob der Mann wieder zu stellen sey, von dem Kreisamte und dem Werbbezirks-Commando erfolgen, und wenn diese sich nicht vereinigen können, die Verhandlung an die höhern Behörden geleitet werden.

---

*) In dem XXXVII. Bande dieser Ges. Samml. S. 110. Nr. 308.

Nro. 109.

Justiz-Hofdecret vom 8. May 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Genaue Angabe der Eigenschaften der sich um Staatsdienste Bewerbenden.

Da es, um zu Staatsdiensten nur solche Individuen wählen zu können, welche hierzu vollkommen geeignet sind, unerläßlich nothwendig ist, daß die Behörden und ihre Vorsteher in den Vorschlägen und Eigenschafts-Tabellen die Eigenschaften der Dienstwerber mit rücksichtsloser Offenheit und der strengsten Unpartheilichkeit, daher ohne Rückhalt wahr und vollständig angeben; so hat nicht nur das Appellations-Gericht, sondern auch die untergeordneten Behörden sich hiernach auf das genaueste zu benehmen.

Nro. 110.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Justiz-Hofdecret vom 2. May 1818, an das Galizische Appellations-Gericht.

Bestimmung des Ranges zwischen Kriminal-Räthen, und Kreiskommissären in Galizien.

Se. Majestät haben in Betreff der Rangsbestimmung zwischen den Kriminal-Räthen und Kreiskommissären in Galizien zu beschließen geruht: daß die Vorsteher der landesfürstlichen Galizischen Kriminal-Gerichte und zu-

gleich k. k. Räthe den Rang vor den Kreiskommissären zu nehmen, die Räthe der Kriminal-Gerichte dagegen sich nach dem Dienstalter mit denselben zu rangiren haben.

Nro. 111.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Beweisführung über Schenkungen unter Lebenden in Hinsicht der Erbsteuer.

Das Erbsteuer-Patent vom 15. Oktober 1810 erklärt alle Geschenke unter Lebenden von der Erbsteuer frey, wenn der Beschenkte mit dem Eigenthume sogleich den unbeschränkten vollen Genuß erhält.

Es muß daher da, wo Schenkungen unter Lebenden eintreten, und von der Erbsteuer frey erklärt werden sollen, jederzeit der Beweis geliefert werden, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Schenkers das Eigenthum und den vollen unbeschränkten Genuß erhalten hat.

Diese Beweisführung ist für das Erbsteuer-Gefäll von besonderer Wichtigkeit, weil nur dadurch den vielen Unterschleifen und Gefälls-Bevortheilungen Schranken gesetzt werden kann.

Da nach dem §. 431 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden muß; so fließt hieraus die rechtliche Folgerung, daß als Eigenthümer unbeweglicher Sachen dort, wo Landtafeln, Stadt-

oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, nur derjenige angesehen werden könne, der als Eigenthümer der unbeweglichen Sache in den gedachten öffentlichen Büchern einverleibt ist.

Wird nun diese gesetzliche Bestimmung und Folgerung auf den §. 17 des Erbsteuer-Patentes oder eigentlich auf die Beweisführung, daß der Beschenkte noch zu Lebzeiten des Gebers das Eigenthum und den vollen unbeschränkten Genuß der zum Geschenke erhaltenen unbeweglichen Sache überkommen hat, praktisch angewendet; so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß sich der Beschenkte durch die Producirung des Tabular-, Grund- oder Staatsbuchs-Extractes über die wirklich noch zu Lebzeiten des Schenkers geschehene Einverleibung des geschenkten Gutes in die öffentlichen Bücher gehörig ausweisen müsse, wenn er von der Erbsteuer-Entrichtung befreyt werden soll.

Obgleich diese Bestimmung schon in den Vorschriften des §. 17 des höchsten Erbsteuer-Patentes und des §. 431 des allgem. bürgl. Gesetzbuches gegründet ist, und daher keiner besondern Kundmachung bedarf, ist hiervon dennoch die Erbsteuer-Hofcommission mit der Eröffnung in die Kenntniß zu setzen: daß in allen Fällen, wenn es sich wegen einer Schenkung eines unbeweglichen Gutes um die Befreyung von der Erbsteuer handelt, der Beweis zu fordern sey: daß der Beschenkte bey Lebzeiten des Schenkers durch Einverleibung der Schenkung in die öffentlichen Bücher das Eigenthum des unbeweglichen Gutes erworben, und zugleich den vollen unbeschränkten Genuß desselben erhalten habe.

Nro. 112.

Hofkanzley-Decret vom 11. May 1818, an sämmtliche a. ö. Länderstellen.

Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrages mit Bayern.

Es ist bereits unter dem 11. Julius 1816 bedeutet worden, daß zur Beseitigung der im Jahr 1811 sich ergebenen Freyzügigkeits-Differenzien zwischen Oesterreich und Bayern die Ausfolgung der Conventions-Münze in Erbschafts- und Auswanderungsfällen mit Vorbehalt der Emigrations-Taxe, wo solche nach dem im Jahre 1807 mit Bayern abgeschlossenen Freyzügigkeits-Vertrage Statt zu finden hat, keinem Anstande zu unterliegen habe, und auch auf diejenigen Fälle auszudehnen sey, in welchen für das Vergangene die Vermögens-Exportation noch nicht vollzogen, mithin einem Dritten noch kein Privatrecht erwachsen ist.

Um indessen den Oesterreichischen Unterthanen eine gleichmäßige Freyzügigkeit auch in Ansehung der übrigen Forderungen, welche sie aus Privat-Anlehen oder Privat-Kontracten an k. Bayerische Unterthanen zu stellen haben, von Seite der k. Bayerischen Regierung zu verschaffen, ist wegen gänzlicher Aufhebung der durch die k. Bayerische Verordnung vom 12. Aprill 1814 herbeygeführten beschränkenden Maßregeln auf höchste Anordnung Sr. Majestät eine neuerliche Verhandlung im ministeriellen Wege eingeleitet worden, wobey die k. Bayerische Regierung sich erkläret hat: die Zinsen der in den dortigen öffentlichen Fonds anliegenden Kapitalien den Oesterreichischen Unter-

schicklichkeit darthun, zugleich ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansäßig seyn.

6. Diejenigen, die solche Befugnisse erhalten, haben sich nicht nur den Censurs-Vorschriften auf das genaueste zu unterziehen, sondern es wird ihnen auch zur Pflicht gemacht, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften; jedes Individuum, welches sie dabey verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art seiner Verwendung der Polizey-Behörde vorläufig nahmhaft zu machen; auf die Handlungen ihrer Leute auch außer den Werkstätten genaue Obsicht zu tragen; bey dem mindesten Verdacht, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, — was durchaus strenge verbothen ist — die Polizey hierauf aufmerksam zu machen; endlich auch der Polizey jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer nahmentlich mit Beyfügung der Veranlassung des Austrittes, und der sonst dabey obwaltenden Umstände, anzuzeigen.

7. Es versteht sich von selbst, daß die Uebertreter nach dem Gesetzbuche über Verbrechen, oder nach dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen sind.

8. Diese Normen haben in Zukunft bey Verleihungen zur Richtschnur zu dienen; und hinsichtlich der zu beobachtenden Verbindlichkeiten erstrecken sie sich auch auf die bereits bestehenden Steindruckereyen.

Nro. 114.

Hofkammer-Decret vom 12. May 1818., an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 13. Junius 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich am 3., in Oesterreich ob der Enns am 29., in Nieder-Oesterreich am 31. Julius 1818.

Zustellung der Notionen gegen minderjährige Gefälls-übertreter.

Seine Majestät haben über die Frage: ob Notionen gegen minderjährige Gefällsübertreter ihnen selbst, oder ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen seyn, zu beschließen geruhet: daß diese Notionen den Notionirten sowohl, als auch ihren gesetzlichen Vertretern zuzustellen seyn, und zwar jedem zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame und Pflichten, wo dann der Termin zur Ergreifung der Rechtsmittel jedem von dem respectiven Zustellungstage zu laufen habe.

Nro. 115.

Decret der Commerz-Hofcommission vom 12. May 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Fortführung der Handlungen nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Pupillen.

Wenn es gleich Ausnahmsweise in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen gestattet wird, daß eine im

aufrechten Stande befindliche Handlung nach dem Tode des Besitzers für Rechnung der Pupillen administrirt und in so lange fortgeführt werde, bis Einer derselben die zum selbstständigen Betriebe einer Handlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften sich vollständig erworben, und ein eigenes Handlungs-Befugniß für seine Person im ordentlichen Wege erwirkt haben wird; so kann doch eine solche Fortführung der Handlung für die Rechnung der Pupillen nicht wohl gestattet werden, wenn diese durchaus weibliche Individuen sind, und sohin keines derselben geeignet ist, für sich jemahls ein Handlungs-Befugniß zu erlangen; noch weniger aber, und ganz unzuläßig ist eine solche Fortführung und Administration der Handlung, wenn nicht nur die meisten dieser weiblichen Erben bereits großjährig, sondern einige derselben sogar auch schon verehelicht, und in die Verhältnisse ihrer Gatten, und selbst in neue Verbindungen und Verpflichtungen getreten sind; indem sie in diesem Falle eben so wenig getrennet von jenen Verhältnissen, Mitbesitzer einer Handlung, und öffentliche mit ihrem ganzen Vermögen haftende Gesellschafter seyn können, als auch eine ohne Prinzipal oder Chef bloß aus stillen Gesellschaftern bestehende Handlung nicht gedenkbar ist.

Nro. 116.

Hofkanzley-Decret vom 12. May 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 20. Aprill, an das Stadt- und Landrecht in Krain. Kundgemacht in

Laibach am 15. May, und im Küstenlande am 3. Junius 1818.

Behandlung der Unterthans- und Urbarial-Streitigkeiten im Karlstädter-Kreise.

Seine k. k. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Unterthans- und Urbarial-Streitigkeiten im Karlstädter-Kreise nach dem Unterthans-Patente vom 1. September 1781 behandelt werden sollen.

Eben so haben Seine Majestät zu befehlen geruht: daß das Unterthans-Strafpatent vom 1. September 1781 die zur Einbringung rückständiger Urbarial-Gaben von Sr. Majestät mit höchster Entschließung vom 20. May 1813 für Steyermark und Kärnthen sanctionirte, und in Illyrien ebenfalls bestehende Executions-Ordnung; dann das Hofdecret vom 16. Februar 1793, hinsichtlich des Verbothes Unterthanen ohne kreisämtliche Genehmigung mit Stockstreichen zu bestrafen; und endlich jenes vom 9. September 1784, wegen Hintanhaltung der Winkelschreiber*), für den Karlstädter-Kreis kund zu machen und handzuhaben seyn. In Folge dieses höchsten Befehls werden demnach die erstgenannten Patente und Verordnungen mit dem Beysatze allgemein kund gemacht: daß dieselben vom Tage der Kundmachung im Karlstädter-Kreise in volle gesetzliche Wirksamkeit treten, und daß vom Tage ihrer gesetzlichen Wirksamkeit an, alle übrigen im Karlstädter-Kreise bisher in diesen Beziehungen bestandenen Gesetze, Vorschriften und

*) Siehe die angeführten Verordnungen in den Beylagen I. II. III. IV. V.

Gewohnheiten als vollkommen erloschen, und rechtlich unwirksam zu betrachten sind.

Uebrigens aber geben in Ansehung der im Karlstädter-Kreise bestehenden Urbarial-Gaben und anderweiten ähnlichen Schuldigkeiten die im Lande bestehenden Gesetze, Verträge, und Urbarien Ziel und Maß, wobey es daher zu verbleiben hat.

Beylage.

Wir Joseph II. 2c. 2c.

Entbiethen gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Auschwitz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wienach Wir, um einerseits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben; andererseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, Uns bewogen gefunden haben, folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

Erstens: Jeder Unterthan ist nicht nur Unsern eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen

Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten, Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweytens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten; so steht demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgeleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derley ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer Landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nähmlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jede Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsame gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem

nächsten Halsgerichte, nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters, oder zweyer wohlverhaltenen und unversangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeits wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derley Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Straf-Protokoll auf der Amtskanzley einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Straf-Protokoll ist jedes Mahl alsogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und

sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen: so steht ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokolle zu verlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir:

a) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brot,

b) Die Strafarbeit,

c) Die Verschärfung des Arrestes und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d) Die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bey deren Verhängnng auf das hohe und gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibes-Beschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rücksicht genommen; auch die schimpflicheren und härteren Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Straf-Protokolle die vorausgegangenen Bestrafungen jedes Mahl in Kürze beyzurücken sind. Zudem wollen Wir ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhän-

gung des Arrestes und der Strafarbeiten, zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen executiret werden sollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest- oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen: so solle selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuhohlen verbunden seyn, zu welchem Ende

Zehntens: Die Obrigkeit das Straf-Protokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Straf-Protokoll zu durchgehen und wenn es in demselben die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen, der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten: sonst aber die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eilftens: Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldswerth gestraft werden. Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit, oder jemand anderen zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige, und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst wenn der Schaden zuvor mit Bey-

ziehung unparteyischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie im fünften Puncte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Straf-Protokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

Zwölftens: So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung, und allgemeinen Wohlfahrt unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdrucke zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten, und ihren Beamten den Unterthanen nichts Ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten, und Befugnissen nach allen Kräften zu schützen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch nach Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an Unsere Landesfürstlichen Stellen hiervon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Bestrafungs-Ursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüthen, Unsere aufgestellten Kreisämter und Länderstellen aber sich dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen wissen werden.

Dann hiernach geschieht Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien den ersten Monatstag September 1781.

Wir Joseph II., ꝛc.

Entbiethen gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Auschwitz, Zator, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit zu vernehmen: wienach Wir über die Art und Weise, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beyde Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bey Unseren Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bey Uns selbst zu suchen befugt sind, Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur und gehorsamsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund gemacht haben wollen.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von

der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhülfe anzusuchen.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3. Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstage zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4. Ausser dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, ausser die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne alsogleich erfolgende Abhülfe ein unwiderbringlicher Schaden zuginge.

§. 5. Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bey jedem Amtstage anwesenden Richter oder Geschwornen ohne Ungestümm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange. b) Daß er die zur Behauptung, oder Vertheidi-

gung seines Rechtes dienenden Urkunden und Zeugen mitbringen, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise: und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hiervon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6. Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemahl ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweyen der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten seyn wird.

§. 8. Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhülfe zu verschaffen. Die Art der Abhülfe aber ist in

das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem, nach acht Tägen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingehohlet werden müßte, längstens binnen 30 Tägen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht Statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrücken.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung annoch durch 30 Täge den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwann entdeckten Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11. Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30 tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten; so steht ihm

frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungs-Protokolls zu verlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbey der Unterthan die Protokolls-Abschrift verlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthane mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmahl in dem Amte verlangen soll, sich von zweyen gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, um sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fordern.

§. 12. Mit dieser Protokolls-Abschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungs-Gründe diensamen Behelfe an Urkunden, und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13. Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage beym Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe in so weit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungs-Protokolle entweder gar nicht, oder nicht

hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthane zu unterfertigendes Protokoll pünctlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthanes genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dürfe.

§. 14. Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten.

Besteht aber der Beschwerführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet; jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträffe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehenen Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15. Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch

noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiel: daß er bey diesem, oder jenen Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer, vom Kreisamte jedesmahl nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und so viel als möglich begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern; auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17. Bey diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grund liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punct für Punct sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerführenden Unter-

than mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn müsse.

§. 18. Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene Protokoll ist sofort beyden Theilen, wie auch den sonst etwa dabey vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theile etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Da es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeß-Förmlichkeiten gar nicht zu binden; sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann.

§. 20. Es steht daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederhohlen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit,

und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21. Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten rc. erforderlich ist; so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 22. Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Parteyen ein natürliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher vermöge der vorläufigen Instruirung die wenigste Hoffnung auszulangen für sich hat; den ungewissen, und bedenklichen Ausgang des Prozeßes, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit, und beyder Theile Konvenienz, so viel als möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die streitigen Puncte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen, sich angelegen seyn lassen.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget; mithin, wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalien-Lieferungen, oder sonstigen Katastral-Angelegenheiten betreffen; ferner alle Klagen, die wegen

Robothen, und andern Patent- und Generalien widrigen Exzessen entstehen, unverzüglich salvo recoursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwa verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey dieser Erkenntniß beruhigen wolle; oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige Gravamina entweder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle.

§. 24. Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf dem kreisämtlichen Spruche angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch, sammt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich, oder mündlich beyzubringen; gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorsteht.

§. 25. Dieses Anmelden, und die Gravamina, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch wenn dieselben offenbar ungegründet, und muthwillig sind, dem Anmaßlichen Rekurrenten seinen Unfug,

und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Acten längstens binnen 24 Tägen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26. Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekursprotokolle und Acten in wichtigen und verwickelten Fällen vorläufig dem Unterthans-Advokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittels eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe: was er etwan zu Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in Facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen noch-

mahl ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28. Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteyen von dem ihnen annoch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29. Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unsere Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikation gebracht; nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmahl besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmahls erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge zu leisten, und sich alles ferneren Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30. Es versteht sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleunigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31. Ein gleiches ist auch von den, von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als wel-

che nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen die Parteyen zu vergleichen induciren müssen; massen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32. Um nun aber in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum subditelae nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimmt: Ferner in Waisen-, Kuratel-, Testaments- und andern derley Streitigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Roboth, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen.

Um also für derley Fälle das Erforderliche zu verfügen; so versteht sich von selbst, daß auch in Betreff dieser

Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Frage einen gütlichen Vergleich vorschlagen, nach dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tägen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthans-Advokaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beyde Theile hiervon unter einem zu verständigen haben.

§. 33. Beyneben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzubeschwerlich erachtete, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand, ein solches Provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiderbringlicher Schade zugehe.

§. 34. Findet der Unterthans-Advokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsachen zur Einreichung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthane selbst unumgänglich nöthig; so hat er sich zur Ueberkommung der diesfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichster Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35. Ist dagegen in dem eingesendeten Protokolle alles erschöpfet; so hat der Unterthans-Advokat längstens binnen 8 Tägen nach erhaltenem kreisämtlichen Protokolle

bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthans-Advokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36. Der Unterthans-Advokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lange noch ein weiterer Rekurs nach Vorschriften der Gerichtsordnung offen steht, selben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkentniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weiteren Rekurs zu betreiben finde? wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlusses etwa nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37. Wenn der Unterthan mit Ausserachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und er nur um Absprünge

zu suchen, oder Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, ausser seinem Kreise sich begäbe, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38. Was wir von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwey Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39. Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebühren ein genaues, und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mäßigung zu überreichen haben.

§. 40. Wenn eine Beschwerde von mehr als zwey Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen; wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begriffenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinandergehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmässig zu behandeln.

Wornach also sich Jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesetzten Kreisämter und Stellen aber dieses Gesetz zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

Denn es geschieht hieran Unser höchster, auch ernstlicher Willen und Befehl.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den ersten Monathstag September 1781.

Executions-Ordnung

zur Einbringung der rückständigen Urbarial-Gaben.

§. 1. Sämmtliche Dominien oder Grundherrn, welche gegen unterthänige Grundbesitzer, die sich in der Entrichtung ihrer Urbarial-Gaben saumselig bezeigen, zwangsweise vorzugehen gedenken, haben acht Tage nach der Verfallszeit dem Kreisamte einen Ausweis über die Urbarial-Rückstände mit Angabe des Nahmens und Wohnortes des im Ausstande haftenden Unterthanes, der Zeit und der Beträge des Rückstandes, und wann solche verfallen sind, mit ihrer Unterfertigung zweyfach einzureichen und die militärische Execution anzusuchen, welche das Kreisamt, wenn es keine Anstände dagegen findet, sogleich abzusenden hat.

§. 2. Vom Tage der ausgefertigten Executions-Anweisung hat der betroffene Rückständer, ausser dem unentgeltlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Executions-Mannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen.

§. 3. Wenn die militärische Execution, welche von acht zu acht Tagen verdoppelt werden darf, durch vier Wochen bey einem Unterthane steht, ohne die Zahlung seines Rückstandes zu erwirken; so hat die Grundobrigkeit, wenn bey demselben nicht eine offenbare Zahlungs-Unvermögenheit besteht, mit Einreichung eines zweyfachen Ausweises, wie im vorigen §. 1. und mit Angabe der fruchtlos verhängten militärischen Execution bey dem Kreisamte die Genehmigung der Pfändung anzusuchen.

§. 4. Findet das Kreisamt kein Bedenken, so hat es ohne Verzögerung auf dem einen der vorgelegten Ausweise seine Genehmigung zur Pfändung beyzusetzen, und solchen dem Dominio zurückzusenden, das Dupplicat aber zurückzubehalten, um bey vorkommenden Beschwerden gegen die Unrichtigkeit der Angaben des Dominii, wofür dasselbe verantwortlich bleibt, den gehörigen Gebrauch machen zu können.

§. 5. Die Militär-Execution bleibt so lange eingelegt, bis der Urbarial-Rückstand getilgt, oder die Pfändung verhängt wird; jedoch ist dieselbe, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der geleisteten Abschlags-Zahlung von dem Kreisamte zu vermindern.

Hofdecret vom 16. Februar 1793.

Hinsichtlich des Verbothes Unterthanen ohne kreisämtliche Genehmigung mit Stockstreichen zu bestrafen.

Aus Gelegenheit einer von einem obrigkeitlichen Beamten gegen zwey Unterthanen, ohne Vorwissen des Kreis-

amtes, ausgeübten Bestrafung mit Stockstreichen, haben Seine Majestät gnädigst zu befehlen geruhet: daß künftig gegen obrigkeitliche Beamte, die ungeachtet des bestehenden ausdrücklichen Verbothes sich beygehen ließen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmässig eingeholt zu haben, bey jedem Uebertretungs-Falle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinde-Casse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bey Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen sey.

Hofdecret vom 9. September 1784.

Hindanhaltung der Winkelschreiber.

Es hat bisher die Erfahrung gelehrt, daß die Unterthanen von den in großer Menge vorhandenen Winkelschreibern entweder zu ungegründeten Klagen aufgehetzt, oder aber, wenn die Beschwerden Grund haben, solche von den Winkelschreibern öfter bey unrechten Behörden angebracht, in einem oder dem anderen Falle aber den Unterthanen nahmhafte unnöthige Kosten verursacht werden, die Unterthanen zum Theile auch aus dem Irrwahne, als ob sie sich bey dem Kreisamte über die obrigkeitlichen Bescheide immer schriftlich beschweren müßten, die Winkelschreiber als nothwendig ansehen.

Seine Majestät haben daher in Erwägung alles dessen allergnädigst zu verordnen geruhet, den Kreisämtern mitzugeben: daß sie nicht allein feste Hand darauf halten sollen, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur Ein-

legung schriftlicher Klagen nicht verhalten, und ihnen nach der Vorschrift des Unterthans-Patentes auf jede angebrachte Klage auf Verlangen unfehlbar schriftliche Bescheide ertheilt werden; sondern die Kreisämter selbst sollen den Unterthanen bedeuten: daß, wenn sie gegen ihre Herrschaften Klagen anzubringen haben, sie solche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthans-Protokoll einzutragen, und worüber sodann den Klägern der Bescheid schriftlich zu ertheilen sey.

Nro 117.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 12. May 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg am 30. May 1818.

Führung der Handlungs- und Fabriks-Firmen.

Ueber die Frage: a) Ob überhaupt im Falle einer öffentlichen Handlungs-Gesellschaft der Nahme des Gesellschafters oder der Beysatz: et Comp. in die nur Ein haftendes Individuum bezeichnende, oder überhaupt den Bestand einer solchen öffentlichen Gesellschaft nicht ausdrückende Firma aufgenommen werden muß, oder nicht? und

b) wie sich in dieser Beziehung in dem Falle zu achten ist, wenn, wie es oft bey Fabriken geschieht, die Firma blos in der Benennung der Fabriks-Gattung und des Fabriks-Ortes besteht?

Hat die k. k. Kommerz-Hofkommission im Einverständniße mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen sich veranlasset gefunden, allen Länderstellen folgende

(zwar schon in den bestehenden Gesetzen gegründete) Weisung als allgemeine Richtschnur zu ertheilen.

Ad a. Enthält sowohl die Falliten-Ordnung, als auch die Verordnung vom 5. Jänner 1792 die ausdrückliche Bestimmung, daß bey einer öffentlichen Handlungs-Gesellschaft in der Firma entweder der Nahme des öffentlichen Gesellschafters mit ausgedrückt, oder der Beysatz und Compagnie gemacht werden muß.

Da es von dieser Vorschrift bisher durch keine gesetzliche Bestimmung abgekommen ist, und die Befolgung derselben der Wahrheit und Genauigkeit, welche dem wichtigen Acte der Firmirung eigen seyn soll, ganz entspricht; so ist diese auf guten Gründen beruhende Vorschrift in allen vorkommenden Fällen aufrecht zu erhalten.

Ad b. Ist zwar die unmittelbare Anwendung der oben erwähnten Vorschrift bey einer blos den Nahmen des Fabrikats und des Fabriks-Ortes andeutenden Firma nicht wohl thunlich, weil der Nahme des öffentlichen Gesellschafters oder der Beysatz: et Compagnie — bey einer solchen Firma eben so wenig anpassend wäre, als bey der Unterschrift des Firmirenden, der nicht immer der Eigenthümer der Handlung und oft nicht einmahl öffentlicher Gesellschafter ist. Dagegen entspricht es aber dem Geiste und Zwecke der gedachten gesetzlichen Bestimmungen, daß bey derley, den Ort der Fabrik und das Fabrikat bezeichnenden Firmen immer auch der Nahme des Eigenthümers der Fabrik beygefügt, und so auch im Falle einer öffentlichen Gesellschaft entweder der Nahme

des öffentlichen Gesellschafters oder der Beysatz: et Comp. ausgedrückt werde.

Nach diesen Bestimmungen ist sich genau zu achten, und die Obrigkeiten haben nicht nur darüber zu wachen, daß die ad a. ertheilte Weisung in allen vorkommenden Fällen genau befolgt werde; sondern auch die Verfügung zu treffen, daß die ad b. erlassene Bestimmuung bey jenen Fabriken, deren Firmen blos den Nahmen des Fabrikats und des Fabriksortes bezeichnen, sogleich in Anwendung gebracht werde.

Nro. 118.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vergütung der Auslagen für Arzneyen, Bothenlohn ꝛc. bey Civil- und Militär-Arrestanten.

Nach dem mit Hofkanzley-Decret vom 22. November 1816 *) bekannt gemachten Uebereinkommen, ist in Fällen, wo Militär-Arrestanten in Civil-Arresten verpflegt werden, die Vergütung der Verpflegskosten nach der für jene vom Civile gesetzlich bestehenden Ausmaße von Seite des Militär-Aerariums an die Civil-Behörden

*) In dem XXXV. Bande dieser Gesetzsammlung S. 554. Nro. 263.

zu leisten, und eben so auch, wenn Civil-Arrestanten in Militär-Arresten verwahrt werden, die denselben verabreichte Verpflegung nach der Civil-Ausmaß von den Civil-Behörden den Militär-Behörden zu ersetzen.

Da jedoch nebst den eigentlichen Verpflegskosten noch andere Auslagen auf Medicamente, Bothenlohn, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. d. gl. sich ergeben können; so wird im Anhange zu dem erwähnten Hof-Decrete bedeutet: daß nach einem nachträglichen Uebereinkommen mit dem Hofkriegsrathe die Auslagen auf Medicamente für die Civil- und Militär-Arrestanten eben so, wie die eigentlichen Verpflegskosten, gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Civil- und Militär-Behörden ausgeglichen, und wechselseitig vergütet werden können.

Soviel aber die übrigen in solchen Fällen allenfalls vorkommenden Auslagen auf Bothenlohn, Diäten, Reise-Spesen, Bekleidung u. d. gl. betrifft; so hat die Vergütung derselben immer erst nach vorher zu pflegendem gemeinschaftlichen Einverständnisse, zwischen der Landesstelle und dem General-Commando, und nach vorläufiger Beurtheilung der dießfälligen Kostenberechnung gegenseitig Statt zu finden.

Nro. 119.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1818, an an die Länderstellen in Illyrien, und dem Küstenlande.

Bewilligung der Getreide-Ausfuhr, auch für Ungarn.

Seine Majestät haben die freye Getreide-Ausfuhr

auch für das Königreich Ungarn gegen genaue Beobachtung der Zollvorschrif en zu bewilligen geruhet.

Nro. 120.

Hofkanzley = Decret vom 21. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Abänderung des §. 37 der Impfordnung.

Es ist vorgekommen, daß die Besichtigung der Geimpften von Seite der Impfärzte während des Verlaufes der Vaccine beynahe nie nach der Vorschrift des §. 37 der Impfordnung drey Mahl vorgenommen wird; aber doch die Diäten für eine dreymahlige Besichtigung angesetzt werden.

Da man nun einerseits eine zweymahlige Besichtigung der Geimpften in ärztlicher Hinsicht als vollkommen zureichend findet; andererseits aber Bevortheilungen vorzubeugen, und die ohnehin nicht unbeträchtlichen Impfkosten zu vermindern getrachtet werden muß; so wird der §. 37 der Impfordnung dahin abgeändert: daß die Besichtigung nur zwey Mahl und zwar am 6. und 10. Tage Statt zu finden habe.

Nro. 121.

Hofkanzley = Decret vom 21. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Befreyung der Hausbesitzer vom Militärstande.

Es ist in Beziehung auf die durch die Konscriptions-

Vorschriften ausgesprochene Befreyung der Besitzer eines Hauses in einer städtischen oder märktischen Gemeinde von der Stellung zum Militär, einverständlich mit dem Hofkriegsrathe beschlossen worden:

a) daß eine solche Befreyung für den Besitzer eines Hauses eintrete, wenn er es mit dem Rücken besitzet, und das Bürgerrecht erlangt hat, das Haus mag denselben hinreichend nähren oder nicht, und

b) daß eine solche Befreyung nur in jener städtischen oder märktischen Gemeinde Statt finde, welche durch einen regulirten Magistrat geleitet wird.

Damit daher die Werbbezirks-Kommanden in die Kenntniß dieser mit einem regulirten Magistrate versehenen Städte und Märkte gelangen können, werden ihnen auf ihr Verlangen die Kreisämter die dießfälligen Verzeichnisse zuzustellen haben.

Nro. 122.

Hofkammer-Decret vom 22. May 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 31. May; in Steyermark und Kärnthen, am 10.; in Galizien, am 11.; in Mähren und Schlesien, am 12.; im Küstenlande, am 13. Julius 1818.

Zollfreyheit des Düngers wird auch auf den Gypsdünger ausgedehnt.

Aus den für die größtmögliche Beförderung des Feldbaues sprechenden Rücksichten hat die k. k. allgemeine

Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlossen: die für den in der Einfuhr vorkommenden Dünger bestehende Zollfreyheit auch auf den zum Düngen der Felder einzuführenden Gyps, welche bereits vor der Bekanntmachung des dritten Special-Tarifses gestattet war, auszudehnen, zugleich aber die Bedingung eintreten zu lassen: daß diese zollfreye Einfuhr des Gypsdüngers nur gegen Certificate der Ortsobrigkeiten, daß der einzuführende Gyps wirklich zum Düngen bestimmt sey, Statt finden könne.

Nro. 123.

Hofkanzley-Decret vom 22. May 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 30.; in Oesterreich ob der Enns, am 31. May; in Tyrol und Vorarlberg am 4.; in Mähren und Schlesien, am 5.; in Galizien und dem Küstenlande, am 6. Junius 1818.

Bewilligung des Austriebes des Borstenviehes.

Seine Majestät haben den Austrieb des Borstenviehes aus allen Provinzen der Monarchie gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollgebühren, zu bewilligen geruhet.

Nro. 124.

Patent vom 24. May 1818.

Wechselseitige Auslieferung der Deserteurs zwischen Oesterreich und Würtemberg.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg glücklich bestehenden freundschaftlichen

Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und Ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, mit Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, zur Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen, eine Uebereinkunft wegen Auslieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Würtemberg nachfolgende Puncte verabredet, und am 6. December vorigen Jahres förmlich unterzeichnet worden.

I. Art. Alle in Zukunft und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beyden hohen contrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des andern Land oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militär-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

II. Art. Als Deserteur werden ohne Unterschied des Grades und der Waffen alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht eines jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Mannschaft, so wie der Fourirschützen der Officiere.

III. Art. In dem Falle, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern

Macht desertirt wäre, so wird dennoch selbst, wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestünden, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Theile geschehen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat.

IV. Art. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetz erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von dem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten hingegen geben dem Staate, in welchem er sich aufhält, keinen Grund, die Auslieferung des Ausreißers zu verweigern; sondern es sind die von dem Deserteur in dem andern Staate gemachten Schulden aus seinem Privat-Vermögen, wenn er solches besitzt, der gesetzlichen Ordnung gemäß zu bezahlen.

V. Art. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug,

Armatur, und Montirungsstücke, so wie auf alles, was man sonst bey dem Deserteur findet, oder er zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, und sie tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was ein solcher nicht zur Auslieferung geeigneter Deserteur, als sein rechtmäßiges Eigenthum mit sich gebracht hätte.

VI. Art. Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civil-Behörde einen Deserteur der andern contrahirenden Macht entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protokolles an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

VII. Art. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich erfolgen, sobald er erkennet oder reclamirt worden seyn wird, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militär des gedachten Staates angestellt zu werden, oder sich in demselben ansässig zu machen. Wenn sich über die genauen Verhältnisse einer bey der Zurückforderung des Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel erheben sollten, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern. Auf gleiche Weise soll in Fällen, wo

über die Eigenschaft eines Deserteurs Zweifel entsteht, zwar bis zur Lösung derselben mit der Bestrafung, nicht aber mit der Auslieferung inne gehalten werden.

VIII. Art. Ein Deserteur erhält von dem Augenblicke seiner Verhaftung an bis zu seiner Auslieferung täglich an Mundportion:

a) eine Suppe, b) ½ Pfund Rindfleisch, c) ⅕ Pfund Mehl oder Graupen oder Hülsenfrüchte, oder ein angemessenes Aequivalent an Kartoffeln, Rüben, Kraut rc. d) 1¾ Pfund Brot.

Bier, Branntwein oder Wein ist aber demselben nicht zu reichen.

Die tägliche Portion eines Pferdes ist auf ein Achttheil eines Nieder-Oesterreichischen Metzen Hafers und 10 Pfund Heu Oesterreichischen Gewichts bestimmt.

Der Tag der Ergreifung des Ausreissers, von welchem an die Verpflegung zu berechnen ist, soll durch ein von der ergreifenden Behörde aufgenommenes, mit einer möglichst genauen Personal-Beschreibung des Ausreissers begleitetes Protokoll ausgewiesen werden.

IX. Art. Die Verpflegungs-Vergütung soll bey der Auslieferung eines jeden einzelnen Deserteurs sogleich in dem Maße Statt haben, daß als Vergütungs-Preis für die Mundportion zwölf Kreuzer und für den Unterhalt eines Pferdes dem Tage nach fünfzehn Kreuzer im 24 fl. Fuß und in gangbarer Münze bezahlt wird.

X. Art. Außer diesen Kosten und der in dem nachfolgenden Art. XI. bemerkten Belohnung kann weder wegen des empfangenen Handgeldes oder der genossenen Löhnung,

wenn etwa ein solcher auszuliefernder Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, noch wegen Bewachung und Fortschaffung desselben, noch aus was immer für einem andern Vorwande ein Mehreres gefordert werden.

XI. Art. Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur anzeiget, oder einliefert, soll eine Belohnung von 8 fl. für einen Mann ohne Pferd, und von 12 fl. für einen Mann mit dem Pferde (beydes im 24 fl. Fuß) gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und so fort bey der Auslieferung wieder erstattet werden.

Wird aber der Ausreisser an dem durch die Partey, von welcher er entwichen ist, angezeigten Orte verhaftet und nicht durch einen Unterthan eingebracht, so findet jene Belohnung nicht Statt.

XII. Art. Im Falle einer Auslieferung hat die ausliefernde Behörde die nächste jenseitige Gränz-Behörde hiervon zu benachrichtigen, und wenn beyde über die Zeit der Auslieferung übereingekommen sind, den Ausreisser gegen Bescheinigung zu übergeben, die Art. IX und XI. gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung dagegen in Empfang zu nehmen, und dafür eine Quittung auszustellen.

XIII. Art. Jeder Officier, welcher entweder durch List oder Gewalt ein zum jenseitigen Kriegsdienste gehöriges Individuum zur Flucht zu verleiten, oder anzuwerben sucht, so wie derjenige, welcher einen Deserteur der andern contrahirenden Macht überhaupt in Militär-Dienste aufnimmt, oder so fern er anfänglich von

dessen Eigenschaft nicht unterrichtet gewesen, noch beybehält, nachdem es bekannt geworden, daß es ein Deserteur sey, soll mit zweymonathlicher Haft bestraft werden. Mit gleicher Strafe sollen jene Officiers belegt werden, welche zur Verhehlung eines Deserteurs des andern contrahirenden Theils beytragen, seine Entweichung befördern, oder ihn nach entfernteren Gegenden schaffen würden. Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach seinem Stande entweder zur körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt.

XIV. Art. Den Unterthanen beyder contrahirenden Theile wird untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungs-Stücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbothes wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht habe.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalb kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und andern Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe vom er-

sten Julius des laufenden Jahres 1818 angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben Wien, am 24. May 1818.

Nro. 125.

Hofkammer = Decret vom 26. May 1818. an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder = Oesterreich.

Zustellung gerichtlicher Verordnungen durch die Post.

Da die Justizpflege erheischt, daß von den Parteyen ohne Weigerung gerichtliche Zustellungen angenommen und die Recepissen darüber unterfertiget werden; so wird jedem Postamte hiermit zur Pflicht gemacht, denjenigen Addressaten, der die Annahme solcher mit der Post für ihn einlangenden Briefschaften, die schon durch ihre äußeren Kennzeichen als gerichtliche Zustellungen sich ankündigen, so wie die Unterfertigung der postämtlichen Recepissen darüber verweigern sollte, ungesäumt der Lokal = Gerichtsbehörde oder dem Ortsgerichte zu dem Ende anzuzeigen, damit diese ihn dazu verhalte.

Nro. 126.

Kundmachung des ob der Ennsischen Landes=Guberniums vom 27. May 1818.

Errichtung des Stadt= und Landrechts in Salzburg.

Seine k. k. Majestät haben die Errichtung eines Stadt= und Landrechts in Salzburg zu verordnen,

und desselben Wirkungskreis dahin festzusetzen geruhet, daß es

A. In Civil-Rechts-Geständen,

1) die volle Gerichtsbarkeit in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramts über den ganzen Adel und Clerus des in dem Salzburger-Kreise bestehenden Herzogthumes Salzburg, und so auch über die unadeligen Vorsteher der Land- und künstigen Pfleggerichte, so lange sie im Amte stehen,

2) die nämliche volle Gerichtsbarkeit über alle unadeligen Einwohner der Stadt Salzburg und ihres Burgfriedens,

3) die Gerichtsbarkeit in allen Streit-Sachen des Herzogthumes Salzburg, in welchen das landesfürstliche Fiskalamt, es sey als Kläger oder als Beklagter einschreitet, und so auch

4) in den Rechtsstreiten des ganzen Herzogthumes über die Ungültigkeit der Ehe zu verwalten, und

6) für das ganze Herzogthum auch die Merkantil- und Wechselgerichts-Behörde unter Beyziehung zweyer Handelsleute mit Sitz und Stimme zu seyn habe; daß hingegen das Stadt und Landrecht

B. In Kriminal-Sachen,

1) für die Stadt und den Burgfrieden Salzburg, und für die im Antrage stehenden Pflegegerichte zu Salzburg und Weitwörth (Neulaufen) und so auch

2) in allen im ganzen Herzogthume Salzburg sich ergebenden Criminal-Untersuchungen, rücksichtlich welcher die Vorschrift des §. 221. 1 und 2 des Strafgesetzbuches

eintritt, sowohl die untersuchende als auch das Urtheil sprechende Criminal-Behörde, auch

3) über alle von den Land- und künftigen Pfleggerichten des Herzogthumes Salzburg zu führenden Criminal-Untersuchungen die Urtheil sprechende Behörde zu seyn habe; endlich

4) von der Untersuchung und Aburtheilung in Gegenständen schwerer Polizey-Uebertretungen zwar enthoben; dagegen aber doch in Wucher-Sachen die untersuchende und Urtheil sprechende Behörde für das ganze Herzogthum Salzburg sey.

5) Hat das neu errichtete Stadt- und Landrecht zu Salzburg auch noch einstweilen und bis zur erfolgten Organisirung der Pfleggerichte von dem nämlichen ganzen Bezirke, der nun dem Stadtgerichte Salzburg zugewiesen ist, die Untersuchungen unmittelbar zu führen.

Das Stadt- und Landrecht wird in dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise mit dem 1. Julius 1818 seine Functionen beginnen, und an diesem Tage das bisherige provisorische Stadtgericht seine Amtswirksamkeit beschließen.

Nro. 127.

Hofkanzley-Decret vom 28. May 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wundärzten wird die Heilung innerer Krankheiten verbothen.

In Bezug auf die Behandlung jener Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Kuren ihre Befugnisse überschreiten, ist sich künftig genau an die in der zweyten Auf-

lage des Strafgesetzbuches vom J. 1816, in Hinsicht des §. 98 angeführte neuere Vorschrift, nähmlich vom 12. Julius 1807 zu halten, und sonach sind jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, gleich andern ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Nro. 128.

Hofkanzley-Decret vom 28. May 1818, an sämmtliche a. ö. Länderstellen, mit Ausnahme von Nieder-Oesterreich.

Entrichtung der Trauungs-Taxe auch von Militär-Individuen.

Auch die Militär-Individuen vom Feldwebel aufwärts, haben der zum Behufe der Impfung eingeführten Trauungs-Taxe zu unterliegen.

Nro. 129.

Justiz-Hofdecret vom 30. May 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Hofkanzley-Decret vom 16. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Gerichtsstand der Ritter des vormahligen Ordens der eisernen Krone.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: welche die kompetente Gerichtsbehörde jener Individuen sey, die mit

dem ehemaligen Orden der eisernen Krone betheilt waren, und auch von der kais. österr. Regierung die neue Dekoration des Ordens der eisernen Krone erhielten, findet man einvernehmlich mit der k. k. obersten Justizstelle festzusetzen:

Da die Glieder des ehemaligen k. Italienischen Ordens der eisernen Krone keineswegs die Vorzüge und Rechte der kais. österr. Ritter dieses Ordens genießen, sondern nur berechtiget sind, die ihnen von der Kanzley des österr. Ordens ausgefertigte neue Dekoration statt jener, die sie von der bestandenen Regierung erhielten, zu tragen, auch einer höchsten Entschließung zu Folge von den Rittern dieses neuen österreichischen Ordens im Staats-Schematismus deutlich unterschieden werden; so können sie auch keinen Anspruch auf das den österr. Ordensrittern als solchen für ihre Person zugestandene Forum des Landrechtes machen, sondern folgen hierin ihrer persönlichen Eigenschaft.

Nro. 130.

Hofkanzley-Decret vom 31. May 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien.

Coramisirung der nach Fiume und Triest auszustellenden Wanderpässe.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 29. Aprill 1818, wird bedeutet: daß die Städte Triest und Fiume als Freyhäfen keiner Militär-Conscription unterworfen,

daher dieselben als nicht conscribirte Patzellen des Kaiserstaates zu betrachten sind, und folglich alle dahin ausgestellt werdenden Wanderpässe der Coramisirung der Kreisämter und der Werbbezirks-Revisoriate unterliegen.

Nro. 131.

Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 18., im Küstenlande, in Tyrol und Vorarlberg, am 19.; in Böhmen, am 20; in Mähren und Schlesien und in Galizien am 22.; in Steyermark und Kärnthen, am 23. Junius 1818.

Herabsetzung des Ausfuhrszolles für die Ungarischen und Galizischen Tobakblätter, für das Tobakmehl und für den Rauchtobak

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet: daß der Ausfuhrszoll für die Ungarischen und Galizischen Tobakblätter, für das Tobakmehl und für den Rauchtobak, vom 1. Julius 1818 anzufangen, auf Zwey Gulden Conventions-Münze für den Centner herabgesetzt werde.

Nro. 132.

Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1818, an das Galizische Landes-Gubernium, kundgemacht, am 25. Junius 1818.

Uebersuhrs-Gebühr bey der Staroschinetzer Ueberfuhr am Serethflusse in der Bucowina.

Vom 1. September l. J. wird bey der in der Bucowina zu Staroschinetz am Sereth-Flusse bestehenden

Uiberfuhr die Uiberfuhrs-Mauthgebühr nach folgenden Sätzen mit Beobachtung der in dem gedruckten Kreisschreiben vom 30. August 1811 enthaltenen Vorschriften eingehoben werden.

a. Für alles schwere Fuhrwerk sind von jedem angespannten Stück Zugvieh zu entrichten . 4 kr.

b. Für leeres derley Fuhrwerk von jedem Stücke Zugvieh . . . . 2 kr.

c. Für alles leichte Fuhrwerk von jedem angespannten Stück Zugvieh . . . . 3 kr.

d. Für leeres derley Fuhrwerk von jedem angespannten Stück Zugvieh . . . . 2 kr.

e. Für ein beladenes Tragvieh ohne Unterschied der Ladung . . . . 3 kr.

f. Von jedem Stücke schweres Triebvieh, als: Pferde, Ochsen, Kühe, jungen Maulthiere oder Esel . . . . 2 kr.

g. Von jedem Stücke kleinen Triebvieh, als: Kälber, Schweine, Schöpsen, Ziegen, Schafe 1 kr.

h. Von jedem Fußgeher ohne Gepäck . . . 1 kr.
Mit Gepäck . . . . 2 kr.

Nro. 133.

Hofkammer-Decret vom 2. Junius 1818, an das Gubernium im Küstenlande. Kundgemacht, am 17. October 1818.

Erweiterung der Fiumaner Zoll-Ausschlußlinie.

Auf die von diesem Gubernium mit der k. k. Zollgefällen Verwaltung in Illyrien gepflogenen Verhandlungen

wegen Erweiterung der Fiumaner Ausschlußlinie hat die kaiserlich königliche allgemeine Hofkammer, um den Einwohnern der Stadt Fiume die billige Erleichterung des täglichen Verkehrs zuzuwenden, im Einverständniße mit der k. k. Commerz-Hofkommission, und der k. k. vereinigten Hofkanzley, die vorgeschlagene Erweiterung, jedoch nur in der Art zu genehmigen beschloßen: daß die dadurch erst jetzt außer dem Zoll-Kordon fallenden Distrikte zwar in zollämtlicher Hinsicht gleich dem schon jetzt ausgeschloßenen Bezirke des Freyhafens von Fiume zu behandeln seyen; jedoch im übrigen an den Privilegien der Freyhäfen keinen Theil zu nehmen haben, daher in politischer und jeder andern Beziehung den innerhalb des Zoll-Kordons verbleibenden Unterthanen gleich gestellt bleiben.

Die neu ausgemerkt werdende Ausschlußlinie behält von der Meeresküste bey St. Martin die alte seitherige Gränze über St. Johann bis an den Rezzina Strom bey, von wo sodann die Ausbiegung über Dreschovizza und längst den Anhöhen der Gebürge, von Oberdraga, über St. Cosmo bis wieder an die Meeresküste von Buccari herab gemacht wird.

In Folge dieser hohen Orts zugestandenen Erweiterung der Ausschlußlinie wird

1tens Das Kommerzial Zollamt an der Fiumaner-Brücke aufgehoben, eigentlich aber rückt selbes

2tens über Sussak gegen Dreschovizza an der Louisens Stasse vor, und wird die Amtirung unter dem Nahmen des Kommerzial Gränzzollamts Dreschovizza dort selbst fortsetzen;

3tens In St. Joseph wird ein Gränzzollamt pro commercio necessario (zum täglichen Verkehr) errichtet, dann

4tens dem gemeinen Gränzzollamte St. Cosmo gestattet, die einem Kommerzial Zollamte zustehende Waaren-Artikel in Verzollung zu nehmen.

Uibrigens werden

5tens alle seither bestehenden Gränz-Postirungen, darunter auch jene zu Sussak, Urin, und Martinschizza beybehalten, nur die Postirung Sussak wird aufgehoben, oder rückt vielmehr in ihrem vollen Bestande gegen Dreschovizza vor, von wo aus längst der neuen Ausschlußlinie auch noch zu St. Bartholomeo, Kukulianovo, Starabutniak und Vlaka, neue Gränz-Aufsichtsposten werden errichtet werden.

Die hohe Entschließung wird auf Ansuchen der k. k. Illyrischen Zollgefällen Verwaltung mit dem Beysatze hiermit allgemein bekannt gemacht: daß diese Erweiterung der Fiumaner Ausschlußlinie mit den hier angeführten Veränderungen am 1ten November d. J. eintreten werde.

Nro. 134.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 2. Junius 1818.

Verrechnung und Verwaltung des Vermögens großjährig gewordener Waisen.

Da wahrgenommen wird, daß mehrere Waisenämter die an Pupillar-Kapitalien übernommenen Gelder

auch dann als Pupillar-Vermögen ansehen, und solches in den Waisen-Kassen und Waisen-Rechnungen fortführen, wenn die Pupillen die Großjährigkeits-Jahre bereits zurückgelegt haben, welches um so minder Statt finden sollte, als diese Gelder gleich nach dem Eintritte der Großjährigkeit, bis sie erhoben werden, unter eine besondere Verrechnung zu kommen haben, und die Waisenämter sich durch dieses bemerkte Verfahren nicht nur eine Last aufbürden, zu der sie nach dem Gesetze nicht berufen sind, sondern auch durch ein solches Verfahren der wahre Stand des Waisen- und Depositen-Vermögens bey den Obrigkeiten niemahls vollkommen ersichtlich gemacht werden kann, so wird in Folge Hofkanzley-Decretes vom 28 May 1818 verordnet: Sorge zu tragen, daß die Capitalien der großjährigen Waisen von der Waisen- und Depositen-Casse, wozu sie nicht gehören, getrennt, und abgesondert verrechnet und verwaltet werden.

Nro. 135.

Hofkriegsräthliche Verordnung an die General-Commanden vom 30. Aprill. 1818. Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 3. Junius 1818.

Versorgung der Soldaten-Waisen.

In dem §. 2 der gedruckten Instruction für die

*) Sieh die Verordnung vom 14. November 1818.

Knaben-Erziehungshäuser der Regimenter vom 1 Februar 1810, und in dem nachgefolgten Circular-Rescripte vom 12. Julius 1812 ist die Weisung enthalten, für welche Knaben die Erziehungshäuser besonders gewidmet sind, und es wird sich auch darnach allenthalben benommen, in so weit es Knaben betrifft, deren Väter in der Armee noch dienen, oder in dem Invaliden-Stande leben; dagegen pflegt auf solche Knaben nicht geachtet zu werden, deren Väter gestorben sind. Hat ein solcher Mann eine Witwe mit unversorgten Kindern, oder derley Kinder allein zurückgelassen, so pflegt sich nach berichtigtem Dienstgratiale gewöhnlich keine Militär-Behörde weiter um sie zu bekümmern, vermuthlich, weil die Militär-Gerichtsbarkeit über sie mit dem Tode des Vaters aufgehört hat. Man findet nothwendig hierauf aufmerksam zu machen, denn eines Theils bleibt es Pflicht der Militär-Behörden, für solche Kinder, die bey Lebzeiten ihres Vaters zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörten, und das Unglück hatten, ihren Vater zu verlieren, und unversorgt zu seyn, sich nicht untheilnehmend zu bezeugen, indem der Austritt aus der Militär-Gerichtsbarkeit die Militär-Behörde nicht berechtigen darf, solche Kinder ausser Acht zu lassen, deren Väter in der Armee gut gedient haben, andern Theils dürfen deren Söhne den Regiments-Erziehungshäusern, wenn sie sonst dazu angemessen sind, nicht entgehen; sie können, wenn sie darin ihre Bildung erhalten haben, brav wie ihre Väter dienen, für welche sie sonst vielleicht auf immer verloren wären, und sie kom-

men dadurch in der ihnen angemessenen Laufbahn dem allgemeinen Recrutirungsstande zu Guten.

Es sind demnach vaterlose, unversorgte Soldatenkinder, ihre Mutter mag noch am Leben seyn oder nicht, niemahls aus den Augen der Militär-Behörden zu lassen. In so weit es Knaben sind, die zur Aufnahme in ein Regiments-Knaben-Erziehungshaus geeignet sind, müssen sie vorzugsweise vor Andern, deren Väter noch leben, dahin aufgenommen werden; insbesondere, wenn ihre Väter vor dem Feinde geblieben, oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, oder aber nach einer langen ausgezeichneten militärischen Dienstleistung den Tod gefunden haben, weil sie nach dieser Betrachtung des Vorzuges vor Andern würdig und bedürftig sind, und in solchen Fällen, wo es sich um Ausnahmen von der Regel handelt, deren Beurtheilung dem Hofkriegsrathe systemmässig vorbehalten ist, sind von Fall zu Fall Berichte hierher zu erstatten. Auf gleiche Weise ist für die von verdienten Vätern verwaisten Soldaten-Töchter, wenn sie noch unversorgt sind, dadurch vorzudenken, daß sie in der Vormerkung gehalten werden, damit, wenn wieder über Soldaten-Töchter zu irgend einer Staats- oder Privat-Versorgung Berichte von hieraus abgefordert werden, diese ungesäumt eingeschickt werden können.

Man macht es demnach dem General-Commando zur Pflicht, sich von der Existenz solcher vom Vater oder gar von beyden Aeltern verwaisten Soldatenkindern in die Kenntniß zu setzen, und sich übrigens in Gemäßheit vorstehender Anordnungen zu benehmen.

Nro. 136.

Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 17.; in Steyermark und Kärnthen, am 24.; in Böhmen, am 25.; in Mähren und Schlesien, am 26.; in Galizien am 30. Junius 1818.

Aufhebung aller Beschränkungen auf die Ausfuhr der Metall-Münze.

Seine Majestät haben alle in Bezug auf die Ausfuhr der Metall-Münze aus den Alt-Oesterreichischen Provinzen bisher bestandenen Beschränkungen aufzuheben geruhet.

Diese höchste Entschließung wird zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß es hiernach von der Ertheilung von Münzausfuhrs-Pässen sein Abkommen erhalte; wogegen die in Bezug auf das Post-Regale bestehenden Vorschriften wegen der Geldversendungen mittelst des Postwagens aufrecht erhalten werden.

Nro. 137.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Einsendung der neu aufgenommenen Pfarr-Inventarien.

Mit Berufung auf das Hofdecret vom 28. August 1817, wodurch verordnet wurde, die neu aufgenommenen Pfarr-Inventarien und Erträgniß-Ausweise einzusenden, wird hiermit die Weisung ertheilt: daß dieselben

künftig nicht an die Hofkanzley, sondern unmittelbar an die Staatshauptbuchhaltung in Stiftungssachen einzusenden seyn.

Nro. 138.

Justiz-Hofdecret vom 12. Junius 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht, in Klagenfurt, am 30. Junius 1818.

Weisung wegen Zustellung gerichtlicher Verordnungen durch die Post.

Rücksichtlich der gerichtlichen Zustellung, welche nicht durch Verwendung an die Gerichtsbehörden, welchen die betreffenden Parteyen unterworfen sind; sondern mittelst der Post eingeleitet werden wollen, sind folgende Maßregeln einverständlich mit der k. k. Hofkammer festgesetzet worden:

Erstens: Sollen alle an Parteyen ergehenden gerichtlichen Verordnungen, welche mittelst der Post zugestellet werden müssen, nicht den Bittstellern zur Besorgung überlassen; sondern, nachdem das Postporto von Seite des Taxamtes bemessen, und eingehoben seyn wird, mittelst des Postjournals durch einen Gerichtsdiener auf die Post aufgegeben werden.

Zweytens: Sind die Pakete, in welchen derley gerichtliche Verordnungen vorkommen, von aussen mit der Aufschrift des betreffenden Gerichts mit der Einreichungszahl, und bey ersten Klagen mit der gesetzmässigen Bemerkung zu eigenen Han-

den zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel zu versehen, allenfalls auch zur Erinnerung für den Postbeamten sowohl, als für den Addressaten die Worte beyzusetzen: daß die Annahme nicht verweigert werden dürfe.

Drittens: Haben die Postämter keine Verweigerung der Annahme zu dulden, sondern denjenigen Addressaten, der die Annahme solcher mit der Post für ihn einlangenden Briefschaften, welche schon durch ihre äusseren Kennzeichen als gerichtliche Zustellungen sich ankündigen, so wie die Unterfertigungen der postämtlichen Recepissen verweigern sollte, ungesäumt der Lokal-Gerichtsbehörde in so weit in dem Orte der Abgabe auch Obrigkeiten bestehen, zu dem Ende anzuzeigen, damit derselbe hierzu verhalten werde; und die Lokal-Behörden haben den Postämtern auf Ansuchen eben so bald alle erforderliche Assistenz zu leisten.

Viertens: Endlich ist das Recepisse von dem Postamte des Abgabsortes sodann an das Gericht des Aufgabsortes zu dessen Expedit zu befördern, damit der Bittsteller durch Behebung desselben in die Gewißheit der Zustellung sich zu setzen vermöge.

Uibrigens hat diese Verordnung rücksichtlich der Postämter aller Provinzen der Monarchie mit Ausnahme des Königreichs Ungarn, und des Lombardisch-Venezianischen Königreichs ihre Anwendung.

Nro. 139.

Justiz - Hofdecret vom 12. Junius 1818, an das Nieder - Oesterreichische Appellations-Gericht.

Unzuläßigkeit der Klagen auf Bezahlung oder Sicherstellung mehrerer Wechsel aus verschiedenen Geschäften.

Die allgemeine Vorschrift des §. 4 der allgemeinen Gerichtsordnung und des Hof - Decretes vom 31. October 1785 Lit. t. findet auch bey Wechselforderungen ihre Anwendung. Eine Klage, worin die Bezahlung oder Sicherstellung mehrerer Wechsel zugleich gefordert wird, ist also von Amtswegen zu verwerfen, wenn nicht aus der Klage, und ihren Beylagen erhellet, daß diese Wechsel sämmtlich aus eben demselben Vertrage oder Geschäfte herrühren.

Nro. 140.

Verordnung der Nieder - Oesterreichischen Regierung vom 16. Junius 1818.

Stellung der Recrutirungs - Flüchtlinge.

Es hat sich schon öfter der Fall ergeben, daß Leuten, welche als ohne gehörige Erlaubniß in Ungarn abwesende Recrutirungs - Flüchtlinge conscribirt sind, bey ihrer erfolgten Rückkehr, anstatt sie sogleich an das Militär abzugeben, die Bewilligung zur Uebernahme einer Wirthschaft, oder zur Verehelichung aus dem Grunde ertheilt wurde, weil sie von der Herrschaft nicht einberufen worden sind.

Die Dominien sind daher anzuweisen, sich bey strengster Verantwortung in vorkommenden Fällen genau nach der Verordnung vom 17. September 1812 zu benehmen.

Nro. 141.

Justiz-Hofdecret vom 20. Junius 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Verlust des Metall-Kreutzes in Kriminal-Fällen.

Wenn ein aus dem Militär in den Civil-Stand getretenes, mit dem Metall-Kreutze betheiltes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilet wird, geht das Metall-Kreutz in allen Fällen verloren, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkennet wird.

Nro. 142.

Decret der Polizey-Hofstelle vom 20. Junius 1818. Kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg, am 1. Julius 1818.

Wirksamkeit des k. k. Censurs- und Bücher-Revisions-Amtes und der k. k. österreichischen Censurs-Gesetze.

Seine Majestät haben die Aufstellung eines Bücher-Censurs- und Bücher-Revisions-Amtes für Tyrol und Vorarlberg nach den k. k. österreichischen Normen zu Innsbruck anzuordnen geruhet.

Da diese Behörde mit dem 1. künftigen Monaths August in die Wirksamkeit tritt; so werden mit diesem Tage alle bisher noch nicht aufgehobenen Censurs-Gesetze der vorbestandenen fremden Regierungen außer Wirkung erklärt; dagegen die bestehenden k. k. österreichischen Censurs-Vorschriften zur allgemeinen Richtschnur und Beobachtung aufgestellet, und mit gegenwärtiger Kundmachung in Kraft gesetzt.

Nach diesen bestehenden allerhöchsten Censurs-Gesetzen müssen vornehmlich alle Bücher und sonstige Druckschriften, Zeitungen, Journale, Brochüren, Kupferstiche etc., welche eingeführt werden, und welche überhaupt der k. k. österreichischen Censur noch nicht unterzogen worden sind, so wie jene Handschriften, die zum Drucke bestimmet sind, vor ihrer Drucklegung der aufgestellten k. k. Censurs-Behörde entweder unmittelbar, oder mittelst des betreffenden k. k. Kreisamtes vorgelegt, und sich nach den nunmehr republizirten allerhöchsten Censurs-Vorschriften genau benommen werden; wobey noch insbesondere auf die in dem Strafgesetzbuche II. Theils V. Hauptstückes §. §. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. und 69. bezeichneten schweren Polizey-Uebertretungen gegen die k. k. Censurs-Gesetze, und auf die hierauf festgesetzten Strafen hingewiesen wird.

Nro. 143.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1818, an das küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht, im Küstenlande, am 3. Octob. 1818

Postporto-Gebühren für alle über Meer ankommenden Briefe.

In der Ueberzeugung, daß das höchste Postgefäll bey den über Meer ankommenden, der Räucherung nach der bestehenden allgemeinen Gesundheitsordnung zu unterziehenden oder nicht zu unterziehenden Briefe merklich dadurch beeinträchtiget wird, weil diese Briefe von den Sanitäts-Behörden ohne Dazwischenkunft der Postämter bestellet werden, wird zur Hindanhaltung des Unfuges, zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Nachachtung bekannt gemacht: daß die über Meer ankommenden und der Räucherung zu unterziehenden Briefe jederzeit nach vorgenommener Räucherung ohne Unterschied, sie mögen in loco abzugeben, oder weiter zu befördern seyn, nebst einer Consignation über die Zahl derselben und den Betrag der Räucherungsgebühren von der Sanitäts-Behörde zur Bestellung an die Addressaten dem betreffenden k. k. Postamte oder Briefsammler übergeben werden müssen, von welchem sodann auch die Einhebung und Uebergabe der Räucherungsgebühren an das Sanitäts-Amt zu geschehen hat.

Was jene zur See ankommenden und der Räucherung nicht unterliegenden Briefe betrift, welche die Schiffskapitäne, Schiffs-Patronen, oder die Directoren ihrer Schif-

fe, die Reisenden, die Schiffleute und überhaupt die Seefahrer ohne Unterschied und Ausnahme ihres Standes mit sich bringen, können solche künftig nicht mehr von den Ueberbringern selbst an die Addressaten bestellet werden; sondern die Ueberbringer haben diese Briefe unter Aufsicht der zu Lande bestehenden Briefpost oder Briefsammlung, in so weit sie zur Frankirung geeignet sind, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Aufgabsgebühr, zu übergeben, welche auch für die der Räucherung zu unterziehenden Briefe zu bezahlen ist.

Uebrigens ist für den Freyhafen Triest weder von den über Meer ankommenden noch dahin abgehenden Briefen ein Postporto zu berechnen und abzunehmen; in den übrigen Häfen des Küstenlandes aber wird der für die See-Korrespondenz bisher bestandene Porto auf zwey Drittheile herabgesetzt.

Nro. 144.

Hofkammer-Decret vom 21. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen am 13. Julius 1818.

Einfuhr des Rund- und Schraubenstahles.

Aus Anlaß wiederhohlter Anstände gegen die Einfuhr des Rund- und Schraubenstahls hat die k. k. Hofkammer zu bestimmen befunden: daß der Rund- und Schraubenstahl unter den mit dem Brenn- oder Cement- und Triebstahl gegen den Zoll von 3 fl. 30 kr. pr. Ctr. einzuführen erlaubten Gußstahl gehöre, daher gleich diesem einzuführen gestattet sey.

Nro. 147.

Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Justiz-Hofdecret vom 11. Julius 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 6.; in Nieder-Oesterreich am 7.; in Steyermark und Kärnthen am 8.; in Mähren und Schlesien, am 10.; in Böhmen am 13.; in Tyrol und Vorarlberg; im Küstenlande, am 14. Julius 1818.

Stämpel bey Privat-Urkunden über fortwährende Geldleistungen.

Mit Beziehung auf den §. 21 Litt. s. des Stämpel-Patentes vom 5. Oktober 1802 wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung vorgeschrieben: daß diejenigen Urkunden der Privaten, in denen fortwährende, auf keine bestimmte Zeit ausgemessene Geldleistungen festgesetzt sind, dem classenmässigen Stämpel nach dem Capitals-Betrage zu unterliegen haben, den die Leistung von zwanzig Jahren zusammengerechnet ausweiset.

Sollte aber in dem Vertrage nebst den immerwährenden Geldleistungen oder Zinsen auch noch ein Kaufschilling oder eine sonstige, sogleich zu leistende Zahlung bedungen werden; so ist dieser Betrag jedem durch obige Berechnung der jährlichen Leistung sich ergebenden Capitale hinzuzuschlagen, und es ist nach dem Gesammtbetrage der classenmäßige Stämpel zu bestimmen.

Nro. 148.

Hofkanzley - Decret vom 28. Junius 1818, an sämmtliche a. ö. Länderstellen.

Uniform für Wirthschafts-Beamte auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern.

Se. Majestät haben den Wirthschafts-Beamten auf Staats- und öffentlichen Fondsgütern eine eigene Uniform allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Grundfarbe des Rockes, dessen Schnitt derselbe ist, wie er für die Staats-Beamten-Uniform vorgeschrieben ist, ist grau und besteht in einer Mischung, welche sich sowohl von jener Farbe, deren sich das Militär für seine Kapütröcke, dann die Landwehre bedienet, als von dem Hechtgrau der Polizey-Mannschaft wesentlich unterscheidet, und zwischen beyden das Mittel hält.

Der Kragen und die Aufschläge des Rockes sind vom grünen Sammt in eben derselben Farbe, welche für die der k. k. Hofkammer unterstehenden Kammeral- und Bankal-Behörden bestimmt ist.

An die Stelle der Stickerey erhalten die Wirthschafts-Beamten auf Krägen und Aufschlägen eine zollbreite, an den Enden gezackte Silberborte mit dem Dessein von Eicheln und Blättern.

Auf jenen Gütern, wo ein leitender Oberbeamte, und Ein oder mehrere controirende Beamte angestellt sind, hat sich der leitende Oberbeamte zur Unterscheidung von

den übrigen Beamten nebst der obigen Silberborte noch eines einfachen schmalen Silberleistels zu bedienen.

Dem zweyten oder controlirenden Beamten, worunter nebst dem Controlor der Rentenrichter, Burggraf, Kastner, Waisen-Verwalter, Forstmeister, Justiziar ꝛc. gehören, so wie auf jenen Gütern, wo nur Ein Oberbeamter mit oder ohne Amtsschreiber angestellt ist, gebühret demselben bloß die oben bezeichnete zollbreite Silberborte.

Actuare, Amtsschreiber und Practikanten haben sich mit einer einfachen Uniform ohne Borte zu begnügen.

In Galla sind mit Ausnahme der Forst-Beamten, weiße Westen mit Patten, weißen und kurzen Hosen zu Schuh und Strümpfen zu tragen.

Außerdem sind die Westen und langen Hosen zu Stiefeln von der nämlichen grauen Farbe des Rockes. Die Forst-Beamten haben sich stets einer grünen Weste, und derley langen Hosen, dann statt eines Degens des Hirschfängers zu bedienen, dessen Kuppel von grüner Seide und Silber durchgewirkt, und das Kuppelschild mit der a. h. Nahmens-Chiffer F. I., niemahls aber mit dem kaiserl. Adler verziert seyn soll.

Der Degen für die Wirthschafts-Beamten ist von Silber oder versilbertem Metalle, ohne alles Embleme, die Knöpfe sind weiß mit der a. h. Nahmens-Chiffer F. I., die Hüthe dreyeckig mit dem Uniforms-Knopfe, und der bezeichneten gezackten Silberborte statt der Schlinge gezieret.

Zum gewöhnlichen Tragen als Campagne-Uniform haben überdieß Se. Majestät diesen Beamten auch Kaputröcke von der oben bezeichneten grauen Farbe, und grünen Aufschlägen, jedoch ohne alle Borten gestattet.

Sämmtliche betreffende Wirthschafts-Beamte auf den Staats- und Fondsgütern sind hiervon durch die ihnen vorgesetzte Staatsgüter-Administration von den obigen Uniforms-Directiven mit dem Bedeuten in die Kenntniß zu setzen: daß die Anschaffung und das Tragen dieser ihnen bewilligten Uniform ganz in ihre Willkühr gelegt sey; daß sie sich jedoch, wenn sie hiervon Gebrauch machen, genau an jene Vorschrift zu halten, und sich hierbey keine, wie immer geartete Abweichung zu erlauben haben.

Nro. 149.

Hofkammer-Decret vom 29. Junius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 4.; in Böhmen, in Mähren und Schlesien am 6.; in Steyermark und Kärnthen am 8.; in Galizien am 14. Julius 1818.

Lotto-Collectanten gestattete Annahme der Spieleinlage in Conventions-Münze und in Banknoten, so wie jener in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen.

Den Lotto-Collectanten in den Haupt- und Provincial-Städten Wien, Linz, Prag, Brünn, Ollmütz, Troppau, Grätz, Preßburg, Agram, Ofen und Pest, wird vom Monathe August d. J. an-

gefangen; jenen in Lemberg, Brody, Podgorze, Kaschau, Temeswar, Herrmannstadt und Klausenburg aber vom Monathe September d. J. an, die Annahme der Spieleinlage in Conventions-Münze, nach dem im Jahre 1816 kundgemachten Münz-Tariffe, so wie auch in Banknoten neben jener in Einlösungs- und Anticipations-Scheinen gestattet, und die Zahlung der Lotto-Gewinne wird in gleicher Währung mit der Spieleinlage geleistet werden.

Nro. 150.

Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1818. an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Oesterreich ob der Enns, am 28. Julius 1818.

Aufhebung der Beschränkung der Pensions-Uebertragungen.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet: daß die in Folge höchster Entschließung vom 4. Dezemb. 1816 bestehenden Beschränkungen in Beziehung auf Pensions-Uebertragungen von einer Provinz in die andere, ohne Rücksicht, ob darin ausschließend Metall-Münze im Umlaufe ist oder nicht, aufgehoben werden, und daß die übertragene Pension immer in jener Währung bezahlt werden dürfe, in welcher die dortländigen Provincial-Pensionen berichtiget werden.

Dergleichen Pensions-Uebertragungs-Gesuche sind immer an die allgemeine Hofkammer vorzulegen, wornach kein Anstand genommen werden wird, das sonach Erforderliche einzuleiten.

Nro. 151.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Genaue Einsendung der Retour-Recepissen bey empfohlenen Briefen.

Den allgemeinen Vorschriften gemäß sollen die Postämter die Empfangsscheine, oder Retour-Recepissen, welche sie über die empfohlenen (recommandirten) Briefe erhalten, sogleich mit der eingehenden ersten Briefpost gefertigt an den Aufgabsort zurück senden.

Ungeachtet dieser Anordnung hat man dennoch die Anzeige erhalten, daß viele Post-Stationen und sogar auch einige Postämter die Retour-Recepissen an die Aufgabs-Stationen zum Theil sehr spät, zum Theil gar nicht übermachen.

Zur wirksamen Abstellung dieser häufig vorkommenden Versäumnisse hat man sich bestimmt gefunden, die bereits bestehende Vorschrift durch die Ober-Postverwaltungen mit der Androhung in Erinnerung zu bringen: daß Postämter nicht nur für jeden Schaden verantwortlich bleiben, welcher aus der verspäteten Einsendung dem Aufgeber des Briefes erwachsen sind; sondern, daß sie auch überdieß zu einer Geldstrafe von fünf Gulden, welche bey mehrmahliger Uebertretung nach Umständen verschärft werden wird, unnachsichtlich werden verhalten werden.

Nro. 152.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1818, an

sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 18.; in Nieder-Oestereich am 22.; in Tyrol und Vorarlberg, am 25.; im Küstenlande, in Steyermark und Kärnthen, am 26.; in Mähren und Schlesien, in Galizien, am 28. August; in Böhmen, am 4. September 1818.

Pränotirung vorhin schon vorgemerkter, und wegen nicht zu gehöriger Frist eingebrachter Rechtfertigungs-Klage, gelöschter Forderungen.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß auf eine bereits vorgemerkte, und wegen nicht in gehöriger Zeit eingebrachter Rechtfertigungs-Klage, wieder gelöschte Forderung, auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich vorgemerkt werden könne.

In solchen Fällen ist jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anspruch auf Vergütung der durch diese erste Pränotirung veranlaßten Kosten erloschen; sondern dem Besitzer des Gutes bleibt es auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entscheidung über desselben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederhohlung des Vormerkungs-Gesuches vorzubeugen.

Nro. 153.

Hofkanzley-Decret vom 2. Julius 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Entrichtung der Classen-Steuer von Militär-Parteyen.

Ueber Anfrage: Ob die in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche stehenden k. k. Truppen eine Classen-Steuer zu bezahlen haben, wird bedeutet: daß die Classen-Steuer als keine persönliche Verpflichtung der Einwohner einer einzelnen Provinz, sondern als auf dem betreffenden Vermögen haftend anzusehen ist.

In dieser Betrachtung sind nicht nur die in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, sondern auch alle in dem Königreiche Ungarn und Siebenbürgen stationirten Militär-Parrteyen, mit Ausnahme der Gränzregimenter, welche ein eigenes Domicilium haben, zur Abgabe der ihr gesammtes Vermögen umfassenden Fassionen verpflichtet, welche nach der Analogie gleich den in Frankreich stationirten Truppen im Wege der Militär-Behörden an die Regierung zu gelangen haben.

Nro. 154.

Uebereinkunft

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn Marie Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzoginn Marie Louise, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Ueberzeugung, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehört, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beyderseitigen Staaten mehr zu befestigen, wenn den Verbrechern, die aus dem

Ländern des einen Staatsgebiethes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freystätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Auslieferung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Betreff zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog im Königreiche beyder Sicilien ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, und des Ordens des heil. Johann von Jerusalem, Ritter der Russischen Orden vom heil. Andereas, vom heil. Alexander-Newsky und von der h. Anna Erster Classe, des Ordens der Annunciation von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heiligen Januarius und Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Joseph-Ordens von Toscana, Ritter des Würtembergschen goldenen Adlerordens und des Sächsischen von der Rautenkrone; Großkreuz des Hannoverischen Guelfenordens und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Badischen Ordens von der Treue und Großkreuz des Constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kanzler des Militärischen Marie

Theresien-Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner k. k. apostolischen Majestät und Ihren Staats- und Conferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, Ihren Ehren-Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandeur des militärischen Marie Theresien-Ordens, Großkreuz des Constantinischen Ordens vom heil. Georg, des Schwedischen Schwert-Ordens, des Russischen St. Annen-Ordens, des Ordens der heil. Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianischen St. Ferdinand Ordens, Ritter des Russischen St. Georgen-Ordens vierter Classe, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweyten Inhaber des Husaren-Regiments Nr. 3., Feldmarschall-Lieutenant in Diensten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt;

welche mit Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Höfe über folgende Puncte und Artikel übereingekommen sind:

Erster Artikel. Ein jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt

wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzoginn, Herzoginn von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Gesetze Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beyderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Bothmäßigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nähmlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzutragen, sey es, weil der Verbrecher sein Unterthan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credite oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Un-

terthanen einzuwilligen. Wenn daher ein Unterthan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgekehrt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen belangt, und die in den dort geltenden Gesetzen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Urschrift gegen Verbindlichkeit der Zurückstellung, oder in beglaubigter Abschrift gegen Ersatz der Schreibgebühren, und eben so alles was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzutheilen.

Zweyter Artikel. Wenn ein Verbrecher, der in einem der beyden Staaten festgenommen wird, dort ein schwereres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann seine Auslieferung an die Gerichtshöfe dieses letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintritt, erfolgt sind, mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheile, wenn es nicht verdammender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

Dritter Artikel. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechers, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Persons-Beschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechens, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigungen beygefügt werden. Wenn dieser letztere sich nicht sogleich durch Rechtfertigung von der Anklage befreyet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungs-Begehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Persons-Beschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

Vierter Artikel. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, deßgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörenden Ge-

genstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt, zustehen möchten, alles gegen Ersatz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

Fünfter Artikel. Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleit oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebieth des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Art ist.

Sechster Artikel. Die Behörden des einen oder des andern der beyden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrey und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erweisung des Verbrechens nothwendig seyn könnte, zugestehen, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Gesetzen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig erkannten Beweis dargethan haben werden.

Siebenter Artikel. Wenn der Fall eintritt, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen nothwendig machte, wovon die einen in dem

einen der beyden Staatsgebiethe, die andern in dem andern verhaftet wären; so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebiethsgränze zwischen beyden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiethe desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiethe läge, so soll es ein Richter dieses nähmlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

Achter Artikel. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabfolgten Militär-Equipirung oder wegen des Handgeldes ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezahlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bey der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

Neunter Artikel. Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen anzufangen, ihre volle und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes kann sie in gemeinschaftlichem Ein-

verständniß der beyderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Baaden bey Wien, am 3. Julius, im Jahre des Herrn ein tausend achthundert und achtzehn.

Nro. 155.

Justiz-Hofdecret vom 4. Julius 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 4. October 1818, an die Regierung des Landes ob der Enns.

Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichte in Salzburg.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Hofmarken im Herzogthume Salzburg wieder herzustellen sey.

Was die Gerichtsbarkeit der vormahligen sogenannten befreyten Grundherrn belangt, gestatten ihnen Se. Majestät dieselbe abermahls und zwar in eben der Art, wie sie selbe vormahls hatten, jedoch nur dann, wann sie dieselbe durch geprüfte Beamte versehen.

Wo es sich aber um Abhandlungs- und Sterbefälle eines Grundholden handelt, dessen Besitzungen zu verschiedenen solchen Grundherrn gehören, und bey jenen gerichtlichen Vorgängen, bey welchen mehrere Dominien interessirt sind, befehlen Se. Majestät, daß die Jurisdi-

centen nur Ein Individuum unverzüglich zu delegiren, und nur ein einfaches Taggeld aufzunehmen haben.

Ferner haben Se. Majestät zu beschließen geruhet: daß sich in Hinsicht auf die Wiederherstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte ganz nach jenen Bestimmungen zu achten sey, welche Höchstdieselben wegen des Inn- und Hausruck-Viertels ausgesprochen haben. Sollten diese Jurisdicenten aber freywillig darauf entsagen; so sey ihre dießfällige Erklärung ohne weiters anzunehmen.

Nro. 156.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 11. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Befugniß zum Handel mit Schuhen und Stiefeln.

Ueber mehrere vorgekommene Anfragen: ob und welchen Handelsleuten der Verkauf der Schuhe und Stiefel zustehe? in welcher Hinsicht bisher in den verschiedenen Provinzen nicht nach gleichen Grundsätzen vorgegangen wurde, so wie auch über mehrere sowohl von Schuhmachern, als auch von Handelsleuten dießfalls geführte Beschwerden, haben Se. Majestät den aufgestellten Grundsatz zu genehmigen geruhet: daß der Verkauf der Schuhe und Stiefel, als der Gegenstand eines spekulativen Handels und im Verkehre erlaubten Artikels, zwar jenen Handelsleuten, welche specielle Handlungs-Befugnisse besitzen, nur in so fern gestattet ist, als Schuhe und Stiefel wirklich in jene Artikel, auf welche ein solches Befugniß beschränkt ist, einschlagen, und sohin auch den Galanterie-

eingehoben werden.

D. Für Kupfergeld bis einschließig zwölf Gulden gelten die für gemünztes Silber bestimmten Gebühren. 10 Pfund übersteigt, ist Niemand zur Aufgabe des Kupfergeldes auf den k. k. Postwagen verpflicht[illegible]

I. Tariff für ge[illegible]

Vom Geldbetrage in Gulden.	Von Po[illegible]																						
	1 / 4		5 / 8		9 / 12		13 / 16		17 / 20		21 / 24		25 / 28		29 / 32		33 / 36		37 / 40		41 / 44		4[illegible] / 4[illegible]
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.

—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50
—	34	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—
—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	1	—	1	5	1	10
—	39	—	41	—	43	—	45	—	47	—	49	—	51	—	53	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20

u n g e n:

he in gleichem Verhältnisse fortschreitend.

Brief beyliegt oder nicht, die Briefpostgebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet.

nach dem Briefpost-Tariff zu taxiren.

inztes Gold zu berechnen.

und Stoffe von echtem Gold und Silber, Corallen, Indigo, Safran, kostbare Gemählde und Kupferstiche

Tariffe für gemeine Frachtstücke hiervon eine höhere Gebühr zur Zahlung entfallen würde, so muß diese

Höhere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtstücke behandelt, und wenn das Gewicht

t.

III. Fracht

Von Post

Vom Gewichte und Pfund.	1 / 4		5 / 8		9 / 12		13 / 16		17 / 20		21 / 24		25 / 28		29 / 32		33 / 36		37 / 40		41 / 44		4
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl
1	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—
2	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—
3	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—
4	—	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1

IV. Tarif für die mit dem

a) Für einen Sitz im Innern des Wagens. ....

b) Für einen Sitz am vordern Theil des Wagens. ....

c) Für ein Kind, welches auf den Schoß genommen wird. ....

d) Für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet. ....

12	6	42	7	12	7	42	8	12	8	42	9	12	9	42	10	12	10	42	11	12	11	42	12	12	12	42
40	7	12	7	44	8	16	8	48	9	20	9	58	10	24	10	56	11	28	12	—	12	32	13	4	13	36
8	7	42	8	16	8	50	9	24	9	58	10	32	11	6	11	40	12	14	12	48	13	22	13	56	14	30
36	8	12	8	48	9	24	10	—	10	36	11	12	11	48	12	24	13	—	13	36	14	12	15	48	16	24
10	9	54	10	38	11	22	12	6	12	50	13	34	14	18	15	2	15	46	16	30	17	14	17	58	18	42
—	10	48	11	36	12	24	13	12	14	—	14	48	15	36	16	24	17	12	18	—	18	48	19	36	20	24

u n g e n:

ältnisse fortschreitend.
ser Gebühren zugerechnet.
en werden dürfen, bis einschließig fünf Pfund, ist die doppelte, und wenn sie ein höheres Gewicht haben,

Postwagen reisenden Personen.

.... ⅔ (des Rittgeldes für das Pferd und eine einfache Post, wie dasselbe in jedem Lande besteht,
.... ½ }
.... ⅓ } der Gebühr für einen Sitz im Innern des Wagens.
.... ¼ }

Händlern nur der Handel mit seidenen und gestickten, keineswegs aber auch mit ledernen Schuhen zusteht; jedoch jenen Handelsleuten, welche generelle Handlungs-Befugnisse besitzen, und wie die gemischten Waaren-Händler außer den Hauptstädten alle erlaubte Waaren zu führen berechtiget sind, der Verkauf von Stiefeln und Schuhen, wenn sie es ihrem Vortheile angemessen finden, eben so wenig untersagt werden kann, als ihnen der Handel mit Handschuhen, Hüthen, Drechsler- und Posamentirer-Arbeiten u. s. w. verwehrt ist.

Nro. 157.

Hofkammer-Decret vom 11. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 15.; in Mähren und Schlesien am 18.; in Böhmen, Steyermark und Kärnthen, am 20; in Tyrol und Vorarlberg, am 22.; und in dem Küstenlande, am 23. Julius 1818.

Herabsetzung der Postwagens-Gebühren.

Die Postwagens-Gebühren sind vom 1. August d. J. angefangen nach den hier beygefügten herabgesetzten Tariffen zu entrichten. *)

Dieses wird zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß es übrigens bey denjenigen Vorschriften zu bewenden hat, welche wegen des k. k. Postwagens bestehen.

*) Sieh die Beylagen I. II. III. IV.

Nro. 158.

Hofkanzley = Decret, vom 14. Julius 1818, an sämmtliche Länder = Chefs.

Wegen Vidirung der Pässe der nach Rußland reisenden Oesterreichischen Unterthanen.

In Gemäßheit der neuesten in Rußland erschienenen Paß - Vorschriften wird die bisher geforderte Vidirung der Reise-Pässe bey den nach Rußland reisenden Oesterreichischen Unterthanen durch die Russische Gesandtschaft in Wien, als nicht mehr nothwendig für alle jene Fälle erkläret, in welchen der Reisende, entweder weil er auf seinem Wege nicht durch Wien passiret, oder weil er aus einer Gränzprovinz ist, nicht in die Lage kömmt, sich ohne Zeitverlust die Vidirung der Gesandtschaft zu verschaffen.

Nro. 159.

Hofkammer = Decret vom 13. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 21.; in Steyermark und Kärnthen, am 23.; in Böhmen, Mähren und Schlesien am 24.; in Illyrien und Galizien, am 25. Julius; im Küstenlande, am 1. August 1818.

Herabsetzung der Schnupf= und Rauch = Tabakverschleiß-Preise.

Seine Majestät haben zu gestatten geruhet: daß die dermahl bestehenden Tabakverschleiß - Preise in dem Küstenländischen Gouvernements-Gebiethe vom 1. September 1818 angefangen nach dem hier beygehefteten Tariffe gemäßiget werden.

Allgemeiner

welcher für nachbenannte Schnupf- und Rauchtobak-Gattungen
lichen Deutsch-, Böhmisch- und Galizisch-, dann Illyrischen

Nr. der Gattungen	Benennung der Gattungen.
	Schnupftabak.
1	Extra fein Seviglia und Havanna . .
2	Fein Seviglia, Sonn, fein Rappé d'Espagne, Toucar .
3	Façon d'Espagne . . . .
4	Marocco, Marino, d'Hollande . .
5	Rappé fin (im blauen Papier) . .
6	Trientiner- und Tyroler-Gattungen . .
7	Façon St. Omer, Marocco, Marino, Rappé, d'Espagne zweyte Gattung, Rassa, Debreer, Levante, trockenen Preßburger, Mittelungar, ord. grober, extra fein Tersatto, Verigilatto, Ginge in Dosen . . .
8	Mittel fein Tersatto, Rappé, St. Vincent, St. Omer, Marocco, Melatto, Pariser Rappé . . .
9	Straßburger Rappé, naturel, feucht, Jäger, extra Croat, Tripolis, Blatter, schwarz und licht Montagna, Rappé fein Pariser in Dosen, Posseganer . .
10	Galizier, extra Gebeitzter, Violette, Rappé, ord. Pariser Fourlano, Sanspareil in Dosen, und ord. Scaglia .
11	Ordinär schwarz und licht Gebeitzter, dann Radica .
	Rauchtabak.
1	Ganzer Kanaster in Rollen . . .
2	Geschnittener in Packeten . . .
3	Sonn und Mond, Ginge, in Packeten . .
4	Desgleichen in Briefen . . .
5	Türkische Blätter in Ofen . . .
6	Türkisch fein geschnitten oder Sultan in Packeten .
7	Gesellschafts-Tabak . . . .
8	Fein drey König in Packeten . . .
9	Desgleichen in Briefen . . .
10	Mittel fein drey König in Packeten . .
11	Desgleichen in Briefen . . .
12	Hanauer, Berliner, Anies . . .
13	Rollen und Stämme . . .
14	Ordinär geschnittener in Briefen . .
15	Zigari . . . . .

Verschleiß-Tariff

in Folge höchster Entschließung vom 15. Julius 1818, in sämmt. Provinzen vom 1. September 1818 in Wirksamkeit zu treten hat.

Verkauf

Aus der Haupt-Niederlage an den Verschleißer: das	in C. M. fl.	in C. M. kr.	Aus der Haupt-Niederlage an den Consumenten im Großen: das	in C. M. fl.	in C. M. kr.	Von dem Verschleißer an den Consumenten im Kleinen: das	in C. M. fl.	in C. M. kr.
Pf. zu 24 Lt.	12	—	Pf. zu 24 Lt.	12	30	Loth	—	31
Pf. zu 32 Lt.	6	—	Pf. zu 32 Lt.	6	20	detto	—	12
detto	5	30	detto	5	40	detto	—	11
detto	5	10	detto	5	15	detto	—	10
detto	4	36	detto	4	40	detto	—	9
detto	3	30	detto	3	40	detto	—	7
detto	3	—	detto	3	10	detto	—	6
detto	2	30	detto	2	36	detto	—	5
detto	1	58	detto	2	—	detto	—	4
detto	1	26	detto	1	30	detto	—	3
detto	—	55	detto	1	—	detto	—	2
Pf. zu 32 Lt.	—	—	Pf. zu 32 Lt.	9	—	detto	—	—
Pf. zu 28 Lt.	—	—	Pf. zu 28 Lt.	7	—	detto	—	—
Pf. zu 32 Lt.	2	52	Pf. zu 32 Lt.	2	56	½ Pfund.	1	30
100 St.	13	—	100 St.	13	10	1 St. z. 1½ L.	—	8
Pf. zu 32 Lt.	—	—	Pf. zu 32 Lt.	3	—	detto	—	—
detto	2	40	detto	2	44	½ Pfund.	1	24
detto	2	—	detto	2	5	¼ Pfund.	—	33
detto	—	56	detto	1	—	¼ Pfund.	—	16
100 St.	4	44	100 St.	4	50	1 St. z. 1¼ Lt	—	3
Pf. zu 32 Lt.	—	40	Pf. zu 32 Lt.	—	42	¼ Pfund.	—	12
100 St.	3	6	100 St.	3	10	1 St. z. 1¼ Lt.	—	2
Pf. zu 32 Lt.	—	30	Pf. zu 32 Lt.	—	36	¼ Pfund.	—	10
detto	—	24	detto	—	30	¼ Pfund.	—	3
100 St.	1	30	100 St.	1	36	1 St. z. 1¼ Lt.	—	1
detto.	1	30	detto	1	36	1 Stück.	—	1

Paß - Taxe.

Nr. der Gattungen	Benennung der Gattungen	Für das	In C.M. fl.	kr
	Schnupftabak.			
1	Extra fein Seviglia . . .	Pf zu 24 Lt.	9	—
2	Fein Seviglia, Toncar . .	Pf. zu 32 Lt.	5	20
3	Façon d'Espagne . . .	detto	4	30
4	Pariser Rappè	detto	4	—
7	Alle rappirten, gebeitzten oder trockenen Gattungen Mehl, von was immer für einer Benennung, ohne Unterschied des Blattes, woraus selbe erzeugt, oder des Landes, woher selbe eingeführt werden, in so weit sie nicht zu einer der oben angeführten Gattung gehören . .	detto	3	—
11	Alle gebeitzten Ungarischen ordinären Schnupftabak-Gattungen ohne Unterschied der Benennung . .	Pf. zu 32 Lt.	1	15
	Rauchtabak.			
1	Ganzer Kanaster in Rollen . .	Pf. zu 32 Lt.	8	—
2	Geschnittener Kanaster, Varinas, Richter und Neuhaus . . .	Pf. zu 28 Lt.	6	—
3	Alle geschnittenen u. gesponnenen Rauchtabak-Gattungen, von was immer für Benennungen, ohne Unterschied des Blattes, woraus selbe erzeugt, oder des Landes, woher sie eingeführet werden, in so weit selbe nicht zu den obigen Gattungen gehören . . .	Pf. zu 32 Lt. Pf. l. G.	4 3	— —
8	Alle Ausländ. Blätter, ohne Unterschied der Gattung oder des Landes, aus welchem selbe eingeführt werden . .	Pf. zu 32 Lt.	2	30
14	Alle rohen Ungarischen Blätter, ohne Unterschied der Gattung . .	detto	1	—

Anmerkung. Zu den Schnupftabak-Gattungen Nr. 7 gehört auch der Staubtabak; dieser wird aber nur aus den ämtlichen Verschleiß-Niederlagen, und nur gegen besondere schriftliche Anweisung das Pf. zu 32 Lth. pr. 3 fl. 10 kr. Conv. Münze abgegeben.

Nro. 160.

Hofkanzley=Decret vom 16. Julius 1818, an das Mährisch=Schlesische Landes=Gubernium.

Bestimmung des Ausdruckes unterthäniges Bauernvolk in Beziehung auf die Erbsteuer.

Ueber die Frage: wer unter dem Ausdrucke, unterthäniges Bauernvolk, in nächster Beziehung auf den 9. §. des Erbsteuerpatentes vom 16. October 1810 zu verstehen sey, wird folgendes festgesetzt: Schon in dem das Erbsteuer=Patent vom 6. Junius 1759 erläuternden Hofrescripte vom 15. December 1759 wurde ad passum 2dum der in dem Erbsteuer=Patente vom 16. October 1810 vorkommende Ausdruck „unterthäniges Bauernvolk" angewendet, und in dem Patente vom 26. September 1761 §. 4 war dieser Ausdruck fortgebraucht.

Aus dem Inhalte der zwey erwähnten Paragraphe, so wie aus dem 6. §. des Patentes vom 6. Junius 1759, dann aus dem 11. und 12. §. §. des Patentes vom 26. September 1761 ist überdieß deutlich zu ersehen, daß nur der unterthänige Rustikal=Grund, und der unterthänige Rustikal=Grundbesitzer (welcher als solcher ohnedieß mit Abgaben mancher Art belastet ist, und bey Sterbsfällen beschweret wird) zu seiner Emporhaltung und um nicht in seiner Pflichtigkeit zurück zu bleiben — durch die Befreyung von der Entrichtung der Erbsteuer auf dieselbe Art, wie es der 9. §. des Erbsteuer=Patentes vom Jah=

re 1810 in Hinsicht der Gütergemeinschaft bey den Heirathskontracten zwischen Bauersleuten vorzeichnet, zu begünstigen und zu berücksichtigen sey. Es wurde daher bey der Aufnahme der Begünstigung des unterthänigen Bauernvolkes in der zwischen Eheleuten eingegangenen allgemeinen Gütergemeinschaft, in dem 9. §. des neuen Erbsteuer-Patentes insbesondere vorausgesetzt: daß sie nur aus dieser Rücksicht, weil Bauern gewöhnlich kein anderes Vermögen als Rustikal-Gründe erwerben, wieder aufgenommen wurde, sie also als eine Begünstigung nur im engsten Sinne ausgelegt werden dürfe, und als solche nur dem Bauer im eigentlichsten Sinne, d. i. dem Ganz-Halb-oder Viertel-Bauer, oder den Ganz-, Dreyviertel-Halb oder Viertel und Achtllehner oder Hubner, dem Bauer, dem Häusler, dem Gärtler, aber auch nur in Betreff seiner Rustikal-Besitzung — zu Theil werden könne.

Nro. 161.

Hofkanzley-Decret vom 17. Julius 1818, an das Steyerisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium.

Belohnung für die Anzeiger eines verschwiegenen Lehens.

Da in dem letzten im Jahre 1802 erlassenen Aufrufe zur Anzeige der innehabenden Lehenskörper und Ueberreichung ihrer Fassionen nicht enthalten ist: daß diejenigen, welche verschwiegene Lehen der Lehenstube anzeigen, eine angemessene Belohnung erhalten sollen, so wird hier-

mit nachträglich allgemein bekannt gemacht, und allen denjenigen, die ein von dem Vasallen verschwiegenes Lehen, oder Antheil eines Lehens der Behörde anzeigen, eine den Verhältnißen angemessene Belohnung hiermit verheißen.

Nro. 162.

Hofkanzley-Decret vom 17. Julius 1818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 4. August 1818.

Die Mühlordnung für Tyrol und Vorarlberg.

Zur Vermeidung der Streitigkeiten zwischen den Müllern und den Mahlgästen ist es nothwendig, genau zu bestimmen, was jene diesen zu leisten haben, und was ihnen dagegen für ihre Arbeit gebühre.

Zugleich ist es erforderlich, das Publikum gegen alle Uebervortheilungen dieser Gewerbsleute zu sichern, und durch strenge Bestrafung jeder Vernachlässigung und jedes Betruges dergleichen Unfüge hintanzuhalten.

Zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke wird daher folgende, auf das allerhöchste Mühlpatent vom 1. December 1814 sich gründende Mühlordnung, welcher zugleich am Ende die Ordnung zur Vermahlung des Militär-Getreides angehängt ist, für Tyrol und Vorarlberg festgesetzt.

Dieselbe hat mit erstem October dieses Jahres in Kraft und Wirksamkeit zu treten, uud werden hiermit alle hinsichtlich dieses Gegenstandes bestehenden Ordnungen als aufgehoben erklärt.

---

§. 1. Kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbretes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmnng, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk soll ohne obrigkeitlicher Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbey befangen ist, vorgenommen werden.

§. 2. Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu verlangen, die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publicums erreicht wird, und wenn es, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren, und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen, oder zu schwächen geschehen kann.

§. 3. Es findet kein Mühlzwang, nähmlich keine Verbindlichkeit Statt, sein Getreide auf dieser oder jener Mühle vermahlen zu lassen, sondern Jedermann steht es frey, jene Mühle zu gebrauchen, bey der er am besten bedienet zu werden glaubt.

Hierdurch wird keineswegs die Verbindlichkeit aufgehoben, daß diejenigen, welche Mühlen mit der Dienstbarkeit übernommen, Getreide entweder unentgeldlich oder gegen eine geringere Vergütung zu vermahlen, dieselbe noch ferner erfüllen müssen.

§. 4. Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Getreibe, Steine ꝛc., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäffeln, Bodungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden seyn.

In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, der Kasten, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle etwas verloren geht.

Auch wird die auf Sicherheit abzielende Anordnung gemacht, daß bey jedem Mühlgange eine Schelle angebracht, und hierdurch die Feuersgefahr beseitiget werde, die sonst durch die Reibung der Mühlsteine in den leer laufenden Mühlgängen besonders zur Nachtszeit eintreten kann.

§. 5. Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und Schärfung der Steine, die Annäherung des Laufers zum Bodensteine, die Beutelweite und die Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehles nach den stufenweisen Mehlgängen fordert.

§. 6. Auf einer Mahlmühle darf ohne eine besondere obrigkeitliche Bewilligung nichts anderes, als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrotet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden.

§. 7. Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernet hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen.

§. 8. Jede Partey ist berechtiget, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen, und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung der Steine zu fordern, die der von ihr verlangten Mehlgattung entspricht.

Der Müller ist hierbey auch unaufgefordert von den Mahlgästen verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Mutt oder nach vermahlten dreyßigsten niederösterreichischen Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassen eines Metzens eigener Einschüttkleien gehörig zu reinigen, und damit den Raum der Zange auszufüllen.

§. 9. Jeder Partey ist unbenommen, bey der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorgt, gegenwärtig zu bleiben.

§. 10. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zu der Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist.

Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere ver-

mahlen; auch darf nicht jenes von mehreren Parteyen wider ihren Willen vermengt werden.

§. 11. Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben gemischt zur Mühle bringen. Jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehles, sondern nur dafür, daß sich sein Werk in gutem Stande befindet, und daß die Partey durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleien oder an andern Abfällen verliert.

§. 12. Wippelhaftes und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller nicht auf den Mehlboden bringen, sondern außer der Mühle, jedoch unter Einem Dache bis zur Vermahlung aufbewahren.

Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich noch für eine Partey vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

§. 13. Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien muß auf einer Schalwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage, sammt den gesetzlich zimentirten Gewichten, versehen seyn soll.

Wenn nach Verlauf von drey Monathen nach dem ersten October dieses Jahres, als dem Tage der gesetzlichen Eintretung des gegenwärtigen Patentes, in einer Mühle eine Schnellwage entdeckt wird; so soll solche kon-

fiszirt, als Eisen verkauft, der gelösete Geldbetrag dem Ortsarmen-Institute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden.

§. 14. Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorget, muß ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- oder Hinterkorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist.

§. 15. Wenn der Mahlgast sein auf die Mühle zur Vermahlung gebrachtes Getreide in mehr als Eine Mehlgattung vermahlen zu haben verlangt; so hat der Müller das vierzehnte Pfund des zur Mühle gebrachten Getreides vor geschehener Netzung als Mahllohn abzunehmen; wofern der Mahlgast aber aus seinem Getreide nur Eine Mehlgattung, ohne die Kleien zu nehmen, zu erzeugen begehrt, hat sich der Müller mit dem sechzehnten Pfunde des zur Vermahlung gebrachten Getreidgewichtes zu begnügen.

§. 16. Wo der Müller selbst vermahlt, jedoch nur die gemeine Absonderung mit vier oder fünfmaligem Aufschütten vornimmt, hat er sich mit dem sechzehnten Theile der Frucht und einem Kreuzer Mahlgeld für den Zentner zufrieden zu stellen. Sobald er aber feinere Absonderungen vornehmen muß, ist ihm das Mahlgeld für den Zentner Weitzen, wenn Mundmehl gemahlen wird, von zwey Kreuzern, und wenn insbesondere noch Gries, oder feingerollte Gerste erzeugt werden muß, von zwey ein halben, bis höchstens drey Kreuzern zu entrichten, die Abforderung jeder andern Angabe oder Vergütung auch für die Beleuchtung und Verstaubung ist untersagt.

Der in diesen zwey §§. 15 und 16 bestimmte Mahllohn ist als das bestimmte Maximum anzusehen, welches der Müller abzunehmen berechtiget ist.

Wo hingegen durch Einverständnisse oder Gewohnheit, die auf eigenen Lokal-Verhältnissen beruhen, ein minderer auf Landes-Verhältnisse sich gründender Mahllohn besteht, oder abgerechnet wird, da soll es hierbey auch ferner sein Verbleiben haben.

§. 17. Wenn wippelhaftes oder brandiges Getreide vermahlen wird, so ist dem Müller das sogenannte Mahlmaßl, nämlich der sechzehnte Theil nicht in der Frucht, sondern im Gelde nach dem Mittelpreise des letzten Marktes im nächsten Marktorte abzureichen; weil der Müller sonst mit dem empfangenen Antheile seine Körner anstecken, und verunreinigen würde.

§. 18. Da die Vermahlung auf Schiffmühlen ungleich schneller vor sich geht, auch nie das Mehl in gleicher Reinheit und Güte, wie auf den Landmühlen erzeugt wird; so hat die Gebühr in dem vier und zwanzigsten Theil der Frucht, und in der Hälfte des in dem 16. §. bestimmten Mahllohnes zu bestehen.

§. 19. Ueber die Reinlichkeit in den Mühlen, die gute Beschaffenheit des Baustandes haben die Ortsgerichte die Aufsicht zu führen und im Monathe wenigstens ein Mahl die Nachsicht persönlich zu pflegen, auch die nöthigen Verbesserungen sogleich anzuordnen. Die Aufsicht über die gute Beschaffenheit des innern Mühlwerkes, die Handhabung des angemessensten Verfahrens bey der Vermahlung selbst, ist in der Handwerks-Ordnung vorgeschrieben.

§. 20. Jede Uebertretung dieser Mühl-Ordnung ist mit einer Geldbuße von zehn Gulden zu belegen, die bey Wiederholung zu verdoppeln oder verhältnißmäßig zu erhöhen und in jedem Falle dem Armen-Institute des Ortes zuzuwenden ist. In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche, vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bey der ersten Betretung nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bey der zweyten Betretung zu verdoppeln, bey der dritten dreyfach zu erlegen, und bey dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist.

§. 21. Sollte der Partey durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn; so ist der Müller, wenn diese Verkürzung und Benachtheilung erwiesen ist, zum Ersatze des der Partey verursachten Schadens zu verhalten.

§. 22. Wenn der Müller solches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach dem 178. §. des Strafgesetzes ersten Theils des Verbrechens des Betruges schuldig.

Wenn er ferner Getreide oder Mehl bey der Vermahlung ableitet, wenn er ein besseres Korn gegen ein schlechteres eintauschet, wenn er schlechtere Gattungen, oder Gerste, Haber, Haiden, Wicken zu den bessern von Waitzen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als Waitzenpohl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischet, um das bestimmte Gewicht

in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder wenn er dieses Gewicht durch Vermengung des Mehles mit andern zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirket; wenn endlich das erzeugte in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erzielen, gelegt wird; so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partey zugefügte Schade sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden belauft, nach dem §. 179 des Strafgesetzbuches 1. Theils zu behandeln; wofern aber der Schade den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des 2. Theils zu bestrafen.

§. 23. Wäre aber die Beymischung mit verdorbenem Getreide oder Mehl und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der betriegerische Müller nach dem §. 160 des Strafgesetzes 2. Theils zu bestrafen.

§. 24. Die Theilnehmer dieser Uebertretungen, als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln. Damit sich nicht mit der Unwissenheit entschuldiget werden könne, ist bey jeder Aufnahme eines Lehrlings und bey dessen Uebertritt zum Mühlknechte demselben das gegenwärtige Patent von dem Müller-Aeltesten oder Vorsteher vorzulesen, und dieses in dem Lehrbriefe oder in der Kundschaft immer anzuführen, welche Vorlesung auch bey der Versammlung des Müllermittels alle Jahre wenigstens ein Mahl in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person zu geschehen hat.

§. 25. Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß

die Mühlen sich in einem guten Stande befinden, und daß sowohl die Müller als auch die Ortsgerichte ihre in der gegenwärtigen Mühlordnung vorgezeichnete Schuldigkeit erfüllen.

Den Obrigkeiten steht in Klag-Fällen, mit Ausnahme jener Fälle, welche nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, das Erkenntniß unter dem Vorbehalte der gewöhnlichen gesetzmäßigen Berufung an die höhern Behörden zu. Nun folgt die Ordnung, welche insbesondere für die Vermahlung des Proviant-Getreides bestimmt ist.

§. 1. Jeder Mühlinhaber ist verpflichtet, sein Werk ganz oder zum Theile für die Proviant-Vermahlung, wenn er darum von seiner politischen Obrigkeit angegangen wird, zu widmen. Bey dieser Bestimmung haben jedoch die Behörden zu wachen, daß die Vertheilung im Verhältnisse der Mahlkräfte der Mühlen, die hierzu vermöge der Lage der Truppen verwendet werden können, nach Billigkeit geschehe.

§. 2. Den Müllern ist aus den Militär-Magazinen vollkommen gutes, gereinigtes Getreide und zwar nicht blos nach dem Gewichte, sondern auch nach der Metzenzahl zuzuweisen.

§. 3. Bey Proviant-Vermahlungen hat die Ortsobrigkeit dem Müller, wenn er es etwa wegen Unkunde im Lesen und Schreiben verlangen sollte, einen verläßlichen Mann beyzugeben, welcher der Abwägung des Getreides und des hieraus erzeugten Mehles beyzuwohnen, und den Müller zu vertreten hat; worüber dem Müller ein Mahlbüchel, das er sorgfältig aufzubewahren hat, einzuhändi-

gen, und in dieses die Frucht sowohl nach dem Gewichte als nach der Metzenzahl vorzumerken ist.

§. 4. Die Abwägung der Früchte, so wie auch des hieraus erzeugten Mehles, hat in der Mühle auf einer genauen, mit den zimentirten Gewichten versehenen Schalwage zu geschehen, und ist, sobald entweder von Seite des Müllers wegen der schlechten Beschaffenheit des Getreides, oder von Seite der Verpflegs-Beamten wegen jener des Mehls ein Anstand erhoben würde, sogleich der Sachenverhalt aufzunehmen.

§. 5. Der Müller hat die Vermahlung nach den in der allgemeinen Mühl- und Handwerks-Ordnung enthaltenen Vorschriften in erforderlicher guter Beschaffenheit und Reinlichkeit seines Werkes ohne Anwendung eines hier und da üblich seyn sollenden sogenannten Säubererers mit allem Fleiße vorzunehmen.

§. 6. Die Netzung des Getreides ist verbothen, und muß die Vermahlung trocken geschehen. Wenn der Müller das Korn netzt, und dessen überwiesen wird, so hat er dafür den Ersatz mit ungenetztem Mehle zu leisten.

§. 7. Die Vermahlung ist auf diese Weise zu bewerkstelligen, daß vom Zentner Frucht nur sechs Pfund Kleyen verbleiben.

§. 8. Es hat demnach jeder Müller für jeden Zentner ein und neunzig Pfund gutes Mehl und sechs Pfund Kleyen zurückstellen, und werden daher bey jedem Zentner drey Pfund an Verstaubung zugestanden.

§. 9. Um den Müllern für ihre Arbeit den gerechten Lohn zu verschaffen, wird bewilliget, daß sie bey Ver-

mahlung der Aerarial-Früchte, so wie bey jenen der Privaten gehalten werden.

§. 10. Wegen der Zufuhr des Getreides, wegen der Zurückbringung des Mehles sammt der Kleyen ist der Müller in seiner Eigenschaft als Gewerbsmann nichts besonders zu leisten verpflichtet.

§. 11. Sollte dem Militär-Aerarium durch die Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute eine Verkürzung oder Beschädigung zugefügt worden seyn; so ist der Müller, wenn diese Verkürzung oder Benachtheilung erwiesen ist, zum Ersatze des verursachten Schadens zu verhalten.

§. 12. Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, oder sonst einen Betrug von der im 22. §. der allgemeinen Mühlordnung bezeichneten Art bey der Proviant-Vermahlung begeht; so ist derselbe, wenn der durch eine solche Handlung zugefügte Schaden sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden belauft, nach dem §. 119 des Strafgesetzes 1. Theils zu behandeln; wofern aber der Schaden den Betrag von fünf und zwanzig Gulden nicht übersteigt, nach dem §. 211 des 2. Theils zu bestrafen.

§. 13. Wäre aber die Beymischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen; so ist der betriegerische Müller nach dem §. 160 des Strafgesetzbuches des 2. Theils zu bestrafen.

§. 14. Die Theilnehmer an diesen Uebertretungen,

als die Mühlknechte oder sonstige Dienstleute, sind ebenfalls nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln.

§. 16. Auf Belangen der Magazine ist von den Kreisämtern denjenigen Müllern Exekution einzulegen, welche sich in der Erzeugung oder Abfuhr des für das Militär bestimmten Mehls in der gehörigen Zeit eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen; weßhalb die Magazine dem Kreisamte alle Monathe über die hinter den saumseligen Müllern haftenden Rückstände einen Ausweis vorzulegen haben.

Nro. 163.

Justiz-Hofdecret vom 18. Julius 1818, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 27. Julius 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 18 August 1818.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit in gerichtlichen Angelegenheiten der küstenländischen Bezirks-Commissäre, und Bezirks-Richter.

Uiber die zu bestimmende Gerichtsbarkeit in den gerichtlichen Anliegenheiten der Bezirks-Commissäre und Richter des Küstenlandes hat die höchst genehmigte Vorschrift darin zu bestehen: daß die Bezirks-Commissäre, und Bezirks-Richter für sich, ihre Gattinnen und Kinder und auſser den Streitsachen der Gerichtsbarkeit jenes landesfürstlichen Kollegial-Gerichtes zugewiesen werden, wozu der dem Bezirks-Commissär oder Bezirksrichter anvertraute Bezirk gehört; daß diese Zuweisung jedoch nur für die Zeit des aufha-

benden Amtes zu gelten, und nach Erlöschung desselben durch den Austritt vom Amte, oder den Tod sogleich, jedoch unbeschadet der damals schon beym Gerichte anhängigen Geschäfte, die Gerichtsbarkeit des Bezirks-Gerichtes wieder einzutreten habe.

Nach dieser höchst genehmigten Vorschrift wird eben auch in jenen Fällen, wenn der Bezirks-Commissär oder Bezirksrichter wider eine in seinem Bezirke wohnende, zu seiner Gerichtsbarkeit gehörige Person, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftritt, die Gerichtsbarkeit dem landesfürstlichen Kollegial-Gerichte der Provinz zugewiesen, und das Kollegial-Gericht hat in allen diesen Fällen die nöthigen provisorischen und exekutiven Maßregeln vorzunehmen, und nur wenn mit dem Bezirks-Commissär, oder Richteramte zugleich die Führung eines Grundstadtbuches, oder eines Libro di notifiche verbunden wäre, hat die Eintragung in dasselbe durch den Justiz-Bezirks-Actuar, an den hierwegen der Auftrag unmittelbar zu erlassen ist, zu geschehen.

Nro. 164.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Einführung der vierten Gramatical-Klasse bey Gymnasien von drey Klassen.

Seine Majestät haben die Errichtung der vierten Grammatikal-Klasse an jenen Gymnasien, an welchen nur drey bestehen, wenn dagegen keine Anstände obwalten, nach Thunlichkeit zu beschleunigen befohlen.

Bey Vollziehung dieses höchsten Auftrages, die drey Grammatical-Klassen da, wo sie bestehen, in vier umzustalten, kann nur Ein Hauptanstand obwalten, nähmlich der Mangel eines neuen Lehrzimmers für die vierte Grammatical-Klasse (denn ein neues Lehr-Individuum wird dazu nicht erfordert); diesem Mangel ist aber von der Landesstelle nach Thunlichkeit abzuhelfen.

Bey der Umstaltung selbst ist so vorzugehen: Bey dem Anfange des Schuljahres rücken die besten Schüler der dritten grammatischen Klasse in die erste Humanitäts-Klasse vor, die übrigen bilden die neue vierte Grammatical-Klasse, zu welcher noch die Besten aus der zweyten kommen; die übrigen von dieser Klasse bilden die dritte grammatische Klasse. Die Schüler der ersten Klasse, welche nach der Vorschrift zum Aufsteigen geeignet sind, machen die zweyte Klasse aus, und die neu Aufgenommenen aus der dritten Klasse der Hauptschule die erste.

Die Lehrer theilen sich in die Gegenstände nach dem Schema Nr. 2, und beobachten die Stunden-Abtheilung Nr. 5 des Gymnasial-Codex, wie es für ein Gymnasium von 6 Lehrcursen, 5 Lehrern und 1 Katecheten vorgeschrieben ist.

Nro. 165.

Hofkanzley-Präsidial-Decret vom 19. Julius 1818, an sämmtliche Länder-Chefs.

Verboth des Ansuchens und Tragens auswärtiger Kammerherren-Schlüssel.

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß

in der Regel keinem Oesterreichischen Unterthane die Annahme, noch weit weniger aber das Ansuchen um einen auswärtigen Kammerherrn-Schlüssel zu gestatten, und höchstens nur in jenen besonders rücksichtswürdigen Fällen einer Ausnahme Raum zu geben sey, wo sich ein fremder Souverain selbst zu Gunsten eines oder des andern Oesterreichischen Unterthans von unbedenklichem Character um die Erwirkung der höchsten Bewilligung bewerben sollte, und sonst persönliche Rücksichten gegen jenen Hof eine Ablehnung nicht wohl zulassen; indem es im Allgemeinen mit der Pflicht eines Unterthanes nicht wohl vereinbarlich ist, das Glied des Hofstaates eines fremden Monarchen zu seyn.

Als Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatze haben aber Seine Majestät zuzulassen geruhet,

a) daß derselbe bey den Sujets mixtes der Natur der Sache nach keine Anwendung haben könne, und

b) daß diese Bestimmung nicht zurückwirkend seyn soll; daher diejenigen, die sich bereits im Besitze fremder Kammerherrn-Schlüssel befinden, wenn anders keine besonderen Rücksichten gegen sie sprechen, darin erhalten werden können.

Nro. 166.

Patent vom 25. Julius 1818.

Titel, Rang und Wapen des Prinzen Franz Joseph Karl, Sohnes der durchlauchtigsten Erzherzoginn Maria Louise.

Wir Franz der Erste, ꝛc.

Da in Folge der Wiener Congreß-Acte, und der

seit dem über deren Vollziehung mit Unseren hohen Verbündeten zu Paris gepflogenen Unterhandlungen Wir Uns in dem Falle befinden, den Titel, das Wapen, den Rang und die persönlichen Verhältnisse des Prinzen Franz Joseph Carl, Sohnes Unserer geliebtesten Tochter Marie Louise, Erzherzoginn von Oesterreich, Herzoginn von Parma, Piacenza und Guastalla, zu bestimmen, so haben Wir in dieser Hinsicht Folgendes beschlossen:

1) Verleihen Wir dem Prinzen Franz Joseph Carl, Sohn Unserer geliebtesten Frau Tochter, der Erzherzoginn Marie Louise, den Titel eines Herzogs von Reichstadt, und befehlen zugleich, daß ihm in Hinkunft von allen Unseren Behörden, so wie von Jedermann überhaupt, bey allen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, in der Anrede und in den Ueberschriften, die Titulatur: Durchlauchtigster Herzog, und im Contexte: Euerer Durchlaucht, (Altesse Sérénissime) beygeleget werde.

2) Gestatten Wir demselben die Annahme und Führung eines besonderen Wapens, bestehend aus zwey gegen die rechte Seite über einander schreitenden goldenen Löwen, in einem durch eine schmale goldene Querlinie getheilten rothen, mit dem herzoglichen Hute und Mantel gezierten Oval-Schilde, welchem Wir, zur Vermehrung zwey schwarz und goldene Greife mit Feldpanieren, in welchem das herzogliche Wapen wiederhohlt erscheint, als Schildhalter beyfügen.

3) Der Prinz Franz Joseph Carl, Herzog von

Reichstadt, soll an Unserem Hofe, so wie in dem ganzen Umfange Unseres Reiches, seinen Rang unmittelbar nach den Prinzen Unseres Hauses und Erzherzogen von Oesterreich haben.

Von dieser Unserer Erklärung und Anordnung, welche zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung zu dienen hat, sind zwey vollkommen gleichlautende, von Uns eigenhändig unterzeichnete Exemplarien ausgefertiget und das Eine derselben zur Aufbewahrung in Unserem geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive hinterlegt worden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 22. Julius 1818

Nro. 167.

Hofkanzley-Decret vom 26. Julius 1818, an die Landesstelle in Illyrien. Kundgemacht am 18. August 1818.

Behörde zur Amortisirung krainerisch-ständischer Aerarial- und Domestikal-Obligationen.

Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Amortisirung der krainerisch-ständischen Aerarial- und Domestikal-Obligationen ausschließend dem Stadt- und Landrechte zu Laibach zugewiesen werden soll.

Nro. 168.

Hofkanzley-Decret vom 27. Julius 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Benehmen bey vor dem 20. Lebensjahre erfolgten Auswanderungen.

Über die Frage: wie sich in Rücksicht derjenigen Auswanderer, vorzüglich in Hinsicht auf das von ihnen hinterlassene, oder in der Folge zufallende Vermögen zu benehmen sey, welche vor dem 20. Jahre ausgewandert und nach erfolgter Edictal-Citation nicht zurückgekehrt sind, haben Seine Majestät zu bestimmen geruhet:

Junge Leute, welche vor ihrem zwanzigsten Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungs-Strafe nicht, wenn sie zu was immer für einer Zeit freywillig zurückkehren. Tritt der Fall ein, daß dergleichen Personen nach erfolgter Edictalvorladung, und nach verstrichener Edictal-Frist als Auswanderer notionirt werden, so muß für die gesetzliche Sicherstellung ihres Vermögens bey dessen Übergabe an ihre Kinder oder Verwandte für den Fall der nachher etwa noch erfolgenden Rückkehr gehörig gesorget werden.

Nro. 169.

Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, in Mähren und Schlesien am 28.; in Steyermark und Kärnthen am 31. Julius; in Galizien am 7. August 1818.

Ueber die durch das höchste Patent vom 21. M. l. J. angeordnete Verlosung der nach Serien eingetheilten älteren verzinslichen Staatsschuld.

Durch Hofkammer-Decret vom 30. April 1818 sind die verschiedenen Kathegorien der nach dem höchsten Patente

vom 21. März l. J. zur Verlosung geeigneten Staatsschuldverschreibungen mit dem Beysatze bekannt gemacht worden, daß die für die Ziehung und für die Umschreibung der verlosten Obligationen getroffenen Einleitungen unmittelbar vor der ersten Ziehung zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Gemäß dieser Zusicherung wird hiermit kundgemacht, daß die für das gegenwärtige Jahr vorzunehmenden Ziehungen am 1. August, am 1. September, am 1. Oktober, am 3. November und am 1. December vor sich gehen werden, wobey folgendes Verfahren festgesetzt worden ist, welches für alle künftige, durch das Patent vom 21. März l. J. bekannt gemachte jährliche Ziehungs-Termine zu gelten hat.

§. 1. Die Ziehungen werden in dem Nieder-Oesterreichisch-Ständischen Versammlungs-Saale in Gegenwart eines k. k. Hofrathes der allgemeinen Hofkammer, als Hofkommissär, und eines Mitgliedes der Direction der Oesterreichischen-Nationalbank vorgenommen werden.

§. 2. Da die gesammte zur Verlosung geeignete Staatsschuld, nach Inhalt einer zu diesem Behufe besonders abgedruckten Uebersicht, in 488 Serien eingetheilt worden ist; so wird von diesen Serien, welche vor der ersten Ziehung in ein Glückrad eingelegt und daselbst unverändert verschlossen gehalten werden, bey jeder Verlosung Eine, oder in dem durch den §. 9. des Patentes vom 21. März l. J. vorgesehenen Falle, zwey Serien herausgehoben werden.

§. 3. Sogleich nach jeder Ziehung werden die mit

der gezogenen Serie verlosten Obligationen, durch Aufführung der einzelnen Obligations-Nummern, welche in der gezogenen Serie begriffen sind, bekannt gemacht werden.

Die Obligations-Besitzer haben daher nebst der Gattung, zu welcher ihre Obligationen gehören, die Zahlen, womit sie bezeichnet sind, und die übrigen in dem Verzeichnisse aufgeführten charakteristischen Merkmahle zu berücksichtigen. Um die Zahlen, nach welchen die Eintheilung in Serien geschah, stets in Evidenz zu halten, wird bey Umschreibungen, welche während der Verlosung vorfallen, nebst der neuen Zahl, auch die ursprüngliche Obligations-Nummer, und zwar abgesondert durch einen Querstrich unter der neuen aufgeführt werden.

§. 4. Die Umstaltung der in die Verlosung gefallenen Obligationen in neue wird jedesmahl nach erfolgter Liquidirung der verlosten Obligationen vor sich gehen.

§. 5. Die verlosten Obligationen sind in der Regel da zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher verzinset worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer zu ihrer Bequemlichkeit immer frey gestellt, die auf den Provinzial-Credits-Kassen haftenden Obligationen unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse abzugeben.

§. 6. Damit die Umwechslung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine solche, welche den ursprünglichen Zinsengenuß in Metall-Münze gewährt, sogleich erfolgen könne, wird erfordert, daß sie wenigstens auf eine Summe von 50 Gulden laute. Ist die Summe

kleiner, so wird für die verloste Obligation eine Anweisung ausgestellt, und er dann, wenn zwey oder mehrere solcher Anweisungen den Betrag von 60 Gulden erreichen oder übersteigen, die verheißene Umstaltung Statt finden.

Die Form der Obligationen und Anweisungen ist aus der Beylage zu ersehen.

§. 7. Von allen auf Ueberbringer (au porteur) lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen müssen sämmtliche dazu gehörige noch nicht verfallene Interessen-Coupons beygebracht werden. Die dafür zu erhebenden Schuld-Verschreibungen werden gleichfalls auf Ueberbringer lauten, und mit Coupons versehen seyn.

§. 8. Jeder Obligations-Besitzer erhält von der Credits-Kasse für die ihr überreichte verloste Obligation einen Empfangschein mit Anmerkung des Termines, wann die umgeschriebene neue Obligation, oder bey Beyträgen unter 60 Gulden, die entsprechende Anweisung erhoben werden kann. Bey der Ausfolgung der einen oder der anderen Schuldurkunde hat der Besitzer den Empfangschein mit seiner Nahmensfertigung, zur Bestätigung der gepflogenen Richtigkeit, zurückzustellen.

§. 9. Das Nähmliche gilt auch von jenen Obligationen, welche wegen Größe des Betrages in mehrere Serien eingetheilt sind, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt: daß bloß über den in die Verlosung gefallenen Theilbetrag eine neue Obligation ausgefertiget, und die ältere dem Besitzer wieder zurückgestellt wird, nachdem zuvor der in die Verlosung gefallene Theil abgeschrieben, und hierauf angemerkt worden ist.

Vierteln) bestehe

...l a) e Dur a)									Anmerkung.
Mais		Erdäpfel		Heu ... fur ... Zag.		fur ...sten ...ier ... zu ...	Esconto im Handel in Papier	Esconto im Handel in Münze	
							zu jährl. Perzent.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	f	kr.			

§. 10. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom ersten des Monathes, in welchem die Ziehung vorgenommen wird; nur werden sie bey den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgesetzt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verfallenen, deßgleichen die vielleicht darüber schon behobenen Zinsen müssen in dem ersten Falle an den Obligations-Besitzer berichtiget, in dem zweyten Falle aber von diesem an die Kasse in der Währung, in welcher sie erfolgt wurden, zurück ersetzt werden.

§. 11. Die Zinsen der neuen Staatsschuld-Verschreibungen, werden in der Regel in Wien, auf Verlangen der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rücksichtlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt aufgenommenen Anlehen, bey den mit der Zinsen-Zahlung dieser Anlehen beauftragten auswärtigen Handelshäusern halbjährig berichtiget werden.

§. 12. Die auf bestimmte Nahmen lautenden Schuldverschreibungen werden auf dieselben Nahmen, übereinstimmend mit den darauf schon bestandenen Vormerkungen, umgeschrieben werden. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, Verboth, oder sonst eine die Interessen-Zahlung hindernde Vormerkung haftet, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Erlaubniß zur Umsetzung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Ausstandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 13. Die in die Verlosung gefallenen Obligatio-

nen müssen binnen Einem Jahre, von dem Tage der Ziehung an, zur Umwechslung gebracht werden. Nach Verlauf dieser Frist sind die Kassen zur Umsetzung der überbrachten Obligationen, ohne besondere Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer, nicht berechtiget, und die Obligations-Besitzer haben sich bey Ueberschreitung dieses Termines unmittelbar an diese Hofstelle zu wenden.

§. 14. Um die Ordnung in den Serien nicht zu verrücken, kann keine Zusammenschreibung solcher Obligationen Statt finden, welche in verschiedene Serien eingetheilt sind.

Nro. ═══════ **Formular**

zu Percent fl. kr. Conv. Münze.

Anweisung

Ueber ein Capital von. . . . . Gulden kr. Conv. Münze, welches in Folge der nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprünglichen Zinsengenuß von. . . . . . Percenten wieder eingesetzt worden ist.

Wien am

(Unterschrift) (Unterschrift)

Hierüber wird eine förmliche Obligation erst dann ausgefertiget, und die Vergütung der vom obigen Anweisungstage ausständigen Zinsen geleistet werden, wenn mehrere solche Anweisungen zusammen gebracht werden, die zusammen den Betrag von 60 fl. erreichen oder übersteigen.

Formular.

Nro. ═══════
zu Percent.



fl. kr. C. M.

Staats-Schuldverschreibung.

Ueber ein Capital von ....
....
Gulden kr. Conv. Münze, welches in Folge der nach den Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprünglichen Zinsengenuß von ....
Percenten wieder eingesetzet worden ist, und nach diesem Interessenfuße an.........................
....
....
gegen Quittung halbjährig von der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse verzinset werden wird. Wien am........

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Die vorstehende Staats-Schuldverschreibung ist in das Credits- und Liquidations-Buch der k. k. Universal-Staats-Schuldencasse gehörig eingetragen worden.

Wien am

Für die k. k. Universal-Staats-Schuldencasse.

(Unterschrift)

Nro. 170.

Hofkammer = Decret vom 28. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Illyrien und dem Küstenlande, am 4.; in Nieder = Oesterreich, Steyermark und Kärnthen, am 5.; in Mähren und Schlesien, und Galizien, in Tyrol und Vorarlberg, am 4. August 1818.

Zoll für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein = und Ausfuhr vorkommenden Mineral = Wässer.

Seine Majestät haben die von der k. k. Commerz = Hofcommission angetragene, in allen Provinzen gleichförmig einzuführende neue Zollbestimmung für die in Krügen oder Flaschen gefüllten, und in Kisten in der Ein = oder Ausfuhr vorkommenden Mineral = Wässer, zu genehmigen, und hiernach den Einfuhrszoll vom Wiener = Zentner sporco mit 36 Kreuzer, und den Ausfuhrszoll mit 3 Kreuzer vom Wiener = Zentner sporco festzusetzen, zugleich aber auch den Verkehr mit denselben im Innern der Monarchie, mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, zollfrey zu erklären geruhet.

Nro. 171.

Hofkanzley-Decret vom 30. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Mähren und Schlesien am 28. August 1818.

Verboth des Verkaufes verdächtiger Schwämme.

Um das Publikum, und besonders die ärmere Volksklasse, für welche die Schwämme in vielen Gegenden ein sehr gesuchtes und wohlfeiles Nahrungsmittel ausmachen, durch den unvorsichtigen Genuß solcher Gewächse vor Schaden zu verwahren, hat man nach Einvernehmung der medizinischen Facultät allgemein anzuordnen befunden:

1. Daß der Genuß und sonach auch der Verkauf aller Arten von Täublingen, da die Kennzeichen der genußbaren von den schädlichen dieser Gattung unverläßig und schwer zu merken sind, sogleich durchaus und allgemein zu verbiethen sey.

2. Daß überhaupt alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch nirgends zum Verkaufe zuzulassen seyn.

Es ist daher genau darauf zu sehen, daß besonders auf Marktplätzen, dann bey Kräuter-, Gemüse-, und Grünzeug-Händlern ꝛc. überall strenge darüber gewacht werde, daß dem Publikum keine Schwämme feilgebothen werden, deren Unschädlichkeit nicht bestimmt und allgemein bekannt ist.

Nro. 172.

Hofkanzley - Decret vom 30. Julius 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Entrichtung der Religionsfonds- und Fortifications-Steuer von dem Vermögen des deutschen Ordens.

Die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley hat schon im April 1813 eröffnet, daß das Vermögen des deutschen Ordens durch den XII. Artikel des Preßburger-Friedens aufgehört habe, ein geistliches Vermögen zu seyn, weil es ein Eigenthum Se. k. k. Majestät geworden ist.

Hieraus ergibt sich die Folge, daß die Religionsfonds- und Fortifications-Steuer, welche nur das geistliche Vermögen zu entrichten hat, von dem Vermögen des deutschen Ordens nicht bloß seit dem Jahre 1813 nicht mehr zu entrichten ist; sondern daß sie vom Jahre 1806 an, nicht mehr zu entrichten war, und daß dasjenige, was vom J. 1806 an, bis 1813 daran entrichtet worden ist, als indebite entrichtet angesehen werden muß, und wenn es gefordert wird, zurück zu ersetzen sey.

Von dem Vermögen der Pfarrer dieses Ordens aber hat die Entrichtung dieser beyden Steuern fortzudauern.

Nro. 173.

Justiz-Hofdecret vom 1. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte der neu erlangten Provinzen.

Behörde zur Bewilligung der Entlassungs-Gesuche der Beamten.

Die politische Hofstelle sowohl, als auch die ihr untergeordneten Länderstellen können den zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Beamten, wenn sie ihre Entlassung ansuchen, solche, so wie dieses Befugniß den nämlichen Behörden der alt-Oesterreichischen Provinzen bereits zugestanden ist, bewilligen; wornach, da dieses Normale sich eben so auf den Wirkungskreis der Justiz-Behörden erstrecket, auch die Appellations-Gerichte sich zu benehmen, und solches den untergeordneten Behörden zu bedeuten haben.

Nro. 174.

Hofkanzley-Decret vom 3. August 1818. an das Galizische Landesgubernium. Kundgemacht am 21. August 1818.

Besitz Landtäflicher Güter von Deszendenten der unhabilirten Gütereigenthümer.

Ueber die Vorstellung und Bitte des Landständischen Ausschusses, um die Abänderung jenes Punctes des Kreisschreibens vom 30. December 1814 *), womit der Besitz landtäflicher Güter, als ein Vorrecht des mit dem Indigenate versehenen Herren- und Ritter-, dann des Bürgerstandes der privilegirten Hauptstadt Lemberg erklärt, den frühern unhabilitirten Erwerbern der Besitz zwar auf

*) In dem XXXVII. Bande dieser Ges. Samml. S. 403. Nr. 12.

Lebenszeit gelassen, aber ihren Erben eine peremtorische Frist zur Erwirkung ihrer Habilitirung oder zur Veräußerung der Güter bestimmt worden ist, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß in Galizien, und in der Bukowina die Descendenten der gegenwärtigen unhabilitirten Gütereigenthümer nicht ferner verhalten werden dürfen, die Güter nach dem Tode der jetzigen Besitzer zu veräußern.

Nro. 175.

Hofkanzley - Decret vom 6. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Verzinsung der Vorschüsse der politischen Fonds.

Seine Majestät haben über die Frage: Ob die Vorschüsse, welche ein politischer Fond leistet, oder erhält, verzinset werden sollen? zu beschliessen geruhet: daß in dem Falle, wenn ein politischer Fond bloß zur Kassen-Ausgleichung oder Bezahlung der kurrenten Auslagen auf sehr kurze Zeit, welche höchstens 8 bis 14 Tage, bis zu dem Wiedereinfliessen der Einkünfte zur Deckung der laufenden Ausgaben dauern kann, die Berichtigung des Abganges von einem andern Fonde anspricht, diese Verausgabung nicht so viel als ein Darlehen oder Vorschuß, sondern als eine Aushülfe, die selbst ein Private dem andern aus Gefälligkeit auf kurze Zeit leistet, ohne sich beykommen zu lassen, dafür Zinsen zu fordern, zu betrachten sey und in diesem Falle von der Bezahlung der Zinsen keine Rede seyn soll.

In dem Falle dagegen, wo ein politischer Fond von dem andern auf eine längere bestimmte Zeit einen Vorschuß oder Darleihen anspricht, oder wo der den Vorschuß ansuchende Fond nicht mit Gewißheit bestimmen kann, wann er den erhaltenen Vorschuß zurückzubezahlen im Stande seyn wird, tritt das Recht ein, wo ein Fond von dem andern die Zahlung der Zinsen fordern kann und soll; weil dem darleihenden Fonde andere Wege zu Gebothe stehen, auf denen er sein überflüssiges Kapital zinsbringend zu verwenden vermag. In diesem Falle sind nach der höchst ausgesprochenen Willensmeinung, da die Fonds gegeneinander die Natur der Privaten annehmen, die landesüblichen Zinsen zu bedingen.

Nro. 176.

Justiz-Hofdecret vom 6. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Galizien, am 8. Januar 1819.

Wirkungskreis der aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Kollegial-Kriminalgerichte ausser der Hauptstadt der Provinz.

Seine Majestät haben anzuordnen befunden: daß die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Kollegial-Kriminalgerichte, wenn sie auch nicht in der Hauptstadt der Provinz ihren Sitz haben, in ihrem Jurisdikzions-Bezirke über die in dem ersten Absatze des 221. §. des Strafgesetzbuches benannten Personen die Gerichtsbarkeit auszuüben befugt seyn sollen, wobey es der obersten Justizstelle und den Obergerichten nach dem §. 224

des Strafgesetzbuches vorbehalten bleibe, die Untersuchung in einzelnen Fällen einem Kriminalgerichte insbesondere aufzutragen. —

Nro. 177.

Hofkanzley - Decret vom 7. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Verfahren mit Edictal-Citationen der Recrutirungs-Flüchtlinge.

Seine Majestät haben über die Art, den Zweck der Edictal-Citationen bey Recrutirungs-Flüchtigen zu erreichen, zu bestimmen geruhet: daß diese Edictal-Citationen künftig nur bey den Ortsgerichten affigirt, und in die Provinzial-Zeitung auf die gewöhnliche Art, nähmlich: dreymahl nacheinander, eingeschaltet werden; wogegen es von aller weiteren Kundmachung durch Kreisämter und Länderstellen abzukommen hat und wobey es den Dominien und Gerichten unbenommen bleibt, besonders qualifizirte Flüchtlinge durch eigene Steckbriefe zu verfolgen, oder bey dem bekannten Aufenthalte eines Recrutirungs-Flüchtigen, dessen Stellung durch Requisitions-Schreiben an die betreffende Ortsobrigkeit nach den ohnehin vorgeschriebenen Modalitäten zu bewirken.

Übrigens wird die genaue Handhabung des Auswanderungs-Gesetzes, und insbesondere der Paß- und sonstigen, die Aufsicht auf Fremde bezielenden Vorschriften hiermit anbefohlen.

Nro. 178.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 7. August 1818.

Vorsicht bey Ertheilung der Handlungs-Befugnisse auf dem Lande.

Wenn gleich auf dem Lande zur Erlangung eines Handlungs-Befugnisses jene längere Dienstzeit bey der Handlung nicht erforderlich ist, die der Regel nach von den Bewerbern eines Handlungs-Befugnisses in Städten, und insbesondere in den Provinzial-Hauptstädten gefordert wird; so muß nach Anordnung der k. k. Commerz-Hofcommission immer doch darauf gesehen werden, daß Befugnisse dieser Art auch auf dem Lande nur solchen Individuen zu Theil werden, die außer dem, daß sie die Handlung erlernten, auch noch durch einige Zeit Dienste dabey geleistet haben, und dadurch auf eine befriedigende Art das Vertrauen begründen, daß sie die auch zum selbstständigen Betriebe einer Handlung auf dem Lande erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Nro. 179.

Hofkanzley-Decret vom 8. August 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht in Tyrol und Vorarlberg, am 9. September 1818.

Norm der Hoftrauer für die Civil-Uniform.

Seine Majestät haben als Form der Hoftrauer für die Civil-Uniform zu bestimmen geruhet: daß

1) bey der tiefen Trauer, oder der ersten Periode, schwarze Strümpfe, Beinkleider und Weste, angelaufene Schnallen, dann ein Flor, sowohl am linken Arme, als am gewöhnlichen goldenen oder silbernen Degen und über die Hutschleife getragen werde, daß

2) bey dem minderen Trauer-Grade oder der zweyten Periode, die angelaufenen Schnallen und der Flor am Degen und der Hutschleife hinweg bleibe, und daß endlich

3) bey dem letzten Grade, oder der dritten Trauer-Periode bloß der Flor am Arme, mit Hinweglassung jedes anderen Trauerzeichens beybehalten werde.

Diese Vorschrift haben Seine Majestät auch mit alleiniger Ausnahme der ersten Trauer-Classen auf die Uniform des gesammten k. k. Hofstaates ausgedehnet, so bald sich solcher ausserhalb der Hofburg befindet, und nicht bey Hofe erscheint, in welchem letzteren Falle die bisherige Hoftrauer-Ordnung durch alle übrigen sechs Trauer-Classen ohne mindeste Abänderung beyzubehalten ist.

Nro. 180.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. August 1818 an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Abhaltung des Konkurses zu Lehrkanzeln in Ungarn, auch an der Universität zu Wien.

So oft künftig in dem Königreiche Ungarn eine Lehrkanzel an der Universität zu Pest, oder an der Akademie zu besetzen ist, muß der Konkurs auch an der Universität zu Wien abgehalten werden.

Diesem gemäß ist auf jedesmahliges Ansuchen der königl. Ungarischen Statthalterey zu Ofen die Ausschreibung der Konkurse, wozu die versiegelten Konkurs-Fragen dem Vice-Directorate desjenigen Facultäts-Studiums, bey welchem ein Lehramt zu besetzen ist, durch das Directorat zukommen werden, durch die Wiener Zeitung, und an den Thoren der Universität zu Wien ohne Aufschub zu veranlassen, und in Fällen, wo ein solcher Konkurs in Wien abgehalten worden, oder aber Niemand dabey erschienen ist, im ersten Falle die Konkurs-Acten mit dem Gutachten der Professoren in Wien, über den mündlichen Vortrag der Konkurrenten, und im zweyten Falle die Anzeige, daß kein Konkurrent erschienen sey, der eben genannten königl. Statthalterey zuzusenden.

Nro. 181.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1818, an das küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 29. August 1818.

Ausübung des Jagdrechtes im Küstenlande.

1. Die Jagdbarkeiten im Küstenlande, welche schon unter der vorigen Oesterreichischen Regierung ein Privat-Eigenthum waren, und in deren Besitze sich die ehemahligen Privat-Eigenthümer stets erhalten haben, oder wieder befinden, sollen auch ferner ein ausschließendes Privat-Eigenthum bleiben.

2. Jene freyen Jagdbarkeiten, die sich noch in keinem Privat-Besitze befinden, oder in denen das Be-

fugniß zu jagen von einigen privilegirten Klassen der Landesbewohner nur unter dem Titel eines unentgeltlichen Privilegiums ausgeübet wird, sind als ein Staatsgut zu betrachten, folglich für die Staats-Finanzen zu benützen.

3. Die sonach dem Staate gehörigen Jagdbarkeiten sollen von der Staatsgüter-Verwaltung in Reviere eingetheilt, versteigerungsweise verpachtet, und die Pachtschillinge für den Staatsschatz eingehoben werden, weil etwas was dem Staate gehört, auch für den Staat fruchtbringend gemacht werden muß.

Nro. 182.

Verordnung des Steyrischen Landes-Guberniums. Kundgemacht, am 12. August 1818.

Steyermärkische Cammeral-Wegmauth.

Da mit dem im Jahre 1809 erschienenen steyermärkischen Cammeral-Wegmauth-Tariffe viele Veränderungen und Zusätze geschehen sind; so wurde hiervon eine neue Auflage veranlaßt, und hierbey alle seit dem obigem Jahre vorgekommenen Veränderungen und Zusätze benützt.

Dieser Tariff wird nun beygefügt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nahmen

der Ortschaften, wo eine Wegmauth oder Brückengeld abzunehmen ist.

I. Auf der Triester Strasse: von Mürzzuschlag bis Franz.
1. Station Mürzzuschlag . . .
2. —— Kindberg . . .
3. —— Bruck am Wienerthor *) . .
4. —— Bruck am Grätzerthor . .
5. —— Frohnleiten . . .
6. —— Grätz an der Papiermühle . .
7. —— Grätz in der Karlau **) . .
8. —— Wildon . . .
9. —— Landschabrücken . . .
10. —— Marburg am Grätzerthor . .
11. —— Marburg am Drauthor . .
12. —— St. Joseph bey Windisch Feistritz .
13. —— Gonovitz . . .
14. —— Sannbrücken . . .
15. —— Franz . . .

II. Auf der Italiener Strasse: von Bruck bis Friesach.
1. Station Leoben im Mühlthal . .
2. —— Knittelfeld an der Gobernitz Brücke. .
3. —— Judenburg . . .
4. —— Unzmarkt . . .
5. —— Dirnstein . . .

III. Auf der Ungar Strasse: von Grätz bis Fürstenfeld
1. Station Grätz, St. Leonhard . .
2. —— Gleisdorf . .
3. —— Fürstenfeld . .

IV. Auf der Kärnthner Strasse: von Marburg bis Mahrenberg.
1. Station Zellnitz . . .
2. —— Mahrenberg . . .

Hierzu für die 750 Klafter durch den Markt, welche für eine halbe Meile angenommen werden .

Seitenstrassen bey Grätz.

An der Linie: Münzgraben, Schörgelgasse, Steinbruch, Lazareth, Steinfeld, Prankergasse, Weissseggerhof .

*) Zwischen Kindberg und Bruck, dann zu St. Joseph besteht Constructions-Mauth.

für zurückgelegte Meilen	Wegmauth-Gebühr, für 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen: an schwerem Fuhrwerk zu 4 kr., für jede Meile	an geringem Fuhrwerk zu 3 kr., für jede Meile	Brückengeld, für 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen: an schwerem Fuhrwerk	an geringem Fuhrwerk	Wegmauth, für 1 Stück Triebvieh: schweres zu 1 kr., für jede Meile	geringes zu 1/2 kr., für jede Meile	Brücken-Geld, für 1 Stück Triebvieh: schweres zu 1/2 kr.	geringes zu 1/4 kr.
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
—	—	—	3	2	—	—	1	½
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
4	16	12	—	—	4	2	—	—
½	2	1½	—	—	½	¼	—	—
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
2	8	6	3	2	2	1	1	½
4	16	12	—	—	4	2	—	—
—	—	—	3	2	—	—	1	½
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
2	8	6	—	—	2	1	—	—
4	16	12	3	2	4	2	1	½
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
2	8	6	6	4	2	1	2	1
4	16	12	8	6	4	2	2	1
2	8	6	3	2	2	1	1	½
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
4	16	12	—	—	4	2	—	—
1	4	3	—	—	1	½	—	—
2	8	6	—	—	2	1	—	—
4	16	12	3	2	4	2	1	½
2	8	6	—	—	2	1	—	—
4	16	12	—	—	4	2	—	—
½	2	1½	—	—	½	¼	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

neben oberwähnten Wegmauth-Gebühren zugleich die Weg-

Nahmen

der Ortschaften, wo eine Wegmauth oder Brückengeld abzunehmen ist.

I. Auf der Triester Strasse: von Franz bis Mürzzuschlag.
1. Station Franz . . . .
2. — Sannbrücken . . .
3. — Gonovitz . . .
4. — St. Joseph bey Windisch Feistritz . .
5. — Marburg am Drauthor . .
6. — Landschabrücken . . .
7. — Wildon . . . .
8. — Grätz in der Karlau . .
9. — Grätz an der Papiermühl **) . .
10. — Frohnleiten . . .
11. — Bruck am Grätzerthor . .
12. — Kindberg . . . .
13. — Mürzzuschlag . . .
II. Auf der Italiener Strasse: von Friesach bis Bruck
1. Station Dirnstein . . . .
2. — Unzmarkt . . . .
3. — Judenburg . . .
4. — Knittelfeld an der Gobernitz Brücke .
5. — Leoben am Waasen . . .
6. — Bruck am Leobnerthor . .
III. Auf der Ungar Strasse: von Fürstenfeld bis Grätz.
1. Station Fürstenfeld . . .
2. — Gleisdorf . . .
3. — Grätz, St. Leonhard . .
IV. Auf der Kärnthner Strasse: von Mahrenberg bis Marburg.
1. Station Mahrenberg . . .
Hierzu für die 50 Klafter durch den Markt, welche für eine halbe Meile angenommen werden. . .
2. Station Zellnitz . . .
3. — Marburg . . .

Seitenstrassen bey Grätz.

An der Linie: Münzgraben, Schörgelgasse, Steinbruch, Lazareth, Steinfeld, Prankergasse, Weisseggerhof .

**) Bey dem Posto Papiermühle und Karlau ist die angesetzte Durchfuhr abzunehmen.

	Wegmauth-Gebühr		Brückengeld		Wegmauth		Brücken-Geld	
	für 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen				für 1 Stück Triebvieh.			
für zurückgelegte Meilen	an schwerem Fuhrwerk zu 4 kr.	an geringem Fuhrwerk zu 3 kr.	an schwerem	an geringem	schweres zu 1 kr.	geringes zu 1/2 kr.	schweres zu 1/2 kr.	geringes zu 1/4 kr.
	für jede Meile		Fuhrwerk		für jede Meile			
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
4	16	12	—	—	4	2	—	—
2	9	6	—	—	2	1	—	—
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
4	16	12	3	2	4	2	1	½
2	8	6	—	—	2	1	—	—
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
½	2	1½	—	—	½	¼	—	—
4	16	12	3	2	4	2	1	½
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
½	2	1½	3	2	½	¼	1	½
4	16	12	—	—	4	2	—	—
3	12	9	3	2	3	1½	1	½
2	8	6	6	4	2	1	2	1
4	16	12	6	4	4	2	2	1
2	8	6	3	2	2	1	1	½
2	8	6	3	2	2	1	1	½
4	16	12	—	—	4	2	—	—
3	12	9	—	—	3	1½	—	—
2	8	6	—	—	2	1	—	—
½	2	1½	—	—	½	¼	—	—
4	16	12	—	—	4	2	—	—
2	8	6	—	—	2	1	—	—
—	—	4	—	—	1	½	—	—

Gebühr für eine halbe Meile nur für die Frachtwägen bey der

§. 1. Unter das geringe oder leichte Fuhrwerk werden nur die Reisenden, die mit eigenen oder gemietheten Pferden im Lande hin- und herfahrenden, dann die leeren Frachtwägen, dagegen alle Andere, es mögen zwey oder mehrere Pferde vorgespannt seyn, unter das schwere Fuhrwerk gerechnet.

§. 2. Die Reitpferde werden den Zugpferden des geringen Fuhrwerks gleichgehalten.

§. 3. Unter schweres Triebvieh gehören nähmlich: Ochsen, Kühe, Terzen, Maulthiere, Esel ꝛc.

§. 4. Unter geringes Triebvieh hingegen: Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe ꝛc. mit Ausnahme jedoch des Federviehs.

§. 5. Die Roheisen und Kohlfuhren haben von den hier rectifizirten Mauthgebühren und dem Brückengelde die Hälfte zu entrichten.

Ueberhaupt muß zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten auch der Grundsatz beybehalten werden: daß alle jene die ganze Mauthgebühr zu entrichten haben, welche den Schranken passiren, ohne Rücksicht, ob von ihnen auch die ganze Strasse bis zur nächsten Station, oder nur ein Theil davon in so weit benützt worden ist, als sie inzwischen von einem Seitenwege erst auf die Strasse gelangt sind, oder auf einen solchen abzufahren gedenken.

Befreyt von der Wegmauth sind:

1. Alle sich legitimirenden k. k. Fuhren, sie mögen mit was immer für Artikeln auf landesherrliche Rechnung befrachtet seyn, worunter auch alle beladenen oder leer zurückgehenden Aerarial-Salzfuhren gehören.

2. Alle reisenden Hofstaats-Personen;

3. Alle k. k. Curiers und Estaffeten;

4. Die fremden Gesandten und Residenten;

5. Die Bergwerks-Nothdurften, welche vermöge Bergwerks-Ordnung frey erkläret wurden, mit Ausnahme der Roheisen-Erz- und der Kohlfuhren, welche zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Januar und 4. Junius 1813, vom 1. August 1813 an, der Abnahme zur Hälfte der tariffmässigen Wegmauth unterzogen worden sind; jedoch wird jenes Roheisen, welches der Radgewerk zu seinem eigenen Hammerwerke in dem nähmlichen Bezirke führet, oder führen läßt, vermöge gedachter Entschließungen auf Cameral- und Bancal-Strassen wegmauthfrey erkläret, und es hat diese Mauthfreyheit nach der Analogie der Sachen auf den Bancal- und Cameral-Strassen sich weiters auf jene Kohlfuhren, welche der Gewerk aus eigenen von ihm selbst betriebenen Holzschlägen, dann aus jenen Unterlagbahren für seine Schmelz- oder Hammergewerke bezieht, endlich auf die Erzfuhren zu erstrecken, die den rohesten der rohen Stoffe in sich fassen, auch nur von der Grube zum Schmelzwerke gehen, sohin dem Roheisen gleich stehen.

6. Alle Truppen-Märsche, und die zu denselben gehörigen Militär-Vorspannsfuhren, die eigenen Pferde der Officiere bey den Truppen-Märschen, und das Militär-Fuhrwesen: Auch die an das Militär abgehenden Vorspannsfuhren mit Brot, Heu, Stroh und anderen Geräthen; wohingegen alle Militär-Officiere und andere

Militär-Parteyen, sie mögen in eigenen oder Dienstesangelegenheiten allein, das ist, ohne Truppen-Märsche reisen, die Mauth jederzeit und bey jeder Mauthstation zu entrichten haben.

7. Alle Herren Generale, Stabs- und Ober-Officiere aus der Garnisons-Station, wenn sie in Uniform mit eigenen Pferden ausfahren oder reiten.

8. Die Aerarial-Militär-Natural- und Material-Transporte.

9. Der k. k. Postwagen, und die ordinäre Post mit Felleisen, wenn mit selber kein Passagier fährt, sonst hat dieser die Mauth — jedoch nur für Ein Pferd zu bezahlen.

10. Alle mit den leeren Postkaleschen, oder von einem andern Postritte zurückkehrenden Postpferde.

11. Alle Mediker und Chirurgen bey epidemischen Krankheiten, wenn sie auf dem, oder von dem Orte, wo die Epidemie herrscht, reisen.

12. Alle zur oder von der Strassenrobpth gehenden und sich legitimirenden Fuhren.

13. Alle Herrschafts-Roboth-Fuhren in dem herrschaftlichen Bezirke; jedoch allein bey der Local-Station, wenn sie den obrigkeitlichen Schein vorweisen, und sonst nichts mit sich führen.

14. Alle einheimischen Fuhren aus dem Mauthorte mit Feldgeräthen und Erzeugnissen, mit dem Pfluge und Dungwagen zum eigenen Wirthschaftsbetriebe.

15. Alles einheimische Vieh aus dem Mauthorte,

wenn es auf das Feld, oder zur Waide und wieder nach Hause getrieben wird.

16. Die Curatgeistlichen und Seelsorger in ihrem Bezirke.

17. Die Fuhren mit Delinquenten.

18. Strassen-Assistenten in ihrem Districte.

19. Strassen-Pächter in ihrem District.

20. Barmherzigen Brüder mit ihren Fuhren.

21. Franziskaner mit ihren Fuhren.

22. Holzfuhren für die Kriegskanzley mit Zeugnissen.

23. Pferde, die zur Assentirung gestellt werden.

24. Pferde als Stutten, welche in die Beschell-station geführet werden.

25. Getreide und Fourage, so in das Magazin gestellt werden muß.

26. Mühlfuhren mit Getreide und Mehl von und zu den Aerarial-Magazinen mit Zeugnissen.

27. Fuhren mit Reservemännern und Recruten mit Zeugnissen.

Nro. 183.

Hofkanzley-Decret vom 13. August 1818. an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 18.; in Illyrien, am 20.; in Mähren und Schlesien, am 21.; im Küstenlande, am 22.; in Galizien, am 23.; in Steyermark und Kärnthen, am 26. August 1818.

Entrichtung der bey dem Wechsel-Verkehre zwischen den Deutschen und Ungarischen oder Siebenbürgischen Provinzen vorgeschriebenen Zwischengebühren, in Conventions-Münze.

Um die bey den dermahligen Verhältnissen unerläßliche Gleichförmigkeit in dem für die Verwaltung des Zollgefälles angenommenen Systeme zu erzielen, haben Se. Majestät zu bestimmen geruhet: daß auch die Zwischengebühren, welche bey dem Wechsel-Verkehre zwischen den Deutschen und Ungarischen oder Siebenbürgischen Provinzen vorgeschrieben sind, vom 1. October 1818 angefangen, nach der bisherigen Ausmaß in Conventions-Münze, und zwar in den gesetzlich circulirenden Gold- oder Silber-Münzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage, zu entrichten; dagegen aber diese Gebühren von den dermahl bestehenden Zuschlägen von 60 oder 100 Percent zu befreyen seyn.

Im Einklange mit dieser höchsten Bestimmung hat auch in allen Contraband-Fällen, welche sich bey dem Verkehre zwischen den Deutschen und Ungarischen oder Siebenbürgischen Provinzen ereignen, und vom 1. October d. J. angefangen zur ämtlichen Verhandlung gelangen, die Einhebung der Strafbeträge in Conventions-Münze einzutreten.

Nro. 184.

Hofkanzley-Decret vom 18. August 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 15. September 1818.

Bestimmung der Remunerationen und Gebühren für das Apotheker-Gremium.

Zur Regulirung der Einnahme und Ausgabe der Gremial-Casse der Apotheker in der Provinz Böhmen wird nachstehendes festgesetzt.

1) Werden die jährlichen Remunerationen für die bey den Gremial-Geschäften Einfluß nehmenden Individuen folgendermassen bestimmt:

a) für den Gremial-Commissär mit 50 fl.

b) für den Obervorsteher mit 25 fl.

c) für den Actuar mit 100 fl.

d) für den Mittelansager 25 fl.

2) Um für diese und die übrigen nöthigen Auslagen des Gremiums einen hinreichenden Fond zu bilden, wird noch die Entrichtung folgender Gebühren, welche in die Gremial-Casse einzufließen haben, festgesetzt:

1) Ein jährlicher Beytrag von allen Apothekern und Provisoren der Provinz.

2) Eine bestimmte Taxe für das Aufdingen und Freysprechen eines Lehrlings.

3) Ein Ein- und Ausschreibgeld für die Provisoren und Subjecte.

Ad 1.

A) in der Hauptstadt sind jährlich zu entrichten:

von dem Apotheker . . .	3 fl.
" " Provisor . . .	1 fl. 30 kr.

B) auf dem Lande

von dem Apotheker . . .	1 fl. 30 kr.
" einem Provisor . . .	45 kr.

Ad 2.

Die Lehrlinge haben zu entrichten:

A) in der Hauptstadt

für die Aufdingung	. .	16 fl.
= = Freysprechung	. .	24 fl.

B) auf dem Lande

für die Aufdingung	. .	8 fl.
= = Freysprechung	. .	12 fl.

Ad 3.

Die Ein- und Ausschreibgelder sind:

A) in der Hauptstadt

von einem Provisor mit	.	1 fl.
= = Subjecte	. .	30 kr.

B) auf dem Lande

von einem Provisor mit	. .	30 kr
= = Subjecte	. . .	15 kr

abzunehmen.

3) Sowohl das Aufdingen als auch das Freysprechen der Lehrlinge auf dem Lande ist stets in der Wohnung des Kreisarztes mit Zuziehung des in der Kreisstadt befindlichen Apothekers dergestalt vorzunehmen, daß für den Fall, als in der Kreisstadt mehrere Apotheker vorhanden seyn sollten, diese wechselweise dem erwähnten Geschäfte beyzuwohnen haben.

4. Bey dem Umstande, daß der oft mit keinem Gehülfen versehene Landapotheker nicht immer selbst den Lehrling dem betreffenden Kreisarzte zur Aufdingung und Freysprechung vorstellen könne, kann ein solcher Lehrling,

wenn er anders mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen ist, sich auch allein bey dem Kreisarzte melden.

5. Wird die Incorporations-Taxe für die Apotheker auf dem offenen Lande auf die Hälfte der in der Provinzial-Hauptstadt zu bezahlenden Taxe, nähmlich auf 60 fl. festgesetzt.

6. Sind die Remunerationen nur in sofern in den obigen Beträgen zu erfolgen, als der Fond hierzu vorhanden ist; da widrigenfalls jene Remunerationen, die sich vermindern lassen, den Kräften des Fonds angemessen herabzusetzen sind.

Nro. 185.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 16. September 1818.

Erhöhung der Einnahmsquellen zur Deckung des Abganges bey dem Prager-Polizeyfonde.

Seine Majestät haben zur Deckung des sich bey dem Prager-Polizeyfonde äußernden und durch die Zeitverhältnisse herbeygeführten Abganges

1) Die Erhöhung der Weinmauth in Prag von 30 kr. auf Einen Gulden für den Eimer;

2) Die Erhöhung der Abgabe von dem nach Prag kommenden Getreide, Mehl und Grießlerwaaren von 4 kr. auf sechs Kreutzer für den Metzen;

3) Die Erhöhung der Biermauth von 4 kr. auf vier und einen halben Kreutzer für den Eimer; endlich

4) Die Erhöhung der Branntweinmauth von 40 kr.

auf fünfzig Kreutzer für den Eimer zu bewilligen geruhet.

Indem nun diese Zuschläge mit ersten November d. J. anzufangen haben; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Nro. 186.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1818, an die Regierung des Landes ob der Enns.

Wegen Befreyung der Strassen-Material-Fuhren von der Wegmauth.

Ueber Anfrage: ob die Bestimmung, daß die Straßen-Material-Fuhren die Wegmauth zu entrichten haben, auch auf die Material-Fuhren für die in Aerarial-Regie stehenden Straßen erstrecke, wird bedeutet:

Jenen Weg-Materialien-Lieferanten, welchen in den Kontracten die Befreyung von der Wegmauth ausdrücklich zugesagt worden ist, kann die Bezahlung derselben, so lange der Kontract dauert, nicht auferlegt werden; dieses gilt auch in Hinsicht jener Fuhren, welche die Unterthanen zu diesem Ende robothweise beystellen.

Alle übrigen Material-Fuhren sind der Wegmauth-Entrichtung unterworfen, und es ist bey künftig anzuschließenden Kontracten von einer Zusicherung der Wegmauthfreyheit sich sorgsamst zu enthalten.

Nro. 187.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Erforderniß zur Zulassung akatholischer Jünglinge zu dem Studium der Rechts- und Arzney-Wissenschaften.

In Beziehung auf die Art und Weise, wie die studirende Jugend evangelischer und reformirter Religion zu dem Studium der Medizin und Rechtsgelehrtheit zuzulassen sey, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet:

Die Studirenden des evangelischen und reformirten Glaubensbekenntnisses, welche zum juridischen oder medizinischen Studium an der Universität in Pest zugelassen zu werden wünschen, müssen sich mit Zeugnissen ausweisen, in denen genau die Zeit, in welcher sie die Gramatikal-, Humanitäts- und philosophischen Studien, und mit welchem Fortgange, das ist: ob sie die einzelnen Gegenstände mit dem Kalkel des Vorzuges, der ersten oder zweyten Klasse zurückgelegt haben, ausgedrückt ist.

Wenn aus den beygebrachten Zeugnissen erhellet, daß die Jünglinge beyder Religions-Bekenntnisse so viele Zeit als für ihre Unterrichts-Anstalten vorgeschrieben ist, zur Erlernung der vorgenannten Studien verwendet, dieselben in der gesetzlichen Ordnung vollendet, und aus allen Theilen der Philosophie den Kalkel der ersten Klasse erhalten haben; so sind sie auf gleiche Weise, wie die Individuen, welche an den bischöflichen Lehr-Anstalten die Philosophie zurückgelegt haben, ohne Wiederholung der Prüfung zum dritten Jahrgange des philosophischen Studiums anzuweisen, und können, nachdem sie denselben gesetzmäßig vollendet haben, zum Studium der Medizin oder Rechte zugelassen werden.

Geht aber aus den oben genannten Zeugnissen hervor, daß solche Studirende gegen die in den Unterrichts-Anstalten beyder Religionen gesetzlich bestehende Ordnung, einige Studien zusammengezogen, ausgelassen, oder aus einem oder dem andern Theile der Philosophie eine zweyte Klasse erhalten haben; so müssen sie zur Erlernung der zusammengezogenen, oder ganz übergangenen Gegenstände, und zur Wiederhohlung des philosophischen Studiums, aus welchem sie die zweyte Klasse erhalten haben, angewiesen werden, worauf sie in das dritte Jahr der Philosophie aufgenommen werden dürfen, wenn sie daraus den gehörigen Fortgang gemacht haben.

Da eine gleichförmige Behandlung an allen höheren Lehranstalten, wo sich juridische und medizinische Studien befinden, Statt haben soll; so wird die Landesstelle von dieser höchsten Entschließung mit dem Beysatze verständiget, daß das Erforderliche einzuleiten sey.

Nro. 188.

Hofkanzley - Decret vom 20. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Dotirung neu gestifteter Familien bey Zerstückung der Dominikal - Ansässigkeiten.

Aus Anlaß eines specifischen Falles der Zerstückelung eines obrigkeitlichen Mayerhofes haben Se. k. k. Majestät anzuordnen geruhet: daß Familien, welche auf zur Zerstückung in Antrag kommenden Dominikal - Ansässigkeiten, neu gestiftet werden wollen, wenigstens mi-

achtzig Metzen Gründen dotiret, und daß Zertheilungen selbst auf dieses Maß nur aus wichtigen Ursachen gestattet werden sollen. Welche a. h. General-Vorschrift der Landesstelle zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Indessen bleibt es derselben, da bey diesem höchsten Ausspruche beziehungsweise auf die festgesetzte ungewöhnlich hohe Metzenzahl zur Dotation solcher Familien kaum mehr Zerstückungen von Dominikal-Ansässigkeiten oder obrigkeitlichen Mayerhöfen Statt finden dürften, heimgestellt, für den Fall als die Handhabung dieser Vorschrift das in Staats-Oekonomischen Beziehungen erwünschte Fortschreiten der höheren Cultur der Landwirthschaft, und vermehrter Production hemmen sollte, nach den Verhältnissen der Provinz und nach den Lokalitäts-Rücksichten einzelner Gegenden und Bezirke motivirte Anträge zu machen.

Nro. 189.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 21. August 1818, an die Landesstellen in N. Ö. und Galizien.

Verboth der Errichtung förmlicher Handlungs-Gesellschaften mit den Rajas.

In Ansehung der Nachtheile, welche für den inländischen Handel aus den, von Oesterreichischen Unterthanen in der Levante mit Rajas, oder mit Unterthanen anderer fremder Mächte errichteten förmlichen Handelsgesellschaften entstehen, dann mit Hinsicht auf die von den Türkischen Mauthämtern erhobenen Klagen, daß man den

eingebornen Rajas die Zollbegünstigung der Oesterreichischen Unterthanen zuzuwenden suche, wird verordnet: daß den k. k. österreichischen Handelsleuten in der Levante die Errichtung von förmlichen Handlungs-Gesellschaften mit Rajas oder mit Unterthanen anderer fremden Nationen fortan untersagt zu bleiben habe.

Wovon der Handelsstand zur Wissenschaft und Warnung auf die gewöhnliche Art, und mit dem Beysatze in die Kenntniß zu setzen ist: daß die eingebornen sowohl, als naturalisirten Oesterreichischen Unterthanen bey ihren, in der Türkey vorfallenden Geschäften ihre Procura vorzugsweise eingebornen k. k. Unterthanen, oder in deren Ermanglung wenigstens andern Ausländern, nicht aber naturalisirten Rajas anzuvertrauen haben.

Nro. 190.

Hofkanzley-Decret vom 24. August 1818, an sämmtliche a. ö. Länderstellen.

Verboth der Aufbürdung gesetzwidriger Conscriptions-Auslagen.

Nach dem 50. §. des Conscriptions-Patentes vom J. 1804 hat das Land durchaus keine andere Conscriptions-Auslagen zu tragen, als das unentgeltliche Quartier für die Conscriptions-Offiziere, und die Vorspann zur Fortbringung oder Zurücklieferung derselben auf die Conscriptions-Kanzelley.

Es ist daher auf das genaueste darüber zu wachen, und den Unterbehörden einzuschärfen, daß den Obrig-

keiten und Gemeinden in dieser Beziehung keine andere, wie immer Nahmen habende Lasten, welche nach der höchsten Vorschrift das Militär= oder Cammeral= Aerarium zu bestreiten hat, aufgebürdet werden.

Nro. 191.

Hofkanzley=Decret vom 25. August 1818, an das Steyrisch=Kärnthnerische Landes=Gubernium.

Aufhebung der Biersatzung in Steyermark.

Seine Majestät haben die Biersatzung in Steyermark allgemein aufzuheben bewilliget.

Die Behörden haben übrigens fortan ihr strenges Augenmerk dahin zu richten, daß ein gutes, der Gesundheit unschädliches Bier erzeugt, und jede Bedrückung und Bevortheilung des Publikums von Seite der Bräuer hintangehalten werde.

Auch wird die Landesstelle angewiesen, in den Fällen, besonders, wo in minderen Städten und auf dem flachen Lande eine Vermehrung der Bräu= Gerechtsamen zum Vortheile des Publikums gereichen dürfte, eine dergleichen persönliche Gerechtsame zu ertheilen.

Nro. 192.

Verordnung der Nieder=Oesterr. Regierung. vom 25. August 1818.

Beschränkung des Handels fremder Juden in Oesterreich.

Den Juden ist nach den bestehenden Vorschriften in

Nieder-Oesterreich der Aufenthalt auf dem flachen Lande, dann der Hausier- und Trödel-Handel verbothen, und es ist ihnen nur die Jahrmärkte zu besuchen, gestattet.

Da jedoch diese Vorschriften häufig übertreten werden, und dieses dadurch vorzüglich veranlasset wird, daß den Juden allgemein zum Handel in Ober- und Nieder-Oesterreich und Steyermark lautende Pässe ausgefertiget werden; so wurde dießfalls die k. Ungarische Statthalterey, und das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium ersucht, den dortigen Behörden und Dominien, wegen Ausstellung der Pässe an Juden die Weisung zukommen zu lassen, die Pässe nur zur Besuchung der Jahrmärkte, und nicht zum Handel überhaupt auszufertigen, und den Paß-Inhabern die Verpflichtung mitzugeben, ihre Pässe an allen Orten, wo sie durchreisen, und Obrigkeiten ihren Sitz haben, vidiren zu lassen; widrigenfalls dergleichen Juden ohne weiters anzuhalten, und in ihren Aufenthaltsort zurückzuschicken sind.

Nro. 193.

Hofkanzley-Decret vom 27. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift in Hinsicht der in das Ausland zu entlassenden Real-Invaliden.

Der Landesstelle wird in der Beylage jene Verordnung, welche der Hofkriegsrath hinsichtlich der in das Ausland zu entlassenden Real-Invaliden an die General-Commanden erlassen hat, zu dem Ende mitgetheilt, um

die Kreisämter und Polizey-Directionen darauf aufmerksam zu machen, daß es zum großen Theile auf ihre und ihrer Unterbehörden Mitwirkung ankomme, damit diese in ihr Vaterland Zurückkehrenden nicht an der Gränze herumstreichen und nach Umständen entweder der Betteley fröhnen, oder durch Gemeinschaft mit herumstreichendem Gesindel Anlaß zur Unsicherheit geben.

Dieser Wink darf aber keineswegs dahin ausgelegt werden, als dürften sich dergleichen Invaliden im Allgemeinen bey ihrer Rückkehr in das Ausland keinen Augenblick an den Gränzen aufhalten; vielmehr sind sie mit der gehörigen Humanität zu behandeln, damit sie keine Ursache haben, nach ihrer Rückkehr in ihr Vaterland über eine harte Behandlung der Regierung zu klagen, welcher sie ihre besten Kräfte geopfert haben.

Hofkriegsräthliche Verordnung an alle Länder- und Gränz-General-Commanden vom 18. August 1818.

Die Circular-Rescripte vom 8. Februar, 26. Aprill und 8. Juny 1812 haben in Ansehung der zu entlassenden Real-Invaliden Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts enthalten: Diese seyen nicht zu entlassen, bevor sie nicht das obrigkeitliche Zeugniß über ihre lebenslängliche Versorgung beygebracht haben, und dieses gelte sowohl von den Inländern als von den Ausländern, wenn sie Real-Invalid sind, jedoch von den Ausländern nur in so weit, als sie schon in der Invaliden-Versorgung standen, und erst aus dieser entlassen zu werden verlangen.

Gegenwärtig findet man damit noch eine weitere Anordnung mit Beziehung auf den §. 7 des Normals vom 29. März 1777, welches von den Real-Invaliden handelt, zu verbinden, in Ansehung der zu entlassenden Real-Invaliden **Ausländer**, um dem beobachteten Mißbrauche vorzubeugen, daß diese unter der Angabe sich in ihr Vaterland begeben zu wollen, oft noch lange, nachdem sie schon abgefertiget sind, inner Landes umherirren, und unter dem Vorwande, daß sie nicht so viel zu leben haben, um an die Gränzen gelangen zu können, allenthalben unter Vorweisung des Abschiedes das öffentliche Mitleiden ansprechen, welches die Würde des Oesterreichischen Militär-Standes herabsetzt.

Diese Anordnung ist folgende: So oft es um die Entlassung eines Real-Invaliden Ausländers in das Ausland entweder unmittelbar bey dem Regimente oder erst bey dem Invalidenhause zu thun ist, muß ein solcher Mann, damit er bis an die Gränze keinem Mangel an Nahrung ausgesetzt seyn, und keinen Anlaß zum Betteln haben könne, einem gelegenheitlichen Mannschafts-Transporte einverleibt, und mit diesem so nahe als möglich gegen die Gränze des Auslandes gebracht, mithin bis dorthin auch regelmässig verpfleget werden.

Erst zunächst an der Gränze, wo nicht früher, dort nähmlich wo ein Feldkriegs-Kommissär oder ein Auditor, oder ein Militär-Verpflegs-Beamter seinen Dienstort hat, ist ihm nebst der weiteren Verpflegung bis an die nächste Gränze auch das Dienstes-Gratiale, oder dessen Surrogat, oder das Viatikum, je nachdem ihm eines oder

das andere gebühret, und zwar das Dienst-Gratiale, Surrogat oder Viatikum auch in den Provinzen, wo das Papiergeld gesetzlich kursiret, vom 1. November 1818 angefangen, nicht im Papiergelde, sondern einfach in Conventions-Münze bar auf die Hand bezahlen zu lassen, und daß alles dieses, wie es hier verordnet wird, befolgt worden sey, muß ausdrücklich in die Entlassungs-Urkunde des Mannes eingeschrieben werden, damit man sich im Auslande überzeugen könne, daß Oesterreich die realinvaliden Ausländer nicht ohne für ihren Lebensunterhalt bis an die Gränze, und mittels des in Conventions-Münze bezahlten Dienst-Gratiales, Surrogats oder Viatikums, auch noch für den nächsten Uebertritt über die Gränze gesorget zu haben, in ihre Heimath entlasse.

Das General-Commando hat übrigens auch dafür zu sorgen, damit solche Leute in den vorbeschriebenen Fällen die nächste Gränze des Auslandes sicher erreichen, und nicht herumschweifen, sondern dort gehörig überantwortet werden.

Nro. 194.

Hofkanzley-Decret vom 28. August 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Behandlung der vor dem 20. Jahre Ausgewanderten.

Ueber die Anfrage, wie diejenigen, welche vor dem 20. Jahre auswandern, zu behandeln sind, und was mit ihrem Vermögen vorzukehren ist, wird folgendes festgesetzt:

Der politische Richter hat in Auswanderungs-Fällen

zwar das Urtheil nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patentes zu fällen, und erkennet, wenn es die Gesetze so verordnen, auf die Einziehung des Vermögens. Wenn aber das Vermögen nur bedingt, wie bey jenen, welche vor dem 20. Jahre auswandern, zur Einziehung oder zur Uebergabe an die natürlichen Erben von der politischen Behörde erkennet wird; so gehören die weiteren Vorkehrungen mit dem hinterlassenen Vermögen dem ordentlichen Richter, der nur davon in die Kenntniß zu setzen kommt: daß, wenn jener, der vor dem 20. Jahre sich vom Hause entfernet hat, und auswandert, in der Folge freywillig zurückkehren sollte, er wieder in den Genuß aller bürgerlichen Rechte einzutreten hätte. Wie nun das hinterlassene, oder ihm nach seiner Auswanderung zufallende Vermögen sicher zu stellen ist, damit bey der etwa erfolgenden freywilligen Rückkehr, er, oder wenn diese nicht erfolgt, die natürlichen Erben, oder der Fiscus dasselbe unbedingt und unverkürzt erhalten, dieses zu bestimmen, steht dem ordentlichen Richter zu, der zu beurtheilen hat, ob in dem Falle, wo bey nicht erfolgter Rückkehr das Vermögen den natürlichen Erben zuzufallen hat, es ihnen einstweilen zur Administration und Benützung, und gegen was für Sicherheit belassen, oder ob es in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden müsse.

Eben so steht es dem ordentlichen Richter zu, zu entscheiden, wann der Abwesende nach den Vorschriften des bürgl. Gesetzbuches als todt zu erklären, und das Vermögen entweder den Erben, oder dem Fiscus unbedingt zu überlassen ist.

Nro. 195.

Justiz-Hofdecret vom 28. August 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Gesetzliche Erledigung summarischer Untersuchungen.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen die Kriminal-Gerichte eine in Gemäßheit des IV. Hauptstückes, II. Abtheilung I. Theil des Strafgesetzes summarisch geschlossene Untersuchung, nicht nach Anweisung des §. 415, durch förmliches Urtheil erlediget; sondern sich erlaubt haben eine summarische Untersuchung ohne Urtheilsschöpfung abzubrechen.

Dieser Unfug ist sogleich abzustellen, und die Kriminal-Gerichte sind anzuweisen, sich die Vorschrift des §. 415. I. Thl. des Strafgesetzes genau gegenwärtig zu halten, vermöge welcher jede, auch summarisch geschlossene Untersuchung durch förmliches Urtheil zu erledigen ist.

Nro. 196.

Patent vom 29. August 1818.

Wiedereinführung der ständischen Verfassung in Krain.

Die Trennung des Herzogthumes Krain von Unserem Reiche im Jahre 1809 hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung gieng Unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, so viel es in Unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen

Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen, mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dermahlige Lage des Herzogthumes, und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse war immittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reifest überlegten Beschlüssen ertheilen Wir Unserem getreuen Herzogthume Krain eine ständische Verfassung unter den folgenden Bestimmungen.

§. 1. Das Herzogthum Krain wird durch Stände vertreten. Diese bestehen aus dem Geistlichen-, dem Herrn-, dem Ritterstande, und den Landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2. Auf die geistliche Bank gehören die ehemahligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherren des Laibacher Domkapitels, insoweit sie schon ständische Mitglieder vormahls waren, sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Kapitels, zwey vom Kapitel zu wählende Domherren als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen.

Auf die Herren-Bank gehören die Fürsten, Grafen und Freyherrn.

Auf die Ritter-Bank die Ritter.

Um jedoch auf Eine dieser beyden letzten Bänke als wirklicher Landstand mit Sitz und Stimme zugelassen zu werden, ist nebst dem Adel in den erwähnten Graden, der Besitz einer landtäflichen Realität, das Inkolat, und die Großjährigkeit erforderlich.

Auf die städtische Bank gehören die Deputirten

der Landesfürstlichen Städte, unter denen Laibach zwey, die übrigen schon ehedem landtagsfähigen Städte Einen Deputirten zu dem Landtage zu schicken haben.

Jedoch dürfen die in einen Konkurs verfallenden ständischen Glieder von ihrem Sitz- und Stimmrechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Krida-Verhandlung dauert, und sie nicht wieder zur unbeschränkten Verwaltung ihres liegenden Vermögens gelangen.

§. 3. Die Verleihung des Inkolats behalten Wir Uns vor, wozu Uns die Stände jederzeit mittelst der Landesstelle die geeigneten Individuen vorzuschlagen haben. Als Taxe für das Inkolat wird ein Betrag von fünfhundert Gulden in Conventions-Münze bestimmt.

§. 4. Die in der Provinz Krain sonst bestandenen Erbämter haben in den mit denselben betheilt gewesenen Familien wieder aufzuleben; doch darf der hierzu berufene Nachfolger, in soferne das eine oder das andere Erbamt mit einem Lehen verbunden ist, erst dann in dieses Amt eintreten, wann das Belehnungsgesuch eingebracht, die Belehnung ertheilt, und überhaupt alles geleistet worden ist, was Gesetze und Herkommen dießfalls bestimmen.

§. 5. Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weßhalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Nahmen des Landes an das Landes-Gubernium,

oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen.

Deputationen an Unser Hoflager, dürfen aber nur, nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung, abgesendet werden.

§. 6. In Ansehung des Wirkungskreises der Stände, finden Wir insbesondere folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach vor; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bey der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land, strenge darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bey diesem Geschäfte genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werde; auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters gehörig zu sorgen.

Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen.

Ferner bewilligen Wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden krainerischen adelichen Stiftungs-Plätzen und Präbenden mittelst der Landes- und der Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten; letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besoldungsstand, welchen Wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Die wichtigeren Geschäfte sind in der Land-

tags-Versammlung zu verhandeln; für die kurrenten Geschäfte wird eine verordnete Stelle errichtet werden.

§. 8. Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl in der Landtags-Versammlung, als bey der verordneten Stelle übertragen Wir dem jeweiligen Landes-Gouverneur, und für den Fall seiner Verhinderung haben Wir durch eine besondere Weisung die nöthige Vorsorge getroffen.

Der Präses bestimmt die Ordnung, in welcher die Geschäfte auf dem Landtage, so wie bey der verordneten Stelle in die Berathung genommen werden sollen.

§. 9. Der Landtag wird in der Regel jährlich nur ein Mahl gehalten, und der Tag immer hierzu von Uns bestimmt werden. Bey wichtigen Veranlassungen kann auch ausserdem eine Zusammenberufung der Stände — jedoch nur mit Unserer Bewilligung Statt haben.

Auf die in Unserem Nahmen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sey, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen, und die Beschlüsse sind zu Unserer Kenntniß zu bringen, da sie erst durch Unsere Bestättigung Giltigkeit erhalten.

§. 10. Die verordnete Stelle wird aus vier Verordneten (von jedem Stande Einem) nebst einem Secretär bestehen, und sie wird mit dem sonst erforderlichen Personale, und der nöthigen Instruction insbesondere versehen werden.

Jeder Stand wählt seinen Verordneten in einer abgesonderten Versammlung, doch sind die Gewählten, so

wie der auf dem Landtage zu wählende Secretär Unserer Bestätigung zu unterziehen.

§. 11. Um als Verordneter der ersten 3 Stände gewählt werden zu können, ist der Besitz einer landtäflichen Realität nothwendig, welches Erforderniß jedoch bey dem städtischen Verordneten nicht eintritt.

Erklärte Verschwender, oder solche, deren Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens von der kompetenten Behörde erkannt wird, und Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gestanden, und nicht ganz unschuldig erklärt worden, sind und bleiben von der Wahl ausgeschlossen.

Oeffentliche Beamte dürfen als Verordnete gewählt werden.

§. 12. Die Dauer der Dienstzeit eines Verordneten bestimmen Wir auf sechs Jahre; jedoch kann ein Verordneter nach seinem Austritte wieder gewählt und bestättiget werden.

Damit jedoch die Verordneten nicht stets gänzlich, und auf einmahl ernannt werden, wollen Wir, daß nach Verlauf der ersten drey Jahre die durch das Los zu bestimmende Hälfte der Deputirten abzutreten habe, und die dadurch leer werdenden Plätze ordnungsmäßig besetzet werden.

§ 13. In der Verhandlung der Geschäfte bey der Verordneten-Stelle ist die nähmliche Manipulation, Ordnung und Form zu beobachten, welche bey den ständischen Kollegien der übrigen Provinzen besteht.

§. 14. Der ständische Körper wird, wie vorhin, an

das Laybacher Stadt- und Landrecht, als das Forum competens, hingewiesen.

§. 16. Als ein Merkmahl Unserer Gnade räumen Wir den Gliedern des Herrn- und Ritterstandes, welche übrigens von den Verordneten dieser zwey Stände in einer eigenen Adelsmatrikel stets ersichtlich zu erhalten sind, das Recht ein, die schon vor dem Jahre 1809 bewilligte ständische Uniform zu tragen, dann haben sie Anspruch auf die bestehenden adelichen Stiftungs-Plätze und Präbenden.

Aus besonderer Rücksicht wollen Wir überdieß gestatten, daß auch die ehedem immatrikulirten Glieder dieser zwey Stände, welche keine landtäfliche Realität besitzen, die hier angedeuteten persönlichen Vorzüge noch fernerhin genießen; aber das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage können sie solange nicht ausüben, bis sie eine dergleichen Realität erwerben.

Da Wir durch diese Bestimmung Unsere Willensmeinung über die in Krain einzuführende ständische Verfassung zu erkennen gegeben haben, so erklären Wir zugleich: daß Wir die erste Landtagsversammlung wegen der feyerlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Verordneten und des Secretärs am 18. März 1819 abhalten lassen, weßhalb sich bis dahin die zum Landtage erscheinenden Glieder der ersten drey Stände über die in dem §. 2 vorgezeichnete Eigenschaft auszuweisen haben, so wie nicht minder bis dahin die Repräsentanten der Städte gehörig zu wählen sind.

Gegeben Wien den 29. August 1818.

Nro. 197.

Hofkammer-Decret vom 30. August 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vorsicht bey Uebernahme von Geld-Absuhren in 17 kr. und 7 kr. Stücken.

Ueber eine von der Central-Casse gemachte Anzeige: daß sich unter den 17 kr. und 7 kr. Stücken, so wie unter den alten Silbergroschen, welche an sie in ganzen Posten abgeführet werden, viele fremde und ungangbare Münzen beygemischt befinden, wurde dieser Kasse von Seite des k. k. Finanz-Ministeriums aufgetragen, alle Geldsäcke mit Silbergroschen, und von den eingehenden 17 kr. und 7 kr. Posten jedesmahl mehrere Säcke auszuleeren, und bey jeder Geldabfuhr in diesen Geldgattungen einige Posten, und dort, wo das Gewicht differirt, alle Posten zu überzählen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob ungangbare, zur Annahme nicht geeignete Münzen beygepackt seyn, oder sich ein Abgang zeige, und in diesem Falle die fehlerhafte Post nicht anzunehmen, sondern unverweilt an diejenige Kasse, von welcher die Abfuhr herrührt, zurückzustellen.

Ein gleiches Verfahren muß bey allen jenen Kassen beobachtet werden, welche dergleichen Gattung Silbermünzen in ganzen Posten zu übernehmen, und in der Folge an die Central-Classe abzuführen haben, weil sie sich widrigenfalls der Gefahr aussetzen, daß ihnen die dießfälligen fehlerhaften Posten ohne Rücksicht von letztbenannter Kasse zurück gegeben werden.

Die Landesstelle wird von dieser Vorschrift zur Wissenschaft und Maßnehmung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt: daß unausgesetzt das Augenmerk darauf gerichtet werden müsse, damit bey den eingehenden Zahlungen, sie mögen in einzelnen geringen Beträgen, oder in ganzen Posten abgeführt werden, durchaus keine andere Münzsorten angenommen werden, als solche, welche zufolge des unter dem 27. Julius 1816 hinausgegebenen Münztarifes gesetzlichen Umlauf haben.

Nro. 198.

Hofkammer-Decret vom 1. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Oesterreich ob der Enns, am 21.; in Nieder-Oesterreich, am 24.; in Mähren, Schlesien, und Böhmen, am 25.; im Küstenlande, am 26.; in Galizien, am 28.; in Illyrien, Tyrol und Vorarlberg, am 29. September 1818.

Aufhebung der Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die Behebung von Taxen für die Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören haben soll.

Nach dem Geiste der allerhöchsten Anordnung hat zwar die Behebung der Taxe für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia aetatis) selbst aufzuhören; dagegen aber hat die in der adeligen Richteramts-Taxordnung sechste Rubrike Lit. b. für die gerichtliche Verord-

nung zur Einantwortung des Pupillar-Gutes nach der Classe des Vermögensstandes unter §§. 3, 4, 5, 6, vorgeschriebene Taxe fortan unabänderlich zu bestehen, und es muß hiervon von einem Pupillar-Vermögen von wenigstens 20000 Gulden die Gerichtstaxe mit 12 fl.

von	10000	. . . .	6 —
von	5000	. . . .	4 —
weniger als	5000	. . . .	1 —

entrichtet werden.

Nro. 199.

Hofkanzley-Decret vom 1. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 7.; in Steyermark und Kärnthen, am 10.; in Mähren und Schlesien, am 11.; in Illyrien, am 12.; in Böhmen, am 17. September 1818.

Erwerbsteuer für die drey Jahre 1819, 1820, und 1821 in Silbergeld.

Die Deckung der Bedürfnisse des Staates fordert, daß die eingeführte Erwerbsteuer fortan von den nach dem Systeme hierzu Pflichtigen in Anspruch genommen und eingehoben werde.

Da gegenwärtig das Triennium dieser Steuer für die Jahre 1816, 1817 und 1818 sich seinem Ende nahet, so wurde angeordnet, ungesäumt die Einleitung zu treffen, daß die zur Entrichtung dieser Steuer nach den bestehenden Grundsätzen Berufenen die Steuerfassionen abgeben, daß denselben die patentmäßig entfallende Steuer in Silbergeld bemessen, solche ihnen vorgeschrieben, die

Steuerscheine ausgefolgt, und die Steuer für das nächste Triennium der Jahre 1819, 1820 und 1821 auf die vorgeschriebene Art und in den bestimmten Terminen eingehoben werde.

Da nun hierdurch an den Grundsätzen der Bemessung der seit dem Jahre 1813 bestehenden Erwerbsteuer im Wesentlichen nichts verändert worden ist; so wird sich dießfalls nur auf das höchste Patent vom 31. December 1812 und auf das Regierungs-Circulare vom 16. Februar 1813 *) bezogen, und es wird den zahlungspflichtigen Parteyen wiederhohlt zur Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen Zahlungs-Termine ohne weitere Ermahnung zu entrichten; indem die Dominien angewiesen sind, gleich nach Verlauf der Zahlungs-Termine, nähmlich: nach Verlauf des Monathes Januar eines jeden Jahres, für das erste Ratum, und nach Verlauf des Monathes Julius eines jeden Jahres, für das zweyte Ratum, die nach diesen Terminen noch unberichtigten Steuer-Beträge ohne weiters im Executions-Wege einzutreiben.

Nro. 200.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 3. September 1818.

Erhebung des Stojanower Zollamtes zu einem Kommerzial-Gränzzollamte.

---

*) In dem XXXIII. Bande dieser Ges. Samml. S. 40. Nr. 40.

Da das zu Stojanow befindliche Zollamt für den täglichen Verkehr zu einem Kommerzial = Gränzzollamte erhoben worden und in dieser Eigenschaft am 15. August d. J. in die Wirksamkeit getreten, dagegen das vormalige Einbruchszollamt Szarpance in ein gemeines zum täglichen Verkehre umgestaltet worden ist; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Nro. 201.

Studien = Hofcommissions = Decret vom 3. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Ertheilung des Unterrichtes an Gymnasien durch Klassen-Lehrer.

Ueber die Frage: ob die Eintheilung der Lehrer an den Gymnasial-Lehranstalten nach Materien, oder nach Klassen vorzuziehen sey? haben Seine Majestät zu beschließen geruhet:

„Es ist Mein Wille, daß der Unterricht an allen Gymnasien Meiner Staaten wieder durch Klassen-Lehrer ertheilt werde, und zwar nach folgenden Modificationen:

1. Eine jede Klasse des Gymnasial = Studiums erhält einen Lehrer, der sowohl aus den Haupt- als Nebenfächern der Klasse den Unterricht ertheilt. Hiervon ist die Religions = Lehre ausgenommen, in welcher
2. ein Katechet, der nebstbey kein Klassen-Lehrer seyn darf, die Schüler aller Stufen des Gymnasial-Studiums unterrichtet.

3. Ein Klassen-Lehrer steigt mit seinen Schülern durch alle Klassen des Grammatical-Unterrichtes auf, und kehrt nach der Beendignng derselben wieder zu der ersten Klasse zurück.

4. Zur Wiedereinführung der Klassen-Lehrer ist sogleich die erforderliche Einleitung zu treffen; doch darf dabey nicht zu rasch vorgegangen werden, und selbe ist, je nachdem es die Verhältnisse eines jeden Gymnasiums erlauben, theilweise und nach und nach, oder gleich ganz zu bewerkstelligen.

Die Landesstelle wird von dieser höchsten Entschliessung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, daß, wenn die Verhältnisse eines Gymnasiums es nicht erlauben, daß die höchst befohlenen Klassen-Lehrer sogleich ganz in allen sechs Klassen eingeführt werden; dieses nach und nach klassenweise, von der untersten angefangen, zu geschehen habe.

Da ferner nach dieser höchsten Entschließung der Katechet kein Klassen-Lehrer seyn darf, und nach der höchsten Entschließung vom 4. Julius (Hofd. v. 19. Julius 1818) bekannt gemacht wurde: daß an jedem Gymnasium vier Grammatical-Klassen nach Thunlichkeit hergestellt werden sollen; so ist an jenen Gymnasien, wo der Katechet nebst der Religions-Lehre noch einen andern Gegenstand in den Klassen lehrte, ein neuer Lehrer in Vorschlag zu bringen, damit jede Klasse ihren eigenen Lehrer habe.

Den gegenwärtig angestellten Fächer-Lehrern wird jene Klasse zugetheilt, für welche sie am meisten geeignet

befunden werden, und sie sind zur Genehmigung anher anzuzeigen.

Jeder Klassen-Lehrer hat nebst dem Latein von den Nebenfächern jene vorzutragen, was bisher seiner Klasse zugewiesen war, und den Fortgang seiner Schüler in jedem Lehrfache besonders zu klassifiziren.

Nro. 202.

Hofkammer-Decret vom 3. September 1818, an das küstenländische Landes-Gubernium.

Diäten-Classe bey Bezirks-Commissariaten.

Da die Bezirks-Commissäre in Illyrien mit den landesfürstlichen Landrichtern in Tyrol ganz gleichen Wirkungskreis haben, und beyde in politischen Geschäften der Leitung der betreffenden Kreisämter, in Justiz-Geschäften hingegen unmittelbar den Appellations-Gerichten unterstehen, die letzteren aber der IX. Diäten-Classe zugewiesen sind; sind auch die dortigen Bezirks-Commissariate nach dieser Ausmaß zu behandeln, und wird hiernach

für den Bezirks-Commissär und Justiziär die . . IX
für den Steuereinnehmer die X
für den Aktuar die XI
und für die Amtsschreiber die XII
Diäten-Classe bestimmt.

Nro. 203.

Justiz-Hofdecret vom 4. September 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht

in Nieder-Oesterreich, in Mähren und Schlesien am 15.; in Inner-Oesterreich, am 18.; im Küstenlande am 19.; in Galizien am 23. September 1818.

Verhandlung der Amtsgeschäfte mit fremden Behörden.

Ueber das Befugniß inländischer Gerichte, die Amtsgeschäfte mit fremden Behörden zu verhandeln, haben Se. Majestät folgende Vorschriften zu ertheilen geruhet:

1) Gerichtsbehörden und Magistrate, die aus mehreren geprüften Räthen bestehen, können sich in bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten mit ausländischen Behörden gleichen Ranges, selbst jene der Residenz-Städte nicht ausgenommen, unmittelbar in das Einvernehmen setzen; diese Vorschrift gilt auch für die Präturen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und für die landesfürstlichen Land- oder Pfleggerichte in Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, dem Inn- und Hausruckviertel.

2) Anderen Gerichten wird nur in Kriminal-Sachen, dann in Geschäften, wobey Gefahr am Verzuge eintritt, mit fremden Behörden unmittelbar zu verhandeln gestattet. Außer diesen beyden Fällen haben sie sich durch das Appellations-Gericht dahin zu verwenden.

3. Verhandlungen mit fremden Behörden ungleichen Ranges sind, wo nicht dringende Gefahr besondere Beschleunigung erfordert, immer durch die Appellations-Gerichte einzuleiten.

4. In Ansehung jener Länder, wo den Behörden der Verkehr mit Oesterreichischen Gerichten und die Annahme

der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Form gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln, so lange beybehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein Anderes festgesetzt werden wird.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Hofdecrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. December 1807, so wie das Circular des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 6. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mayland vom 22. May 1815, in so fern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften fernerhin genau zu beobachten sind.

Nro. 204.

Hofkammer-Decret vom 4. September 1818. an die Länderstellen in Illyrien und dem Küstenlande. Kundgemacht in Illyrien am 26.; im Küstenlande am 28. September 1818.

Klein-Salzverschleiß wird freygegeben und die Salzpreise herabgesetzt.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in dem Königreiche Illyrien, in der illyrischrn Militär-Gränze, in Dalmatien und im Küstenlande, in so fern in demselben der Freyhandel noch nicht eingeführet ist, die ärarialische Salzverschleiß-Verwaltung bloß auf den Verschleiß im Großen aus den k. k. Magazinen zu beschränken, und der weitere Klein-Salzverschleiß allgemein frey zu geben sey; daß ferner die gegenwärtigen Salzpreise bey den ära-

rialischen Verschleiß-Magazinen, mit Ausnahme jener von Carlopago und Zengg, dann auf den Quarnerischen Inseln, für welche rücksichtlich der Lokalitäts-Verhältnisse besondere Preise bestimmet wurden, allgemein um 12 Perzent zu vermindern, und nebstbey noch jenen Gegenden die Vortheile niedriger Preise zuzuwenden seyn, in welchen die Salz-Transport-Auslagen des Aerariums geringer sind; und endlich, daß es zur Verhüthung eines Salz-Monopols, und überspannter Preise im Kleinverschleiße an den geeigneten Orten nicht an Salz-Magazinen fehlen solle; daher insbesondere die Salz-Magazine in Krain noch fort zu bestehen haben, und nur dann, und in so fern aufgelassen werden dürfen, als über ihre Entbehrlichkeit die vollkommene Beruhigung obwaltet.

Die in Folge dieser allergnädigsten Bestimmungen entfallenden geringeren Salzpreise enthält der beygeschlossene Tariff, welcher eben so, wie die Allerhöchst befohlene Freygebung des Kleinverschleißes und hinsichtlich der freye Verkehr mit dem aus den k. k. Aerarial-Magazinen gekauften Salze in allen Theilen des Königreichs Illyrien, und in der Militär-Gränze mit 1. November 1818 in Wirksamkeit zu treten hat.

Den Salzhändlern wird, wie es bisher im Küstenlande geschieht, über den jedesmahligen Salz-Ankauf aus den Magazinen eine gedruckte Bollete zu ihrer Legitimation über den rechtmässigen Salzbezug unentgeldlich verabfolgt werden, und es wird ihnen die Abnahme und Verwahrung dieser Bollete zu ihrer eigenen Sicherheit, somit um sich über das erkaufte Salz gehörig ausweisen zu können, zur Pflicht gemacht.

der Ersuchschreiben nur unter besonderen Beschränkungen und Form gestattet wird, soll die bisher übliche Art zu verhandeln, so lange beybehalten werden, bis durch gemeinschaftliches Einverständniß ein Anderes festgesetzt werden wird.

Durch gegenwärtige Verordnung werden die Hofdecrete vom 1. August 1806, 26. September und 19. December 1807, so wie das Circular des Appellations-Gerichtes zu Venedig vom 6. August 1815, und die Verordnung des Guberniums zu Mayland vom 22. May 1816, in so fern sie sich auf die Verhandlungen der Gerichte über bürgerliche und peinliche Rechtsangelegenheiten beziehen, außer Kraft gesetzt; dagegen die über die Auslieferung der Verbrecher ertheilten Vorschriften fernerhin genau zu beobachten sind.

Nro. 204.

Hofkammer-Decret vom 4. September 1818. an die Länderstellen in Illyrien und dem Küstenlande. Kundgemacht in Illyrien am 26.; im Küstenlande am 28. September 1818.

Klein-Salzverschleiß wird freygegeben und die Salzpreise herabgesetzt.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in dem Königreiche Illyrien, in der illyrischrn Militär-Gränze, in Dalmatien und im Küstenlande, in so fern in demselben der Freyhandel noch nicht eingeführet ist, die ärarialische Salzverschleiß-Verwaltung bloß auf den Verschleiß im Großen aus den k. k. Magazinen zu beschränken, und der weitere Klein-Salzverschleiß allgemein frey zu geben sey; daß ferner die gegenwärtigen Salzpreise bey den ära-

rialischen Verschleiß-Magazinen, mit Ausnahme jener von Carlopago und Zengg, dann auf den Quarnerischen Inseln, für welche rücksichtlich der Lokalitäts-Verhältnisse besondere Preise bestimmet wurden, allgemein um 12 Perzent zu vermindern, und nebstbey noch jenen Gegenden die Vortheile niedriger Preise zuzuwenden seyn, in welchen die Salz-Transport-Auslagen des Aerariums geringer sind; und endlich, daß es zur Verhüthung eines Salz-Monopols, und überspannter Preise im Kleinverschleiße an den geeigneten Orten nicht an Salz-Magazinen fehlen solle; daher insbesondere die Salz-Magazine in Krain noch fort zu bestehen haben, und nur dann, und in so fern aufgelassen werden dürfen, als über ihre Entbehrlichkeit die vollkommene Beruhigung obwaltet.

Die in Folge dieser allergnädigsten Bestimmungen entfallenden geringeren Salzpreise enthält der beygeschlossene Tariff, welcher eben so, wie die Allerhöchst befohlene Freygebung des Kleinverschleißes und hinsichtlich der freye Verkehr mit dem aus den k. k. Aerarial-Magazinen gekauften Salze in allen Theilen des Königreichs Illyrien, und in der Militär-Gränze mit 1. November 1818 in Wirksamkeit zu treten hat.

Den Salzhändlern wird, wie es bisher im Küstenlande geschieht, über den jedesmahligen Salz-Ankauf aus den Magazinen eine gedruckte Bollete zu ihrer Legitimation über den rechtmässigen Salzbezug unentgeldlich verabfolgt werden, und es wird ihnen die Abnahme und Verwahrung dieser Bollete zu ihrer eigenen Sicherheit, somit um sich über das erkaufte Salz gehörig ausweisen zu können, zur Pflicht gemacht.

Tariff.

Der Salzpreise im ganzen Königreiche Illyrien, in der illyrischen Militär-Gränze und in Dalmatien, welche in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. August 1818 bey nachbenannten k. k. Salz-Magazinen bestimmt worden sind.

Nahmen.		Salzmagazins-Preis der Wiener-Zentner.			
der Provinz	des Salz-Magazins	Weisses.		Schwarzes oder Graues.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Kärnthen. . .	Villach.	6	10	—	—
	Spital.	5	54	—	—
Krain.	Neustadtl und Radmannsdorf. .	6	10	6	26
	Laibach.	5	56	6	12
	Adelsberg.	5	39	4	55
Illyrisch-Kroatien. . . .	Karlstadt.	6	10	6	26
Küstenland. .	Tibein und Triest. .	5	10	4	26
	Fiume und Buckari.	4	39	3	55
Istrien.	Bey allen Magazinen.	4	31	3	47
Quarnerischen Inseln. . . .	detto detto	—	—	3	—
Militär-Gränze.	Zengg und Carlopago.	3	40	3	—
Dalmatien. . .	Bey allen Magazinen	—	—	2	30

Nro. 205.

Hofkanzley-Decret vom 5. September 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Uniform für das Strassenbau-Directions-Rechnungs-Confections-Personale in Galizien.

Seine Majestät haben als Ausnahme zu gestatten geruhet, daß das Galizische Strassenbau-Directions-Rechnungs-Confections-Personale die Uniforme nach der XI. Klasse tragen dürfe.

Nro. 206.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 8. September 1818, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Böhmen am 19. September 1818.

Bestimmung, wer unter die benachbarten Handels- und Gewerbsleute, denen der Besuch der Kirchtage zum Handel mit erlaubten Waaren gestattet ist, zu zählen sey.

Es ist hohen Orts die Frage in Anregung gekommen: wer eigentlich unter die benachbarten Gewerbs- und Handelsleute zu zählen sey, denen der Besuch der Kirchtage zum Handel mit erlaubten Waaren in Gemäßheit der unter dem 26. November 1817 *) ergangenen Verordnung gestattet ist, und welche Gränzlinie überhaupt in dieser Beziehung anzunehmen sey?

*) In dem XXXIX. Bande dieser Ges. Samml. S. 120 Nr. 297.

Hierüber ist festgesetzt worden: daß der Besuch der Kirchtage zum Verkaufe erlaubter Waaren wechselseitig auf die benachbarten Kreise, ohne Unterschied der Provinz, in der Art zu beschränken sey, daß jeder Gewerbs- und Handelsmann die Kirchtage des Kreises, in dem derselbe domizilirt, dann jene in den unmittelbar an den Kreis seines Aufenthaltes angränzenden Kreisen, solche mögen zu derselben oder einer andern Provinz gehören, zu besuchen berechtigt; dagegen aber von dem Besuche der Kirchtage in andern nicht benachbarten und angränzenden Kreisen ausgeschlossen seyn soll.

Nro. 207.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 31. December 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht, im Küstenlande, am 31. December 1818.; in Böhmen, in Oesterreich ob der Enns, in Illyrien am 4.; in Steyermark und Kärnthen, am 6. Januar in Nieder-Oesterreich, am 21. März 1819.

Benehmen in Fällen wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privat-Rechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht.

Ueber die Frage: Wie sich in Fällen, wo die Erbsteuerbemessung mit der Entscheidung streitiger Privat-Rechte auf den Nachlaß im Zusammenhange steht, und zwar insbesondere in Fällen,

a) wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B. jure crediti, aus den Heiraths-Contracten rc. schon sein eigen sey, und wo daher derselbe mit dem Erbsteuerfonde in die Collision treten würde; dann

b) wo ein Dritter rechtliche Ansprüche auf dasjenige macht, was von dem Besitzer des Nachlasses als ererbtes Gut behauptet wird, zu benehmen sey? haben Seine k. k. Majestät nachfolgende höchste Entschließung zu erlassen geruhet:

Die Erbsteuer-Hofcommission habe wie bisher die von dem Erben vorgelegten, und von den Abhandlungs-Behörden berichtigen Erbsteuerausweise zu prüfen, und die Erbsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften zu bemessen, ohne daß gegen die hiernach gefällten Erkenntnisse der Erbsteuer-Hofcommission und im Recurswege der Hofkanzley den Parteyen der Rechtszug zugestanden werden könne; daß aber die Bemessung der Erbsteuer erst dann definitiv zu gelten habe, wenn in Ansehen der streitigen Rechtstitel auf den Nachlaß die Entscheidung erfolgt ist; daher hat

ad a) in solchen Fällen, wo der Rechtstitel zwischen den zum Nachlasse Berufenen und dem Erbsteuerfonde streitig ist, nähmlich: wo der Besitzer des Nachlasses, der Erbe, behauptet, daß dasjenige, was ihm als ein patentmäßig der Besteuerung unterliegendes Gut angerechnet werden will, aus andern Rechtstiteln, z. B.

jure crediti, aus dem Heiraths-Contracte rc. schon sein eigen sey, der Fiscus gegen die zum Nachlaß berufene Partey auf die Aufforderung der Erbsteuer-Hofcommission zur Vertretung des Steuergefälls einzuschreiten;

ad b) in denjenigen Fällen aber, wo schon bey Vorlegung der Erbsteuerausweise oder bey Hinausgabe der Steuerbemessung von einem Dritten gegen den Besitzer des Nachlasses, den Erben, behauptet werden will, daß das zur Steuerbelegung angetragene Vermögen ganz oder zum Theil ihm aus einem Rechtstitel gehöre, welcher, wenn er rechtlich erwiesen wird, dasselbe von der Erbsteuer befreyen würde; sind die Parteyen, falls der Streit zwischen ihnen obwaltet, anzuweisen, ihre Rechte vor dem ordentlichen Richter auszutragen, zugleich hat dann die Erbsteuer-Hofcommission die Einhebung der Steuer von dem noch zweifelhaften Theile des Vermögens einstweilen zu sistiren; jedoch dafür zu sorgen, daß der allenfalls nach Ende des Rechtstreites zu entrichtende Steuerbetrag sicher gestellt werde, wobey der Erbsteuer-Hofcommission und im weitern Zuge der k. k. Hofkanzley die Entscheidung über die Frage: welcher Betrag, und auf welche Art derselbe sicher zu stellen sey? vorbehalten bleibt.

Nro. 208.

Hofkammer-Decret vom 9. September 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich

am 12.; in Böhmen, am 15.; in Mähren und Schlesien, am 18. September 1818.

Herabsetzung des Postrittgeldes vom 1. October 1818.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen befunden: daß bey den gegenwärtig gesunkenen Futter preisen, vom 1. October d. J. angefangen, das Postrittgeld sowohl bey Aerarial- als Privat-Ritten einstweilen bis auf weitere Weisung

a) in sämmtlichen Alt-Deutschen Provinzen von drey auf zwey Gulden 30 kr. W. W.,

b) in Galizien von zwey Gulden 30 kr. auf zwey Gulden W. W.,

c) in Tyrol, dann in Salzburg und in den Parzellen des Inn- und Hausruckviertels auf Einen Gulden Conventions-Münze Reichswährung pr. Pferd und eine einfache Station herabgesetzt werde, daß es aber bey der bisherigen Ausmaß sowohl der Trink- als Schmiergelder zu verbleiben habe.

Nro. 209.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Aufnahme der Competentinnen in das Hernalser Offizierstöchter-Institut.

Mit Beziehung auf das Hofdecret vom 21. Dezember 1814 *) und 9. Februar 1815, **) welche die Vor-

*) In dem XXXIV. B. dieser Ges. Samml. S. 421. Nr. 209.

**) In dem XXXV Bande dieser Ges. Samml. S. 74 Nr. 29.

solche nach der Erklärung des untersuchenden Arztes die Aspiranten für den Zweck des Hernalser-Offiziers-Töchter-Instituts, Bildung zu Erzieherinnen weiblicher Jugend, auch nicht absolut untauglich machen, ein solches Mädchen nicht gleich in das Institut abgesendet, sondern der Fall erst dem General-Commando angezeigt werden solle.

Das General-Commando hat dann zu verfügen, daß das Mädchen noch vorher dem dirigirenden Stabsarzte, oder wo dieses nicht thunlich ist, einem k. k. Kreisarzte vorgestellet werde, um über derselben Tauglichkeit für das Institut ein Parere auszufertigen. Nur, wenn auch dieses Parere für die Tauglichkeit lautet, darf ein solches Mädchen in das Institut abgesendet werden; wobey jedoch die Erklärungen der Aerzte zugleich dem Hofkriegsrathe vorzulegen sind.

Das General-Commando hat die gegenwärtige Verordnung sämmtlichen unterstehenden Behörden, insbesondere aber der feldärztlichen Branche gehörig kundzumachen, und die letztere um so mehr zur größten Aufmerksamkeit bey der Untersuchung solcher Individuen anzuweisen, als Se. Majestät ausdrücklich befohlen haben: daß, wenn bey Ankunft eines Mädchens im Institute das ausgestellte Gesundheits-Zeugniß so unrichtig befunden würde, daß dasselbe zurückgesendet werden müßte, der Aussteller des unrichtigen Zeugnisses die Kosten der Reise zu tragen haben soll.

Nro. 210.

Hofkanzley-Decret vom 10. September 1818, an die Länderstellen in Illyrien, Tyrol, und dem Küstenlande. Kundgemacht, in Illyrien am 6.; in Tyrol am 14. Octob. 1818.

Bestreitung der Kosten bey Pfarrhof-Reparaturen.

Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhof-Baulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer, Curaten, oder Beneficiaten bey jenen Pfarrgebäuden, wobey öffentliche Fonds als Patron einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld, oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Curaten, oder Beneficiaten oder seiner Dienstleute erweislichermassen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschafts-Masse herstellen zu lassen, wird verordnet:

1) Von dem Tode eines Pfarrers, Curaten, oder Beneficiaten hat das Gericht ungesäumt dem k. k. Kreisamte die Anzeige zu machen; dasselbe aber, ebenfalls ohne Verzug, den Stand des Pfarrgebäudes durch den k. k. Kreis-Ingenieur genau untersuchen, und Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung des verstorbenen Priesters ergeben, genau bezeichnen zu lassen; wobey zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben koste. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem k. k. Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Un-

tersuchungs-Commission vorzuladen, und ihre Erklärung ist dem Protokolle einzuschalten.

2. Das k. k. Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung, und die Summe, welche an die Erben zur Herstellung der Gebäude gefordert wird, sogleich dem Gubernium vorzulegen, welches dem k. k. Landrechte dann die Mittheilung ungesäumt machen wird. Das k. k. Landrecht hat diese Forderung den Erben oder Masse-Vertretern zu eröffnen, und mit Bestimmung eines verhältnißmässigen, jedoch kurzen Termines, und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern, ob sie sich zur Leistung des verlangten Betrages erklären, oder die Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines begehren.

3) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist er jedesmahl mit Zuziehung der k. k. Kammerprokuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird es abhangen, wer die Kosten dieser Augenscheins-Commission zu bestreiten habe.

4) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheines gegen die Erben erkannt, so ist sogleich aus der Verlassenschafts-Masse sowohl dieser Betrag zu entrichten, als jener, der als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, an das Landes-Gubernium zur Verwendung bey den als nothwendig anerkannten Reparationen zu erfolgen; indem, wenn die Erben auch gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weitern Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatz-Betrag hierüber auferlegt würde, denselben

der in der Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurück ersetzet werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Bau-Reparationen ein Nachtheil für die Bau-Pflichtigen entstehen müßte.

Nro. 211.

Hofkammer-Decret vom 11. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich, am 21.; in Mähren und Schlesien am 25.; in Galizien, und dem Küstenlande am 28.; in Böhmen, am 29.; in Steyermark und Kärnthen, Tyrol u. Vorarlberg am 30. September 1818.

Verzollung der Oehl-Seifen Bestandtheile und aller Seifen-Gattungen für das Ausland.

Seine Majestät haben für die künftige Verzollung der Oehlseifen-Bestandtheile und aller Seifen-Gattungen folgende von der k. k. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

1) Die in dem neben beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Dagegen ist der Verkehr mit diesem Artikel im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Seehäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie gelegenen Distrikte) ganz zollfrey; jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygepackt sind.

Tariff

über die Verzollung der Oehlseifen-Bestandtheile und aller Seifengattungen.

Posten.	Benennung der Artikel.	Einfuhrs-Zoll für das Wiener Gewicht. fl.	kr.	pf.	Ausfuhrs-Zoll für das Wiener Gewicht. fl.	kr.	pf.
1	Oel, Olivenöhl aller Gattungen und dergleichen Geläger 1 Centner Sporco .	4	—	—	—	10	—
2	Soda, Spanische Asche oder Aschensalz (Soda d'Alicante) wie auch Ungarische ohne Unterschied 1 Cent. Sporco.	—	11	—	—	2	—
3	Kalk von einer Ladung für ein Zugpferd	—	2	—	—	6	—
	— auf den Schiffen zu Wasser, 1 Centner	—	—	2	—	1	2
4	Seife, gemeine, und Oelseife zu Manufacturen ohne Unterschied, 1 Centner Sporco.	2	30	—	—	6	1
	Dergleichen Ungarische. detto	1	15	—	—	6	3

Nro. 212.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 12. September 1818. an sämmtliche Länderstellen.

Verboth des Urlaubes für Professoren der Heilkunde während des Schuljahres.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß den Professoren der Medizin, Chirurgie, und Geburtshülfe während des Schuljahres kein Urlaub der Privat-Praxis wegen ertheilt werden dürfe.

Nro. 213.

Hofkammer-Decret vom 12. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen und Illyrien, am 29; in Steyermark und Kärnthen am 30. September; in Mähren und Schlesien am 2.; im Küstenlande, in Tyrol und Vorarlberg, am 7. October 1818.

Zollsätze für die Glaswaaren und die dazu gehörigen Artikel.

Seine Majestät haben die von der k. k. Commerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Ein- und Ausfuhrs-Zölle für die Glaswaaren und für die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dabey folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage der öffentlichen Kundmachung anzufangen haben die in dem beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bemessenen Zollsätze an al-

len Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume) ist gänzlich zollfrey; jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) Dagegen aber werden auch jene Artikel, auf welche sich die im Tariffe mit größern Ziffern ausgedrückten Zollsätze beziehen, wenn sie ausländische Erzeugnisse sind, im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt.

4) Für den Fall endlich, daß Einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr dieser außer Handel gesetzten Artikel zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß ertheilt wird, ist der im Tariffe festgesetzte und mit einer Linie unterzogenen Ziffern ausgedrückte Einfuhrszoll einzuheben.

Tariff

über die Verzollung der Glaswaaren und der dazu gehörigen Artikel.

Post-Nr.	Benennung der Artikel.	Einfuhrs-Zoll nach dem Wiener Gewichte.			Ausfuhrs-Zoll nach dem Wiener Gewichte.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1	Glaswaren, als: Glastafeln und Hohlgläser, ohne Unterschied 1 Centn. Sporco	18	—	—	—	7	2
2	— alles übrige Kristall, fein brillantirtes und geschliffenes Glas nebst Spiegelgläser, vom Guldenwerthe	—	36	—	—	—	2
3	— Bruchglas, wie auch Flint- und Kronglas, 1 Centn. Sp.	—	6	—	—	24	—
4	— Brillen und Augengläser, gefaßte und ungefaßte, vom Guldenwerthe	—	12	—	—	—	1
5	— optische Gläser zu astronomischen Instrumenten, vom Guldenwerthe	—	6	—	—	—	2
6	— Glasgalle, 1 Centn. Sp.	—	24	—	—	2	—
7	— Schmelzglas ohne Unterschied, 1 Pfund	—	36	—	—	—	1
8	— Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten ohne Unterschied, gearbeitete Glasflüsse, wie auch andere kleine Glaswaaren (Conterie) 1 Pfund	1	12	—	—	—	2

Nro. 214.

Hofkanzley-Decret vom 14. September 1818, an das Böhmische, und Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium.

Verboth des Haltens christlicher Dienstbothen von Juden.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß es bey dem bestehenden Verbothe, daß Juden keine christliche Dienstbothen und Säugammen halten sollen, zu bewenden habe, und daß dieses Verboth ernstlich aufrecht zu erhalten sey.

Nro. 215.

Hofkanzley-Dekret vom 14. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Aufrechthaltung des Verboths der Ablieferung des Fleisches von Wasenmeistern.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von dem bereits in früheren Vorschriften, insbesondere aber in dem Patente vom 14. May 1770 §. 24 festgesetzten Verbothe der Ablieferung eines Fleisches von Seite der Wasenmeister in keiner Hinsicht abgegangen werden dürfe; es ist daher strenge darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau befolgt werde.

Nro. 216.

Hofkanzley-Decret vom 14. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Niederösterreich, am 18.; in Steyermark und Kärn-

then, am 30. September; in Illyrien am 1.; in Galizien, am 5.; in Böhmen, am 8.; in Mähren und Schlesien, am 9. October 1818.

Classen- und Personal-Steuer für das Jahr 1819.

Seine Majestät haben die Classensteuer mit dem 50 percentigen Zuschusse im Papiergelde nach den bisher bestandenen Bestimmungen, dann die Personalsteuer nach der im Patente vom 1. Junius 1816 festgesetzt n Ausmaß von dreyßig Kreuzern in Conventions-Münze für jeden Steuerpflichtigen für das Militärjahr 1819 anzuordnen geruhet.

In Ansehung der Classensteuer ist sich nach den bisher beobachteten in dem Patente und den nachträglichen Circular-Verordnungen ausgedrückten Modalitäten zu benehmen; rücksichtlich der Personalsteuer aber ist ganz so wie in den Jahren 1817 und 1818 vorzugehen, wornach die Personal-Steuer pro 1819 mit 30 kr. Silbergeld längstens bis Ende März 1819 eingehoben, und von den einhebenden Ortsobrigkeiten längstens bis Ende April 1819 an die Staats-Cassen abgeführt werden muß.

Sobald die ganze Steuersumme eingehoben ist, muß auch das Steuer-Register zur Amtshandlung und Controlle der Buchhaltung an die Landesstelle überreicht werden.

Den einsammelnden Obrigkeiten haben Seine Majestät für die Einhebung der Personalsteuer den bewilligten Abzug eines ganzen Percentes von dem eingehobenen Steuerbetrage allergnädigst zugestanden.

Nro. 217.

Hofkanzley-Decret vom 14. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterr., am 18.; in Oesterreich ob der Enns, am 21.; in Illyrien, am 22.; in Steyermark und Kärnthen, am 22.; in Galizien, am 26.; Tyrol und Vorarlberg, am 29. September 1818.

Hinausrückung der Frist zur Umsetzung der Lotto-Capitalien vom 4. Ratum des Lotto-Anleihens vom 31. Januar 1795.

In Verfolg des mit Circular-Verordnung vom 12. November 1816 festgesetzten peremtorischen Einberufungs-Termines zur Beybringung der in k. k. Hofkammer-Obligationen umzusetzenden Nieder-Oesterreichischen ständischen Lotto-Capitalien, welche zur 4. Rate des im Jahre 1795 eröffneten Nieder-Oesterreichischen ständischen Lotto-Anlehens gehören, werden nun auch diejenigen Interessenten gedachten Lotto-Anlehens hiermit aufgefordert, welche sich noch vor Ablauf der mit Ende Februar 1817 verstrichenen Verwechslungsfrist die höheren Bewilligungen zur Vertauschung ihrer Nieder-Oesterreichischen ständischen Lotto-Kapitale in k. k. Hofkammer-Obligationen erwirket, aber davon bisher keinen Gebrauch gemacht haben, sodann diejenigen, welche im Besitze solcher Nieder-Oesterreichischen ständischen zu 2 (4) Percent verzinslichen Lotto-Capitale sich befinden, die in den früher und zwar im Jahre 1808 und 1810 Statt gehabten Verlosungen zur Hinauszahlung geeignet worden sind.

Zur Geltendmachung des einen oder andern Titels auf oben erwähnte Nieder-Oesterreichische ständische

Lotto = Capitalien, weßwegen sich beym Nieder = Oesterreichischen ständischen Obereinnehmeramte zu melden ist, wird eine Frist spätestens bis Ende December 1819 eingeraumt, nach deren Ablauf die nicht angemeldeten Beträge für null und nichtig erkläret, und in den Credits-Büchern gelöschet werden würden.

Nro. 218.

Hofkanzley = Decret vom 13. September 1818, an die Länderstellen in Illyrien, dem Küstenlande und Tyrol. Kundgemacht in Illyrien, am 29. September 1818.

Grundsteuer für das Militärjahr 1819.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet: daß zur Bedeckung des Staatsaufwandes füe das Jahr 1819 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denselben Beträgen eingehoben werde, in welchen sie, den bestehenden allerhöchsten Entschließungen gemäß, für das Jahr 1818 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß in Gemäßheit derselben die Bezirks = Obrigkeiten durch die Kreisämter unter Einem angewiesen werden, die Grundsteuer für das eintretende Militär = Jahr 1819 einstweilen, bis die neuen Vorschreibungen hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1818 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einstweilige Abquittirung auf den bisherigen Zahlungsbogen der Contribuenten, einzuheben.

Nro. 219.

Hofkanzley-Decret vom 16. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Befreyung der exponirten Stifts- und Klostergeistlichen von der Klassensteuer.

Aus Anlaß eines spezifischen Falles, zufolge dessen ein exponirter Stiftsgeistlicher von dem fatirten, ihm von dem Stifte zufließenden Einkommen zur Zahlung der Klassensteuer verhalten wurde, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet: daß die exponirten Stifts- und Klostergeistlichen in Ansehung des ihrem Stifte und Kloster zugehörigen Einkommens der Klassensteuer nicht unterzogen werden sollen.

Nro. 220.

Hofkammer-Decret vom 16. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Böhmen am 29.; in Nieder-Oesterreich, Steyermark und Kärnthen am 30. September; in Mähren und Schlesien, am 2.; im Küstenlande und Galizien am 4.; in Tyrol und Vorarlberg am 7. October 1818.

Zollbestimmung für mehrere Getränke und Freygebung des inneren Verkehrs derselben mit einigen Ausnahmen.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die von der k. k. Commerz-Hofcommission angetragene allgemeine Zollregulirung für die Getränke folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Vom Tage dieser Kundmachung angefangen ha-

ben die in dem beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der darin genannten Getränke bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Dagegen wird der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den Altösterreichischen und den neu erworbenen Landestheilen (mit Ausnahme nachgenannter Provinzen und Getränke) unter der Bedingung ganz zollfrey gestattet: daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischen-Linien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an den Zwischen-Linien einstweilen noch unterworfene Getränke oder andere Artikel beygepackt sind.

3) Von diesem zollfreyen Verkehre im Innern der Monarchie sind jedoch nicht nur die Provinzen Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und die Freyhäfen Triest und Fiume überhaupt; sondern auch vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung die obschon inländischen Punsch-Essenzen, Liqueurs und gebrannten Wässer ausgeschlossen, für welche die dießfälligen Zwischenzölle einstweilen noch fort zu bestehen haben.

4) Diejenigen dieser Getränke endlich, deren Zollsatz mit größern Ziffern ausgedrückt ist, werden ebenfalls im ganzen Umfange der Monarchie mit dem Beysatze als außer Handel gesetzt erkläret: daß im Falle als Einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß ertheilet wird, der mit größern Ziffern ausgedrückte Zollbetrag einzuheben sey.

Tariff

über die Verzollung der Getränke.

Post.-Nr.	Benennung der Artikel.	Nach dem Werthe oder Wiener Gewichte	Einfuhrs Zoll fl.	Einfuhrs Zoll kr.	Einfuhrs Zoll dr.	Nach dem Wiener Gewichte	Ausfuhrs Zoll fl.	Ausfuhrs Zoll kr.	Ausfuhrs Zoll dr.
1	Punsch-Essenz, so wie alle fremden Liqueurs und gebrannten Wässer, dann Spanische, Portugiesische, Französische, Franken-, Rhein-, Italienische und Levantinische Weine, als: Zyper-Wein u. s. w., mit Ausnahme der später benannten, ohne Unterschied, in Fässern, Bouteillen und Kisten oder Körben	vom Gulden werthe	—	36	—	von 100 W. Pf.	—	12	—
2	Gemeine Italienische fremde Weine in Fässern (Vino comune com presso il vino piccolo in botti)	von 100 W. Pf.	1	20	—	detto	—	5	2
3	Istrianer oder Dalmatiner Weine ohne Unterschied, in Fässern (vino d'Istria o di Dalmazia d'ogni sorte in botti)..	detto	—	30	—	detto	—	2	2
4	Moldauer und Wallachische Weine, jedoch nur bey deren Einfuhr in die Buccowina und Siebenbürgen, in Fässern....	detto	—	30	—	detto	—	1	2
5	Tokayer-Ausbruch in Fässern	detto	3	30	—	detto	—	12	2
	do. do. in Bouteillen, Kisten oder Körben...	detto	1	52	2	detto	—	5	2

Post.Nr.	Benennung der Artikel.	Nach dem Werthe oder Wiener Gewichte	Einfuhr Zoll fl.	kr.	dr.	Nach dem Wiener Gewichte	Ausfuhr Zoll fl.	kr.	dr.
6	Ungarischer sogenannter Maschlasch in Fässern.	vom Gulden-werthe	1	—	—	von 100 W. Pf. detto	—	5	—
	detto detto in Bouteillen, Kisten oder Körben.	detto	—	45		detto	—	3	3
7	Uebriger Ungarischer Ausbruch-Wein, wie auch Wermuth in Fässern..	detto	1	52	2	detto	—	6	1
	detto detto in Bouteillen, Kisten oder Körben.	detto	1	24	2	detto	—	4	3
8	Ungarische gemeine Weine in Fässern........	detto	—	25	—	detto	—	2	—
9	Alle erbländischen Weine nach Ungarn und in fremde Länder.......	detto	—	—	—	detto	—	2	—
10	Weinhefen...........	detto	—	5	—	detto	—	10	—
11	Arrak und Rum in Fässern..............	detto	13	21	—	detto	16	3	—
	detto detto in Bouteillen, Kisten oder Körben...............	detto	10	—	—	detto	—	12	2
12	Branntwein, Branntweingeist und Franzbranntwein, so wie Lager-Branntwein und ausgebranntes Branntwein-Lager..........	detto	5	—	—	detto	—	18	—
	Dergleichen nach Ungarn	detto	—	—	—	detto	—	18	—

Nro. 221.

Hofkanzley = Decret vom 17. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen des Tragens fremder Orden.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß alle Gesuche um die Annehmung fremder Orden solcher Individuen, welche, ohne die Erlaubniß von Höchstdenselben hierwegen früher erhalten zu haben, dieselben bey fremden Regierungen begehren, zurückzuweisen sind, und daß auch, so oft Seine Majestät sich bewogen finden sollten, eine solche Erlaubniß zu ertheilen, den betreffenden Individuen immer bedeutet werden müsse, in keinem Falle einen Eid, oder ein Versprechen des Ordens wegen abzulegen.

Nro. 222.

Hofkanzley = Decret vom 18. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung der Besoldungs = Vorschüsse für ständische Beamte.

Mit höchster Entschließung vom 9. d. M. geruheten Se. Majestät zu gestatten, daß die ständischen Landes-Ausschüsse unter der Bedingung, daß da, wo der Gouverneur oder Regierungs = Präsident zugleich Chef der Stände ist, der Landes = Chef; und in jenen Provinzen, wo dieses der Fall nicht ist, der Chef der Stände, die Verbiendlichkeit der Haftung für die Sicherstellung des

ständischen Domestical-Fondes auf sich habe, — den ständischen Beamten, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt, Vorschüsse höchstens in der Höhe des 4. Theiles der Jahresbesoldung, ohne Zuschuß, mit Anberaumung von höchstens 20 Monathfristen bewilligen und anweisen dürfen.

Nro. 223.

Hofkammer-Decret vom 18. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 25.; in Böhmen, am 26.; in Galizien, am 29. September 1818,; in Nieder-Oesterreich am 1.; im Küstenlande, am 15. October 1818.

Zoll-Tariff für die Baumwoll-Garne.

Seine Majestät haben über die von der kais. königl. Commerz-Hofcommission in Antrag gebrachte Regulierung der Zollsätze und die vorgeschlagenen Einfuhrs-Verbothe für die Baumwoll-Garne folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die in dem nachstehenden Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der Baumwoll-Garne bestimmten Zollsätze haben, vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von

Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zoll-Linie gelegenen Districte) ist ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet: daß die einzelnen jedes Mahl mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischen-Linie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischen-Linie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und den übrigen Provinzen, wo die Alt-Oesterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben, in so fern als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen wird aber auch das weiße Baumwoll-Garn (Mule twist genannt) von der mindesten Nummer bis einschliessig Nr. 50, dann das weiße baumwollene Garn (Water twist genannt) von der mindesten Nummer bis einschliessig Nr. 12 im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und sind zur näheren Bezeichnung dieser außer Handel gesetzten Artikel in dem beygefügten Tariffe die Zollsätze mit durch eine Linie unterzogenen Ziffer ausgedruckt.

5) Die bisher nur auf die im vierten Special-Tariffe genannten Legstätte beschränkt gewesene Verzollung der in der Einfuhr erlaubten ausländischen Baumwoll-Garne ist nunmehr bey allen übrigen hierzu geeigneten Legstätten

gestattet, jedoch hat in so lange, bis nicht die übrigen zur Verzollung geeigneten Legstatt-Aemter nachträglich bekannt gemacht seyn werden, die Verzollung dieser Baumwoll-Garne nur bey den bisher hierzu bestimmten Legstätten Statt zu finden. *)

6) Endlich haben so wohl die bisher bestehenden Vorschriften, zu Folge welcher den einzuführen erlaubten Baumwoll-Garnen keine der außer Handel gesetzten Nummern, bey Confiscation der einen so wie der andern, beygepackt seyn dürften, als auch alle jene Verordnungen, die bisher in Beziehung auf das Zollwesen, die Zoll-Manipulation und die Strafen bekannt gemacht wurden, noch ferner die volle Kraft und Wirkung.

---

*) S. die Verordnung vom 15. October 1818.

Zoll-Tariff für Baumwoll-Garne.

Post-Nr.	Benennung des Artikels.	Einfuhrs-Zoll nach dem Wiener Gewicht. Der Centner.		Ausfuhrs-Zoll nach dem Wiener Gewicht. Der Centner.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Baumwollenes weißes (Mule twist) bis einschließig Nr. 50, worunter auch das weiße Türkische Garn gehört.	81	—	—	50
2	Baumwollenes weißes Wassergarn (Water twist) bis einschließig Nr. 12.....	60	—	—	50
3	Alles übrige weiße baumwollene Garn, nähmlich: Mule-Garn über Nr. 50, als auch Wasser-Garn über Nr. 12.........	30	—	—	—
4	Alles gefärbte baumwollene Garn, worunter auch das rothe Türkische Garn gehört...............	30	—	—	50
5	Ungarisches weißes baumwollenes Garn ohne Unterschied der Nummern gegen Legitimation bey der Einfuhr................	zollfrey		—	50
6	Ungarisches gefärbtes baumwollenes Garn, gleichfalls gegen vorschriftmäßige Legitimation bey der Einfuhr.	15	—	—	50

Nro. 224.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 18. September 1818.

Errichtung einer Poststation zu Oswiecim.

Da zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur schnellern Beförderung der Briefpost von Kenty bis zur preußischen Post in Berun, zu Oswiecim eine Poststation errichtet, und am 1. November d. J. in die Wirksamkeit gesetzet werden wird; so wird dieses mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entfernung von Kenty nach Oswiecim 2 ½ und von Oswiecim nach Berun 1 ¾ Meilen betrage, sonach die Rittgebühr in ersterer Strecke für 1 ¼ Post, und in letzterer für 1 Post bezahlt werden müsse.

Nro 225.

Justiz-Hofdecret vom 19. September 1818, an das Galizische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 28. September 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Gebühr für die Sinagogs-Diener, bey gerichtlicher Beeidung der Juden.

Den jeweiligen Sinagogs-Individuen ist für das Erscheinen bey dem Civil-Gerichte bey Beeidung der Juden für die Zeitversäumniß eine Vergütung von 30 kr. für die jedesmahlige Erscheinung; jedoch nicht von der Juden-Gemeinde, sondern von der Partey zu entrichten,

auf deren Einschreiten die Abnahme des Eides verordnet worden ist.

Nro. 226.

Hofkammer-Decret vom 20. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Böhmen, und Illyrien, am 29. September; in Mähren und Schlesien, am 2.; im Küstenlande, am 3.; in Galizien, am 6.; in Nieder-Oesterreich am 13. October 1818.

Entrichtung der Zölle für das Zuckermehl zum Gebrauche der Zucker-Raffinerien.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Begünstigung der inländischen Zucker-Raffinerien, um dadurch sowohl die eigene Erzeugung des großen inländischen Bedarfes am raffinirten Zucker empor zu bringen und zu erweitern, als auch mittelbar durch den Bezug des hierzu erforderlichen Rohzuckers den Oesterreichischen Seehandel und den Absatz eigener Erzeugnisse zu befördern, Nachstehendes zu genehmigen geruhet:

1) Daß für Zuckermehl zum Gebrauche der Raffinerien der Zoll auf weißes Zuckermehl mit zwey Drittel, und für alle übrigen Gattungen Zuckermehl oder Moscovade mit einem Drittel des Einfuhrszolles für Zuckermehl zum Handel bemessen, und dieses Verhältniß, nach welchem bey dem jetzt bestehenden Einfuhrszolle für Zuckermehl zum Handel à 9 fl. vom Centner, zum Gebrauche der Raffinerien der Einfuhrszoll für weißes Zuckermehl auf 6 fl.,

und für alle übrigen Gattungen Zuckermehl oder Moscovade auf 3 fl. vom Centner entfällt, als bleibende auf jeden veränderten Zollsatz für Zuckermehl zum Handel anzuwendende Norm festgesetzt werde, und

2) daß dieses Zollverhältniß für Zuckermehl zum Bedarf der Raffinerien nicht nur für die im Inlande bereits bestehenden Raffinerien, jedoch nicht zurückwirkend auf die bereits bezogenen Vorräthe, sogleich in Wirksamkeit zu treten habe; sondern auch mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, daß an diesen Bestimmungen auch alle neu entstehenden Raffinerien, zu deren Errichtung die k. k. Commerz-Hofcommission, nach Ausweisung eines hinreichenden Fondes, unter Verleihung des förmlichen Landesfabriks-Befugnisses, die Bewilligung ertheilen wird, Theil nehmen werden; kleine Zuckersiedereyen aber, wozu in Hinkunft von den Länderstellen keine Befugnisse mehr zu verleihen seyn werden, von dieser Begünstigung ausgeschlossen seyn sollen.

Nro. 227.

Hofkanzley-Decret vom 22. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Künftige Leitung der Schul- und Studienfonde von der k. k. Studien-Hofcommission.

Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, daß künftig die Fonde, welche bloß Schul- und Studien-Anstalten zum Gegenstande haben, nähmlich: der Schul-, Studien-, Studentenstiftungs-, und Unterrichtsgelder-Fonde ganz der Leitung der Studien-Hofcommission zu

überlassen seyn; daher alle die genannten Fonde betreffenden Gegenstände, welche seither an die k. k. vereinte Hofkanzley geleitet worden sind, so wie die hierauf Bezug habenden Cassenstände, vom Eintritte des künftigen Militär-Jahres 1819 an, der k. k. Studien-Hofcommission zu ihrer Beurtheilung und ihrem Erkenntnisse vorzulegen sind.

Nro. 228.

Hofkanzley-Decret vom 24. September 818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 22. October 1818.

Einführung der Trauungs-Taxe zur Herstellung eines Impf-Fondes.

Seine Majestät haben zur Herstellung eines Fondes für die Impfungs-Auslagen die Einführung einer Trauungs-Taxe von zwey Gulden W. W. in Tyrol und Vorarlberg anzuordnen geruhet.

Gemäß dieser höchsten Anordnung muß die festgesetzte Trauungs-Taxe vom 1. Januar 1819 an, von jedem Brautpaare auf dem Lande vor der Trauung an das betreffende Langericht, und von jedem Brautpaare im Burgfrieden der Stadt Innsbruck, so wie in den Bezirken der Städte Botzen, Trient, und Roveredo vor der Trauung an den betreffenden Magistrat entrichtet werden, und darf die Geistlichkeit vor Empfang der Quittung über den Erlag dieser Taxe keine Kopulation vornehmen.

Nro. 229.

Hofkanzley-Decret vom 24. September 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Bestimmung wegen Ausübung der Apotheker-Gerechtsame.

Die höchste Entschließung, welche jene Individuen, die sich nicht die nöthige wissenschaftliche Ausbildung verschafft, und die Fähigkeits-Zeugnisse über dieselbe an einer öffentlichen Lehranstalt erlangt haben, von dem Rechte eine Apotheker-Gerechtsame an sich zu bringen, und auszuüben, ausschließt, kann nicht auf Korporationen, Gemeinden und Dominien, welche sich im Besitze eines solchen Real-Gewerbes befinden, ausgedehnet werden.

Nro. 230.

Hofkanzley-Decret vom 25. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Art der Entrichtung der Vorspannsgebühren, und Schlafkreuzer.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: daß in den Provinzen, wo Papiergeld im Umlaufe ist, vom 1. November 1818 angefangen, die regulamentmässigen Vergütungs-Gebühren an Vorspann und Schlafkreuzer, sowohl von Seite des Staates als der Parteyen, mit einem 150 perzentigen Zuschlage zu ihrer dermahligen Ausmaß in Papiergeld entrichtet werden sollen.

Nro. 231.

Hofkanzley-Decret vom 26. September 1818, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 10. October 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Diäten und Reisekosten-Vergütung bey Kriminal-Untersuchungen.

Seine Majestät haben die Frage: ob bey Kriminal-Untersuchungen die Diäten und Reisekosten der Beamten in solchen Fällen, wo nach dem §. 534 des Strafgesetzes der Inquisit die Untersuchungskosten zu tragen hat, ebenfalls dem Inquisiten aufzurechnen, oder auf Kosten des Kriminal-Gerichtes zu bestreiten seyn? dahin zu entscheiden geruhet: daß die genannten Auslagen nicht von dem Inquisiten hereinzubringen, sondern von dem Kriminal-Gerichte selbst zu tragen seyn.

Nro. 232.

Justiz-Hofdecret vom 26. September 1818, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Beschränkung der Verordnung wegen Einverleibung der Advocaten in die Facultät.

Die durch Hofdecret vom 21. October 1817 *) bekannt gemachte höchste Entschließung, daß künftig keinem in Wien, oder auf einer andern erbländischen Universität graduirten Doctor die Advocatur zu gestatten sey, welcher sich nicht mit der Einverleibung in die Wiener juridische

*) In dem XXXIX. Bande dieser Gesetz-Sammlung S. 38. Nro. 235.

Facultät auszuweisen vermag, ist nicht auf die ausser Wien, in Oesterreich unter der Enns sich aufhaltenden Advocaten auszudehnen.

Nro. 233.

Verordnung des Guberniums im Küstenlande. Kundgemacht am 28. September 1818.

Sammlung der Censurs-Vorschriften für das Küstenland.

Um die in den übrigen k. k. Provinzen bestehenden Censurs-Vorschriften auch in diesem Gouvernements-Gebiethe gesetzlich einzuführen, und dadurch Jedermann über die in dieser Beziehung geltenden Verpflichtungen und Rechte zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß zu setzen, werden nachstehende Vorschriften hiermit öffentlich kundgemacht.

1. Wenn Bücher von Privat-Eigenthümern, aus was immer für einem Grunde, sowohl in öffentlicher Versteigerung, als auf andere Weise zu verkaufen sind; so müssen die Bücher-Cataloge vorläufig dem k. k. Bücher-Revisionsamte vorgelegt werden, indem auch die Privat-Eigenthümer in diesem Falle den Verpflichtungen der Buchhändler rücksichtlich der verbothenen Bücher unterworfen sind

2. Wenn in diesen Catalogen Büchertiteln vorkommen, welche das k. k. Bücher-Revisionsamt nach seinen Weisungen mit den Verbiethungsformeln bezeichnet, so sind sie auszustreichen und hinwegzulassen. Jene Bücher, deren Vorlage das Bücher-Revisionsamt verlangt, sind an dasselbe abzugeben, und dort zu hinterlegen, unbeschadet der Berufung an die Censurs-Hofstelle, um die Wiederherausgabe zu erhalten, und unbeschadet des Rechtes des

Eigenthümers, im Verneinungs-Falle diese Bücher ins Ausland unter den für die verbothenen Bücher der Buchhändler vorgeschriebenen Vorsichten zu schicken.

3. Die Zueignungen an lebende Personen von was immer für einem Buche oder fliegendem Blatte werden, ausser der vorläufig schriftlichen Einwilligung des Mäcenaten, von der Censur nicht gestattet.

4. Die Schriftsteller, deren Handschriften von der Censurs-Hofstelle zum Drucke nicht zugelassen werden, können, wenn sie sich zu strenge behandelt glauben, sich an die k. k. vereinigte Hofkanzley wenden, indem sie die Gründe anführen, welche ihre Meinung unterstützen sollen, um sofort den Gegenstand der höchsten Entschließung Sr. Majestät zu unterziehen.

5. Eine neue Auflage oder der Nachdruck eines bereits im Oesterreichischen Staate gedruckten Werkes darf ohne eine ausdrückliche Bewilligung nicht bewirkt werden, und ohne daß das Werk selbst nicht wieder zur Censur vorgelegt worden, sollte man auch keine Veränderung in demselben anbringen wollen. Im Allgemeinen wird aber die Bewilligung für diese Art des Nachdruckes nur dem ersten Verleger und dem Verfasser des Werkes selbst ertheilet, und unter diesen beyden, demjenigen, welcher das Eigenthumsrecht besitzet, dessen Wirkungen in den hier unten abgedruckten Absätzen 1164 bis 1171 des Allgem. B. G. B. enthalten sind.

6. Der Nachdruck einer Handschrift, oder der Nachdruck mit Zusätzen eines Buches, von denen die Verfasser

in den Staaten Sr. Majestät leben, ist ohne schriftliche Einwilligung des Verfassers selbst nicht gestattet.

7. Die Werke, welche von auswärtigen Buchhändlern entweder für sich allein, oder in Gesellschaft von inländischen Buchhändlern der Censur unterzogen, von ihr zugelassen, und in einer Stadt der Monarchie gedruckt worden sind, dürfen nicht nachgedruckt werden.

Um jedoch in dieser Beziehung den gesetzlichen Beystand ansprechen zu können, muß der oder die Herausgeber die Vorschriften wegen Abgabe der Pflicht-Exemplare erfüllt haben, und im Falle, als der gesetzliche Schutz zur Verhinderung der Verbreitung im Innern der Monarchie eines ausser derselben gedruckten Werkes angesprochen werden wollte, muß der oder die obgedachten Herausgeber beweisen, daß die Urschrift im Auslande von einem fremden Herausgeber entweder für sich allein, oder in Gesellschaft mit einem inländischen Herausgeber nachgedruckt worden sey.

8. In allen Städten, wo Buchdruckereyen bestehen, ist das Anheften von Handschriften auf die Mauern der Straßen verbothen. Das Polizey-Aufsichts-Personale hat solche Papiere von den Mauern abzureißen. In Orten, wo Buchdruckereyen fehlen, ist das Anheften von geschriebenen Anzeigen zwar erlaubt; jedoch müssen dieselben von der Ortsobrigkeit gutgeheißen worden seyn; der Ortsobrigkeit müssen auch die gedruckten Anzeigen vorläufig vorgelegt werden, die angeheftet werden wollen. In jedem Orte sind von diesem Verbothe die Anzeigen über die zu vermiethenden Wohnungen, über

verlorne Sachen, die gerichtlichen Anzeigen, und andere ämtliche Schriften ausgenommen.

9. Kein Unterthan Sr. Majestät darf außer der Monarchie die Herausgabe mit oder ohne Angabe des Druckorts von was immer für einem, von ihm selbst oder von Jemand Anderem geschriebenen Werke, veranlassen, oder bewirken, wenn er nicht vorher die Erlaubniß zum Drucke von der k. k. Censur erhalten hat. Wer diesem Verbothe entweder unmittelbar oder durch eine unterschobene Person zuwiderhandelt, oder auf was immer für eine Art mitschuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von Einhundert Gulden, und im Zahlungs = Unvermögenheitsfalle mit verhältnißmässigem Arreste bestraft. Wäre aber das heimlicher Weise gedruckte, oder im Auslande zum Drucke beförderte Werk schon an und für sich so beschaffen, um als ein Vergehen angesehen zu werden, welches nach den bestehenden Gesetzen mit einer bestimmten Strafe zu belegen wäre; so ist der Verfasser oder Herausgeber, oder der sonst wie immer Mitschuldige, außer der besonders zu verhängenden Strafe wegen der Druck = Beförderungs = Veranlassung im Auslande, noch der vom Gesetze auf die Art seines Vergehens bestimmten Strafe zu unterziehen. Dieses Verboth erstreckt sich ebenfalls auf die Einrückung mehr oder weniger ausgedehnter Artikel und Briefe in Literatur = Zeitungen, in Journale und andere ausländische periodische Blätter.

10. Damit aber die gesetzlichen Vorschriften und die Anordnung hinsichtlich des Druckes, und der Censur bes=

ser bekannt seyen, und mit ihnen zugleich die über die Vergehungen jeder Art verhängten Strafen; so sind diesem Kreisschreiben die bezüglichen Absätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzbuches über schwere Polizey-Übertretungen angehängt.

Auszug aus dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 1164. Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begiebt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Vertrag zu überlassen.

§. 1165. Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166. Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167. Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einhohlen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168. Will der Verfasser eine neue Ausgabe, mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen.

Vor dem Absatze der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtiget, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169. Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

§. 1170. Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch, dem Verleger steht in der Folge das ganze freye Verlagsrecht zu.

§. 1171. Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdruckes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Auszug aus dem Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 67. Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln.

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt oder verkauft.

§. 68. Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von 200 bis 500 fl; das zweyte

Mahl nebst der Geldstrafe Ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame, der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bey dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59. Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60. Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 fl. und einem Ein- bis dreymonathlichen Arreste, das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61. Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

§. 62. Dafern das gegen Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey, oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch

zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von Einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 63. Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmt ist.

§. 64. Dritter Fall Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausirет, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von Einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 fl. und mit dreymonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen Einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65. Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler, Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen.

§. 66. Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit Ein monathlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mahl die Strafe ver-

doppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche, und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67. Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigem Arreste, bey jeder weitern Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

§. 68. Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles, und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

§. 69. Wenn Jemand der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-Geräthes, zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilt, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzt worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit den in den §§. 62 und 63 ausgemessenen Strafen belegt werden.

Nro. 234.

Hofkanzley-Decret vom 29. September 1818, an sämmtliche Länderstellen *). Kundgemacht, in Mähren und Schlesien am 30. October 1818.

Behandlung der ohne Beybehaltung des Militärs-Characters ausgetretenen Ausländer Offiziere in Hinsicht der Conscription.

Seine Majestät haben wegen Behandlung der ohne Beybehaltung des Militärs-Characters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländer Offiziere in Hinsicht der Conscription zu bestimmen befunden: daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee Offiziers-Charactere durch was immer für eine Zeit bekleiden, zwar von den Vortheilen der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seyn, aber bloß durch den bekleidenden Offiziers-Character ausser den Militär-Pflichten die übrigen Verpflichtungen der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch zehn Jahre, vom Tage der Quittirung an gerechnet, in den Oesterreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere, in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete

---

*) Ueber Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes, nach welcher diese an alle General-Commandanten unter dem 3. September 1818 erlassene Verordnung auch sämmtlichen Länderstellen mitgetheilet wurde.

ret in die vollen Rechte und Pflichten der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft eintreten.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung sind künftig sowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militär-Character ausgetretenen Offiziere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln.

Auch die Kinder dieser Offiziere, sie mögen im Auslande oder Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer Offiziere sind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die Oesterreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlanget haben; die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

Nro. 235.

Hofkammer-Decret vom 30. Septemb. 1818, an das Küstenländische und Illyrische Landes-Guberium. Kundgemacht in Illyrien, am 14.; im Küstenlande am 24. October 1818.

Neuerliche Bekanntmachung der mit dem Hofdecrete vom 6. September 1791 in Beziehung auf den 54. und mit dem Decrete vom 3. Februar 1805 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen.

Da die beyden mit dem Hofdekrete vom 8. September 1794 in Beziehung auf den 54. und mit dem Decrete vom 5. Februar 1806 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen während des fremden Besitzstandes der illyrischen Provinzen ganz in Vergessenheit kamen, so werden solche zur Vermeidung von Irrungen für die Zukunft neuerlich bekannt gemacht.

Erläuterung

des 48. §. der allgemeinen Zollordnung.

Da mehrere Handelsleute den 48. §. der allgemeinen Zollordnung dahin auslegen, daß sie nur den Bezug der ausländischen Waaren auszuweisen schuldig seyen; so wird dieser Absatz dahin erläutert: daß, sobald Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere Handel treibende Parteyen von Beamten über den Bezug ihrer Waaren befraget werden, sie diesen Bezug, die Waare mag ausländisch oder inländisch seyn, oder für ausländisch oder inländisch angesehen werden, unter der gesetzmäßigen Strafe nach Vorschrift des 48. §. der allgemeinen Zollordnung auszuweisen verbunden sind.

Erläuterung

des 54. Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788.

Nach dem 54. Absatze der allgemeinen Zollordnung hätten zwar die Gewerbsleute als Caffehsieder, Chioccolademacher, Zuckerbäcker, Rosogliobrenner, Apotheker u. d. gl. den Kakao, Caffeh, Zucker und Siruh, welchen sie

in größerer Menge zu ihren Gewerbsbetrieben bedürfen, bloß aus den Zoll-Legstätten zu beziehen. Es wird aber zu ihrer Erleichterung gestattet, nicht nur die zum eigenen Hausgebrauche, sondern auch die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Menge der erwähnten Waaren-Artikel von den außer Legstätten wohnenden befugten Handelsleuten, jedoch gegen die Verbindlichkeit abnehmen zu können, daß sie auf jedesmahliges Verlangen der Zollbeamten den rechtmäßigen Bezug derselben gehörig auszuweisen haben.

In Rücksicht auf die übrigen mittelst des 49. Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom freyen Umlaufe im Innern der Provinzen ausgenommenen Waaren-Artikel hat es bey der Vorschrift zu verbleiben, vermöge welcher außer Legstätten wohnende Handelsleute solche an die in ihrem Wohnungsorte, und der umliegenden Gegend ansässigen Privat-Personen nur zu deren eigenem Gebrauche, worunter das Bedürfniß zum häuslichen Genuße verstanden wird, verkaufen dürfen.

Nro. 236.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 1. October 1818.

Verboth der Theater-Stücke, deren Stoff aus den heiligen Büchern entlehnet ist.

Fernerhin ist kein Theater-Stück zur Aufführung zuzulassen, dessen Stoff aus dem alten und neuen Testamente entlehnet ist; denn nach der in der jüngsten Zeit gemachten Erfahrung trägt die Art und Weise, wie die Theater-Dichter gewöhnlich den aus den heiligen Büchern

geschöpften Stoff bearbeiten, mehr dazu bey, der echten Religiosität zu schaden, als zu nützen. Ueberdieß wird der Begriff von dem Werthe und Sinne der biblischen Geschichte, besonders bey der Jugend, und unteren Volksklasse durch solche Darstellungen verwirrt, und die Gefahr herbeygeführt, die heiligsten Sachen herabgewürdiget zu sehen.

Es ist daher in Zukunft dafür zu sorgen, und forthan nur zu gestatten, daß die bisher bereits aufgeführten Stücke, deren Inhalt aus den heiligen Büchern genommen ist, noch ferner gegeben, neu vorkommende derley Stücke aber zur Aufführung nicht zugelassen werden.

Wohl aber können auch künftig biblische Gegenstände zu Oratorien, wie bisher, auf eine zweckmäßige Art benützet werden.

Nro. 237.

Hofkanzley - Decret vom 4. Oktober 1818, an das Mährisch - Schlesische Landes - Gubernium. Kundgemacht am 13. November 1818.

Aufhebung der Beschränkungen des Getreidhandels auf Wochenmärkten.

Mit Gubernial - Circular vom 17. April 1812 wurde die allerhöchste Entschließung allgemein kund gemacht, die alle den innern Getreidhandel beschränkenden und erschwerenden Gesetze, jedoch mit dem Beysatze als aufgehoben und unwirksam erklärte: daß diese höchste Entschließung übrigens keine Beziehung auf die bestehenden wirk-

dem Militäre nur zu quittiren, und aus dem besonders ausgeschriebenen Militär-Beytrage zu berichtigen war, mit Ende des gegenwärtigen Militär-Jahres abzukommen, und es wird dagegen vom 1. November 1818 angefangen, der Schlafkreuzer in den genannten Provinzen, wie ehedem immer sogleich vom Militär bar, und zwar mit dem 160 percentigen Zuschlage zu bezahlen seyn.

Was der Hofkriegsrath wegen der bey der dießfälligen Verrechnung zu beobachtenden Modalitäten an die untergeordneten General-Commanden erlassen hat, enthält die Beylage.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche Länder und Gränz-Generalkommanden vom 10. September 1818.

In Folge höchster Bestimmung hat es von der mit dem Rescripte vom 9. April 1813 getroffenen Verfügung, nach welcher bisher in den deutschen Provinzen, nähmlich: in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bucowina, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark und Kärnthen der Schlafkreuzer nicht bar zu bezahlen, sondern nur abzuquittiren war, mit Ende des gegenwärtigen Militär-Jahres 1818 wieder abzukommen, und es wird dagegen vom 1. November 1818 angefangen, der Schlafkreuzer in den genannten Provinzen, wie ehedem, immer sogleich bar zu bezahlen seyn.

Die Verrechnung des Schlafkreuzers hat sonach, vom 1. November 1818 angefangen, ebenfalls wieder ganz in

der Art zu geschehen, wie sie vor dem 1. May 1818 bestanden hatte.

Es muß nähmlich in den bemerkten Provinzen jedes Regiment, Bataillon, Corps, oder sonstige Militär-Branche da, wo Mannschaft auf Schlafkreuzer verlangt wird, den gebührenden Schlafkreuzer gegen gehörige Quittung des Ortsvorstehers oder Quartiermeisters gleich bar bezahlen.

In dieser Quittung muß das betreffende Regiment, Bataillon, Corps rc. bestimmt und deutlich benennet, die Anzahl der Köpfe und die Anzahl der Tage, an welchen übernachtet wurde, aufgeführt, und der bezahlte Geldbetrag mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Jede korrigirte oder radirte Quittung ist als unecht zu verwerfen. Die gesammten Schlafkreuzer-Quittungen sind bey dem betreffenden Regimente, Bataillon rc. zu sammeln und alle Monate mit einer besondern Consignation, in welcher die Original-Quittungen unter Anführung des Ausstellungstages in numerischer Ordnung, dann die Zahl der Mannschaft, und der bezahlte Geldbetrag rubrikenweise ausgewiesen werden müssen, der Hauptrechnung beyzuschließen, und mit dieser der Kriegs-Kommissariatischen Revision vorzulegen.

Nro. 240.

Hofkanzley-Decret vom 8. October 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung, bey Entlassungen im Concertations-Wege auf erkaufte Wirthschaften auch das Vermögen der Braut in Berechnung zu bringen.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe wird hiermit angeordnet: daß bey Entlassungen im Concertations-Wege auf erkaufte Wirthschaften auch das Vermögen der Braut, welche den Entlaßwerber zu ehelichen gesonnen ist, bey Berechnung des gleich zu berichtigenden halben Kaufschillinges mit in Anschlag gebracht werden dürfe, wenn die Braut ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Erwerbung der Realität ausdrücklich bestimmt und widmet.

Im Falle jedoch die Braut den Entlaßwerber nach seiner erfolgten Entlassung nicht wirklich ehelichet, ist die Entlassung als erschlichen zu betrachten, und dem gemäß als null und nichtig anzusehen.

Nro. 241.

Hofkammer-Decret vom 9. October 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 18. October 1818.

Art der Entrichtung der Weg- und Brücken-Mauth-Gebühren an den Linien Wiens.

Zur Vereinfachung der Brücken- und Wegmauth-Manipulation an den sämmtlichen Linien dieser Haupt- und Residenzstadt, zur Erzweckung einer bündigeren Controle und zur größeren Bequemlichkeit des Publikums hat man festzusetzen befunden: daß vom 1. November l. J. an,

bey allen hiesigen Linien-Aemtern die Brücken- und Weg-mauth-Gebühren von den Partheyen ohne Ausnahme gleich bey der Hereinfahrt doppelt abgenommen; dagegen aber die Fuhrwerke bey der Hinausfahrt ganz frey gelassen werden.

Da auf diese Art die Weg- und Brückenmauth-Gebühren für die hiesigen Postpferde erst bey dem Zurücktritte zu entrichten kommen; so haben alle diejenigen, welche sich zur Abreise von Wien der Postpferde bedienen, bey Bezahlung des Postrittgeldes auch zugleich diejenige Brücken- und Wegmauth-Gebühr zu erlegen, welche an der Linie festgesetzt ist, bey der sie hinausfahren.

Nro. 242.

Justiz-Hofdecret vom 10. October 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Wegen Aufnahme der Militär-Individuen in Civil-Dienste.

Nur die im wirklichen Pensions- oder Invaliden-Genusse stehenden Militär-Individuen sind in Civil-Bedienstungen aufzunehmen; und sind jene vom aktiven Militär-Stande, oder abgefertigte Offiziere dermahl davon ausgeschlossen.

Nro. 243.

Hofkanzley-Decret vom 10. October 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 1. November 1818.

Die Biertaxe für die Hauptstadt Prag wird aufgehoben.

Se. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. September l. J. die Aufhebung der Biertaxe in Prag zu verordnen geruhet.

Da nun diese satzungsfreye Biererzeugung in der Hauptstadt Prag mit 1. Januar 1819 beginnt; so wird solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht: daß bis Ende Dezember d. J. das Bier um den gegenwärtig bestehenden satzungsmäßigen Preis ausgeschenkt werden muß.

Nro. 244.

Hofkanzley - Decret vom 12. October 1818, an sämmtliche Länder-Chefs.

Bestimmung wegen des Urlaubes für Protomediker und Sanitäts - Referenten.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß den Protomedikern und Sanitäts - Referenten niemahls ein Urlaub der Privat - Praxis ertheilt werden dürfe.

Nro. 245.

Hofkammer - Decret vom 14. October 1818, an die Nieder - Oesterreichische Regierung.

Stämpel bey Reisepauschalien der Beamten.

Ueber die Frage, ob die Quittungen der Beamten über Reisepauschalien gestämpelt seyn müssen, ist verordnet worden: daß in Ansehung der Reiseauslagen der Beamten nur die Quittungen über den Betrag der hierunter begriffenen Diäten classenmässig gestämpelt seyn müssen;

für die übrigen Reiseauslagen aber ungestämpelte Quittungen zureichen, und daher nach der Analogie auch die Quittungen über Reise-Pauschalien der Beamten nicht dem Stämpel unterliegen.

Nro. 246.

Verordnung des Illyrischen Guberniums. Kundgemacht, am 15. October 1818.

Die Verzollung der Baumwollen-Garne bey den Legstätten Laibach und Görz.

Nachträglich zu dem Gubernial-Circulare vom 25. September l. J. *) mit welchem der neue Tariff für die Baumwollen-Garne verlautbaret wurde, und mit Beziehung auf den 6. §. dieses Circulars wird bekannt gemacht, daß die Verzollung der Baumwollen-Garne noch ferner ausschließend bey den hierzu in Folge des Hofkammer-Decrets vom 28. September 1814 bereits berechtigten Haupt-Legstätten Laibach und Görz zu geschehen habe.

Nro. 247.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 17. October 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Ferien an sämmtlichen Unterrichts-Anstalten.

Dem Vernehmen nach werden an mehreren Lehr-

*) In diesem Bande der Ges. Samml. S. 888. Nr. 888.

Instituten, während des Schuljahres willkührlich längere oder kürzere Ferien gehalten, und an einzelnen Tagen die Vorlesungen und der Schulunterricht unterbrochen.

Um dem Nachtheile, der hieraus für den Unterricht hervorgeht, kräftig vorzubeugen, und eine jede Entschuldigung des Nichtwissens zu beseitigen, haben Se. Majestät zu befehlen geruhet: daß eine die Volks- und Gymnasial-Schulen, den Lizeal- und Universitäts-Unterricht umfassende, für alle Provinzen geltende Vorschrift zu entwerfen sey, in welcher genau bestimmt werden müsse, zu welchen Zeiten, und an welchen Tagen während des Schuljahres Ferien und eine Unterbrechung des Unterrichtes Statt finden dürfe.

Diese Vorschrift sey dann sämmtlichen Länderstellen mit dem Beysatze hinauszugeben, daß die Studien- und Schuldirectoren und Präfecte der Gymnasien unter besonderer Verantwörtlichkeit über die genaue Beobachtung derselben zu wachen haben.

Dieser höchsten Entschließung zu Folge wird die Landesstelle in Hinsicht der deutschen Schulen auf den 7. Abschnitt der gedruckten politischen Verfassung der deutschen Schulen, und in Ansehung der Gymnasien auf den fünften Abschnitt der gedruckten Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien gewiesen, und sind die darin enthaltenen, die Ferien betreffenden Bestimmungen genau zu beobachten.

In Bezug auf die Lyzeen und Universitäten

aber wird folgendes zur unabweichlichen Richtschnur festgesetzt:

1) Ausser den Sonn- und gebothenen Feyertagen sind in der Woche mit Ausnahme des medizinisch-chyurgischen Unterrichtes der Nachmittag des Dinstags, und der ganze Donnerstag Ferial-Tage; wenn jedoch in einer Woche ausser diesen zwey Tagen ein gebothener Feyertag eintritt, so wird auch am Nachmittag des Dinstags Unterricht ertheilet. Für den medizinisch-chirurgischen Unterricht ist in der Woche nur der Sonnabend als Ferial-Tag bestimmt.

2) Die Weihnachts-Ferien nehmen am 24. December ihren Anfang und dauern bis znm Neuenjahre.

3) Die drey Faschingstage sind Ferial-Tage.

4) Die Oster-Ferien fangen von dem Mittwoche vor Ostern an, und dauern bis zum Dinstage nach Ostern.

5) Jedem neugewählten Rector der Universität oder des Lizeums ist gestattet Einen besonderen Ferial-Tag zu bestimmen.

Zur Zeit der Semestral-Prüfung hat jeder Professor an jenen Tagen, wo nicht seine Schüler geprüft werden, den Unterricht ordentlich fortzusetzen.

Nro. 248.

Hofkanzley-Decret vom 18. October 1818. an die Länderstellen in Galizien, Steyermark, Illyrien und dem Küstenlande.

Maßstab zur künftigen Entrichtung des Mahllohnes.

Seine Majestät haben aus Anlaß vorkommender

Differenzen wegen Herabsetzung des Mahllohnes für die Flachvermahlung in der Bukowina, eigene Mahlproben zur Erhebung des Unterschiedes zwischen der Flach- und Beutel-Vermahlung anzuordnen geruhet.

Da nun die dießfälligen Commissions-Proben das Verhältniß des alten Sistemes vom Jahre 1782 bewährt haben; so geruheten Se. Majestät den Mahllons-Maßstab dahin zu bestätigen: daß statt des bey der Beutelvermahlung von 16 Metzen Frucht mit 1 Metzen, und mit 1 kr. pr. Centner Mehl an Mahlgeld entrichtet werdenden Lohnes, bey der Flachvermahlung von 16 Metzen Frucht nur $\frac{3}{4}$ Metzen, und vom Centner Mehl nur $\frac{3}{4}$ kr. an Mahllohn entrichtet werden sollen.

Nro. 249.

Hofkammer-Decret vom 21. October 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich am 30. October; in Mähren und Schlesien, am 6.; in Galizien, am 10. November 1818.

Herabsetzung des Postillons-Trinkgeldes.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu bestimmen befunden, daß, da das Rittgeld von 3 fl. auf 2 fl. 30 kr. W. W. pr. Pferd und eine einfache Station mit 1. October d. J. herabgesetzt wurde, auch das bisher bestandene Postillons-Trinkgeld für ein Pferd von 46 kr. auf 37$\frac{1}{2}$ kr. und für zwey Pferde von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 16 kr. und

in Galizien auf 1 fl. W. W. mit 1. December dieses Jahres angefangen, herabgesetzt werde.

Nro. 250.

Vertrag

über

die Freyzügigkeit der Pensionen zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät, und Seiner königl. Hoheit dem Erzherzog, Herzog von Modena. Unterzeichnet zu Mayland den 22. October 1818.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena, in Absicht, Ihre gegenseitigen Unterthanen an den Vortheilen, welche aus den zwischen beyden Höfen bestehenden Freundschafts- und Verwandtschafts-Banden entspringen, in mehreren Beziehungen Theil nehmen zu lassen, haben Sich bestimmt gefunden, die bereits zu Gunsten jener Pensionisten beyder Staaten, deren Pensionen auf den Monte zu Mayland hafteten, festgesetzten Erleichterungen auf alle Classen von Pensionisten auszudehnen.

Zu diesem Ende haben Sie Bevollmächtigte ernannt, nähmlich: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Grafen Aloys Quirini Stampalia, Ritter des Ordens der eisernen Krone; und Seine königliche Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, Ihren Rath Johann Maria Poli; welche, unter dem Vorbehalte der Ratification ihrer Höfe, über nachfolgende Puncte übereingekommen sind.

1. Art. Den Beamten oder Unterthanen beyder Regierungen, ohne Unterschied des Standes, welche aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension beziehen, wird auf ihr vorläufiges Anbringen frey gelassen, ihre Pension, nach ihrer Privat-Convenienz, auch in den Landen des anderen Theiles verzehren zu dürfen.

Ein solches Anbringen ist an die obere Verwaltungs-Behörde jenes Ortes zu stellen, wo sich die Central-Casse, aus welcher die Pension erfolgt wird, befindet.

2. Art. Diese Pensionisten sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit jenes Landes unterworfen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Dem Staate, von welchem sie die Pension erhalten, steht keinerley Gerichtsbarkeit über dieselben zu; es wäre denn, daß sie Güter in seinem Gebiethe besäßen, oder daß die Nothwendigkeit einträte, den Unterthanen des Pensions-Verleihers eine Sicherstellung für die Befriedigung ihrer gesetzlichen Forderungen an dergleichen Pensionisten auf deren Pensionen zu gewähren.

3. Art. Da nach Art. 1. jedem Pensionisten die Wahl seines Wohnortes in den Staaten der beyden hohen Contrahenten frey gelassen ist; so versteht es sich auch, daß er denselben nach Willkühr ändern, und wieder ungehindert in den Staat des Pensions-Verleihers überziehen darf, in welchem Falle er sich einer vollkommenen Freyheit von aller Abzugs-Steuer zu erfreuen haben wird.

4. Art. Gegenwärtige Convention soll binnen zwey Monathen, und wo möglich noch früher, ratificirt, und die Ratificationen sollen zu Mayland ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten dieselbe in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihr Insiegel beygedruckt.

So geschehen zu Mayland den 22. Tag des Monaths October im Jahre 1818.

Graf Quirini Stampalia,
Bevollmächtigter Se. k. k. apostol. Majestät.

Poli,
Bevollmächtigter Se. königl. Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena.

Nro. 251.

Hofkammer-Decret vom 23. October 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 3.; in Böhmen am 5; in Laibach, am 7.; in Oesterreich ob der Enns am 8.; in Tyrol und Vorarlberg, am 9.; in Galizien, am 10.; in Steyermark und Kärnthen am 11.; im Küstenlande, am 12.; in Mähren und Schlesien am 13. November 1818.

Bestimmung der Niederlagsgebühren für die über Einen Monath in den zollämtlichen Magazinen eingelagerten Waaren.

Zur Erleichterung des Handels im Allgemeinen ist beschlossen worden, die durch das Hofdecret vom 10. Januar v. J. in den Altösterreichischen Provinzen auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführten zollämtlichen Niederlagsgebühren in der Art festzusetzen, daß es zwar noch ferner bey den bisherigen drey Respekt-Tagen zu verbleiben, und eben so der bisherige Lagerzins

von zwey Pfennigen täglich für jeden Wiener Centner und jeden Pack unter Einem Centner, bey allen jenen Waaren, welche nur durch Einen Monath in den zollämtlichen Magazinen eingelagert bleiben, noch ferner einzutreten habe; daß jedoch dagegen für die, den Zeitraum von Einem Monathe übersteigende Einlagerungszeit der Lagerzins nur mit Einem Pfennige für jeden Wiener Centner und jeden Pack unter Einem Centner einzuheben sey.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Kundmachung in der Art in Wirkung zu treten, daß alle schon vor diesem Zeitpunkte zu den Aemtern gelangten und daselbst eingelagerten Waaren bis zum Tage der Kundmachung nach den bis dahin bestandenen Vorschriften zu behandeln seyn.

Nro. 252.

Verordnung des Küstenländischen Guberniums. Kundgemacht am 23. Oktober 1818.

Fünftel-Nachlaß von allen Geld- und Natural-Eindienungen an die Unterthanen.

Damit der Umstand, daß in der Circular-Verordnung vom 3. Juny l. J. *) womit die Unterthans-Patente, vom 1. September 1781. und die darauf Bezug habenden Verordnungen in dem Karlstädter Kreise eingeführt wurden, von dem Fünftel-Nachlasse keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, nicht zu der irrigen Meynung irgend einen Anlaß geben könne, als wäre die den Grundherrschaften auferlegte Verbindlichkeit, ihren Unterthanen von allen Geld- und Natural-Eindienungen das

*) In diesem Bande der Gesetzs. S. 196. Nro. 116.

Fünftel nachzulassen, aufgehoben; so wird zur Jedermanns Wissenschaft hiermit kundgemacht, daß diese Verbindlichkeit des Fünftel-Nachlasses, der wegen des Steuerverhältnisses vorgeschrieben ist, um so mehr in voller Kraft bestehe, als die Grundherrschaften von den übrigen 4/5 Theilen aller Geld und Naturalien-Dienungen, die ihnen die Unterthanen zu entrichten haben, vor der Hand noch immer steuerfrey bleiben.

Nro. 253.

Hofkanzley-Decret vom 28. October 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Oesterreich ob der Enns, am 17.; in Nieder-Oesterreich, am 20.; in Galizien am 23.; in Tyrol und Vorarlberg am 26.; in Mähren und Schlesien am 27.; in Böhmen am 28. November; in Steyermark und Kärnthen am 2. Dezember 1818.

Stämplung obrigkeitlicher Protokolle wegen Löschung grundbücherlich vorgemerkter Forderungen.

Die k. k. Hofkanzley hat zu verordnen befunden: daß künftig die obrigkeitlichen Protokolle wegen Löschung grundbücherlich vorgemerkter Forderungen, in so fern über die einzelnen Beträge die classenmäßig gestämpelten Quittungen der Empfänger vorhanden sind, als zur obrigkeitlichen Amtshandlung gehörig, nach dem §. 9. Lit. W. des Stämpelpatentes vom Gebrauche des Stämpels frey zu lassen sind; daß jedoch diese obrigkeitliche Protokolle in Ansehung derjenigen Beträge, über welche die Löschung

bloß in Folge der statt der Quittung zu Protokoll gegebenen mündlichen Bestätigung der geleisteten Zahlung erfolget, dem classenmäßigen Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes, jedoch nach Abschlag der mit classenmäßig gestämpelten Quittungen ausgewiesenen Beträge, dann der gesetzlich vom Stämpel befreyten Posten, als: für Armen- und Versorgungs-Anstalten, Steuerreste u. d. gl. unterliegen.

Nro. 254.

Hofkanzley-Decret vom 30. October 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift in Hinsicht der auf Pensionen haftenden Verbothe.

Ueber die von dem Universal-Kammeral-Zahlamte gemachte Anfrage: wie es vom 1. November 1818 an, wo die Pensionen ganz in Conventions-Münze bezahlt werden, die Abzüge von den Pensionen zu machen habe, auf welchen gerichtliche Verbothe in Papiergeld bestehen? hat man folgendes festzusetzen befunden:

Bey dem Umstande, da sich in dieser Lage auch andere Aerarial-Cassen, bey welchen Pensionen bezahlt werden, und hierauf gerichtliche Verbothe vorgemerkt sind, befinden werden, und über diesen die Rechte der Privat-Gläubiger zu ihren Schuldnern betreffenden Gegenstand besondere Verfügungen nothwendig werden dürften; hat die Hofkammer, um die Gläubiger mit ihren Forderungen bis zur definitiven Entscheidung hierüber sicher zu stellen, vorläufig sämmtlichen unterstehenden Kassen aufgetragen, bis auf weitere Verordnung, die Hälfte des

auf W. W. lautenden gerichtlichen Verbothes, vom 1. November 1818, oder eigentlich vom 26. Novemb. d. J. als dem Termin, wo das erstemahl die Pensionen ganz in C. M. zu bezahlen fällig sind, zurückzubehalten, diesen Betrag aber auch an die Gläubiger nicht ehe zu erfolgen, bis in der Hauptsache entschieden seyn wird.

In so weit es sich bey den politischen Fondskassen um derley aus gerichtlichen Verbothen entstehende Abzüge handelt, hat es derzeit von einer eigenen Verfügung aus dem Grunde abzukommen; weil die Zahlungen der gedachten Fondskassen gegenwärtig noch im Papiergelde bestehen, und die weiteren Weisungen hierüber nachfolgen werden.

Nro. 255.

Justiz = Hofdecret vom 30. October 1818, an sämmtliche Appellations = Gerichte.

Anzeige jeder Landesverweisung an die betreffende Landesstelle.

Durch Hofdecret vom 9. September 1808 wurde allgemein verordnet: daß von Viertel zu Vierteljahr die Verzeichnisse der wegen Verbrechen außer Landes geschafften Fremden von den Kriminal = Behörden sich zu verschaffen, und diese an den obersten Gerichtshof, zur weiteren Mittheilung an die oberste Polizey = Hofstelle mittels Berichtes vorzulegen seyn. Man hat aber nunmehr mit dieser Hofstelle sich einverstanden, daß von Fall zu Fall, da ein Fremder wegen Verbrechen ausser Landes verwiesen wird, hiervon die betreffende Landesstelle von dem Appellations-Gerichte in die Kenntniß gesetzt werden solle; indem die

Länderstellen den Auftrag erhalten, der obersten Polizey-Hofstelle einen jeden solchen Fall sogleich anzuzeigen, und daselbst die Haupt-Tabelle aller außer Landes geschafften Fremden, sie mögen in Polizey-Rücksichten, oder wegen schwerer-Polizey-Uebertretungen und Verbrechen abgeschafft worden seyn, nicht mehr, wie vorhin, vierteljährig, sondern monathlich in Druck gelegt, und an sämmtliche Polizey-Behörden in den Provinzen versendet werden wird.

Es ist daher Sorge zu tragen, daß dem Appellations-Gerichte jede vollzogene Landesverweisung eines Fremden, welche wegen Verbrechen verfügt wurde, von den Kriminal-Behörden unverzüglich angezeigt, und sofort eben so bald von demselben der Landesstelle bekannt gemacht werde.

Nro. 256.

Hofkammer-Decret vom 4. November 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterr., am 14.; in Steyermark und Kärnthen, am 16.; in Oesterreich ob der Enns, am 17.; in Mähren und Schlesien am 18.; in Tyrol und Vorarlberg, am 23.; im Küstenlande am 27.; in Galizien und Laibach am 29. Dezember 1818.

Regulirung der Briefpostgebühren hinsichtlich der Briefe und Packete an Portofreye Individuen und Behörden.

Nach der Verordnung vom 15. Aprill 1817 *)

---

*) In dem XXXVIII. Bande dieser Gesetzsamml. S. 123 Nro. 105.

§. 4. Lit. b) muß für jene Briefe, welche von Parteyen an portofreye Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bey der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebene Brief bey der Abgabe Franco, d. i. ohne Abnahme eines Porto an den Addressaten hinausgegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Korrespondenten, welche an portofreye Personen, und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Brieftaxe zu verschaffen, haben Se. Majestät der Kaiser zu befehlen geruhet, die im obgedachten §. dieser Circular-Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern, daß die Briefe welche an portofreye Personen, oder an öffentliche Behörden, Aemter und einzelne öffentliche portofreye Anstalten, zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt, sondern für solche, vom 1. Februar 1819 angefangen, bey der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tariffmäßigen Brieftaxe entrichtet werden solle, wobey sodann die Zustellung eines derley Briefes an die portofreye Person oder Behörde, noch ferner wie bisher, ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto, Statt zu finden hat.

Dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halbfrankatur nicht auf jene Briefschaften, welche vom Postporto befreyten Individuen oder Behörden an nicht befreyte Personen abgesendet werden, und für welche die Briefgebühr, wie die erwähnte Circular-Verordnung vorschreibt, noch ferner bey der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Tax-Tariffe zu bezahlen kömmt.

Diejenigen Personen, Behörden und Aemter, dann jene öffentlichen Anstalten, welchen die Postporto-Freyheit, oder die Befreyung von der gleich baren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden worden ist, sind in dem beyliegenden Tableau verzeichnet.

Gemäß diesen sind von der Entrichtung des Briefporto die Personen, welche die in der I. Abtheilung des Verzeichnisses sub. Lit. A. und B. genannten Dienstchargen bekleiden, auf zweyerley Art frey, und zwar:

A. Unbeschränkt sowohl in der Dienst- als Privatkorrespondenz fürs In- und Ausland.

B. Beschränkt fürs Inland sowohl in der Dienst- als Privatkorrespondenz.

Jene Personen, welchen die Postporto-Freyheit ohne alle Beschränkung zugestanden ist, sind in der ersten Abtheilung sub Lit. A. und jene, welche die Postporto-Freyheit beschränkt zu genießen haben, sind in eben der ersten Abtheilung sub Lit. B. dieses Verzeichnisses genannt, und alle haben hierbey die Verpflichtung auf sich, sowohl über die Auf- als Abgabe ihrer Briefschaften die bisher üblichen Einschreibbüchel zu führen. Am ersten Blatte eines jeden Einschreibbuches muß das Siegel beygedrückt werden, welches die portofreye Person auf jeden zur Post aufgegebenen Brief beyzudrücken pflegt, sodann müssen alle jene Briefe darin eingetragen werden, die mit diesem Siegel versehen zur Aufgabe gebracht werden, oder die unter der Addresse der portofreyen Person zur Abgabe einlangen.

Hierbey wird den Postämtern zur Pflicht gemacht:

1) keine andern Briefe in diese Einschreibbüchel zur Aufgabe anzunehmen, als jene, welche mit dem gleichen Siegel geschlossen sind, welches in dem vorgedachten Einschreibbuche beygedrückt ist.

2) Für die Briefe, für welche nach der allerhöchsten Entschliessung die Entrichtung des halben Porto Statt findet, die eingehobenen Taxgebühren in den Briefkarten ordnungsmässig unter der Rubrik der Frankirten einzutragen, und gehörig in Verrechnung zu bringen.

Die Führung dieser Einschreibbücher hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, bey jenen Briefschaften zu unterbleiben, die von Se. Majestät dem Kaiser, und allen einzelnen Gliedern der allerhöchsten Familie, zur Aufgabe gesendet werden, oder an Höchstdieselben mittels der Post eintreffen.

Die II. Abtheilung dieses Verzeichnisses enthält die Behörden, Aemter, und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in der Korrespondenz unter sich von der gleich baren Entrichtung des Briefporto befreyt sind, und über die Auf- und Abgabe ihrer Briefschaften eigene Postjournale zu führen haben.

Nach diesem Grundsatze, wird es nunmehr nicht nur von der Entrichtung der Postporto-Pauschalien, welche eigene Behörden bisher gezahlt haben, sondern auch von der gleich baren Berichtigung des Briefporto bey allen jenen Behörden abkommen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführt sind; zugleich ist von der k. k. Hofkammer die Einleitung getroffen worden, daß der in den einge-

führten Postjournalien vorgemerkte Postporto von diesen Behörden dem Postgefälle erst nach buchhalterischer Liquidirung, und nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs ersetzt werde.

Die Amtskorrespondenzen der verzeichneten Behörden und Aemter müssen

a) mit dem Amtssiegel geschlossen seyn, und

b) auf den Couverten die Behörden und Aemter, von welchen die Aufgabe geschieht, mit dem Zusatze: ex officio, (oder von Amts wegen) angemerkt werden. Gehört die Aufgabsbehörde unter diejenigen Stellen, welchen die Postporto-Freyheit nur in einigen Dienstangelegenheiten gestattet ist; so muß

c) Der Gegenstand der Correspondenz in wenigen Worten auf dem Couverte angedeutet werden.

Die Führung der Postjournalien findet auf die bisher übliche Art Statt.

Bey der Aufgabe sind die ämtlichen Briefschaften mit der tariffmäßigen Brieftaxe zu bezeichnen, und in das Aufgabs-Postjournal nur nach den Stücken und nach dem Gewichte einzustellen.

Bey der Abgabe kommt jedoch in das Abgabsjournal nebst den Stücken und dem Gewichte auch der taxmässig berechnete Postporto einzutragen, wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß für die offiziöse Correspondenz, da dafür kein Porto eingehoben wird, auch die Aufrechnung der Brieftaxe in den Briefkarten nicht Platz greifen könne. Außer diesen Postjournalien werden die Postämter über die in der Frage stehende Corre-

spondenz, sowohl die Summarien-Bögen, als auch die Postscheine B. auf die bisher übliche Art zu verfassen haben, und sich angelegen seyn lassen, daß darin die correspondirende Behörde oder Partey genau bekannt, und beyde diese Dokumente, sobald sie von der correspondirenden Behörde gefertiget sind, an die Hofpostbuchhaltung, und zwar die Summarien monathlich, und die Postscheine vierteljährig eingesendet werden.

Uebrigens ist auch die Hofpostbuchhaltung von hohen Orten angewiesen worden, über den auf diese Weise kontirten Briefporto eigene Ausweise abgesondert nach Verschiedenheit der correspondirenden Behörden, dann der einzelnen Verwaltungszweige zu verfassen, und der k. k. Hofkammer zu dem Ende zu unterlegen, um die Vergütung des aufgerechneten Porto zum Behufe des Postgefälles entweder durch Quittung, Verwechslung, oder bare Abfuhr veranlassen zu können.

Damit aber die Beylegung der Privat-Briefe in die Amtspakete verhindert, und das schon so oft wiederholte Verboth der Briefschwärzung dieser Art mit allem Nachdruck gehandhabt werde, hat diese Hofkammer weiters beschlossen: nicht nur jenen Beamten oder jenes Individuum, welches den im Amtspakete vorgefundenen Brief geschrieben, sondern auch jenen Beamten, der den Brief übernommen, und in das Amtspaket beygeschlossen hat, im ersten Betretungsfalle zum Erlag eines zehnfachen, im zweyten Uebertretungsfalle eines zwanzigfachen tarifmäßigen Portobetrages zum Besten des Postgefälles zu verhalten; im dritten Falle aber jeden derselben zu einer

noch empfindlicheren Strafe zu ziehen, deren Bestimmung sich die hohe Hofkammer von Fall zu Fall vorbehalten hat.

Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. Oesterreichischen Landen die Befreyung von den Briefpost-Gebühren zu genießen haben.

I. Abtheilung.

Von Personen.

A. Diejenigen, welche die Postporto-Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelne Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste Oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.
Der Oberste Kämmerer.
Der Oberste Hofmarschall.
Der Oberste Stallmeister.
Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn.
Die Oberste Hofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn.
Der Oberste Hofmeister Sr. k. k. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats- und Conferenz-Ministerium.

Die Staats- und Conferenz-Minister.
Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c) Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät.

Der geheime Cabinetts-Director.
Die geheimen Cabinetts-Secretäre.

d) Von den Hof-Behörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hof-Commissionen.

e) Von den Länder-Behörden.

Die Gouverneurs und Länder-Chefs.

B) Diejenigen, für welche die Post-Freyheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hofbehörden.

Der Hof- und Vice-Kanzler.
Die Vice-Präsidenten bey den Hofstellen.

b) Von den Länderbehörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem andern Lande.

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechte, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bey den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.
Judex Curiae in Ungarn.

Der Banus Croatiae
Tavernicus in Ungarn.
Der Ungarische Hofkammer-Präsident.
Der Siebenbürgische Thesaurarius.
Personal in Ungarn als Präses der königl. Tafel.
Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen.
Der Vice-Präsident der königl. Ungarischen Hofkammer.
Die Obergespäne und Administratoren der Obergespanschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.
Der Oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.
Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.
Der Burgpfarrer.
Geistliche Mendicantes primae Classis, als Capuziner, Franciscaner, barmherzigen Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. Abtheilung.

Von Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern als:
Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten = Direction.

Hofzahlamt.

Hof = Controlor = Amt.

Die Hofwirthschafts = Officen.

Oberst = Hof= und Landjägermeisteramt.

General = Hofbau = Direction.

Hof = Bibliothek.

Garde = Commanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann

die Schatzkammer,

die vereinigten Naturalien = Cabinette,

dann das Münz= und Antiken = Cabinett.

Oberst = Hofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte

zu Koptschan in Ungarn,

zu Kladrub in Böhmen,

dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens = Kanzelleyen, nahmentlich:

des Ordens des goldenen Vließes,

= Militär = Marie = Theresien = Ordens,

= Ungarischen St. Stephan = Ordens,

= Leopold = Ordens,

= Ordens der eisernen Krone,

= Sternkreuz = Ordens.

b) Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und Hofcommissionen.

e) Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegationen in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirks-Commissariate in Illyrien.

Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.

Präturen und Cancellerie del Censo in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

Präturen in Dalmatien.

Gespanschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hafenämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizey-Directionen.

Censurs-Behörden und Bücher-Revisions-Aemter in den Provinzen.

Provinzial-Landes-Commissariate.

Straßenbau-Directionen.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Banal-Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden erster Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizey-Uebertretungen, dann bey Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigtes Cameral- und montanistisches Thesaurariat.

Die Zollgefällen = Administrationen, Inspectorate und Dreyßigstämter mit allen ihnen untergeordneten Aemtern, als: Zoll = Legstätte und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefälls = Directionen und Administrationen und Finanz = Intendenzen, mit den ihnen unterstehenden Salz= und anderen Aemtern, und bey dem Lotto-Gefälle die Lotto = Collecturen in der ämtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats- und Ungarische Cameral = Güter = Administrationen.

Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den Deutschen Provinzen als in Ungarn.

Cameral-, Dreyßigst=, Salz= und Forst = Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt-und Provinzial-Cassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagens = Direction und sämmtliche Postwagens = Expeditionen in den Provinzen.

Dicasterial = Gebäude = Inspection.

General = Hof = Taxamt mit allen Provinzial = Taxämtern.

Hofkammer = Archiv.

Civil = Bau = Direction.

Banco-, Brücken- und Wasserbauämter.

Direction der Domänen, Tax= und Stämpel- und der

vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.
Hof- und sämmtliche Provinzial-Kammer-Procuraturen.
Caus. Reg. Directorat in Ungarn.
Fiscal-Directorat in Siebenbürgen.
Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
Seidenbau-Inspectorat.
Fabriken-Inspection.
Sämmtliche k. k. Aerarial-Fabriken.
Haupt- und Provinzial-Münzämter.
General- Land- und Hauptmünz-Probierämter.
Sämmtliche Punzirungs-Aemter.
Bergwerks-Verlags- und Producten-Verschleiß-Direction und Factorey in Wien.
Bergämter und Berggerichts-Substitutionen.
Oberstkammergrafenamt zu Schemnitz.
Gold- und Silber-Einlösungsämter.
Berg-Direction und Districtual-Berggerichte.
Eisenguß- und Aerial-Hammerwerke.

Hofkriegs-Archiv.
Justiz-Normalien-Commission.
Acten-Untersuchungs-Commission.
Haupt-Genie-Amt und Artillerie-Hauptzeugamt.
Sämmtliche General-Commanden, dann Regiments-, Stadt- und Festungs-Commanden.
Militär-Gränz-Commanden.
General-Quartiermeisterstab.
Oberstes Schiffamt.

Direction der Militär-Kirchen-Angelegenheiten.
Militär-Verpflegsämter; Approvisionirungs-Magazins-Aemter.
Judicium milit. mixtum.
Oberkriegs- und Feldkriegs-Commissariate.
Contumaz-Aemter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Consistorien, Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.
Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strafhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Versatzämter.

Nro. 257.

Hofkammer-Decret vom 4. November 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, in Böhmen und Laibach am 15.; in Nieder-Oesterreich, am 16.; in Steyermark und Kärnthen, am 18.; in Oesterreich ob der Enns am 19.; in Mähren und Schlesien am 20.; im Küstenlande am 21. November 1818.

Die vor dem 15. Dezember 1812 ausgestellten Consumo-Zahlungs-Bolleten über die außer Handel gesetzten Baumwoll-Gespinnste werden außer Kraft und Wirkung gesetzt.

Von nun an sind alle noch vor dem 15. December 1812 (als dem Tage der öffentlichen Kundmachung des

Einfuhrs-Verbothes) über die außer Handel gesetzten Baumwoll-Gespinnste ausgestellten Consumo-Zahlungs-Bolleten, in so fern solche in Gemäßheit der dießfalls kundgemachten neuen Bestimmung auf Mule-twist von Nr. 50 und auf Water-twist von Nr. 12 abwärts lauten, außer Kraft und Wirkung gesetzt, und soll daher auch jede bey einer zollämtlichen Revision vorgefundene Parthie solcher fremder Baumwoll-Garne, ohne Rücksicht auf den Vorwand eines alten Vorrathes und auf ältere Zahlungs-Bolleten, in Zukunft der contrabandmäßigen Behandlung unterliegen.

Nro. 258.

Hofkanzley-Decret vom 5. November 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung des Masses für Reserve-Männer.

Es ist die Frage vorgekommen: Ob zu der Infanterie und den Jäger-Bataillonen Leute nur mit dem Masse von 5 Schuh und 3 Zoll als Reserve-Männer aufzunehmen seyn.

Hierüber hat man einverständlich mit dem Hofkriegsrathe festzusetzen befunden: daß zur Erleichterung und Beförderung des Stellungsgeschäftes Leute von 5 Schuh 1 Zoll, bis 5 Schuh 3 Zoll keineswegs auszuschliessen, sondern ohne Anstand zu assentiren seyn, wenn sie nur sonst die volle Angemessenheit haben.

Nro. 259.

Hofkammer-Decret vom 6. November 1818, an sämmtliche Länderstellen und Administrationen.

Beschränkung der Besoldungs-Vorschüsse.

Die seit dem 1. November eingeführte gleichmäßige Gehaltszahlung in Metall-Münze für die aus dem Kameral- und Bankalfonde, und aus den verschiedenen Gefällskassen bezahlten Beamten in gesammten Oesterreichischen Kaiserstaate macht eine Beschränkung und ein genaueres Verfahren bey Bewilligung der nunmehr ebenfalls in allen Provinzen in Metall-Münze zu verabfolgenden Besoldungs-Vorschüsse an die von Krankheiten und andern unverschuldeten häuslichen Unfällen heimgesuchten Beamten und betreffenden Diener nothwendig.

Die Landesstelle wird daher, sofern sie nach dem eingeräumten Wirkungskreise bis auf bestimmte Besoldungsbeträge dergleichen Vorschüsse anweisen kann, auf den §. 4. des zur Steuerung des muthwilligen Schuldenmachens unter den Beamten am 25. October 1798 erflossenen Patentes mit dem Beysatze aufmerksam gemacht: daß ein 3 monathlicher Gehaltsbetrag als das Maximum eines anzuweisenden Vorschusses anzusehen, und solcher nur in besondern Fällen, wo dessen unumgänglicher Bedarf aus dem vorhandenen Nothstande des Beamten sich darstellet, sonst aber in minder rücksichtswürdigen Fällen ein Ein- oder zweymonathlicher Geldvorschuß nach Verhältniß zu bewilligen sey.

Nro. 260.

Justiz-Hofdecret vom 6. November 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 23.; im Küstenlande am 25. November 1818.

Aufhebung des Heimfälligkeitsrechtes in Sicilien.

In dem Königreiche beyder Sicilien ist durch Verordnung vom 12. August 1818 das Heimfälligkeitsrecht, Droit d'aubaine, in Ansehung aller jenen Staaten, die dasselbe gegen die Sicilianischen Unterthanen nicht ausüben, aufgehoben worden; daher diese Verfügung zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auch gegen die Unterthanen des Königs beyder Sicilien den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, kein Heimfälligkeitsrecht ausgeübt werde.

Nro. 261.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 7. November 1818. an sämmtliche Länderstellen.

Vorlegung der Lehrsätze der theologischen Hauslehranstalten im Manuscripte.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß die laut Verordnung vom 1. Julius 1807 den bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten ertheilte Bewilligung, die Lehrsätze alljährig im Manuscripte vorzulegen, auf alle theologische Lehranstalten ausgedehnet werde. Dieser höchsten Entschließung zu Folge ist daher den theologischen

Hauslehranstalten der Druck dieser Lehrsätze nachgesehen und sind dieselben gleich den bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten bloß gehalten, die Lehrsätze im Manuscripte vorzulegen.

Nro. 262.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 10. November 1818.

Verboth des Handels der Marktfieranten auf Viehmärkten.

Da sich bey Gelegenheit des von einem Marktfieranten gemachten Ansuchens, auch die Viehmärkte besuchen, und auf demselben handeln zu dürfen, und den darüber erhaltenen Auskünften gezeigt hat: daß wirklich in einigen Orten Nieder-Oesterreichs die Marktfieranten auch auf die Viehmärkte kommen, und mit ihren Waaren Handel treiben, in den meisten Orten aber dieses nicht geduldet wird, und auch wirklich als ein Unfug angesehen werden muß, weil für Jahrmärkte und für Viehmärkte besondere Privilegien ausgefertiget werden, woraus sich schon ergiebt, daß nur auf den ersteren die Handels-, Gewerbsleute und Erzeuger ihre Waaren auszulegen und zu verkaufen berechtiget seyn, letztere aber nur zum Handel mit Vieh gewidmet seyn können, Privilegien auch immer strenge ausgelegt werden müssen; so kann auch den Marktfieranten der Verkauf ihrer Waaren nur auf Jahrmarktstägen, nicht aber auch auf Viehmärkten gestattet seyn; ausgenommen, daß das für den Ort, oder für die Gemeinde aus-

gefertigte Privilegium zur Abhaltung des Jahr- und Vieh-
marktes auf Ein und denselben Tag lauten würde.

Es ist daher die Einleitung zu treffen, daß in den Orten, wo bloß Viehmärkte abgehalten werden, den Marktfieranten die Besuchung derselben mit ihren Waaren untersagt, und dieselben damit auf die ordentlichen Jahrmärkte verwiesen bleiben.

Nro. 263.

Verordnung des Guberniums in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 11. Novemb. 1818.

Censurs-Vorschriften für Tyrol und Vorarlberg.

Mit der, unter dem 1. July l. J. erlassenen Kundmachung wurden die Censurs-Gesetze der vorbestandenen fremden Regierungen in Tyrol und Vorarlberg aufgehoben, und dagegen die k. k. österreichischen Censurs-Vorschriften in Kraft gesetzt. Zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes werden nun nachträglich die in Censurs- und Bücher-Revisions-Gegenständen bestehenden allerhöchsten Vorschriften nach ihrem wesentlichen Inhalte im nachstehenden Auszuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Ohne die vorläufige von der k. k. Censurs-Behörde erhaltene Bewilligung darf kein wie immer Nahmen habendes Werk, welches durch was immer für eine Druckpresse erzeugt werden will, als: Bücher, Aufsätze, Kupferstiche, Landkarten, Musikalien, Steindrücke u. d. gl. in den k. k. Staaten gedruckt oder neu aufgelegt, und sonach verkauft werden.

Diese Censurs-Bewilligung ist auch dann für die Wiederauflage oder den Nachdruck einzuholen, wenn in dem bereits erlaubten oder gedruckten Werke keine Veränderung gemacht worden ist.

2. Derjenige, welcher der Censurs-Behörde ein zu druckendes Werk überreicht, hat seinen Nahmen, Stand und Wohnort daselbst schriftlich anzugeben

Die überreichten Manuscripte müssen rein und leserlich geschrieben, richtig paginirt und ordentlich geheftet oder gebunden seyn.

Von Kupferstichen, Steindrücken, Abbildungen jeder Art, Landkarten, Rissen und dergleichen, kann statt der Handzeichnung, auf Gefahr des Verlegers, auch der erste Abdruck zum Behufe der Auflags-Bewilligung zur Censur vorgelegt werden.

3. Zueignungen von Büchern, Flugschriften, Kupferstichen u. d. gl. an noch lebende Personen werden ohne vorläufige Beystimmung der Person, an welche die Zueignung gerichtet ist, von der k. k. Censurs-Behörde zum Drucke nicht zugelassen; daher die dießfällige Legitimation schriftlich beygebracht werden muß.

4. Kein k. k. Unterthan kann im Auslande eine wie immer geartete Herausgabe irgend eines von ihm selbst oder von jemand andern geschriebenen oder verfertigten Werkes veranlassen, bevor er nicht die Druckbewilligung hierzu von der k. k. Censurs-Behörde erhalten hat. Derjenige, der im Auslande ohne Bewilligung der inländischen Censurs-Behörde etwas drucken läßt, unterliegt einer Strafe von 100 fl. Wenn das heimlicher Weise, im Auslande zum

Druck geförderte Werk von der Art wäre, daß der Inhalt desselben schon an und für sich den Grund zu einem gewissen Grade der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen enthält; so wird der Verfasser oder Herausgeber oder der auf irgend eine Art mitschuldige Beförderer nebst der auf das Vergehen der besorgten Herausgabe im Auslande besonders festgesetzten Strafe, auch noch jener unterliegen, welche die Gesetze bey dieser Art der Uebertretung aussprechen.

5. Jene Verfasser oder Verleger, deren Werke durch Ausspruch der höchsten Censurs-Behörde zum Drucke nicht zugelassen wurden, können sich, wenn sie sich gekränkt glauben, mit ihrem Rekurse unter Anführung der Gründe, um die Druckbewilligung an die oberste politische Hofstelle wenden, damit die Sache sonach Sr. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden möge.

6. Der Nachdruck eines im Inlande vorgelegten Original-Werkes ist verbothen. Die Wiederauflage eines solchen Werkes wird in der Regel nur dem ersten Druckleger oder dem Verfasser des Werkes, und aus diesen beyden Jenem zugestanden, welchem nach den hierüber in den §§. 1164 bis 1171 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Bestimmungen, darauf das Eigenthumsrecht zusteht. Auch ein auszugsweiser Nachdruck, oder eine durch Zusätze vermehrte Auflage eines Werkes, dessen rechtmäßiger Verfasser oder Verleger in den k. k. Staaten lebt, darf nicht unternommen werden, ohne die Zustimmung desselben hierzu erhalten zu haben.

7. Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Verbindung mit inländischen Buchhändlern der k. k. Censur vorgelegt, von derselben zugelassen, und dann erweis-

lich in den k. k. Staaten gedruckt worden sind, dürfen nicht nachgedruckt werden.

8. Von allen im Inlande neu aufgelegten, nachgedruckten, oder mit der Censurs-Bewilligung in öffentlichen Verlag au was mmer für eine Art gebrachten Werken, Kupferstichen, Steindrücken, Landkarten, Musikalien u. dgl. sind drey Pflicht-Exemplare, gleich nach der Drucklegung, an das Bücher-Revisions-Amt abzuliefern, und nur gegen Abgabe dieser Pflicht-Exemplare wird dem Verleger des Werkes die Ankündigung und der Verkauf bewilliget, so wie der Original-Verleger vor dem Nachdrucke geschützet.

9. Alle aus dem Auslande kommende Werke müssen der betreffenden Bücher-Revisions-Behörde unterzogen werden. Das Einführen ausländischer Werke mit vorsetzlicher Umgehung der Mauth- und Bücher-Revisions-Aemter, so wie der Verkauf nicht censurirter, verbothener oder mit erga schedam beschränkter Werke ist unter den gegen Einschwärzung verhängten Strafen verbothen.

10. Die verbothenen oder mit erga schedam beschränkten Werke werden bey dem Bücher-Revisions-Amte in Verwahrung genommen, wogegen dem Eigenthümer der Rekurs an Behörde um deren Rückstellung, und im Verweigerungsfalle dieser Rückstellung, das Befugniß vorbehalten bleibt, selbe in das Ausland zurückzusenden.

11. Die verbothenen, den Buchhändlern oder Privaten von dem Bücher-Revisions-Amte abgeforderten, oder bey selben zurückbehaltenen und zur Verabfolgung nicht bewilligten Bücher u. dgl. sollen binnen sechs Mona-

chen, unter Strafe der Confiscation nach den bestehenden Vorschriften aus den k. k. Staaten geschafft werden.

12. Der Verkauf eines ausländischen Nachdruckes der in den österreichischen Staaten verlegten Original-Werke ist unter den auf den Nachdruck im Inlande gesetzten Strafen allgemein verbothen.

13. Mit Transeat bezeichnete Werke dürfen weder öffentlich angekündiget, noch öffentlich ausgelegt und feilgebothen; sondern können bloß in die Kataloge der Buchhändler aufgenommen, und in den Buchläden verkauft werden.

14. Die Ankündigungen der verkäuflichen Bücher, Kupferstiche u. d. gl. so wie die Verzeichnisse derselben, sie mögen auf was immer für Veranlassungen und Wegen zum öffentlichen Verkauf angebothen werden, sind vorläufig dem k. k. Bücher-Revisions-Amte zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Diese Verzeichnisse oder Kataloge müssen rein und leserlich geschrieben, die Titel der Bücher in denselben gehörig nach ihrem Verfasser, wenn dieser genannt ist, allzeit aber nach dem wahren Inhalte mit dem Druckorte und Jahre, ohne unverständlicher Abkürzung, und mit Vermeidung aller unschicklichen oder lächerlichen Zusammenstellung aufgeführt seyn.

Die bloß mit der Beschränkung omissis deletis zugelassenen Verzeichnisse müssen vor der gänzlichen Vollendung des Druckes zur Einhohlung des unbedingten Imprimatur dem k. k. Bücher-Revisions-Amte neuerdings vorgelegt werden.

15. Die Anheftung aller gedruckten oder schriftlichen Ankündigungen, welche was immer für Gegenstände betreffen, an die Mauern der Strassen und Häuser ist verbothen, wenn hierzu nicht die Genehmigung der betreffenden Behörde eingehohlt worden ist.

Hiervon sind jedoch die Handschriften, Nachrichten von Vermiethungen der Wohngebäude, und von verlornen Sachen, und die ohnehin gerichtlichen Bekanntmachungen oder andere ämtliche Ankündigungen ausgenommen.

16. Damit die Verordnungen und Vorschriften über das Censurs-Wesen, und in Verbindung mit denselben auch die für jede Art der Uebertretung festgesetzten Strafen zur allgemeinen Kenntniß gelangen, werden dieser Kundmachung die hierauf Bezug habenden §§. des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen beygefügt. *)

Nro. 264.

Hofkanzley-Decret vom 11. November 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Alsogleiche Abgabe der Recrutirungs-Flüchtlinge an die Regimenter.

Die beyliegende Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes hat jene Weisung zum Gegenstande, welche der-

*) Die Verordnungen und Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen, welche das Censurs-Wesen betreffen sind in diesem Bande der Gesetzsammlung, S. 400 bereits enthalten.

selbe im Einverständnisse mit der Hofkanzley wegen Stellung der Recrutirungs-Flüchtlinge zur Reserve, und ihrer alsogleichen Abgabe an die betreffenden Regimenter, an sämmtliche General-Commanden der deutschconscribirten Provinzen erlassen hat.

Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden, vom 6. November 1818.

Der Hofkriegsrath findet im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzley anzuordnen: daß die vorgefundenen Recrutirungs-Flüchtlinge allerdings bey der gegenwärtigen Stellung für die Reserve zu assentiren, jedoch nach ihrer Assentirung nicht wie die übrigen Reserve-Männer mit Reserve-Karten nach Hause zu entlassen, sondern sogleich zu den betreffenden Regimentern abzugeben seyn.

Nro. 265.

Hofkanzley-Decret vom 12. November 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung in Hinsicht der Patronats-Rechte bey den zu veräußernden Staatsgütern.

Seine Majestät haben in Ansehung der Patronats-Rechte, welche auf den zu veräußernden Staatsgütern haften, zu beschließen geruhet:

Mit Ausnahme der Pfründen, welche mit einer Dignität, oder einem vorzüglichen Amte verbunden sind,

als: Probsteyen, Dechanteyen, Vicariate, oder solche Pfarreyen die ein gutes Erträgniß haben, um damit verdiente Seelsorger belohnen zu können, ist es Mein Wille, daß mit den zur Veräußerung bestimmten Staats-gütern auch die darauf haftenden Patronats-Rechte veräußert, und dieses unter die Verkaufsbedingungen mit dem Beysatze aufgenommen werde, daß die Besitzer solcher an sich gebrachten Güter bey Besetzung der betreffenden Pfründen, bloß auf den Terna-Vorschlag der Ordinariate beschränkt seyn sollen, wovon Meine Hofkammer zu verständigen ist.

Nro. 266.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung vom 14. November 1818.

Verrechnung und Verwaltung des Vermögens großjährig gewordener Waisen.

Zur Vermeidung alles Mißverständnisses, welches aus der durch das Decret vom 2. Junius *) bekannt gemachten Hofkanzley-Verordnung, wegen abgesonderter Verrechnung und Verwaltung der Kapitalien großjährig gewordener Waisen entstehen könnten, sind sämmtliche unterstehende Dominien im Nachhange zu der erwähnten Verordnung zu belehren: daß durch dieselbe nur die Exscindirung aus der Waisen- und Depositen-Rechnung,

*) In diesem Bande der Gesetz-Sammlung S. 244 Nro. 134.

und eine abgesonderte Verrechnung und Verwaltung der Kapitalien großjähriger Waisen angeordnet wurde; daß daher die Kapitalien großjähriger Waisen gleich den Kapitalien der minderjährigen Waisen, wie bisher, mit den landesüblichen Interessen zu verzinsen seyn.

Nro. 267.

Hofkanzley-Decret vom 15. November 1818, an die Regierung des Landes ob der Enns. Kundgemacht, am 30. November 1818.

Abstellung der Erbrechts- und Reversbriefe und der dafür bezogenen Taxen im Inn-Viertel und Salzburg.

Die von den Dominien des Inn-Viertels unter der Benennung Erbrechts- und Reversbriefe bey jeder Besitzänderung eines unterthänigen Gutes ausgestellten Urkunden, in deren Einer der Grundherr seinem angehenden Unterthane die ihm obliegenden Verbindlichkeiten vorzeichnete, in der andern aber der Unterthan die Erfüllung derselben zusicherte, gründen sich nebst den für diese Urkunden bezogenen Sporteln auf die ehemahlige nicht mehr bestehende Verfassung, und ursprünglich auf die schon längst aufgehobene churbayrische Taxordnung vom Jahre 1735. Der Fortbestand und Fortbezug der Erbrechts- und Reversbrief-Taxen erscheint daher von dem Zeitpuncte der geänderten Verfassung, und nach der Abwürdigung der alten Bayrischen Taxordnung als ein gesetzwidriger Mißbrauch.

Aus diesem Grunde hat die k. k. vereinte Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Gerichtsho-

se beschlossen, die Ausfertigung der Erbrechts- und Reversbriefe, und den Bezug diessfälliger Taxen allgemein zu verbiethen.

Indem dieses Verboth zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Dominien des Inn-Kreises, und der drey alten Kreise angewiesen, sich bey der Taxirung der grundherrlichen Handlungen an die Bestimmungen der Grundbuchs-Patente vom 24. Julius 1791 und vom 2. November 1792, welche nebst dem gesetzlichen Verfahren die für jede Handlung bewilligte Taxe bezeichnen, und im Inn- und in der wieder erworbenen Parzelle des Hausruck-Kreises seit dem 1. August 1817 wieder eingeführet sind, um so gewisser zu halten, als jede entgegenlaufende Tax-Aufrechnung strenge geahndet werden müßte.

Eine eben so strenge Ahndung hätten die Salzburgischen Grundherren zu erwarten, wenn sie sich bey ihren grundherrlichen Ausfertigungen eine Tax-Aufrechnung erlauben sollten, die nicht in der seit dem 1. August 1817 für die Salzburgischen Grundherren wieder in Wirksamkeit gesetzten Salzburgischen Taxordnung vom 2. December 1785 ihre Rechtfertigung fände.

Die Kreisämter haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Nro. 268.

Hofkammer-Decret vom 17. November 1818, an sämmtliche Länderstellen, kundgemacht, in Nieder-

Oesterreich am 9.; in Oesterreich ob der Enns, am 10.; in Mähren, Schlesien und Laibach am 11.; in Böhmen, Steyermark und Kärnthen, am 16.; in Tyrol und Vorarlberg, am 17.; in Galizien, am 18.; im Küstenlande, am 26. December 1818.

Regulirung der Zollsätze für die Artikel: Flachs, Hanf, und die daraus verfertigten Waaren.

Se. Majestät haben die von der k. k. Commerz-Hofcommission für den ganzen Umfang der Oesterreichischen Monarchie in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die Artikel, Flachs, Hanf und die daraus verfertigten Waaren zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1) Die in dem beygefügten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der genannten Artikel festgesetzten Zollgebühren haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Gränzen der Oesterreichischen Monarchie gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2) Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nähmlich zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und der Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie gelegenen Districte) ist ganz zollfrey unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen jedesmahl mit der gehörigen Legi-

timation über die inländische Erzeugung, zu begleitenden Parthien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

3) In dem Verkehre mit Ungarn und mit den übrigen Provinzen, wo die Alt-Oesterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben in so fern, als in dem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4) Dagegen werden aber auch alle jene Artikel, deren Zollsätze in dem Tariffe mit einer Linie unterzogen sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gesetzt erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, und gegen den hiernach zu lösenden Ein- oder Ausfuhrspaß, dann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren Statt finden.

5) Nur in Hinsicht des Artikels Battist wird gestattet, daß solcher, in so fern derselbe nicht mit Baumwolle vermischt, daher unter baumwollene Waaren mit Beymischung gehörig ist, zum eigenen angemessenen Privatgebrauche bloß gegen besondere Bewilligung der Landesstelle, dann gegen Entrichtung des Einfuhrszolles von zwanzig Percent, daher ohne vorläufige Lösung des sonst für die Einfuhr der außer Handel gesetzten Artikel vorgeschriebenen Passes eingeführt werden dürfe. Diese besonderen Be-

willigungen werden jedoch von der Landesstelle den dieß-falls sich bewerbenden Privaten, nur immer mittelst eige-nen, gehörig gefertigten, und mit dem Amtssiegel verse-henen Bescheiden ertheilt werden, und von den Gränz- und Zollämtern werden auch nur die in dieser Form aus-gestellten Bewilligungen, womit die Waare von der Grän-ze bis zum Bezugsorte begleitet seyn muß, zu respectiren seyn.

Zoll-Tariff

über Flachs, Hanf, als leinene Stoffe, und die daraus verfertigten Halb- und Ganz Fabrikate.

Post.	Benennung des Artikels.	Wiener-Gewicht	Einfuhrs Zoll fl.	Einfuhrs Zoll kr.	Einfuhrs Zoll dr.	Lit. d. Pat. Beyl.	Ausfuhrs Zoll fl.	Ausfuhrs Zoll kr.	Ausfuhrs Zoll dr.	Lit. d. Pat. Beyl.
	Leinene Stoffe und Halb-Fabrikate.									
1	Flachs, rohen*) u. ungehechelten Sporco	Ct. 1	..	15	..	A.	5	..	..	D.
	— dgl nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	6	1	D.
	— gehechelten Sp.	1	..	52	2	A	7	..	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	8	3	D.
2	Hanf, rohen*) und ungehechelten.... Sp.	1	..	12	..	A.	4	..	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	5	..	D.
	— gehechelten.... Sp.	1	..	45	..	A.	6	..	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	7	2	D.
3	Werg, ohne Unterschied Sp.	1	..	12	..	A.	1	36	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	..	2	D.
4	Garn, aus Flachs u. Hanf, ungebleichtes wie auch Webergarn Sp.	1	4	12	..	..	8	24	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	21	..	D.
	— halb u. ganz gebleichtes........ Sp.	1	5	..	..	..	2	30	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	25	..	D.

*) Wenn in dem Gränzverkehr grüner Flachs und Hanf mit Wurzeln (eigentlich noch Flachs- und Hanfpflanzen) zur Einfuhr vorkommen; so sind von der Fuhr für jedes Stück Zugvieh 6 kr., von einem kleinen von einer Person gezogenen Wagen 3 kr., und von einem Schiebkarren, so wie von jedem Tragbehältnisse 1½ kr. an Consumo-Zoll abzunehmen. Die Ausfuhr ist verbothen.

Post.	Benennung des Artikels.	Wiener-Gewicht	Einfuhrs-Zoll			Lit. d. Pat. Beyl.	Ausfuhrs-Zoll			Lit. d. Pat. Beyl.
			fl.	kr.	dr.		fl.	kr.	dr.	
		Ct.								
5	Garn, gefärbtes Sporco	1	12	30	..	..	1	13	..	..
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	30	..	..
	— wergenes ohne Unterschied, gebleichtes und ungebleichtes, wie auch Dochtgarn Sp.	1	1	15	..	A.	2	30	..	D.
	— dgl. nach Ungarn Sp.	1	..	..	..	..	..	12	2	..
	— *) Lothgarn flächsenes Sp.	Pf 1	..	45	..	..	..	3	3	D.
	— **) Zwirn der feinsten Art, (Kanten od. Spitzenzwirn) Sp.	1	1	30	..	..	..	12	2	D.
	— übriger aller Gattungen, ohne Unterschied des Urstoffes, roher und gebleichter Sp.	1	..	8	..	..	..	..	1	..
	— dgl. gefärbten Sp.	1	..	24	..	C.	..	..	2	..
	Leinene Ganzfabrikate									
6	Leinene gestrickte u. gewirkte Waaren aller Gattungen Sp.	1	6	..	..	C.	..	..	2	..
	— dgl. ungarische Sp.	1	1	..	..	..	..	..	2	..

*) Unter Lothgarn wird hier nur dasjenige Garn verstanden, welches so fein ist, daß hiervon ein 4 Strähne enthaltendes Stück unter 1 Loth wiegt, und der einzelne Strähn wenigstens 59 Gebünde, jedes zu 19 Fäden geschweift, enthält.

**) Unter Kanten oder Spitzenzwirn gehört nur derjenige, wovon 88 Gebünde und darüber, jedes zu 100 Fäden, folglich im Ganzen 8800 Fäden nicht mehr als Ein Pfund wiegen.

Post	Benennung des Artikels.	Wiener-Gewicht	Einfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr.	Lit. d. Vat. Begl.	Ausfuhrs-Zoll fl.	kr.	dr	Lit. d. Vat. Begl.
7	Leinene gewebte, als: Battist *) Sporco	Pf 1	6	..	..	C.	..	..	2	..
	— dgl. nach Ungarn und Siebenbürgen Sp.	1	..	..	..	..	..	..	2	..
8	— Schleyer Sp	1	18	..	..	C.	..	..	2	..
	— dgl. n. Ung. u. Sieb. Sp.	1	..	..	..	..	..	..	2	..
9	— Bänder, Lanquetten, Zwirngallonen ohne Unterschied, mit Einschluß des Papiers, der Rollen und Bretchen Sp.	1	2	30	..	C	..	..	1	..
	— dgl. Ungarische Sp.	1	..	25	..	..	..	..	1	..
10	Leinwand, feine **) dergl. Tüchel und Tischzeuge aller Art Sp.	1	3	20	9	C.	..	..	2	..
	— dgl. Ungarische Sp.	1	..	15	..	..	..	..	2	..
	Leinene gewebte, alle übrigen Leinwanden, gebleichte, gefärbte, glatte u. gestreifte, als: Bettleinwand, Strohsack- u. Sie-									

*) Der mit Baumwolle vermischte Battist gehört unter baumwollene Waaren mit Beymischung eines fremden Stoffes, und ist als eine solche außer Handel gesetzt.

**) Unter feinen Leinwanden und dergleichen Tischzeugen werden hier nur diejenigen verstanden, wovon 12 Weben (jede wenigstens zu 50 Ellen) 20 Schocke, (jedes zu 48 Ellen) und 16 Gedecke damastene Tischzeuge nicht mehr als 100 Wiener Pfund oder noch weniger wiegen.

ordnen geruhet: es sey darauf zu sehen, daß in künftigen Fällen dergleichen Demolitions-Reverse immer grundbücherlich vorgemerkt werden.

Nro. 270.

Hofkammer-Decret vom 19. November 1818, an das Steyrisch Kärnthnerische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 10. Februar 1819.

Uebersetzung der Post-Station Reifling nach Hiflau.

Zufolge hoher Hofkammer-Verordnung ist die zwischen Eisenerz und Altenmark bisher zu Reifling bestandene Poststation mit 1. dieses Monaths nach Hiflau übersetzt, und die Strassenstrecke sowohl von Eisenerz nach Hiflau, als auch von Hiflau nach Altenmarkt auf 1 ½ Post festgesetzt worden.

Nro. 271.

Justiz-Hofdecret vom 20. November 1818, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht. Kundgemacht, in Klagenfurt, am 14. Dezember 1818.

Prescriptions-Zeit bey Amortisirung der angeblich indebite haftenden Satzposten.

Von der k. k. obersten Justiz-Stelle ist über die Frage: ob bey Amortisirung der angeblich indebite haftenden Satzposten eine 32 jährige, oder 50 jährige Prä-

skriptions-Zeit beobachtet werde? folgende Normalvorschrift ertheilet worden:

Das über die Amortisirung alter Satzposten, deren Besitzer unbekannt sind, am 15. März 1784, zwar nur an das Böhmische Appellations-Gericht erlassene Hofdecret, sey dadurch, daß dasselbe in der Folge der Justiz-Gesetzsammlung eingeschaltet wurde, vermöge Hofdecrets vom 29. Dezember 1786, allerdings auch für andere Provinzen zur Norm geworden, und durch den §. 1479 des dermaligen bürgerlichen Gesetzbuches nicht aufgehoben worden; indem der §. 1479 bloß bestimmt: daß alle Rechte gegen einen Dritten ohne Unterschied, ob sie verbüchert sind, oder nicht, in der Regel durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch dreyßigjähriges Stillschweigen erlöschen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entscheiden ist, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich sey, die Entscheidung nach den Bestimmungen des gedachten §. des bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf die in dem Kundmachungs-Patente des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Beschränkungen zu geben seyn wird; das Hofdecret vom 15. März 1784 hingegen nicht die mindeste Bestimmung über die Verjährungszeit selbst gibt, sondern bloß von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löschung einer verjährten Schuldpost auf dem Wege einer Ediktal-Citation des Gläubigers, und mit Ersparung des ordentlichen Rechtsweges erwirket werden könne, folglich in dem Falle, wo eine Ediktal-Cita-

tion zum Behufe der Amortisirung der Schuld, und der dann zu erwirkenden Löschung derselben im Grundbuche, oder der Landtafel nachgesucht wird, der Richter nach dem Hofdecrete vom 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Gesuche Statt gegeben, oder nicht Statt gegeben werden könne.

Nro. 272.

Justiz-Hofdecret vom 21. November 1818, an das Küstenländische Appellations-Gericht. Kundgemacht am 31. Dezember 1818.

Festsetzung der Capitals-Zinsen für Triest und Fiume.

Seine Majestät haben wegen Festsetzung einer Ausnahme für Triest und Fiume in Betreff der Höhe erlaubter Capitals-Zinsen, zu erklären befunden: daß in Triest und Fiume nicht nur der Gläubiger bey Darleihen, selbst im Falle eines gegebenen Unterpfandes, sechs von Hundert als jährliche Zinsen mit rechtlicher Wirkung bedingen könne, sondern daß auch die gesetzlichen Verzugszinsen an beyden Orten zu sechs von Hundert zuzuerkennen seyen.

Nro. 273.

Hofkammer-Decret vom 24. November 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Bewilligung einer Campagne-Uniform für Postmeister.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß die Postmeister außer der mit Verordnung vom 14. Sep-

tember 1815 festgesetzten Galla-Uniform, auch eine Campagne-Uniform tragen dürfen.

Diese Campagne-Uniform hat aus grauem Tuche, dann aus schwarz sammtenen Aufschlägen und Kragen zu bestehen, und wird hierbey eben so wenig als bey Tragung der Galla-Uniform der Gebrauch des Port'd'epée und der Hutquasten gestattet.

Nro. 274.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 24. November 1818.

Brückenmauth bey der Zaleszczyker Schiffbrücke.

Nachdem zur Bequemlichkeit der Reisenden über den Dniester-Fluß bey Zaleszczyk eine neue Schiffbrücke hergestellt worden ist; so werden vom 1. Jänner 1819 daselbst folgende Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren eingehoben werden:

a) Für alles schwere Fuhrwerk sind von jedem angespannten Stücke Zugviehes zu bezahlen . . . 12 kr.

b) leer zurück, oder um Abhohlung der Ladung 8 kr.

c) Für alles leichte Fuhrwerk von jedem angespannten Stück Zugviehes . . . . 9 kr.

d) leer zurück, oder um Abhohlung der Ladung 4 kr.

e) Für ein beladenes Tragvieh ohne Unterschied der Ladung. . . . . 9 kr.

f) Von jedem Stücke schweren Triebviehes als: Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Maulthiere und Esel . . . . 6 kr.

g) Von jedem Stücke kleinen Triebviehes: als Kälber, Schweine, Schöpsen, Ziegen, Schafe . 3 kr.

h) Vom Fußvolke ist bey der Brücke nichts, wenn aber die Brücke wegen Elementar-Zufällen abgetragen und zeitweise die Ueberfuhr eingerichtet werden muß, von jedem Fußgeher ohne Gepäck . . 3 kr.
mit Gepäcke . . . . 6 kr.
zu bezahlen.

Uebrigens haben alle dem Tariffe B. des Kreisschreibens vom 30. August 1811, *) beygefügten Vorschriften auch bey der Zaleszczyker Schiffbrücke ihre Anwendung.

Nro. 275.

Hofkanzley-Decret vom 25. November 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vidirung der Quittungen der Pensionisten von den Pfarrern. Anzeige der Trauung der Beamten-Witwen.

Es ist bereits mit Verordnung vom 27. Februar 1812 angeordnet worden, daß bey Quittungen der Quiescenten, Provisionisten und Pensionisten über den aus irgend einem politischen Fond zu erhaltenden Genuß von dem Ortspfarrer jedesmahl unter Nahmensfertigung und Beydruckung des Pfarr-Siegels bestättiget werden müsse: daß die Partey noch am Leben, und wenn es eine Witwe ist, noch unverheirathet sey; — ferner, daß der Pfar-

*) In dem XXX. Bande dieser Gesetz-Samml. S. 141. Nr. 115.

rer bey sich ergebenden Todesfällen eines solchen Individuums sogleich die Anzeige hiervon durch die betreffende Ortsobrigkeit an das vorgesetzte Kreisamt erstatten solle.

Damit aber künftig den Bevortheilungen der politischen Fonde bey solchen Bezügen noch mehr vorgebeugt werde, hat man nöthig erachtet, sowohl die genaueste Befolgung dieser Vorschriften neuerlich anzubefehlen, als auch weiter anzuordnen: daß die Pfarrvorsteher, nachdem sie sich von dem Leben des betreffenden Individuums die sichere Ueberzeugung verschafft haben, diese Quittungen nur für den laufenden Monath vidiren, und in jedem Falle, wo irgend eine Beamtens-Witwe nach den bestehenden Vorschriften getrauet wird, sie mag mit Wissen des Pfarrers eine Pension, Provision, oder Gnadengabe genießen, oder nicht, und wenn sie sich auch für keine Pensionistin ausgibt, dieses auf die bey Todesfällen der Beamten-Witwen vorgeschriebene Art anzeigen, und hierbey den Nahmen und Charakter ihres verstorbenen Mannes, welcher aus dem bey der Trauung vorzuzeigenden Todtenscheine ersichtlich ist, dann den Nahmen, Stand und Wohnort ihres neuen Gatten genau angeben sollen.

Nro. 276.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 26. November 1813, an sämmtliche Länderstellen.

Schulbesuch von blinden Kindern, und derselben Beschreibung unter den Schulfähigen.

Die N. Ö. Regierung hat sich zu dem Vorschlage veranlaßt gefunden, daß die Vorschriften der politischen

Verfassung der deutschen Schulen in Hinsicht auf den Schulbesuch und die Beschreibung der schulfähigen Kinder auch auf die blinden Kinder ausgedehnet werden.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der blinden Kinder, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bey blinden Kindern sehr individuell seyn muß, immer noch vorzuziehen ist; so kann ihnen zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bey Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, theils um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich verhalten, theils daß sie selbe besuchen können und wollen, in die Lage versetzen zu können: Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psichologischen Maximen theils von selbst bekannt, theils gibt ihm das vom Director des Wiener Blinden-Institutes Klein verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung.

Nro. 277.

Hofkanzley-Decret vom 26. November 1818, an das Landes-Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 24. Dezember 1818.

Führung der Pfarr-Matrikeln.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat über die Frage:

Wer und Wie in die vorgeschriebenen Rubriken der Pfarr-Matrikeln, insbesondere der Trauungsbücher eingetragen werden soll, zu bestimmen geruhet: daß der §. 2. der höchsten Verordnung vom 20. Februar 1784 beobachtet werde.

Dieser §. lautet wörtlich also:

„Die Rubriken des Bräutigames, und der Braut „werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung ver„richtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens „kundig sind, sich jedesmal eigenhändig einschreiben. „Können sie nicht schreiben, so schreibt der Schulmeister „oder sonst Jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen „sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem „Kreuze, oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand „auf die Art, wie es sonst bey Testamenten oder Ver„trägen üblich ist, bekräftigen."

Diese höchste Verordnung wird hiermit mit dem Beysatze allgemein kund gegeben, daß sich sowohl überhaupt, als insbesondere von Seite der Seelsorge-Geistlichkeit genau hiernach geachtet werden solle.

Nro. 278.

Hofkanzley-Decret vom 27. November 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Erweiterung des Handels der Victualien-Händler.

Seine Majestät haben den Victualien-Händlern auch den Handel mit Sauerkraut und saueren Rüben zu gestatten, sie aber mit der angesuchten Berechtigung zum Han-

del mit Essig und Baumöhl zurückzuweisen befunden. Zugleich haben Se. Maj. zu genehmigen geruhet: daß der Handel mit Stroh und Heu ganz frey gegeben werde, da das erstere als ein Nebenprodukt des Getreidbaues, letzteres als ein rohes Product der landwirthschaftlichen Industrie anzusehen kömmt. Da hiernach der Verkauf dieser beyden Artikeln im Großen und Kleinen sowohl auf, als außer den Märkten frey erklärt ist; so dürfen ohnehin auch die Victualien-Händler, so wie jedermann, mit deren Verschleiße sich befassen.

Nro. 279.

Hofkammer-Decret vom 2. December 1818, an sämmtliche Länderstellen; Justiz-Hofdecret vom 18. December 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 16.; in Oesterreich ob der Enns, am 17.; in Böhmen, am 20.; in Galizien, am 23.; in Mähren und Schlesien, in Tyrol und Vorarlberg, in Illyrien am 24.; in Steyermark und Kärnthen, am 30. December 1818.

Stämpel bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft.

Vermöge Verordnung der k. k. Hofkammer müssen bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit dem vom Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben, dann mit der davon befreyten Kirche und Armen gepflogen wird, alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schrif-

ten und Urkunden, in so fern diese nicht dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bey einer jeden anderen Verlassenschafts-Abhandlung mit dem classenmäßigen Stämpel nach Vorschrift des Patentes versehen seyn, und es fällt die Entrichtung dieser Stämpelgebühr dem nicht befreyten Theile zu.

Bey Urkunden aber, welche dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der classenmäßige Stämpel bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welcher den von dem Gebrauche des Stämpels nicht befreyten Erben zufällt.

Nro. 280.

Hofkanzley-Decret vom 3. December 1818, an die Landesstelle in Laibach, und in Triest.

Systemisirung des Alumnaticums im Königreiche Illyrien.

Mit Beziehung auf die unter dem 9. Junius 1818, bekannt gemachte höchste Entschließung, daß die Entrichtung des Alumnaticums im ganzen Illyrischen Königreiche nach gleichen Grundsätzen regulirt werden solle, wird verordnet:

1.) Die Kirchen sind von Entrichtung eines Alumnaticums frey zu halten.

2.) Der Maßstab zur Entrichtung des Alumnaticums ist zu bestimmen:

a) Für Kapelläne, Beneficiaten, Local-Kapelläne, jährlich mit 1 fl.

b) Für Pfarrer, welche nicht über 600 fl. an Ein-

künsten geniessen, ihre Dotation mag ganz oder zum Theil im baren Gelde oder Naturalien bestehen, jährlich mit 1 fl. 30 kr.

c) Für Pfründner, deren reine Einkünfte 600, aber nicht 1000 fl. übersteigen, jährlich ½ Procent.

d) Für Pfründner, deren Einkünfte 1000 fl. übersteigen, jährlich 1 Procent.

3.) Die Pfründner ad c und d, wenn sich unter ihren Einkünften Zehente, und Schüttgetreide befinden, haben von diesem Ertrage das Alumnaticum nicht in einem fixen, sondern jährlich im Verhältnisse zu den Preisen des Getreides wandelbaren Betrage auf die Art zu entrichten, daß, wenn z. B. der Ertrag einer Pfründe in 1200 fl. bestände, und folglich 1 Procent gleich 12 fl. als Alumnaticum zu entrichten wäre, worunter die Einkünfte von Zehenten auf 600 fl. berechnet wären, das Alumnaticum von den übrigen 600 fl. unveränderlich in 6 fl. zu bestehen hätte. Von den andern 6 fl., welche, den Metzen Korn im Fassions-Preise z. B. zu 1 fl. 30 kr. angeschlagen, 4 Metzen betrügen, wäre der jedesmahlige Preis dieser 4 Metzen, und wenn er 3 fl. kostet, wären 12 fl. und mit Inbegriff obiger 6 fl, im Ganzen mit 18 fl. als Alumnaticum zu entrichten.

4.) Bey der großen Ausdehnung der Gubernien im Königreiche Illyrien, und bey der Verschiedenheit der Preise wird es der Landesstelle überlassen, für jede Diöces den Ort, und die Zeit unwandelbar festzusetzen, von welchen für jedes Jahr der Preis für die Berechnung zum Maßstabe angenommen werden soll.

5. Der Ausweis über den für jede Pfründe in jedem Jahre ausfallenden Quotienten hat die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu verfassen.

6.) Mit vollständiger Einhebung des Alumnaticums ist nach diesen Maximen sobald möglich, und längstens für das J. 1820 vorzugehen.

Nro. 281.

Hofkanzley-Decret vom 5. December 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 31. December 1818.

Zustellung der grundbücherlichen Einverleibungs- und Vormerkungs-Verordnungen.

Da in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 sowohl, als in dem nunmehrigen aufgehobenen bürgerl. Gesetzbuche für Galizien, besondere, von den Landtafel- und Grundbuchsordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorschriften über die Zustellung der landtäflichen Verordnungen enthalten sind; so wird um auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geschäfte einzuführen, und bey der in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit das Privateigenthum gegen jede Gefahr noch mehr sicher zu stellen, zu Folge höchster Entschließung vom 5. August 1818 für alle mit ordentlichen Landtafeln- und Grundbüchern versehenen deutschen Erblande folgendes hiermit zur Richtschnur festgesetzt.

1.) Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder

grundbüchliche Einverleibung, Intabulirung, eine Besitz- oder Gewähranschreibung, eine Extabulirung oder Löschung auf eine Privaturkunde bewilliget wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirket werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist.

2.) Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteyen persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche, oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet.

3.) Auf eine aus der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privaturkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung, oder Löschung nur, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, ausser dem aber nur eine Vormerkung, (Pränotirung) bewilliget werden.

4.) Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungs-Frist, welche vom Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bey Ueberreichung der Klage oder später schrift-

lich darum ansucht, sogleich angemerkt werden: daß die eingetragene Post streitig sey; nach geendigtem Processe ist entweder diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Verlangen wieder zu löschen.

6.) Die Landrechte und Grundbuchsbehörden sind dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der hierüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in öffentlichen Büchern eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden, auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen sey, noch kein Aulaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6.) In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden Gesetzen, insbesondere an dem §. 439. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches und dem Patente vom 14. Februar 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Für das Sonnen=

Erblasser.			Pupill.			Ort.		Vermögens-Abtheilung.	Gerhab.			Großjährige.
Nahmen.	Jahr und Tag des Absterbens.	Ob selber mit oder ohne Testament verstorben.	Nahmen.	Alter.	Ursache der Administrations-Unfähigkeit bey den Großjährigen.	Dessen Erziehungs-Art.	Befindet sich im Amte.	Tag des formirten Theil-Libells.	Nahmen.	Tag der Angelobung.	Tag der Aufstellung.	Zeit der Großjährigkeit und ihrer Abfertigung.

Jahr 1818

Vermögen.													
Ist bey einem unbeweglichen Gute, oder auf einer Grundschaft anliegend.										Besteht in Obligationen.			Rechnung.
Summe des Vermögens.		Ist mit einer Hypothek versichert.						Beträgt nach selben an Kapital.		In welchem Fond, oder bey wem das Kapital anliegend ist.	Unter prozentigen Zinsen.	Wo die Schuldscheine deponiret sind.	
		Reale.			Satz der Vormerkung.	Vorhin darauf haftende Schulden an diesem Reale.							
		Worauf die Hypothek haftet.	Werth derselben.			Betrag derselben.							
fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.				

Nro. 283.

Hoffanzley = Decret vom 8. Dezember 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Annahme der Diplome wissenschaftlicher Privat-Vereine.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Annahme von Diplomen, welche von wissenschaftlichen Privat = Vereinen herrühren, in keinem Falle gestattet werden dürfe.

Nro. 284.

Hofkanzley = Decret vom 11. Dezember 1818, an das Küstenländische Landes = Gubernium. Kundgemacht in Triest am 11. März 1819.

Erbsverträge zwischen Brautpersonen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bey mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichteten Ehepakten oder sogenannten Heiraths = Contracten, worin die Brautpersonen, oder die wirklichen Ehegatten nebst anderen Verfügungen, wie über das Heirathsgut, die Widerlage, die Güter = Gemeinschaft, u. s. w. sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen, demnach nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes beobachtet, und daß insbesondere nicht drey, sondern höchstens zwey Zeugen beygezogen werden, wie auch daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß

durch den Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Erklärung des letzten Willens die ganze Verlassenschaft des andern Theils zufalle.

Um nun diesem Irrthume, und der daraus entstehenden Entkräftung der getroffenen Anordnungen wirksamer vorzubeugen, werden folgende, in dem allgemeinen bürgl. Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zur Belehrung insbesondere kund gemacht:

1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Ehegatten (§. 602) geschlossen werden (§. 1249.) folglich auch zwischen Brautpersonen, dafern die Abschließung der Ehe zwischen ihnen erfolgt.

2. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich (entweder abgesondert, oder neben andern Punkten eines Heirathskontractes) mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testamentes errichtet werde (§. 1249.)

3. Durch den Erbsvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Viertheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freyen letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt; so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern dem gesetzlichen Erben zu (§. 1253.)

Ueber die übrigen auf die Erbsverträge sich beziehenden Vorschriften, so wie über die Erfordernisse eines schriftlichen Testamentes müssen die Brautpersonen, oder Ehegatten, welche einen Erbsvertrag schließen, sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar selbst belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit, oder andern sachverständigen Männern belehren lassen.

Nro. 285.

Hofkanzley-Decret vom 11. December 1818, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht, in Triest, am 11. März 1819.

Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Abfassung der letzten Willens-Erklärungen.

Da die öffentliche Verwaltung vorzügliche Sorge trägt, daß seit der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die letzten Willens-Erklärungen mit genauer Beobachtung der darin vorgeschriebenen Form verfasset werden, indem die sichere Aufrechthaltung derselben nur durch diese Beobachtung bedingt wird: so werden die über die Abfassung der letzten Willens-Erklärungen in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften noch insbesondere bekannt gemacht, um die Kenntniß der neuen Bestimmungen allgemein zu verbreiten.

Erstens. Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben, und eigenhändig mit seinem Nahmen unterfertigen. Die Beysetzung des Tages, des Jahres und des

Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.

Zweytens. Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor drey fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwey zugleich gegenwärtig seyn sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testaments hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.

Drittens. Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß, nebst Beobachtung der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drey Zeugen eigenhändig beysetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sey, ist auch vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Nahmen des Erblassers als Nahmens-Unterfertiger beysetze.

Viertens. Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwey Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sey. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge seyn.

Fünftens. Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen

zur Gültigkeit einer letzten Willens-Erklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außer dem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

Sechstens. In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke des bürgerlichen Gesetzbuches von den Ehepacten enthalten II. Theils 28. Hauptstück. §. 1217 u. s. w.

Siebentens. Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann, oder will, steht frey, ein mündliches Testament zu errichten.

Achtens. Wer mündlich testirt, muß vor drey fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sey, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder sobald möglich aufzeichnen lassen.

Neuntens. Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu seyn, auf Verlangen eines jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drey Zeugen, oder wofern Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der drey übrigen bestätigt werden.

Zehntens. Die Mitglieder eines geistlichen Ordens,

Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube, oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bey letzten Anordnungen nicht Zeugen seyn.

Eilftens. Wer wegen Verbrechens des Truges, oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilet worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

Zwölftens. Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

Dreyzehntens. Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen, und die besonderen Hausgenossen. Die Verfügung muß, um gültig zu seyn, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drey von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätigt werden.

Vierzehntens. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegattin, Kindern, Eltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden §. erwähnte Art außer Zweifel gesetzt seyn.

Fünfzehntens. Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

Sechzehntens. Bey letzten Anordnungen, welche auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines Ordens, Jünglinge und Frauenspersonen, die das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, gültige Zeugen.

Siebzehntens. Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwey Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bey Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beyde zugleich gegenwärtig seyen.

Achtzehntens. Sechs Monate nach geendigter Schifffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willens-Erklärungen ihre Kraft.

Neunzehntens. Wenn der Erblasser eines der hier vorgeschriebenen, nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willens-Erklärung ungültig. Da aber, so sehr auch das Gesetzbuch alle nicht nothwendigen Förmlichkeiten beseitiget hat, außerdem noch viele Vorschriften in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, die man, um Rechtsgeschäfte gültig und mit Vorsicht zu unternehmen, beobachten muß, und da zu Folge des §. 2. des bürgerlichen Gesetzbuches, sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, Niemand damit sich entschuldigen kann, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey; so wird allen, denen die Umstände nicht gestatten, unmittelbar selbst mit dem bürgerlichen Gesetzbuche sich bekannt zu machen, die Warnung ertheilt, wenigstens in wichtigeren Rechtsge-

schäften bey Rechtskundigen Rath einzuhohlen, wie selbe nach Vorschrift des Gesetzbuches gültig, und mit Vorsicht vorzunehmen seyen.

Nro. 286.

Verordnung der ob der Ennsischen Landesregierung. Kundgemacht am 12. December 1818.

Einführung der k. k. Unterthans-Patente in den neu erworbenen Gebiethstheilen in dem Inn- und Salzburger-Kreise.

Nach den erfolgten höchsten Entschließungen der k. k. vereinten Hofkanzley, haben die allerhöchsten Unterthans-Patente vom 1. September 1781, deren das erste das gesetzliche Verfahren bey der Behandlung der Unterthans-Beschwerden gegen die Grundherrschaften, — das zweyte aber einer Seits die Folgeleistung des Unterthans gegen den Grundherrn, und anderer Seits den Schutz des Unterthans gegen den Mißbrauch der grundherrlichen Befugnisse vorzeichnet, in den von Bayern zurückerworbenen, mit dem Lande ob der Enns vereinigten Landestheilen, nähmlich in dem Inn- und Salzburger Kreise in Wirksamkeit zu treten.

Indem man den Tag, von welchem an diese Patente verbindende Kraft erhalten, auf den 1. Februar 1819 festsetzt, wird rücksichtlich derjenigen Grundherren, welchen bis zu dem Eintritte der königl. Bayrischen Regierung kein Zwangs- oder Strafrecht gegen ihre Grundholden zustand, bestimmt, daß es bey dem Herkommen verbleibe, jedoch die betreffenden lan-

des fürstlichen Pfleggerichte verpflichtet seyn, den Grundherrn auf ihr Anrufen unverweilt im politischen Wege nach dem Unterthans-Patente die gesetzliche Hülfe zu leisten.

Die Belehrung des Unterthans, und die zum Verfahren im Rechtswege geeigneten Unterthans-Processe werden in Beziehung auf den Innkreis, der k. k. Unterthans-Advocatur in Linz, in Beziehung auf den Salzburger Kreis aber, der k. k. Unterthans-Advocatur in Salzburg zugewiesen.

Nro. 287.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Besetzung der magistratischen Secretärs- und Rathsprotocollisten-Stellen.

Se. Majestät haben gelegenheitlich der Besetzung magistratischer Secretärs- und Rathsprotocollisten-Stellen in Steyermark zu beschließen geruhet: daß die politischen Länderstellen, in so weit ihnen bey Benennung der Secretäre und Rathsprotocollisten der organisirten Magistrate ein gesetzlicher Einfluß gebühret, jedesmahl auch die Appellations-Gerichte zu vernehmen haben, wenn solche Secretäre und Rathsprotocollisten zur gemischten Dienstleistung im politischen und Justiz-Fache bestimmt sind, und verwendet werden.

Nro. 288.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Böhmen, am 12. Januar 1819.

Nachträgliche Anordnungen zum Hausierer-Patent vom J. 1811.

Se. Majestät haben in Hinsicht auf den Hausier-Handel, in so weit er von tyrolischen und vorarlbergischen Unterthanen in den übrigen Provinzen betrieben wird, nachträglich zu dem Hausier-Patente vom 5. May 1811 nachstehendes anzuordnen befunden.

1.) Wird in Beziehung auf den §. 5. des Hausierpatents das für die Hausierer vorgeschriebene Alter in Tyrol und Vorarlberg für beyde Geschlechter auf das 20. Jahr festgesetzt.

2.) In Ansehung des im §. 7. verbothenen Hausirens mit destillirten Oehlen, Geistern, und allen daselbst genannten Artikeln, sie mögen zum Genuß, oder als Arzney dienen, so wie auch des Hausierens mit Bildern, haben dieselben Vorschriften zu gelten, welche in den übrigen Provinzen bestehen.

3.) So viel es die Legitimation der Tyröler und Vorarlberger Fabricate belangt, da ist sich an jenes, was hierwegen von der allgemeinen Hofkammer im Jahr 1815 erlassen worden ist, so wie

4.) hinsichtlich des Gebrauches des Stämpels zu den Hausierpässen an die jederzeit für Tyrol und Vorarlberg bestehenden Papierstämpel-Vorschriften zu halten.

5.) Muß zum §. 17 die hausierende Person stets mit dem Original-Passe versehen seyn, wornach eine vidimirte Abschrift desselben nicht Statt findet, und wenn in demselben des Sohnes Erwähnung geschieht; so muß selber das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Was endlich

6.) zum §. 22 und 23 die Notionen wegen Uebertretung des Hausierer-Patents belanget, so müssen diese, in so lange in Tyrol keine eigene nach dem Oesterreichischen System organisirte Bancal-Administration besteht, von jener Behörde, und in jener Art geschöpft werden, welche jetzt in anderen Contraband-Fällen eintritt. Von dieser a. h. Schlußfassung setzt man die Landesstelle zu dem Ende in die Kenntniß, um hiernach nicht nur die vorkommenden Tyroler Hausier-Pässe und Hausierer behandeln, sondern auch die Amtshandlung gegen die sowohl selbst betretenen, als von den Polizey-Behörden der Landesstelle angezeigten Uebertreter dieser Vorschrift pflegen zu können.

Nro. 289.

Hofkanzley-Decret vom 17. December 1818, an das Inner-Oesterreichische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen, am 30. December 1818.

Strafe gegen die Vorenthaltung, oder Nichtabfuhr der eingehobenen landesfürstlichen Steuern an die öffentlichen Cassen.

Um dem schon wiederhohlt vorgekommenen Unfuge wirksam zu steuern, daß Dominien und Bezirksobrigkei-

ten die von den Unterthanen oder Bezirks-Insassen eingehobenen Steuergelder den öffentlichen Cassen vorenthalten, und zu anderen Zwecken verwenden, haben Se. Majestät, zu befehlen geruhet: daß jede Grundobrigkeit, oder jede Bezirksherrschaft, welche einer Vermengung der von den Unterthanen oder Bezirks-Insassen eingehobenen landesfürstlichen Steuergelder mit den herrschaftlichen Renten, oder einer Vorenthaltung der Ersteren an die öffentlichen Cassen überwiesen würde, zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe, zugleich aber die betreffenden Kreisämter zu verhalten seyen, sich bey Gelegenheit der Kreisvisitationen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von den Dominien und Bezirks-Obrigkeiten keine von den Unterthanen abgeführten, dem Staate gehörigen Gelder zurückgehalten oder verwendet werden.

Nro. 290.

Justiz-Hofdecret vom 18. December 1818, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 22. Januar 1819. *)

Vorschrift in Hinsicht der auf Pensionen haftenden Verbothe.

Ueber die Frage, wie bey der seit 1. November 1818 bey landesfürstlichen Cassen eingetretenen Bezah-

---

*) Ueber ein von der k. k. Hofkammer am 4. December 1818, an sämmtliche Länderstellen erlassenes Hofdecret.

lung der Pensionen im Conv. Münze, die hierauf allenfalls vorgemerkten, auf Wiener-Währung lautenden gerichtlichem Verboths-Bewilligungen executirt werden sollen, ist beschlossen worden: daß in derley Fällen der ganze mit gerichtlichem Verbothe belegte Pensions-Antheil in Conv. Münze zurückzubehalten, und dem Pensionisten erst dann hinauszuzahlen seyn wird, wenn derselbe den gleichmäßigen, zur Befriedigung seines Gläubigers erforderlichen Betrag in Scheinen zur Casse abführt.

Damit jedoch bey derley Abzügen stets mit der nöthigen Ordnung und Sicherheit verfahren werde, ist die Festsetzung gewisser Manipulations-Vorschriften nöthig, welche sich vorzüglich auf jene drey Momente beziehen, daß entweder:

a) die Casse bey der mit gerichtlichem Verbothe belegten Pension in Wiener-Währung (Papiergeld) seit 1. November 1818 die Verboths-Antheile in der Valuta der Conv. Münze den Pensionisten bereits abgezogen, und zurückbehalten hat, oder

b) diese Abzüge erst in der Folge in Conv. Münze bewerkstelligen muß, weil mehrere Pensionisten noch gegenwärtig ihre Pensionen vierteljährig beheben, oder weil derley Verbothe noch im Zuge sich befinden, und der Casse erst zukommen werden, endlich

c) daß jene Abzüge, die bey der Casse bis 1. November 1818 in Scheinen geschahen, von den Verbothslegern noch nicht behoben, und daher bey den Cassen bis zur Anlangung gegenwärtiger Verfügung noch nicht ausbezahlt worden sind.

Diese Manipulations-Vorschriften bestehen nunmehr in folgenden:

1. Sobald eine Partey, auf deren Pension ein auf Wiener-Währung lautendes gerichtliches Verboth haftet, zur Casse kömmt, ist auf ihren Bogen von dem der Liquidatur vorstehenden Beamten zu schreiben: „hat wegen gerichtlichen Verbothes vom 1. November 1818 an, bis — den Betrag von — fl. kr. — in Scheinen bar mitzubringen, und bey der Casse zu erlegen; dagegen aber den ihm von der Casse abgezogenen, und zurückbehaltenen Betrag vom 1. November 1818 bis. . . .pr. — fl. kr. — in Conv. Münze gegen ungestämpelte Quittung bar zu empfangen." Daß die dießfällige Quittung nicht gestämpelt zu seyn brauche, gründet sich darauf, weil der Verbothsleger über seinen Antheil auf eine gestämpelte Quittung abquittiren muß, und die Pensionisten bisher nur über den reservirten Theil eine gestämpelte Quittung ausstellten. Ferner muß auf einem derley Pensions-Bogen ausdrücklich angemerkt werden, wie viel die Pensions-Partey wegen gerichtlichen Verbothes in der Folge jedesmahl in Scheinen mitzubringen, und bey der Casse bar zu erlegen, dagegen aber auf ihren vollen Pensions-Betrag in Conv. Münze auf gehörigem Stämpel abzuquittiren hat.

2. Nach Empfang der gegenwärtigen Anordnung hat die Casse, vom nachfolgenden Monathe angefangen, den mit Verboth haftenden Pensionisten die volle Pension (versteht sich, wenn selbe keinen Zeitraum vor dem 1. November 1818 betrifft) in Conv. Münze gegen eine über diesen vollen Betrag ausgestellte, gehörig gestämpelte Quit-

tung auszuzahlen; dafür aber den für diesen nähmlichen Monath ausfallenden gerichtlich bestimmten Verboths-Antheil in Scheinen sich bar ersetzen zu lassen.

3. Diesen von der Pensions-Partey bar erlegten Verbothstheil in Scheinen hat die Casse jedesmahl alsogleich als eine Interims-Einnahme in Empfang, und bey Behebung dieser Beträge von den Verbothslegern als zurückvergütete Interims-Einnahme wieder in Ausgabe zu stellen. Da jedoch derley Beträge nach eingelangter gerichtlichen Erfolglassungs-Bewilligung von den Verbothslegern nicht alle Monathe, sondern oft viertel oder halbjährig, auch wegen Geringfügigkeit der Summe manchmahl noch später behoben werden; so erfordert die richtige Evidenzhaltung derselben, wofür die Casse immer verantwortlich bleibt, daß hierüber

4. Sowohl bey der Casse, als auch bey der betreffenden Buchhaltung eigene Bücher eröffnet werden, und zwar auf folgende Art: Jeder in Interims-Einnahme gestellte Verbothstheil in Scheinen muß mit folgenden Worten in dem Journal in Empfang gestellt werden, „nähmlich:" von der Pensions-Partey N. N. der Verbothstheil für den Monath (oder für das Quartal) N. N. für den Verbothsleger N. N. mit — fl. kr. — hieraus muß ein eigener Conto für den Verbothsleger eröffnet werden, wohin von Monath zu Monath, oder von Quartal zu Quartal, jeder für diesen nähmlichen Verbothsleger geschehene Erlag einzutragen, und eben so auch die Auszahlung solcher Verbothstheile auf den betreffenden Verbothsleger gleichfalls in Ausgabe zu bringen ist.

Was diejenigen Beträge in Scheinen betrifft, welche noch von früheren Zeitperioden vor dem 1. November 1818 herrühren, und als unerhoben für den Verbothsleger bereit liegen; so hat die Casse

5. diese Beträge, welche nicht als Interims-Einnahme in Empfang gestellt wurden, bey deren Auszahlung, so wie bisher Pensions-Antheil für den Verbothsleger mit Anmerkung der Zeit, für welche solche in Abzug gebracht wurden, gegen Quittung des Verbothlegers in Ausgabe zu stellen, ohne dießfalls in dem oben ad 4. erwähnten Vormerksbuche eine Einstellung zu machen. Die betreffenden Casse-Oberbeamten haben daher unter strengster Verantwortung zu wachen, daß bey Vorausgebung der Verbothstheile im Journale jedesmahl die Zeit ausgedrückt werde, für welche die Abzüge zu gelten haben, damit genau bestimmt und in den Büchern aufgetragen werden könne, ob dieser Betrag bloß als Pension (wenn er nähmlich von der Zeit vor dem 1. November 1818 herrührt) in Ausgabe zu stellen sey. Um daher eine dießfällige Vermischung soviel möglich zu beseitigen, hat die Casse

6. Darauf zu sehen, daß jene Verbothsleger, für welche noch ältere Verboths-Antheile bis zur Anlangung der gegenwärtigen Vorschrift bereit liegen, diese Verboths-Antheile mit jenen, welche seit 1. November 1818 für sie erlegt wurden, nicht auf Eine Quittung gemeinschaftlich abquittiren; sondern derley Verbothsleger haben über den älteren Verboths-Antheil bis 1. November 1818 sowohl, als auch über den neuerlichen, seit diesem Zeitpuncte für sie angebrachten Verboths-Betrag insbesondere abzu-

quittiren, und die Casse hat gleichfalls beyderley Beträge abgesondert, und zwar erstere als Pension, letztere hingegen als zurückvergütete Interims-Einnahme sowohl im Journal als auch auf dem betreffenden Conto des Verbothlegers in Ausgabe zu stellen, wodurch nicht allein jeder möglichen Irrung vorgebeugt, sondern auch hinsichtlich der Journalisirung und Kontirung die nöthige Ordnung bewerkstelliget seyn wird.

Welche in Folge Hofkammer-Verordnung vom 4. Dezember und Intimat der k. k. obersten Justizstelle vom 18. Dezember 1818 anher eingelangte höchste Entschliessung zur Darnachachtung mit der weitern höchsten Weisung bekannt gemacht wird: daß die landesfürstlichen Pensionen bey sämmtlichen Aerarial-Cassen vom 1. November 1818 an, ganz in Conv. Münze, jedoch ohne die vorhin bestandenen Perzenten-Zuschüsse bezahlet werden, worauf daher bey den Verhandlungen und Erledigungen der gerichtlichen Verbothsgesuche von nun an Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Nro. 291.

Kundmachung des Küstenländischen Landes-Guberniums, vom 19. Dezember 1818.

Beförderung der Correspondenz von Triest nach dem südlichen Italien.

Um die Correspondenz zwischen Triest und dem südlichen Italien, welche durch die dermalige Instradirung über Venedig eine bedeutende Verspätung erleidet, auf

einen kürzeren Weg zu leiten, wird die Briefpost mit den Briefschaften von Triest nach dem südlichen Italien von nun an die Richtung über Verona nach Mantua nehmen.

Diese Einleitung hat die weitere Folge, daß, um den Einfluß der Triester Correspondenz auf die zu Verona am Sonntage und Donnerstage nach Florenz abgehende Post mit dem geringsten Zeitverluste zu erhalten, die Hauptposttage, oder die Tage, für die Aufnahme der nach dem südlichen Italien bestimmten Briefe zu Triest für den Montag und Donnerstag bestimmt, und die betreffenden Briefpakete mit der an diesen Tagen Abends von Triest abgehenden Journalpost nach Verona abgesendet werden müssen.

Diese zur schnelleren Beförderung der Correspondenz von Triest nach dem südlichen Italien wesentlich nothwendige Einleitung ist bereits bey der Oberpostverwaltung in Ausführung gebracht worden, und sie wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Nro. 292.

Hofkanzley = Decret vom 24. Dezember 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Uebersichts = Tabellen über schwere Polizey-Uebertretungen.

Um die nöthige Uebersicht über die Befolgung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehenden Vorschriften auf eine gleiche Art in Rücksicht der Polizey = Uebertretungen zu erlangen, wie sie dem obersten Gerichtshofe durch die summarischen Auszüge der Obergerichte aus

i Kriminal-Tabellen in Ansehung der Verbrechen zu-
nmt, wird die Landesstelle angewiesen: für die Zukunft
e Jahre vergleichende, jedoch nur summarisch verfaßte
sweise vorzulegen, worin die im Verlaufe des Jahres
gefallenen Polizey-Uebertretungen jeder Art unter Ei-
Rubrik zusammengestellet werden müssen, damit daraus
am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen und
ch Gegeneinanderhaltung mit den in dem vorigen Jahre
ergebenden Uebertretungsfällen, die Ab- und Zunah-
derselben ersehen werden könne.

Diesen Tabellen sind überdieß Bemerkungen über die
ünde der Ab- und Zunahme der Polizey-Uebertretun-
, und die wirksamsten Mittel dieselben hintanzuhalten,
) zu vermindern in einer eigenen Kolumne beyzufügen.

Diese Uebersichts-Tabellen sind immer wenigstens
y Monathe nach dem Schlusse des Militär-Jahres an
vereinigte Hofkanzley zu überreichen.

Nro. 293.

)fkanzley-Decret vom 24. December 1818 an sämmtliche Länderstellen.

)iäten für Kreiswundärzte in Kriminal-Untersuchungs-Fällen.

Aus Anlaß eines spezifischen Falles, wo ein Kreis-
ıdarzt für eine Untersuchung in Kriminal-Angelegen-
:n Diäten liquidirte, ist die Frage entstanden: Ob in
Fällen des §. 528. I. Th. des Strafgesetzbuches, und
§. 416. II. Th. desselben, auch dem Kreissanitäts-

Personale die Kost gebühre, oder ob solche Amtshandlungen nicht als ohnehin zu dem Pflichtenkreise jenes Personals gehörig betrachtet, von Amtswegen, gegen alleinige Vergütung der Fuhrkosten gefordert werden können; — dann ob jenen Individuen statt der in dem Gesetzbuche ausgedrückten Kost nicht die charaktersmässigen Diäten zu bewilligen wären?

Im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen hat man hierüber festzusetzen befunden: daß dem Kreissanitäts-Personale in den Fällen jener zwey §§. die Diäten von Amtswegen gebühren; weil dasselbe nach den allgemeinen Ausdrücken dieser §§. nebst der Fuhr auch die Kost anzusprechen hat, die ausgemessenen Diäten aber den Auslagen für eine anständige Kost angemessen sind.

Nro. 294.

Hofkanzley-Decret vom 24. December 1818, an das k. k. Inner-Oesterreichische Landes-Gubernium. Kundgemacht, in Steyermark und Kärnthen, am 31. März 1819.

Behandlung der Prävaricationen städtischer und märktischer Accise.

Um die den Städten und Märkten von Sr. Majestät bewilligte Accise vor Prävaricationen zu sichern, findet man folgendes zu verordnen:

1) Jede Uebertretung der in den Städten und Märkten bestehenden höchst bestätigten Accis-Vorschriften soll außer der nachträglichen Entrichtung der gesetzlichen Ge-

bühr noch insbesondere nach jenen Strafbemessungen geahndet werden, welche das Patent vom 9. Julius 1776 §. 5. für die Beeinträchtigung der Bankal-Accise vorschreibt.

2) In jedem solchen Falle hat die betreffende Bezirks-Obrigkeit den Thatbestand zu erheben, und sämmtliche Acten dem vorgesetzten Kreisamte zur Schöpfung des Erkenntnißes in erster Instanz vorzulegen. Hiervon wird jedoch ausdrücklich die Hauptstadt Grätz ausgenommen, bey welcher noch ferner der k. k. Bankalgefällen-Administration die Notionirung und Bestrafung der Uebertreter nach der bisherigen Observanz über jeden Prävarications-Fall überlassen bleibt.

3) Endlich haben auch hinsichtlich der Denuntianten und Apprehendenten bey den Accisen der Städte und Märkte alle jene Vorschriften zu gelten, welche in dieser Beziehung bey den Bankal-Accisen bestehen.

Dieser höchsten Anordnung zufolge wird den Kreisämtern und Bezirks-Obrigkeiten aufgetragen:

a) sich mit dem Zoll-Patente vom 2. Jänner 1788, und mit dem Accis-Patente vom 9. Julius 1776, dann mit dem Unterrichte vom 14. December 1814 über das Benehmen bey Behandlung, und Untersuchung der Contraband- und Straffälle gründlich bekannt zu machen.

b) Da Se. Majestät durch diese Sanction die städtischen und märktischen Gefälle zu sichern, und höchst Ihren, durch deren Genehmigung ausgesprochenen Willen, befolgen zu machen, den Zweck haben; so gilt dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach auch auf gegen Prävaricati-

nen des Hauptarmenfond = Accises, des versagähtlichen Holzaufschlages, und der besonderen dem Grazer Magistrate zur Unterstützung der bisher unauskömmlich dargestellten Grazer magistratischen Armenkasse, von Branntwein, Knoppern und Collien bewilligten Accise.

c) Damit über das Factum wegen unzulänglicher Local = Bestimmung nie ein Streit entstehen, und keine Uebertretung damit bemäntelt werden könne, haben die Kreisämter überall, wo derley Accise eingehoben werden, das Accis = Pomerium genau zu beschreiben, zu bemerken, und zu bestimmen: wo und wann die Anmeldung des Accis = Gutes zu machen und die Accis = Gebühr zu entrichten sey.

Dieses Geschäft hat unter Leitung eines Kreis = Kommissärs mit Beyziehung des bestehenden Magistrats, und zweyer benachbarter Bezirks = Kommissäre, und, wo der Magistrat nicht selbst Bezirksobrigkeit ist, der betreffenden Bezirksobrigkeit zu geschehen. Diese Commission hat ein genaues detaillirtes Protokoll aufzunehmen, worin das Accis = Pomerium genau beschrieben, und die Markzeichen nach der Ordnung und ihren Standpunkten aufgezählet werden.

Dieses Protokoll ist bey jener Bezirksobrigkeit zu hinterlegen, welche vom Kreisamte zur Erhebung des Thatbestandes aufgestellet wird. — Dieser liegt auch die Bekanntmachung des Accis = Pomeriums im Nahmen des Kreisamtes nach vollbrachter Berichtigung ob.

d) Die Kreisämter haben für jeden Ort, in welchem ein Accis in Folge einer höchsten Bewilligung eingehoben wird, ein für allemahl die Bezirksobrigkeit zu bestimmen,

welcher in Prävaricationsfällen die Erhebung des Thatbestandes obliegen wird, wobey es sich von selbst versteht, daß dieß nie der mit dem Accise dotirte Magistrat seyn könne.

e) Bis letzten Junius 1819 müssen alle Accis-Pomerien beschrieben, und ausgemarkt seyn, und die Protokolle zur Ueberzeugung dem Gubernium vorgelegt werden.

Nro. 295.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. December 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Wegen Beyträgen der Gemeinden zur Unterstützung der Lehrers-Witwen.

Da in dem §. 8. des vierzehnten Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen in der Auflage vom J. 1816, welcher von der Unterstützung der Lehrers-Witwen handelt, zu dieser Unterstützung im Eingange die Pfarrgemeinden verpflichtet werden; in der Folge dieses §. aber nur von eingeschulten Gemeinden, gesprochen wird, ist der Zweifel entstanden: ob zur Unterstützung dieser Witwen nur die eingeschulten, oder sämmtliche zur Pfarre gehörigen Gemeinden beyzutragen haben.

Um ferneren Zweifeln hierüber zuvor zu kommen, wird hiermit bestimmet: daß diese Verpflichtung sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in wie fern nicht etwa Gemeinden in Einer Pfarre einer eigenen, von der Pfarrschule abgesonderten Schule eingeschult sind, auf die Pfarrgemeinde zu erstrecken habe.

Nro. 296.

Hofkanzley-Decret vom 28. December 1818, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und Böhmen am 2.; in Illyrien, am 5.; in Galizien, am 7.; in Mähren und Schlesien, am 11.; im Küstenlande, am 13. Februar 1819.

Ausfuhr und Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten.

Se. Majestät haben über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festzusetzen geruhet:

1) Es sey von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verbothen: Gemählde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beytragen und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände dieser Art, eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2) Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze werde mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich Statt gehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Landes gebrachten Kunstwerkes bestraft werden.

Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen könne, lebende Künstler in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste

und Gewinne zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen; so verstehe es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister beschränken dürfen.

4.) Um den Besitzern der mehr gedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, werde der freye Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5.) Die Entscheidung der Frage: ob ein oder der andere Kunst- und Literatur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verbothen ist, stehe der Landesstelle, nach Einhohlung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction, zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstrecket.

6.) Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Nro. 297.

Hofkanzley-Decret vom 29. December 1818, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Wegen Zulassung der Juden zur Glas-Erzeugung.

Seine Majestät haben die angetragene Aufhebung der Wirksamkeit des 8. §. des Glasmacher-Reglements vom 5. October 1767 zu genehmigen und zu gestatten geruhet: daß Glasfabriken von christlichen Unternehmern, wenn solche auch diese Kunst nicht erlernet haben, unter der Leitung sachkündiger Werkmeister gegründet oder fort-

betrieben werden können. Ferner geruhten Se. Majestät zu bewilligen: daß in vorkommenden Fällen auch die Juden zu dem Betriebe der Glasfabriken, wenn sich von ihnen ein entsprechendes Unternehmen erwarten läßt, und sie die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen, ohne vorerst die Glaserzeugung erlernet zu haben, nach der Aufnahme sachkündiger Werkführer zugelassen werden; jedoch dürfen Juden ohne die Glaserzeugung gelernet zu haben, nur da, wo sie sich nach der Landesverfassung aufhalten dürfen, Glashütten in Pacht nehmen, und ist übrigens strenge darüber zu halten, daß sie keine obrigkeitlichen Grundstücke pachten dürfen, wenn sie selbe nicht selbst bearbeiten, und sich zu deren Bearbeitung christlicher Hände bedienen.

Nro. 298.

Hofkammer-Decret vom 30. December 1818, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht, in Nieder-Oesterreich am 5., in Mähren und Schlesien, am 8.; in Galizien, am 11.; in Steyermark und Kärnthen, am 20. Januar 1819.

Gebühren für die Stämplung der Commercial-Waaren.

In Folge k. k. Hofkammer-Decretes, sind vom 1. März 1819 angefangen, die für die Stämplung der Commercial-Waaren festgesetzten Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

Nro. 299.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Befreyung der Pulverwerke, und der dazu gehörigen Häuser von der Militär-Bequartirung.

Die Pulvermühlen und die zu derley Werken gehörigen, unmittelbar mit denselben in Verbindung stehenden Häuser sind zwar der Feuergefährlichkeit ihrer Beschäftigung wegen und da sie meist vereinzelnet stehen, ohnehin zur Bequartirung des Militärs nicht geeignet; in so fern dieß jedoch bisher nicht beachtet worden wäre, ist die Einleitung zu treffen, daß die Pulverwerke und die dazu gehörigen Häuser künftig von der Bequartirung frey gelassen werden.

Nro. 300.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1818, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien.

Aufnahme der zur Reserve Assentirten, und dadurch brotlosgewordenen in die Verpflegung und Dienstleistung.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Dienstgeber ihre bey der letzten Reserve-Stellung assentirten, jedoch wieder entlassenen Knechte des Dienstes aus dem Grunde entlassen haben, weil bey denselben früher oder später die Einberufung zu ihren betreffenden Regimentern und Corps zu besorgen sey.

Man setzt zwar voraus, daß die Diensthälter bey der Stellung selbst über die eigentliche Beschaffenheit des Reserve-Dienstes gehörig belehret worden seyn; wenn jedoch ähnliche Fälle vorkommen sollten, so ist die Einleitung zu treffen, daß diese Belehrung nachträglich auf den Amtskanzelleyen geschehe und die Wirthschaftsbesitzer auf die Unbilligkeit, und den für sie selbst daraus entspringenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, wenn sie einen brauchbaren Arbeiter ohne Ursache aus dem Dienste entlassen.

Zur Vorsorge jedoch, damit solche brotlosgewordene Individuen nicht ohne Unterkunft gelassen werden, hat der k. k. Hofkriegsrath den General-Commanden bereits die Weisung ertheilet: daß von der im vorigen Jahre assentirten Mannschaft alle jene Individuen, welche wegen Brotlosigkeit um die alsogleiche Aufnahme zur Dienstleistung sich melden, ohne Anstand und ohne Unterschied der Waffengattung, für welche sie assentirt wurden, in die Verpflegung und Dienstleistung aufgenommen werden.

Es ist übrigens Sorge zu tragen, daß eine genaue Vormerkung über dergleichen von den Militär-Behörden angenommene Reserve-Männer geführt werde.

Nro. 301.

Hofkanzley-Decret vom 31. December 1818, an das Galizische Landes-Gubernium.

Präsentations-Recht der zum Griechisch-katholischen Ritus gehörigen Feldkapelläne.

Die neu anzustellenden Feldkapelläne, welche zu dem Griechisch-katholischen Ritus gehören, sind von den Griechisch-katholischen Bischöfen zu präsentiren.

Nro. 302.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung, vom 31. December 1818.

Sorgfältige Verwahrung einiger giftigen Arzeneyen in den Apotheken.

Da vorgekommen ist, daß zwar in den Apotheken die vorzüglichsten Mineral-Gifte, als der Arsenik, der Sublimat ꝛc. vorschriftmässig in eigenen, abgesonderten, verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden; *jedoch eben* diese Vorschrift nicht auch rücksichtlich einiger vegetabilischen Arzneykörper und der daraus gewonnenen Präparate, bey denen eben so leicht Verwechslungen, und dadurch gefährliche Folgen für das Leben und die Gesundheit entstehen können, beobachtet werde; so wird das in der Beylage *) befindliche, von der medicinischen Facultät entworfene Verzeichniß der giftigen Arzneykörper, und deren Präparate mit dem Auftrage beygeschlossen: sämmtliche Apotheker anzuweisen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, nach den für den Verkauf der Gifte bereits bestehenden Vorschriften, sorgfältig verwahrt zu halten.

*) Verzeichniß

jener Arzneymittel, welche in Apotheken abgesondert von den übrigen und zwar unter Sperre aufbewahret werden sollen.

Acetas plumbi crystallisatus
» » solutus

Aq. lauro-cerasi
Hb. Belladonae
Frond. Sabinae
Gummi res. euphorbii
» guttae
Extr. Belladonnae
» Gratiolae
» Hyosciami
» Opii
» Stramonii
Liquor mercurialis
Murias hydrarg. corrossiv.
» mitis
» ammoniacalis
» Stibii
Oleum Folior. persicae
» Sabinae
Oxyd. hyd. argyn amm.
» Moscat.
Oxydum hydr. rubrum
Oxymel aeruginis
Pulvis gqm Euphorbii
» Guttae
» Cantharid.
» opii
» rad. Belladonnae
» Resin. Jalappae
Tartras lixiv. stibiat.

Tinct. Cantharid.
» Euphorbii
» Colocynthidum
» Opii simplex
» Composita.

NB. Arsenik, und dessen Präparate sollen aber unter der unmittelbaren Sperre des Eigenthümers der Apotheke oder dessen Stellvertreters aufbewahrt seyn.

Anhang.

Sammlung der Verordnungen in Stämpel-Sachen *)

1.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet: sämmtliche Staats- und öffentliche Beamte insbesondere für die richtige Einbringung der Stämpelbeträge dermaßen verantwortlich zu machen, daß diejenigen Beamten, welche sich bey Durchgehung der ämtlichen, durch ihre Hände laufenden Urkunden einer Nachlässigkeit schuldig machen, oder das unterwaltende Gebrechen zu rügen, folglich der betreffenden Behörde anzuzeigen unterlassen, wenn der

*) Sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt durch Hofkammer-Decret vom 11. März 1818.

mangelhafte Stämpel den Betrag von 3 Kreuzern bis einschliessig 1 Gulden nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe von 2 Gulden, für jedes Gebrechen der höheren Stämpel-Classen aber mit der Geldstrafe von 4 Gulden belegt werden sollen.

Decret der Hofkammer vom 9. November 1802.

2.

Vermöge höchster Entschließung wird zur allgemeinen Beobachtung bekannt gemacht: daß zur Ausfertigung der Hausier-Pässe, sie mögen von Seite der Kreisämter oder der Landesstelle selbst hinausgegeben werden, statt des bisher durch eine besondere Hofverordnung vorgeschriebenen Stämpels von 15 Kreuzern, von nun an der Stämpel der 7. Classe, das ist: zu 2 Gulden gebraucht werden solle.

Hofkammer-Decret vom 23. December 1802.

3.

Vermöge Hofkammer-Decretes hat es bey den speciellen Verordnungen von den Jahren 1789 und 1790, kraft deren die Vertreter und Verwalter einer Concursmasse vom Gebrauche des Stämpelpapieres und der Entrichtung der Taxen befreyt seyn sollen, ungeachtet des neuen Stämpel-Patentes vom 5. October v. J., bis zur erfolgenden weiteren Entschließung zu verbleiben.

Decret der Hofkammer 23. December 1802.

4.

Zur Behebung allfälliger Zweifel in Hinsicht des Stämpels bey Quittungen der zu erhebenden Studien-Sti-

pendien und Hosspitals- oder Armenhaus-Pfründen wird festgesetzt: daß, da auf die Studien-Stipendien aller Arten in dem neuen Patente keine Ausnahme gemacht worden, sich in diesem wie in jedem andern ähnlichen Falle genau nach der Vorschrift des Patentes zu benehmen sey, vermöge welcher die dießfälligen Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn müssen. Hingegen sind die Spitals- und Armenhaus-Pfründler bey Quittungen über die ihnen ausgemessenen Unterhalts-Beträge in der Betrachtung von dem Stämpel befreyt, weil sie einer Seits als arme Menschen, in so fern es die große Zahl derselben gestattet, tagweise bezahlet werden sollen, folglich die Beträge nicht so hoch ausfallen, daß dieselben einer Stämpeltaxe unterliegen, anderer Seits aber, weil die Ausmaß ohnehin so gemäßigt ist, daß der arme Mensch nur zur äußersten Noth damit sich zu ernähren vermag.

Decret der Hofkammer vom 7. Januar 1803.

6.

In Beziehung auf das höchste Stämpel-Patent vom 6. October v. J. wird zur Richtschnur festgesetzt: daß für die Reisepässe in den Erbländern, welche schon vorhin dem Stämpel von 15 Kreuzern zugewiesen waren, mit Ausnahme der Wanderpässe für die Handwerksgesellen, welche §. 23. Nro. 20 dem Stämpel zu 6 Kreuzern ausdrücklich unterliegen, die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft der Person, für welche der Paß ausgefertiget wird, zu wählen, und sich hiernach in jedem andern

ähnlichen Falle zu benehmen seyn werde, wo das Patent nicht eine besondere Classe vorschreibt.

Decret der Hofkammer vom 7. Januar 1803.

6.

Damit aber die Frage: welcher Stämpel-Classe die Professoren an Universitäten, Lycäen und Gymnasien, dann die Landes-Advocaten zu unterziehen seyn, kein Zweifel entstehen möge, ist folgende Erläuterung ertheilet worden:

In so fern ein Professor einen andern Titel oder Charakter z. B. eines k. k. Rathes, eines Doctors, oder eines Adeligen nicht bekleidet, wo er ohnehin zu dem Gebrauche des angemessenen classenmäßigen Stämpels verbunden ist, so gehört derselbe in die Kathegorie der Schullehrer der Hauptstädte, für welche der Stämpel mit 30 Kreuzern ausgemessen ist.

Die Advocaten sollen vorschriftmäßig Doctoren der Rechte seyn, mithin kann dießfalls keine Frage eintreten; in so fern sich aber Einer fände, welcher das Doctorat nicht hätte, und auch nicht adelig wäre, für welchen letztern Fall die Stämpeltaxe besonders classificirt ist, wird derselbe denjenigen gleich gehalten, die das Doctorat bekleiden, zumahl auch die Hofagenten und öffentlichen Notare der nähmlichen Classe zugewiesen sind.

Decret der Hofkammer vom 27. Jänner 1803.

7.

Den Länderstellen wird zur Wissenschaft und Verständigung sämmtlicher Kreisämter hiermit bedeutet: daß

die Militär-Entlassungsgesuche auf steuerbare Wirthschaften, vermöge des §. 23 Nro. 21 des Patentes, mit dem Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzern versehen seyn müssen; die darüber an die Regiments- oder Werbbezirks-Commandanten ergehenden kreisämtlichen Noten, welche bloß eine vorläufige Einleitung zur gemeinschaftlichen nachfolgenden Verhandlung sind, kommen nach dem §. 9, lit. a. als kreisämtliche Expeditionen in Unterthans-sachen stämpelfrey zu behandeln, und wenn ein Mahl die Entlassung gemeinschaftlich beschlossen ist, so ist von Seite des Kreisamtes zu der dießfälligen Expedition, in Gemäßheit des §. 23. dritter Classe Nro. 15, der Stämpel von 15 Kreuzern anzuwenden.

Decret der Hofkammer vom 10. Februar 1803.

8.

Aus dem Hofkammer-Decrete vom 10. Februar wird als eine Erläuterung des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 zur allgemeinen Benehmung hiermit kundgemacht:

1) Daß es in Ansehung der in dem neuen Patente nicht enthaltenen Lehrbriefe der Handwerksgesellen bey dem bisherigen Gebrauche des Stämpels zu 1 fl. zu verbleiben habe.

2) Unterliegen die Meldzettel oder Erlaßscheine, welche die Obrigkeiten in einigen Provinzen ihren Unterthanen zu ihrer vorhabenden Verehelichung ertheilen, nach der Eigenschaft desjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt werden, nach dem §. 23. Nr. 18. der Stämpel-Classe zu 6 kr. Eben so

3) werden die obrigkeitlichen Entlassungsscheine oder im Gegentheile die obrigkeitlichen Intercessions- oder Annahmszeugnisse in Fällen, wo ein Unterthan von einer Herrschaft zur andern übersiedelt, nach dem vorgemerkten §. dem Stämpel zu 6 kr. unterliegen.

4) Ist sich in Ansehung der Pässe für die Hadernsammler und für die inländischen Victualien- und Naturalienhändler lediglich nach der in Hinsicht auf die inländischen Reisepässe unter dem 7. Januar d. J. erlassenen Vorschrift zu benehmen, welche sagt: daß für die Reisepässe in den Erbländern, welche schon vormahls dem Stämpel von 15 kr. zugewiesen waren, mit Ausnahme der Wanderpässe für die Handwerksgesellen, die §. 23. Nr. 20. dem Stämpel zu 6 kr. ausdrücklich unterliegen, die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft der Person, für welche der Paß ausgefertigt wird, zu wählen und sich hiernach in anderen ähnlichen Fällen zu benehmen sey, wo das Patent nicht eine besondere Classe vorschreibt.

5) Sind die Armen-Institute, als Surrogate von Spitälern und Armenhäusern, in Betreff der Pfründler-Portionen, kraft des §. 12. des Patentes, vom Stämpel befreyt; dagegen können die Quittungen dieser Institute vom Genusse eines gestifteten Vermögens vom Stämpel nicht befreyt werden.

6) Ist die Befreyung der Spitäler, Armenhäuser und anderer milden Versorgungsfonde, in Hinsicht auf die Interessen-Quittungen und anderer Urkunden nach früheren hierortigen Entschließungen ganz unthunlich, da

gegenwärtig die Interessen-Quittungen aller öffentlichen Fonds dem Stämpel unterzogen werden.

7) Endlich bestimmt das Patent §. 20. Lit. D. ausdrücklich, daß die Contracte über einen Gegenstand, dessen Werth nicht bestimmt ist, unter die Urkunden gehören, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers zu classificiren sind.

Da nun aus den unbestimmten Verschreibungen von Leibrenten, Spenadelgeldern, wittiblichen Unterhalts-Beyträgen u. dgl. die Dauerzeit des Genusses unbekannt, folglich auch der Werth des Gegenstandes nach der Vorschrift des Patentes §. 21. lit. c. nicht bestimmt werden kann; so muß in diesen Fällen die Stämpel-Classe nach der Eigenschaft des Ausstellers gebraucht werden; wogegen Bestand- oder Pacht-Contracte auf unbestimmte Zeit gegen halb- oder vierteljährige Aufkündung, so wie die einjährigen Contracte nach der Summe des Pachtschillings zu behandeln sind, und bey den Erbpacht-Contracten der Catastral- oder grundobrigkeitliche Capitalswerth der Realität der Classificirung des Stämpels zum Grunde gelegt werden muß.

Decret der Hofkammer vom 10. Februar 1803.

9.

Man hat bemerket, daß die Bescheide ad rubra oder nach der verschiedenen Benennung, welche den Parteyen auf leeren oder auf blinden Bogen über ihr Anbringen hinausgegeben, auf der vierten Seite des Bogens ausgefertiget werden; mithin der erste, mit dem classenmäßigen Stämpel versehene halbe Bogen, ohne daß solcher von

einem anderweiten Gebrauche auf irgend eine Art unanwendbar gemacht wird, leer verbliebe.

Um nun dießfalls jeden das Gefäll beeinträchtigenden Unfug abzuwenden, hat man allgemein anzuordnen befunden: daß von nun an bey keiner ämtlichen politischen Cameral- oder Justiz-Behörde die Bescheide ad rubra auf Umschläge oder blinde Bogen, weiter auf eine andere Art, als auf der ersten Seite des Bogens, unterhalb des Stämpels ausgefertiget, und den Parteyen hinausgegeben werden sollen.

Decret der Hofkammer vom 3. März 1803.

10.

Aus Anlaß einer Anfrage: welcher Stämpel-Classe die Urkunden der Tischtitel-Verleihung, wie auch die Gesuche darum, und die hierüber zu erstattenden Berichte oder auszufertigenden Expeditionen zuzuweisen seyn, hat man folgende Weisung zu ertheilen befunden:

Daß gedachte Urkunden von Seite der Privaten, in so fern solche nicht eine bestimmte Capitals-Summe enthalten, laut des §. 20. des Patentes Lit. d. nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers; in so fern sie aber den Fruchtgenuß einer bestimmten Capitals-Summe zusichern, nach dem Betrage dieser Capitals-Summe gestämpelt werden müssen.

Zu den Tisch-Titeln der ersten Gattung, welche von Seite der Staatsverwaltung, eines Institutes oder Stiftes ausgefertiget werden, muß der Stämpel der 9. Classe von 10 fl. gebraucht werden, weil der Gehalt ei-

nes Deficienten in keinem Falle unter 150 Gulden angenommen werden kann, wozu ein Capital, von 450 Gulden nothwendig ist.

Daß das dießfällige Anbringen dem Stämpel von 6 Kreuzern und die hierüber zu erstattenden Berichte jenem von 16 Kreuzern unterliegen, bedarf als eine allgemeine Regel keiner Erinnerung, so wie auch die über das gewöhnlich ausgefertigte Verleihungs-Instrument von Seite der Landesstelle oder eines Kreisamtes, allenfalls auszufertigenden Expeditionen in dem Stämpel-Patente ihre bestimmte Vorschrift haben.

Decret der Hofkammer vom 28. Aprill 1803.

11.

In der Betrachtung, daß die Landes-Natural-Lieferungen nach dem Steuer- oder Contributions-Cataster repartirt werden, kann man dieselben auch mit den Contributions-Angelegenheiten gleich behandeln; mithin die ämtlichen Verhandlungen in Fällen, wo es auf die Verminderung oder gänzliche Befreyung von solchen auferlegten Lieferungen ankommt, vom Gebrauche des Stämpels befreyen, worunter jedoch die Bittschriften nicht verstanden werden, weil diese nach dem §. 23. des Patentes Nr. 21. unbedingt dem Stämpel von 6 Kreuzern unterzogen sind.

Decret der Hofkammer vom 28. Aprill 1803.

12.

Ueber eine gemachte Anfrage, welcher Stämpel-Classe die Diplome über die strenge Prüfung eines Wundarztes, Geburtshelfers, Apothekers, Zahn- und Augen-

arztes, wie auch der Wehmütter zu unterziehen seyn, wird angeordnet: daß diese Diplome ohne Unterschied mit dem Stämpel von 2 fl. versehen seyn müssen, jedoch mit Ausnahme jener für die Wehmütter, welche durch den §. 9. des Patentes Lit. W. W. hiervon befreyet sind.

Decret der Hofkammer vom 12. May 1803.

13.

Wegen Bestimmung des Stämpels zu den Absolutorien nach ganz vollendeten Studien für die Schüler der höheren Facultäten, hat man Folgendes zu verordnen befunden:

Daß die Kinder, welche keinen eigenen Stand oder Charakter haben, nach dem angebornen Stande, und nicht nach dem Amts-Charakter ihres Vaters behandelt werden müssen, ist in der allgemeinen Jurisdictions-Ordnung gegründet, und kann aus der Natur der Sache keinem Anstande unterliegen, welchemnach z. B. der Sohn eines Rathes oder eines Generalen nicht nach diesem Charakter, sondern nach seiner Geburt: nähmlich als Graf, Ritter, Edelmann, oder als ein Unadeliger, bürgerlichen oder Bauernstandes zu behandeln ist.

Dem Besorgnisse der Universitäts-Directoren, daß sie wegen unechter Angabe des Standes eines Studirenden in die Stämpelstrafe verfallen können, kann dadurch vorgebeugt werden, wenn in dem Zeugnisse der angegebene Stand bestimmt ausgedrückt wird, z. B. N. N. Ritter- oder adeligen oder unadeligen Standes, der Sohn eines Bürgers aus der Stadt, oder eines Ansäßigen aus dem

Orte N. N., oder eines landesfürstlichen, eines Wirthschafts- oder städtischen Beamten ꝛc.

Ob nun gleich der Fall selten eintreten dürfte, daß ein junger Mensch wegen Ersparung eines Theils der Stämpeltaxe seinen Geburtsstand vorsetzlich geringer angeben werde; so sind doch in einem solchen Falle die Aussteller des Zeugnisses, in so ferne der Stämpel dem angegebenen Stande angemessen ist, von jeder möglichen Ahndung befreyt.

Wornach es denn auf den Herrn-, Ritter- und Adelstand bey der Vorschrift des Patentes zu verbleiben hat.

Damit aber in Betreff der Unadeligen die mehrfältigen Abstufungen bey Ausfertigung dieser Zeugnisse oder Absolutorien über die vollendeten höheren Studien vermieden werden, wird hiermit festgesetzt: daß so, wie für die Zeugnisse über die Prüfungen aus den Normal-Gegenständen und den Humanitäts-Classen überhaupt und ohne Ausnahme, der Stämpel von 15 Kreuzern vorgeschrieben ist, für die vorerwähnten Absolutorien, welche den Nichtadeligen ausgefertiget werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit dieses Standes der Stämpel von 45 kr. anzuwenden sey.

Decret der Hofkammer vom 14. Julius 1803.

14.

Die Tax- und Expeditsämter, so wie auch eine jede andere Behörde, welcher die Vidimirung einer abschriftlichen Urkunde zusteht, haben der bestehenden Vorschrift gemäß in dem Vidimus ausdrücklich anzuzeigen,

ob das Original, wovon die Abschrift vidimirt wird, auf einem und auf welchem Stämpel ausgefertigt sey.

Decret der Hofkammer vom 28. Julius 1803.

15.

Da für die Handlungs-Licenzen für Krämmer in Dörfern in dem neuen Patente keine besondere Classe ausgemessen ist, und solche wegen des geringeren Verdienstes, der dabey zu erwerben ist, mit den Handlungs-Befugnissen, welche mit 4 Gulden zu stämpeln sind, nicht gleich gehalten werden können, dergleichen Licenzen aber mit den Licenzen für Aerarial-Salz- und Tobak-Trafficanten am nächsten kommen; so sind Licenzen zum Handel in Dörfern überhaupt nach dem §. 23. des Stämpel-Patentes mit dem Stämpel der 7ten Classe pr. zwey Gulden zu bezeichnen.

Decret der Hofkammer vom 28. Julius 1803.

16.

Man hat mit dem Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen: daß 1) die gewöhnlichen Begleitungsberichte in Fällen der Beurlaubung der Militär-Verpflegungs-Bäcker-Individuen künftig stämpelfrey expedirt werden dürfen; dann daß

2) die aus eigenem Antriebe und ohne vorausgegangene Aufforderung von den Offerenten gemachten Anträge in Militär-Verpflegungssachen an die Verpflegsbehörden gleich den Bittschriften nur mit dem Stämpel pr. 6 kr. versehen seyn; und

3) die hierauf erfolgenden Genehmigungen aber, soweit sie dem General-Commando und Verpflegs-Magazine durch Verordnungen bekannt gemacht werden, so

wie die Anfragen dieser Behörden, dann die darauf erfolgenden Entscheidungen und Vorschriften, und auch die den Parteyen unmittelbar von dem Aerarium hinausgegeben werdenden Antworten dem Stämpel nicht unterliegen sollen. Ferner, daß

4) die Contrahenten nur die Geldempfangs-Quittungen gestämpelt, jedoch die oft zur Auszahlung einzulegenden Lieferungs-Recepissen, Ausweise, Berechnungen, ungestämpelt beyzubringen haben;

5) von den mit den Parteyen zu errichtenden Contracts-Parien nur Eines, und zwar dann erst, mit dem Stämpel zu versehen sey, wann der Contract die Genehmigung erhalten hat, worauf dann erst das von der Partey einzulegende Exemplar mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen ist;

6) die Einbegleitung der Contracte und der darüber erfolgenden Verordnungen als officielle Actenstücke; so wie endlich

7) alle aus den Contracten entstehenden Anstände, wenn nicht die Parteyen selbst daran die Schuld tragen, und sich dieselben mehr auf das Aerarial-Interesse beziehen, stämpelfrey zu bleiben haben.

Decret der Hofkammer vom 28. Julius 1803.

17.

Da die Einfuhr des rohen Kupfers aus dem Auslande gegen Pässe bloß zur Unterstützung des inländischen Erwerbfleißes gestatten worden; so werden in Zukunft die dießfälligen Einfuhrspässe lediglich mit dem Stämpel von 15 Kreuzern zu belegen seyn.

Decret der Hofkammer vom 17. August 1803.

18.

Die Contracte über solche Zehente, die auf dem Besitzstande unterthäniger Gründe radicirt sind, und unmittelbar nur zwischen einzelnen Zehentholden oder ganzen unterthänigen Gemeinden und den Zehentherren in Ansehung des eigenen Zehents abzuschließen kommen, sind für bloße nach dem §. 12. lit. F. von jedem Stämpel ausgenommene Unterthans-Angelegenheiten anzusehen, jene Contracte aber, die keinen auf unterthänige Gründe radicirten, sondern nur einen, von den zeitlich verlassenen obrigkeitlichen Gründen bedungenen Zehent betreffen, oder nicht unmittelbar zwischen den Zehentholden und den Zehentherren über den eigenen Zehent, sondern von fremden Pächtern eingegangen werden, müssen allerdings dem classenmäßigen Stämpel unterzogen werden.

Decret der Hofkammer vom 1. September 1803.

19.

Ueber die nachstehenden, wegen des Gebrauches des Papier-Stämpels in verschiedenen Bergwerks-Angelegenheiten höchsten Orts vorgekommenen Anfragen, ist folgende höchste Entschließung herabgelangt.

1) Daß die Schurf-Licenzen, Muthungs- und Belehnungsbriefe zum Nachtheile des Stempelgefälls nie durch bloße Indorsationen ohne Stämpel bewilliget werden können; sondern solche immer durch eigene classenmäßig gestämpelte Expeditionen ausgefertiget werden müssen, da nach dem 1ten §. des Stämpel-Patentes jede Urkunde, welche bestimmt ist, Jemanden ein Recht zuzueignen, auf einem gestämpelten Papiere geschrieben werden muß.

Und da in dem §. 23. Classe Nr. 28. berggerichtliche Schurf- und Lehen- oder Muthungsbriefe ausdrücklich genannt sind, so müssen solche nach dieser 3ten Classe immer mit dem 15 Kreuzer Stämpel bezeichnet werden.

2) Da die Berichtigungen der Maßen ex officio zu geschehen haben, so können solche nach dem §. 9. lit. g als ein bloßes Amtsgeschäft stämpelfrey behandelt werden, und eben so sind Fristen-Bewilligungen, wenn sie bloß indorsando expedirt werden, stämpelfrey; jedoch müssen die Gesuche um Fristen-Verlängerungen immer mit dem 6 Kreuzer Stämpel eingereicht werden.

3) Sind Einverleibungen einer ganzen Gewerkschaft, und die Einlegung des Verzeichnisses einer ganzen Gewerkschaft allerdings als bloße Gesuche und als einfache Gesuchsbeylagen anzusehen, welche bloß dem 6 Kreuzer Stämpel unterliegen.

4) Für die Gewährscheine, wohin Zugewährungen, Zu- und Abschreibungen einiger Bergtheile gehören, ist im §. 23, die dritte Stämpel-Classe Nr. 18. mit 15 Kreuzern ohnehin vorgeschrieben, wobey es also auch zu verbleiben hat.

5) Ausfertigung der Zubußzettel oder der Zubußanschläge von den Bergämtern sowohl in Ansehung einer ganzen Gewerkschaft, als auch einzelne Zubußzettel- Ausbeut- und Retardanz-Ausschreibungen sind als Amtshandlungen stämpelfrey; hingegen müssen die Empfänge der Ausbeute immer nach dem Werthe des Gegenstandes in Folge des §. 21. gestämpelt quittirt werden.

6) Kundschaften der Berg- und Hütten-Arbeiter unterliegen nach dem §. 23. Nr. 19, wie die Kundschaf-

ten der Handwerksgesellen, der 2ten Stämpel-Classe mit 6 Kreuzer.

7) Sind Gewalt und Vollmachten in bloßen Bergbau-Angelegenheiten, ohne Rücksicht auf den Charakter und die Würde des Gewerken, nur mit dem 15 Kreuzer Stämpel zu bezeichnen.

8) Cessionen, Verträge und Contracte, welche über eine bestimmte Summe errichtet werden, unterliegen dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes und nach den dießfalls in dem §. 21. des Patentes enthaltenen Vorschriften.

Wo aber die Summen nicht bestimmt sind, werden Cessionen, Verträge, und Contracte von Gewerken zur Emporbringung des Bergbaues, und da bey Gewerken keine persönlichen Rücksichten eintreten, dahin begünstiget, daß solche nur auf 15 Kreuzer-Stämpeln ausgefertiget werden dürfen.

9) Provisions- und Pensions-Gesuche, Verzeichnisse, dann Reise- und Liefergelder-Consignationen in Dienstsachen sind als Amtsgeschäfte stämpelfrey.

Dahingegen unterliegen Anweisungen, Medicamenten-Conti, so wie diese Conti selbst dem Stämpel nach dem §. 21., nähmlich nach dem Werthe des Gegenstandes oder der angewiesenen Summe.

Decret der Hofkammer vom 13. October. 1803.

20.

Ueber eine Anfrage, mit welchem Stämpel die Final-Ausweise der Erbschaften versehen seyn müssen, hat

man zu beschließen befunden: daß, indem laut des §. 22. des Stämpel-Patentes lit. dd. Vermögens-Ausweise zur Bestimmung des Mortuariums der ersten Stämpel-Classe von 3 Kreuzern zugewiesen sind, es dem Sinne des Gesetzes angemessen sey, daß auch jene Final-Ausweise, durch welche die Curatoren gegen die Erben sich ausweisen müssen, wie viel am Vermögen über die in dem Abhandlungs-Verlasse ihm aufgetragene Bezahlung der Legaten, der auf Stiftungen angeordneten Beträge, der Sterbtaxe, der Erbsteuer und weitern Schuldigkeiten, wozu ihm die Mittel aus der Verlassenschaftsmasse sind erfolgt worden, für die Erben am Erbschaftsvermögen noch rein verbleibt, mit dem Stämpel der ersten Classe jedes Mahl bezeichnet werden müssen.

Decret der Hofkammer vom 13. October 1803.

21.

In Betreff des Stämpels derjenigen Urkunden, welche den Gesuchen der adeligen Militär-Officiere und dergleichen Witwen beygelegt werden, ist die Weisung bereits durch den k. k. Hofkriegsrath an sämmtliche General-Commanden erlassen worden: daß in allen Fällen der Urlaubs- oder Prolongations-Gesuche, wie auch bey Quittungen, der Stämpel, nach Abstufung der Charge der Militär-Person, die es betrifft, mithin nach dem bekleidet werdenden Officiers-Charakter classificirt werden müssen; wogegen in Heiraths- und in andern Fällen, wo eine Militär-Person Urkunden ausfertiget, oder solche zu ihren Gunsten von

einem andern erhebt, dieselben von den Stämpel-Patents-Vorschriften nicht enthoben werden können.

Decret der Hofkammer vom 20. October 1803.

22.

Da sich der Fall ergeben hat, daß von dem Tobak- und Stämpelgefälls-Aufsichts-Personale die Ausfolgung solcher Original-Urkunden, welche bey politischen oder Justizstellen zur Amtshandlung noch erforderlich waren, wegen Unrichtigkeit des Stämpels abgefordert wurden, hat man es für nöthig befunden, sämmtliche Tobak- und Stämpelgefälls-Administrationen, ins besondere aber alle Revisoren, und das gesammte Aufsichts-Personale dahin anzuweisen, daß, wenn es der Dienst und die Sicherheit des Gefälls erheischt, entweder von Amts wegen, oder auf erhaltene Denunciation über Urkunden, die bey Justiz-, Criminal- oder politischen Behörden, Administrationen und andern Aerarial-Aemtern in wirklicher Amtshandlung sich befinden, eine Nachsuchung vorzunehmen, es zwar dem Aufsichts- und Revisions-Personale unbenommen sey, die Einsicht der Original-Urkunden geziemend anzusuchen; ihnen aber in keiner Art gestattet werden könne, die Originalien selbst, so lange sie zur Justiz-Criminal- oder politischen Verhandlung noch erforderlich sind, aus den Acten hinweg u nehmen, sondern dieselben haben, wenn es die Umstände erheischen, davon stämpelfreye, authentische Abschriften zu verlangen, und auf diese ihre weiteren Untersuchungen und Einvernehmungen der Parteyen, die es

betrifft, fortzusetzen, da die Producirung der Originalien nur dann erst nothwendig ist, wenn die geschöpfte Notion vor Gericht justificirt werden muß, und dann erst von den betreffenden Behörden verlangt werden könne, welche von denselben in dergleichen Fällen besonders zurückgehalten, und nach geendigtem Amtsgeschäfte der Administration im Originale zurück zu stellen, angewiesen werden.

Diese Vorschrift hat die Landesstelle allen politischen Behörden zur Befolgung und mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß, wenn von dem Tobak- und Stämpelgefälls-Personale dergleichen Abschriften angesucht werden, ihnen solche von den Behörden stämpelfrey in beglaubter Abschrift unweigerlich ausgefolgt, solche Original-Urkunden aber immer in den Acten zurück behalten, und nach geendigten Amtsgeschäften jederzeit der Tobak- und Stämpelgefälls-Administration zu ihrem Amtsgebrauche sodann übergeben werden sollen.

Decret der Hofkammer vom 20. October 1803.

23.

Ueber die gestellte Anfrage: ob die Anbringen in Landtafel-Sachen (petita tabularia) und die denselben abschriftlich angebogenen Urkunden dem Stämpel zu 3 Kreuzern oder zu 6 Kreuzern unterliegen, wird verordnet, daß

Jene Landtafel-Gesuche, welche einen Rechtsstreit oder eine Execution zum Gegenstande haben, nur mit dem 3 Kreuzer-Stämpel, jene hingegen, deren Gegenstand nicht aus einem Streite entsteht, wie z. B. Gesuche um

In- oder Extabulation eines Kaufes, eines Heiraths-Contractats u. dgl. mit dem 6 Kreuzer-Stämpel bezeichnet werden müssen, und so sind auch die einfachen Abschriften der mit diesen Gesuchen einzureichenden Beylagen mit dem nähmlichen Stämpel zu belegen, mit welchem das Gesuch versehen seyn muß.

Decret der Hofkammer vom 27. October 1803.

24.

Um zur Sicherheit des Gefälles in Ansehung des Stämpel-Gebrauches Ordnung und Gleichförmigkeit herzustellen, indem sich dießfalls nicht überall gleichförmig bekommen worden, ist aus Gelegenheit einer gemachten Anfrage über den Gebrauch des Stämpels für militärische Todtenscheine verordnet worden, daß,

a) da nach dem §. 10. lit. h. des Stämpel-Patentes, die von den Feldkaplänen ausgestellten Militär-Trauungs-, Tauf-, und Todtenscheine der gemeinen Soldaten, so lange sie nur für den Gebrauch des Regiments bestimmt sind, die Befreyung des Stämpels für sich haben, auch dann, wenn solche von Abwesenden nicht mehr bey dem Regimente befindlichen Soldaten-Kindern oder Soldaten-Weibern zu ihrer Legitimation, z. B. um in ein Handwerk zu treten, um zur zweyten Ehe schreiten zu können, u. s. w. verlangt werden, von den Feldkaplänen stämpelfrey ausgefertiget, und an das General-Commando jener Provinz, wo sich die Impetranten befinden, gesendet, dann von diesem an die Landesbehörde, und von letzterer an das Taxamt sammt den dar-

über zu erlassenden Expeditionen, zur Zustellung an die betreffende Partey abgegeben werden können.

b) Da aber Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine in die Kathegorie jener Urkunden gehören, welche in Folge des §. 16. des Patentes lit. e, g und h. entweder nach der Eigenschaft des Erblassers, des Vaters oder des Gatten gestämpelt werden müssen; so müssen die Taxämter diese dreierley Urkunden, wenn sie Parteyen gehören, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll eingeführt ist, ehe sie den Parteyen zugestellet werden, mit dem für gemeine Soldaten und Unterofficiere §. 23. Nr. 13. vorgeschriebenen Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzern bey dem Stämpelamte bezeichnen lassen, für welche nachträgliche Bezeichnung aber immer nur die einfache Stämpelgebühr von 6 Kreuzern und nie die doppelte abzunehmen ist.

c) Auf gleiche Art ist sich auch zu benehmen, wenn Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine von Regimentern, die entweder im Auslande oder in solchen Provinzen liegen, wo das Stämpelgefäll nicht eingeführt ist, für Parteyen, die in Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll besteht, ausgefertigt und eingesendet werden.

Wenn jedoch Parteyen in Ungarn, Siebenbürgen, oder in andern erbländischen Provinzen wohnen, wo das Stämpelgefäll nicht besteht, oder, wenn diese Parteyen zu Ungarischen National-Regimentern gehören; so sind dergleichen Scheine in jeder Rücksicht stämpelfrey zu expediren, und eben so unterliegen diese in Ungarn, Siebenbürgen und anderen Provinzen, wo kein Stämpel besteht,

ausgefertigten Urkunden, auch keinem Stämpel; es wäre denn, daß sie in einem Lande, wo der Stämpel eingeführt ist, zur Legitimation beygebracht werden müßten, in welchem Falle sie nachträglich mit der einfachen Stämpel-Taxe zu 6 Kreuzern zu belegen sind.

d) Die vorgeschossenen Stämpelgebühren haben die Taxämter von jenen Parteyen, welche dieselben zu entrichten gehalten sind, durch die k. Kreisämter auf die gewöhnliche und ohnehin in der Uebung stehende Art einbringlich zu machen.

e) Die endlich wegen Ausstellung und Zustellung dergleichen Trauungs-, Tauf- und Todtenscheine zwischen den Wirthschaftsämtern, Magistraten, Obrigkeiten, Kreisämtern und Länderstellen, dann zwischen den Regimentern und General-Commanden, und zwischen letzteren und den Länderstellen, oder auch zwischen den Länderstellen zu pflegenden Correspondenzen, so wie die Zustellungs-Expeditionen derselben, sind als officiose Geschäfte ganz stämpelfrey zu behandeln.

Decret der Hofkammer vom 22. December 1803.

25.

Da die Quittungen, welche die Gewerken in Bergwerksachen für die erhaltenen Ausbeuten ihren eigenen gewerkschaftlichen Cassen ausstellen, unter jene Rechnungs-Beylagen gehören, die zwischen dem Rechnungsleger und demjenigen gewechselt werden, dem die Rechnung gelegt wird, und nach dem §. 10. des Patentes vom 6. October 1802, vom Stämpel befreyt sind; so wird die-

se Befreyung im Zusammenhange mit dem 5. Punkte der Verordnung vom 1. September v. J. mit dem Beysatze allgemein kundgemacht: daß in Fällen, wenn Bergwerks-Producte, wie es zuweilen geschieht, statt der Ausbeute in natura hinausgegeben, und diese Producte sodann von den Gewerken verkauft werden, der dafür gelöste Betrag allerdings auf einer nach dem Werthe des Gegenstandes vermöge des §. 21. ordentlich gestämpelten Quittung quittiret werden müsse.

Decret der Hofkammer vom 5. Jannar 1804.

26.

Seine Maj. haben gnädigst beschlossen, daß Executions-Gesuche, sie mögen einfach oder mehrfach eingereichet werden, immer nur mit dem 3 Kreuzer-Stämpel versehen, und die über dergleichen Gesuche erfolgenden Verordnungen, welche nach dem §. 22. Lit. C. und S. des Stämpel-Patentes vom 5ten October 1802 dem Stämpel von 15 Kreuzern zugewiesen sind, wenn sie nicht durch förmliche Decrete oder Amtsschreiben expedirt werden, immer ad copiam rubri auf einem besonderen mit 15 Kreuzern gestämpelten Bogen ausgefertiget werden sollen, und daß nur bloß die Verständigungen der Parteyen über die erlassene Verordnung auf die mit 3 Kreuzer gestämpelten Anbringen, oder ad Copiam rubri auf einem mit 3 Kreuzer gestämpelten Bogen als bloße Bescheide nach dem §. 9. Lit e. ohne besondere Stämpel erlassen werden können.

Decret der Hofkammer vom 5. Jänner 1804.

27.

Da sich einige Zweifel ergeben haben, wie wegen des Gebrauches des Stämpels für jene Urkunden, die bey dem Antritte eines landtäflichen, bürgerlichen oder unterthänigen Grundes, dann für Lehen und Satzbriefe, Pränotirungen u. dgl. ausgestellet werden, der §. 21. des neuen Stämpel-Patentes in Verbindung mit dem §. 23. anzuwenden sey; so hat man nöthig gefunden, zur Beseitigung aller Anstände folgende Grundsätze aufzustellen:

1) Da alle vorige auf das Stämpelgefäll Bezug habende Patente und Vorschriften mit dem letzten December 1802 als erloschen und wirkungslos erkläret, dagegen das neue Patent vom 5ten October 1802, vom 1sten Januar 1803 angefangen, als die einzige Vorschrift und Richtschnur in Stämpelsachen festgesetzet worden ist; so kann auf die vorigen Gesetze und Vorschriften, noch weniger aber auf die vorigen Gebräuche, Uebungen und Benehmungen keine Rücksicht genommen werden.

2) Haben Urkunden, wodurch ein Recht vom bestimmten Werthe oder Geldbetrage übertragen oder gelöscht wird; oder was das Nähmliche ist, wann Urkunden über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe ausgestellet werden, sie mögen von den Parteyen selbst errichtet, oder von öffentlichen Beamten oder Obrigkeiten ausgestellet werden, dem Stämpel ohne Unterschied nach dem Werthe des Gegenstandes zu unterliegen.

3) Müssen Urkunden, welche bey dem Antritte einer

Realität oder eines Grundes noch ins besondere ertheilet werden, entweder nach der Qualität der Urkunde selbst, oder des Ausstellers gestämpelt seyn.

Aus diesen Grundsätzen ergeben sich daher die Folgen zur richtigen Anwendung des Stämpels, daß

a) Kauf-Tausch- und Schenkungsbriefe, dann Pfandbriefe u. dgl., so wie auch Contracte aller Art, welche über einen Gegenstand vom bestimmten Werthe errichtet werden, nach dem §. 21. Lit. r, s, u, aa, ii, nach dem Werthe des Gegenstandes zu stämpeln sind.

b) Grundverschreibungen, Gewähr-, Schutz- und Lehenbriefe, oder wie immer nach der verschiedenen Verfassung der Erbländer jene Urkunden genennet werden, welche bey dem Antritte des Besitzes eines unterthänigen oder dienstbaren Grundes den Unterthanen oder Grundholden ertheilet werden, unterliegen nach dem §. 23. Nr. 18. 19 und 20. dritter Abtheilung, so wie die Grundbuchs- und Landtafel-Extracte, als besonders ertheilt werdende Urkunden, dem Stämpel der dritten Classe von 15 Kreuzern, wozu auch die Gewährsauszüge gehören, die nur des kürzeren Ausdruckes wegen Gewähr genennet werden, im Gesetze aber Auszüge heißen.

c) Wenn jedoch Gewährsauszüge, Satzauszüge, Satzbriefe u. dgl. die Stelle des Kaufbriefes, Kauf-Contractes, Pfandbriefes vertreten, muß der Stämpel entweder nach dem Werthe, oder wenn dieser nicht bestimmt ist, nach der Eigenschaft der Urkunde oder des Ausstellers gebraucht werden.

d) Haussätze und Pränotirungen sind entweder Satzauszüge, oder sie vertreten die Stelle der Pfandbriefe oder Pfandverschreibungen. Nach dieser Verschiedenheit müssen sie daher nach dem §. 21. oder nach dem §. 23. auch verschieden gestämpelt werden.

Decret der Hofkammer vom 26. Januar 1804.

28.

Bey Gelegenheit einer Anfrage: ob die zwischen den Herrschaften und Unterthanen errichteten Robothreluitions-Contracte dem Papier-Stämpel unterliegen oder nicht? hat die k. k. Hofkammer zu beschließen geruhet, daß die Robothreluitions-Contracte, dann die über Blumensuche, Gespunst, und andere Urbarial-Schuldigkeiten von Zeit zu Zeit eingegangen werdenden Contracte und Verträge, sofern sie zwischen Obrigkeiten und ihren Grundholden, oder unterthänigen Contribuenten abgeschlossen werden, als Schuldigkeiten, die aus dem nexus subditelae entstehen, nach dem §. 12. des Patentes lit. F. ebenfalls stämpelfrey seyn, alsdann aber so wie die Zehent-Contracte, dem classenmäßigen Stämpel unterliegen, wenn sie nicht unmittelbar zwischen den Grundherren und Grundholden, sondern mit einem Fremden eingegangen werden.

Decret der Hofkammer vom 26. Januar 1804.

29.

Es ist bey Gelegenheit einer Verlassenschafts-Abhandlung, wo das Armen-Institut zum Universal-Er-

ben eingesetzet war, die Frage vorgekommen: ob bey den dießfälligen Verhandlungen die Freyheit von dem Gebrauche des Stämpels Statt habe.

Nach der Normal-Vorschrift vom 30. Januar 1792 ist das Armen-Institut ohne Unterschied, ob es nur ein Vermächtniß aus einer Verlassenschaft erhält, oder zum Erben derselben eingesetzt wird, von Entrichtung der Sterbtaxe, den Abhandlungs-Gebühren, allen übrigen Gerichts-Gebühren, und von dem Gebrauche des Stämpels überhaupt ausgenommen.

Da nun zwischen den Armen-Instituten, die in den Haupt- und andern Städten, oder auf dem Lande eingeführet sind, in diesem Normale kein Unterschied gemacht wird, indem die Armen-Institute in den Städten und auf dem Lande einen gleichen Zweck haben, und die erhaltenen Vermächtnisse und Erbschaften ebenfalls zu gleichem Ende, nähmlich zur Unterstützung der Armen verwendet werden; so unterliegt die Stämpelbefreyung in dergleichen Fällen keinem Anstande, jedoch muß immer der Unterschied, der zwischen der Erbschaft des Armen-Institutes, und zwischen fremden Legaten in diesem Normale festgesetzt ist, genau beobachtet werden.

Decret der Hofkammer vom 23. Februar 1804.

30.

Zur Behebung der Anstände, die wegen des Stämpelgebrauches zu den Absolutorien, welche gerichtlich ertheilet werden, sich ergeben haben, wird Folgendes verordnet:

a) Nach Vorschrift des Stämpel-Patentes §. 21.

lit. a. müssen im Allgemeinen die Absolutorien, welche von Justiz-Behörden über Pupillar-Rechnungen ertheilet werden, nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt seyn.

b) Zur Bemessung der Stämpel-Gebühr ist nach der Circular-Verordnung vom 11. May 1789 zu den Absolutorien, die den Vormündern für Pupillar-Rechnungen zu ertheilen sind, nur bey der ersten und letzten der ganze Betrag des Pupillar-Vermögens, bey den übrigen jährlichen Rechnungen aber nur die zu verrechnen kommende Einnahme, jedoch nach Abzug der landesfürstlichen Steuern und Gaben, der Passiv-Interessen, der zur Erhaltung der Pupillar-Güter unentbehrlichen Ausgaben, dann der davon jährlich zu entrichtenden Lasten an wittiblicher Unterhaltung, an lebenslänglichen Legaten und Pensionen in Anschlag zu bringen.

c) So lange eine Verlassenschaft, die mehreren Pupillen gehört, unzertheilt besteht, und nur Eine Rechnung über das ganze Vermögen gelegt wird, versteht es sich von selbst, daß auch nur Ein Absolutorium erforderlich sey, und daß im entgegengesetzten Falle, wenn eine Abtheilung des Vermögens erfolgt, und einem jeden ein bestimmter Theil ausgefolgt wird, über jede abgesonderte Rechnung ein besonderes Absolutorium ertheilt und classenmäßig gestämpelt werden müsse.

Decret der Hofkammer vom 1. März 1804.

31.

In dem §. 26. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 ist der Druckfehler eingeschlichen, wo es

heißt: daß die Parteyen wegen der unterlassenen Aufmerksamkeit den zehnfachen Betrag der Strafgebühr erlegen sollen. Dieses wird also dahin berichtiget, daß es statt des zehnfachen Betrages der Strafgebühr heißen solle: daß die Parteyen mit dem zehnfachen Betrage der Stämpelgebühr gestraft werden sollen.

Decret der Hofkammer vom 8. März 1804.

32.

Die Hofkammer hat über die an sie gelangten Anfragen:

1) Ob die Taxnoten über herrschaftliche Grund-Taxen, wenn sie zugleich die Abquittirung der geschehenen Zahlung erhalten, dem Stämpel unterliegen;

2) Was für ein Stämpel zu den sogenannten Aufsandungen bey dem Verkaufe unterthäniger und ständischer Gülten und Realitäten, und zu der darin oft vorkommenden Abquittirung des bezahlten Kaufschillings zu gebrauchen sey;

3) Wie es bey Depositirung unterthäniger Erbantheile und Kaufschillings-Gelder in Hinsicht auf die Ausstellung der Gerichts-Quittungen, mit dem Stämpel zu halten sey; Folgendes zu beschließen befunden:

1) Da nach dem §. 9. des Stämpel-Patentes Lit. b. alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften und Obrigkeiten wegen zu zahlender oder bezahlter Dominical-Abgaben ausstellen, vom Stämpel befreyet sind; so können über die herrschaftlichen und Grundbuchs-Taxen ausgestellte Noten nicht nur an und

für sich, sondern auch dann, wenn die geschehene Zahlung entweder auf die Taxnote selbst abquittirt, oder wenn darüber eine besondere Quittung ausgestellet wird, ebenfalls keinem Stämpel unterliegen.

2) Da Aussandungen nichts Anderes als Erklärungen sind, welche von dem Besitzer einer Realität an einen Dritten zu dem Ende ausgestellet werden, daß derselbe ohne weiters an den Besitz dieser Realität gebracht werden könne; so unterliegen sie nach dem §. 22. Lit. e. bloß dem Stämpel der dritten Classe von 15 Kreuzern, so lange sie nichts als die bloße Erklärung enthalten, daß ein Dritter an den Besitz einer Realität gebracht werden könne.

Wenn jedoch in der Aussandungs-Urkunde zugleich von dem bezahlten Kaufschillinge eine Erwähnung geschieht, über diese Bezahlung keine besonderen Quittungen beyliegen, und folglich durch die Aussandungs-Urkunde auch der Kaufschilling zugleich quittirt wird; so muß eine solche Urkunde selbst, noch insbesondere, so wie jede andere Quittung, nach dem Betrage des gezahlten und abquittirten Kaufschillinges classenmäßig gestämpelt werden.

3) Jene Quittungen, die für depositirte unterthänige Erbantheile oder Kaufschillingsgelder von obrigkeitlichen Gerichten ausgestellet werden, sind, wie alle Depositen-Quittungen, die von Amtswegen ausgestellet werden, stämpelfrey; jedoch müssen, wenn diese Depositen dem Eigenthümer ausgefolget werden, die von demselben darüber ausgestellten Quittungen allerdings nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden.

Decret der Hofkammer vom 29. März 1804.

33.

Es ist vorgekommen, daß einige Buchdrucker in ihren Kalendern für das Jahr 1804 die Einschaltung des Nahmens-Verzeichnisses der k. k. Familie aus dem Grunde hinweggelassen haben, weil solche nach dem §. 61. des neuen Stämpel-Patentes, wegen des genealogischen Inhaltes, mit dem Stämpel von 12 Kreuzern bezeichnet werden sollten.

Wenn gleich in dem §. 61. enthalten ist, daß alle Kalender und Almanache, welche genealogische, statistische u. d. gl. Nachrichten enthalten, mit der vierten Stämpel-Classe zu 12 Kreuzern gestämpelt werden sollen; so kann dieses doch nicht von der Genealogie des regierenden Hauses Oesterreich verstanden werden.

Es sind daher jene inländischen Kalender, worin die Genealogie des regierenden durchlauchtigsten Hauses Oesterreich allein eingeschaltet wird, ohne Unterschied mit jener Stämpel-Classe zu bezeichnen, wozu diese Kalender nach der Verschiedenheit ihres Formates und Inhaltes sonst gehört hätten, wenn diese Genealogie darin nicht erschienen wäre.

Decret der Hofkammer vom 12. Aprill 1804.

34.

In Beziehung auf das am 10. Februar d. J. erlassene Hofdecret, welches mehrere Erläuterungen über den Stämpel-Gebrauch enthält, wird in Ansehung der in dem vorerwähnten Hofdecrete ad 3 enthaltenen Bestimmung, zur Beseitigung aller Irrungen kundgemacht: daß unter den Annahms-Zeugnissen und Entlassungs-Schei-

nen der Unterthanen, welche der zweyten Stämpel-Classe zugewiesen sind, keineswegs auch die Interventions-Schreiben der Herrschaften wegen Ueberlassung von Unterthanen mitbegriffen oder verstanden seyn; sondern daß diese Interventions-Schreiben als Ersuch-Schreiben nach der bestimmten Vorschrift der dritten Abtheilung des §. 23. Nr. 12, ohne Unterschied, jedes Mahl mit dem Stämpel von 15 Kreuzern bezeichnet werden müssen.

Decret der Hofkammer vom 19. April 1804.

35.

Ueber die Frage: ob die Weiber-Verzichts-Urkunden auch vom Stämpel frey sind? wird zur künftigen Richtschnur vorgeschrieben: daß, obschon in dem neuen Stämpel-Patente §. 20. Lit. h. und §. 21. Lit. hh. Weiber- und Töchter-Verzichts-Urkunden dem Stämpel entweder nach dem Betrage der Urkunde, oder nach der Eigenschaft der Ausstellerinn im Allgemeinen und ohne allen Unterschied unterzogen werden; dennoch in Ansehung jener Verzichts-Urkunden, welche für Aerarial-, ständische und städtische Beamte ausgestellt werden, nach dem Normale vom 10 August 1789 eine Ausnahme zu machen, und dieselben von dem Gebrauche des Stämpels aus der Ursache zu befreyen seyn; weil sie bloß zur Sicherheit des Aerariums oder der ständischen oder städtischen Aemter ausgestellet werden, und die Weiber oder Töchter sich verbinden müssen, allen ihren weiblichen Ansprüchen auf den Fall entsagen zu wollen, wenn ihre Männer oder Väter in einen Rückstand verfallen sollten, mithin sie ihrer Eigenschaft nach unter jene Urkunden gehö-

Classe mit 30 Kreuzern und die Superioren nach eben demselben §. Nro. 17. des Stämpels der 5. Classe mit 45 Kreuzern in allen dahin gehörigen Angelegenheiten zu bedienen haben.

Decret der Hofkammer vom 25. October 1805.

39.

Um die unrichtige Anwendung des Papier-Stämpel-Patentes vom 6. October 1802, und des Stärk- und Haarpuder-Patentes vom 16. October 1802 künftig zu vermeiden, wird bekannt gemacht, daß nicht nur damahls, wenn der echte Stämpel von einem Bogen Papier übertragen wird; sondern eine jede Uebertragung und jeder Abdruck des echten Papier-, Wechsel-, Wechselprotest-, Handlungsbücher-, Zeitungs-, Kalender-, Stärk- und Haarpuder, dann des Schmink-Stämpels, diese mag auf was immer für eine Art geschehen, in jedem Betretungsfalle nach dem §. 39. des Papier-Stämpel-Patentes und dem §. 16. des Stärk- und Haarpuder-Patentes, mit der fünfzigfachen Strafe, nebst der Confiscation der Waaren, zu ahnden ist.

Decret der Hofkammer vom 25. October 1805.

40.

Die Einfuhrs-Pässe des Kreuzbleches, des Zitterdrahts und Stahlbleches zu Uhrfedern, sind so wie Pässe zur Einfuhr des Kupfers, nur mit der dritten Classe zu 15 Kreuzern zu stämpeln.

Decret der Hofkammer vom 29. November 1805.

41.

Seine Majestät haben über einen wegen des Gebrauches des Stämpels bey dem 100 Gulden nicht übersteigenden Verlassenschafts-, Pupillar- und Curatel-Vermögen vorkommenden Anstande zu beschließen geruhet: daß das Pupillar- und Curatel-Vermögen, welches weniger als 100 Gulden beträgt, und eben so auch die Verlassenschaften von gleichem Betrage, in so weit sie Armen zufallen, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen seyn, wo hingegen Verlassenschaften und das Pupillar- und Curatel-Vermögen, wenn es 100 Gulden und darüber beträgt, nach Vorschrift des Patentes vom 5. October 1802, dem classenmäßigen Stämpel ferner zu unterliegen haben.

Decret der Hofkammer vom 20. December 1805.

42.

In allen Fällen, wo Gesandte sich um die Ausstellung einiger Urkunden verwenden, unterliegt die ungestämpelte Ausstellung keinem Anstande, besonders wenn diese Urkunden zum Gebrauche für das Ausland bestimmt sind.

Decret der vereinten Hofkanzley vom 9. Januar 1806.

43.

Alle jene Urkunden, welche die geschehene Vormerkung einer Schuldpost bescheinigen, die aber auf alle Fälle von den Gewährs-Auszügen wohl unterschieden werden müssen, sind nur dann der classenmäßigen Stämp-

lung zu unterziehen, wenn keine Kauf- oder Schuldbriefe vorher errichtet wurden.

Sind aber solche Urkunden vorläufig errichtet, so ist die Bescheinigung der Vormerkung lediglich als eine Expedition der Landtafel oder Grundbuchs-Behörde zu behandeln, und der Stämplung von 15 Kreuzern nach dem §. 23. Nro. 11. des Stämpel-Patentes zu unterziehen.

Decret der vereinten Hofkanzley vom 2. December 1807.

44.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet: daß zu den Vormundschafts-Decreten, ohne Unterschied, ob sie von Landrechten, Obrigkeiten und Magistraten ausgefertiget werden, durchgängig nur der Stämpel der zweyten Classe zu 6 Kreuzern zu verwenden sey.

Decret der Hofkammer vom 17. März 1808.

45.

Seine Majestät haben laut Hofdecret vom 25. Junius, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die von den Impfärzten den Impflingen ausgefertigten Zeugnisse wegen überstandener Kuhpocken-Impfung stämpelfrey zu bleiben haben.

Hofdecret vom 25. Junius 1808.

46.

So wie nach dem §. 9. Lit. yy des Stämpel-Patentes die Zeugnisse, die den Zuhörern der Normal-Methode und den Katecheten ertheilt werden, stämpelfrey

sind; so sind auch die von den Katecheten ausgestellten Christenlehr-Zeugnisse ohne allen Unterschied vom Stämpel frey zu lassen, da solche nur über einen abgesonderten und gerade den Religions-Unterricht betreffenden Gegenstand der Normalschul-Lehre ausgestellet werden.

Nur die Zeugnisse der Directoren über die Prüfung aus allen Normalschul-Gegenständen unterliegen nach dem §. 23. des Stämpel-Patentes Nro. 24 dem Stämpel von 16 Kreuzern.

Decret der Hofkanzley vom 18. August 1808.

47.

Anbringen oder Bittschriften, welche die Obrigkeiten um Beurlaubung des einen oder andern Soldaten machen, unterliegen als eine Parteysache dem classenmäßigen Stämpel; wenn aber über eine solche Bittschrift oder Anbringen weitere Verhandlungen nothwendig werden, und erfolgen, sind diese als Gegenstände von Amts wegen stämpelfrey zu behandeln.

Hofdecret vom 11. Julius 1812.

48.

Bey gerichtlichen Verhandlungen ist sich künftig mit Producirung der Vollmächten in einfacher Abschrift nicht zu begnügen, sondern die Vertreter sind dahin anzuweisen, daß sie die von ihrer Partey erhaltene Vollmacht im Originale oder in beglaubter Abschrift, in welcher sich auf das Original und den classenmäßigen Stämpel bezogen werden muß, den Acten beyzulegen haben.

Decret der Hofkammer vom 23. Julius 1813.

49.

Quittungen, welche von einzelnen Personen, Gemeinden, Handwerksladen, Zünften oder Innungen über Zahlungen für gebothene oder Zwangslieferungen zum Behufe des Militärs (Requisitions-Lieferungen) ausgestellet werden, sind stämpelfrey zu lassen; folglich von solchen Quittungen zu unterscheiden, die über Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen an das Militär geleistet werden, und die vermöge des § 13. Buchstabe d. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 der Stämplung unterliegen.

Decret der Hofkammer vom 25. November 1813.

50.

Alle Quittungen, wodurch die Bezahlung eines Fuhrlohnes bestättiget wird, welche durch die Zufuhr der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen in das Verdienen gebracht wurde, werden hiermit für stämpelfrey erkläret.

Decret der Hofkammer vom 17. Februar 1814.

51.

In dem §. 9. des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 ist Lit. bb. vorgeschrieben:

Notionen der Gefälls-Administrationen über verwirkte Contrabande oder andere Strafen sammt den über die richtige Bestellung auszufertigenden Scheinen sind von dem Gebrauche des Stämpels befreyet, jedoch müssen die Notionen, wie Urtheile der ersten Instanz, gestämpelt

seyn, (15 Kreuzer) wenn sie dem Recurse darüber im Gerichts- oder Gnadenwege beygelegt werden.

Ueber eine entstandene Frage: ob, wenn Notionen den Recursen gegen die obige Vorschrift ohne allen Stämpel beygelegt werden, darüber eine Notion zu schöpfen sey, hat diese Hofkammer unter dem 28. Februar 1805 entschieden, und die Verordnung an die Direction erlassen:

Wenn Notionen entweder in Urschrift oder in einfacher Abschrift den Recursen im Wege der Gnade, oder im Wege Rechtens, oder auch andern Gesuchen entweder gar nicht, oder nicht classenmäßig gestämpelt beygeleget werden, ist dießfalls keine Straf-Notion zu schöpfen, sondern von den Parteyen immer nur der doppelte Stämpelbetrag entweder von 15, 6 oder 3 Kreuzern einzubringen, weil, wenn Parteyen bey Stellen und Behörden dergleichen Beylagen ungestämpelt beylegen, vielmehr ein Versehen, und nicht leicht der Vorsatz, das Gefäll vorsätzlich bevortheilen zu wollen, vermuthet werden muß.

Wird nun diese Entschließung der Hofkammer gegen den 9. Patents-Paragraph lit. bb, welcher durch die Entschließung nicht derogirt werden kann, gehalten, so liegt folgende Verfügung darin:

1) So oft eine Notion in Originali einem Recurse im Rechts- oder im Gnadenwege beygelegt wird, muß dieselbe mit dem 15 Kreuzer-Stämpel versehen seyn, und wird sie ohne Stämpel beygeleget, ist dieselbe der Stämplung gegen Erlag der doppelten Stämpel-Taxe zu unterziehen.

me von allen Pachtjahren zusammen, in Folge des §. 21. des Stämpel-Patentes und der Entschließung vom 26. Januar 1804 unterliegen, ist bereits mittelst der hierortigen Entschließung in Angelegenheit eines solchen der Partey hinausgegebenen Licitations-Protokolls von dem Magistrate der Stadt Pentsch in Mähren an den Pächter, Franz Bayer, entschieden worden.

Obrigkeitliche stämpelfreye Protokolle sind der Natur der Sache und dem Wortlaute des Patentes nach nur jene, welche bey der Obrigkeit als ein ihriges Amtsbuch liegen, und in ihren Händen verbleiben.

Dem 6 Kreuzer Stämpel unterliegende Auszüge oder Abschriften können nur jene seyn, die von der Obrigkeit hinausgegeben werden, nicht aber die, welche von beyden contrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben sind, weil die Partey eine Abschrift oder einen Auszug des obrigkeitlichen Protokolles nicht zu unterschreiben hat, und auch nur dann sind solche Documente bloße Auszüge oder Abschriften der obrigkeitlichen Protokolle mit dem Stämpel von 6 Kreuzern, wenn den Parteyen ordentliche Pacht- oder Bestands-Contracte hinausgegeben werden, sonst vertritt der Auszug die Abschrift des Contractes, und unterliegt nach der Entschließung vom 26. Januar 1814 dem classenmäßigen Stämpel.

Zur Vermeidung aller solchen Anstände ist es aber viel zweckmäßiger, und auch dem Licitations-Geschäfte, und dem Rechte beyder Parteyen angemessener, daß nach der Licitation ordentliche Contracte errichtet und ausgefertiget werden, als wenn die Partey einen bloßen Aus-

zug oder Abschrift des Protokolls in Händen hat, wo nebst mehrern anderen Bedenken auch leichter Aenderungen geschehen können.

Decret der Hofkammer vom 18. Januar 1816.

54.

Wenn auch obrigkeitliche Protokolle nach dem §. 9. des Stämpel-Patentes Lit. w. von dem Gebrauche des Stämpels frey sind, und die Auszüge oder Abschriften davon nach dem §. 23. nur einem Stämpel von 6 Kreuzern unterliegen; so kann doch die in Händen der Partey befindliche Urkunde als ein obrigkeitliches Protokoll, welches nur bey der Obrigkeit zu liegen hat, nicht betrachtet, und auch weder der Form noch der Wesenheit nach als ein solcher Auszug oder Abschrift angesehen werden, sondern es ist das Licitations-Protokoll vom 3. März 1814 auf dem 6 Kreuzer Stämpel geschrieben, von dem Magistrate und von dem Meistbiether Franz Bayer unterschrieben, und mit dem magistratischen Insiegel versehen, wodurch es sich von einer Abschrift oder Auszug, welcher nie mit allen Original-Unterschriften versehen ist, wesentlich unterscheidet.

Es vertritt die Stelle, und hat alle Eigenschaften des Pacht-Contractes, wodurch von dem Magistrate sein in dem pretio fisci von 800 Gulden ausgerufenes Brannt-wein-Regale dem Franz Bayer, als Meistbiether, auf die drey Jahre vom 1. May 1814 bis dahin 1817 um einen jährlichen Pachtschilling von 3511 Gulden, zusammen von allen drey Jahren 10533 Gulden überlassen wird.

Nach dem §. 21. des Stämpel-Patentes Lit. d. sind aber Bestand- oder Bestallungsbriefe, wobey auf den Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in dem Bestand- oder Bestallungsbriefe bedungen ist, der Stämpel-Classe nach dem Werthe des Gegenstandes zugewiesen, und so fern auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen ist, muß der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen, und hiernach die Classe des Stämpels bestimmt werden. In Folge dieses Paragraphs ist nun die Urkunde der Frage in der wahren Eigenschaft eines Bestand- oder Pachtbriefes der Classe des Stämpels nach dem Werthe des Gegenstandes, das ist, nach dem Pachtschillinge von drey Jahren zusammen zu unterziehen. Zu dem kommt noch die Verfügung und Erläuterung durch das Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1804, in welchem folgende Worte enthalten sind:

„Wenn jedoch Gewährauszüge, Satzauszüge, Satz„briefe u. d. gl. die Stelle des Kaufbriefes, Kauf-Con„tractes und Pfandbriefes vertreten, muß der Stämpel „entweder nach dem Werthe, oder wenn dieser nicht bestimmt „ist, nach der Eigenschaft der Urkunde oder des Ausstel„lers gebraucht werden.

Decret der Hofkammer vom 18. Januar 1816.

65.

Die k. k. Hofkammer hat vermöge Decretes vom 7. März 1816 verordnet: „in Gemäßheit des §. 21. „des Stämpel-Patents lit. b. und der Verordnung vom 9. August 1804 alle jene Conti und Auszügel zu notio-

„niren, welche sich in den Händen des Empfängers ohne „classenmäßigen Stämpel, und mit der Aufschrift: rich„tig bezahlt, oder einer andern Art der Bestätigung „über geleistete Zahlung befinden, und bey einem allfäl„ligen Widerspruche den Ausschlag des Rechtsstreites ab„zuwarten."

Decret der Hofkammer vom 7. März 1816.

66.

Seine Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag dieser Hofstelle vom 5. Junius d. J., daß die Quittungen der Gesellschaft adeliger Frauen, sowohl hier als in den Provinzen, welche dieselben über nicht gestiftete Beträge ausstellen, dann auch die Quittungen der Parteyen für eine von der Damen-Gesellschaft in ihrer Dürftigkeit und Armuth erhaltene Unterstützung als Almosen von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen, weiters aber als auf diese Quittungen die Stämpelfreyheit nicht auszudehnen seyn, unter dem 12. Julius d. h. J folgende allerhöchste Entschließung zu schöpfen geruhet: „Bloß aus „Gnade und in Rücksicht des wohlthätigen Zweckes will „ich das Einrathen der Hofkammer genehmigen."

Decret der Hofkammer vom 22. Julius 1816.

67.

Man hat jenen Schulerrichtungs-Urkunden, welche eine nach den Directivregeln nothwendige Schule, oder auch solche Schulen zum Gegenstande haben, die in dem XVII. Abschnitt §. 4. der politischen Verfassung der deutschen Schulen als Gemeinschulen aufgeführt sind, von dem Gebrauche des Stämpels zu befreyen befunden.

Hofdecret vom 13. Junius 1817.

68.

Um die vielfältigen Verkürzungen des Stämpelgefälls mittelst der Löschungsgesuche möglichst hintanzuhalten, wird bedeutet, daß Ablassungen oder Gesuche wegen Abstehung und Löschung von grundbücherlichen oder landtäflichen Vormerkungen oder Pränotirungen, wenn sie zugleich die Bestätigung der geleisteten Zahlung enthalten, nach §. 21. lit. w. des Stämpel-Patents vom 5. October 1802 classenmäßig, und zwar nach dem bestätigten Zahlungsbetrage gestämpelt seyn müssen, wenn ihnen nicht besondere, mit dem classenmäßigen Stämpel versehene Empfangs-Urkunden beyliegen.

Decret der Hofkammer vom 28. October 1817.

69.

Aus Anlaß einer hierorts eingelangten Beschwerde, daß sowohl für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid (Verlaß), als auch für den Einantwortungsbescheid der classenmäßige Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen werde, wird nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 23. Februar 1816 zur Nachachtung bedeutet: daß die Inventur- und Schätzungs-Urkunde, so wie auch die Erbtheilungs-Urkunde (Theil-Libell) dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen; ferner, daß, sobald der Verlassenschafts-Abhandlungs-Bescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterzogen wurde, für den Verlassenschafts-Einantwortungs-Bescheid nur der Stämpel mit

15 Kreuzern vorzuschreiben sey; dagegen jedoch, wenn für den Verlassenschafts-Abhandlungsbescheid nur der Stämpel mit 15 kr. bemessen wurde, der Einantwortungsbescheid dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliege.

Decret der Hofkammer vom 8. Julius 1817.

60.

In Gemäßheit des §. 44. der mit höchster Entschließung vom 15. Julius d. J. sanctionirten Statuten und Privilegien der privilegirten Oesterreichischen National-Bank genießen alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Nahmen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden die Stämpelfreyheit.

Indem man diese von Sr. Majestät der Oesterreichischen National-Bank allergnädigst zugestandene Begünstigung zur Wissenschaft und Nachachtung insbesondere bekannt macht, findet man zur Beseitigung einer allfälligen irrigen Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift nur noch die Bemerkung beyzufügen: daß alle entweder von einzelnen Mitgliedern der Bank, oder von anderen Privaten an die Bank selbst, oder an deren Casse ausgefertigten Urkunden jeder Art dem classenmäßigen Stämpel unterliegen.

Decret der Hofkammer vom 7. September 1817.

Nro. 304.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 24. September 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Neuer Oesterreichisch-Türkischer Zoll-Tariff.

Zwischen der k. k. Internuntiatur und der Ottomanischen Pforte ist ein neuer Zoll-Tariff vom 1 März d. J. angefangen, auf 14 Jahre abgeschlossen worden, welcher für alle Oesterreichische Unterthanen in dem Verkehre mit der Türkey zu gelten hat.

Die Veranlassung dazu war der gegenwärtig im Verhältnisse mit der Zollschätzung, welche dem Tariffe vom Jahre 1801 zur Grundlage diente, sehr gesteigerte Werth der Waaren und die schon früher von Seite Frankreichs der Ottomanischen Pforte bewilligte Erhöhung des Tariffes, woraus die letztere Anlaß nahm, auch Oesterreich mit Rücksicht auf die dermahligen Zeitumstände zu einer Zollerhöhung zu vermögen.

Daß bey diesem neuen Oesterreichisch-Türkischen Tariffe die tractatmässigen drey Perzente nicht überschritten wurden, war das Hauptaugenmerk der Internuntiatur, und die Erhöhung der Zölle ist im Vergleiche mit dem früheren Tariffe weniger bedeutend, wenn in Erwägung gezogen wird, daß nach der Aeußerung der Internuntiatur die türkischen Para in ihrem Werthe sehr tief herabgesunken sind. Eben so wurde für die im Verkehr zwischen Oesterreich und der Türkey am meisten vorkommenden Waaren, durch Nachgiebigkeit bey einigen unwichtigeren Artikeln, eine günstigere Zollschätzung und Zollbelegung erwirkt.

Beylage.

Tariffa Generale

Delle dogane a pagarsi dalli Austriaci nell' Impero Ottomano. Convenuta e stabilita fra li Commissari a al effetto Deputati ed Autorizzati da S. E. Internunzio e Ministro plenipotentiario di Sua Imperial Reggia ed Apostolica Maestà e dalla sublime Porta Ottomana.

Indicazione delle mercanzie	Quantità	Dogana Aspri *)
A.		
Aba di Salonicco	la Pezza	16
Acciali	Cantaro	130
Acqua di limone	Cantaro	30
Acqua della Regina	le 100 Bozzette	130
Acqua forte	l'Occa	18
Acqua-vita (della Christianità)	l'Occa	5
Acqua-vita (della Turchia)	1)	
Aghi da cuccire	il Sacco di 60,000	255
Aghi da pomolo	il Pacchetto	5
Aghi smaltati	le 5 Carte	40
Alagià di Aleppo	la Pezza	54
Alagià, Cetari e Ghesi di Brussa	la Pezza	108
Alagià di Damasco	la Pezza	72
Alagià di Dijarbekir, grande e piccola	la Pezza	80
Alagià di Jeniscéhir	la Pezza	45
Alagià di Magnesia	la Pezza	25
Alisari	Cantaro	140
Altun-oluk e Peten (Stoffe)	la Pezza di 5 picchi	440
Alume	Cantaro	40

*) A ragione di 120 per Piastra.

1) Paga 3 per Cento sulla stima di 40 parà l'Occa.

Ambra in coralli.	l'Occa	260
Ambra in pezzi.	do.	540
Ambra griggia.	Meticale	36
Ami da pescare.	Pacchetto	5
Amomo ossia peppe garoffanato	l'Occa	7
Ancioje, Capari, Oglio e Olive di Europa	la Cassa di 12 bottiglie	54
Ancore.	Cantaro	100
Anisi	do.	150
Antimonio.	do.	110
Argento vivo	l'Occa	20
Arsenico	do.	5
Asfori (Zaffranoni)	Cantaro	180
Avorio.	l'Occa	40
(Ritaglj d').	do.	10
Azzuro ossia Turchinetto	do.	6

B.

Baccili grandi di Tombak (A b d e s t) . .	l'Uno	600
Baccili e Cogome di Tombak.	le 2 Pezze	350
Balsamo di Christianità	le 6 Bozzette	12
Balsamo di Mecca	le 6 Ocche	420
Bande stagnate di Germania,	il Barile di 450 foglj	288
Bande stagnate d' Inghilterra,	la Cassa di 225 foglj.	210
Benzuino.	l'Occa	30
Berette di Venezia e da marinari.	Dozzina	50
Berette e Calze di cottone di Scio	l'Occa	48
Berettini ossia F e s s di Christianità. . . .	Dozzina	40
Berettini o Fess di Tunesi grandi. . . .	Dozzina	800
Berettini o Fess di Tunesi piccoli	Dozzina	200
Biacca di Ollanda.	Cantaro	180
Biacca di Venezia.	il Cantaro 1)	185
Birra.	la Bottiglia	3½
Blù di Berlino	l'Occa	36

1) Il Cantaro cioè 2 Cassette di 22 Ocche ognuna.

Bogassi (tela di cottone) bianca e colorita la Pezza di 7½ picco 25
Borace raffinato . . . . l'Occa 15
Bottiglie nere piccole e più grandile, 100 Bottiglie 90
Bottiglie grandi per il tabacco, . le 100 Bottiglie 150
Brittole e forfici di Germania . . . . Dozzina 8
Buttiro di Russia . . . . Cantaro 240

C.

Caffe di America . . . . l'Occa 1) 4
. . . . detta 2) 15
Calze di setta . . . . Dozzina 190
Calze e Berette di cottone di Scio . . . . . . l'Occa 48
Cambrick. V. Musseline.
Camelotti e Soff d'Angora . . . . la Pezza 310
Camelotti di Tossia . . . . la Pezza 40
Caminetti di pippa di Stiffa . . . . il Cassone 900
Campanelli . . . . la Scatola 26
Canape di Russia e d'altre parti d'Europa, Cantaro 90
Candele di sevo di Russia . . . . Cantaro 200
Canella d'Ollanda . . . . l'Occa 30
Canellina di Trieste . . . . l'Occa 30
Cenella (Fior di) . . . . l'Occa 28
Canfora . . . . l'Occa 35
Canne da schioppo di Germania . . . . . . l'Una 31
Canne da pistole di Germania . . . . . il Pajo 31
Canoni di ferro. V. Munizioni . . . . 3)
Canutiglia e lustrini falsi . . . . l'Occa 165

---

1) Aspri di Dogana.

2) 15 Aspri di Bidaat. Quest'ultimo dazio abbenchè deggiasi pagare dalli soli Compratori Raja, pure si ha stimato più confaciente all'interesse del Venditore Austriaco, che questo se la assumi, pagando per l'avvenire una volta per sempre 19 aspri in tutto.

3) Pagano tre per cento sul prezzo corrente doppo un sconto di no per cento.

Coralli in Pezzi	l'Occa	330
Cordami di Russia e di Europa sottili . .	Cantaro	108
Cordami dette Gomene di Russia e di Europa	Cantaro	198
Cordelle di filo.	la Pezza	5
Cordelle di setá liscie.	la Pezza	20
Cordelle di sete velutate e fiorite. . . .	la Pezza	30
Cordoni di lana di Transilvania tinti blù e nero	l'Occa	25
Cordovani di Europa.	la Pezza	4½
Cortex - China.	l'Occa	33
Cottoni sodi	Cantaro	300
Cremor - tartari	le 5 Ocche	50
Crini di cavallo sciolti di Russia.	Cantaro	350
Cubebe	l'Occa	16
Cucchiaji di ferro, lamerini e tavole. . .	l'Occa	14
Cucchiaji di stagno	la Dozzina	10
Cuoji salati di bove e vaca di Christianità.	la Pelle	40
Cuoji salati di buffali di Christianità. . . .	la Pelle	90
Cuoji concj di bove e vacche di Christianità.	la Pelle	40
Cuoji concj di buffali di Christianità. . .	la Pelle	90
Cuoji d'America de Buenos - ayres.	la Pelle	90
Curcuma.	Cantaro	280
Cuscini di veluto semplici di Venezia. .	il Pajo	82
Cuscini di veluto con oro di Venezia. . .	il Pajo	460
Cuscini di veluto di Brussa.	il Pajo	120
Cuscini di veluto di Costantinopoli prima e seconda qualità.	il Pajo	140
Cuscini detti Marsivan.	il Pajo	24
Cutni fioriti di Brussa 1. 2. e 3. qualità.	la Pezza di 10 picchi	70
Cutni fioriti di Costantinopoli 1. 2. e 3. qualità.	la Pezza di 10 picchi.	70

D.

Damaschetti schetti e raso di Venezia. . .	il Picco	9
Damaschetti con oro di Venezia	il Picco	25

Damasco semplice di Venezia, di Francia e d'altre parti. . . . . il Picco 22

Damasco, raso e stoffa con poco d'oro di Venezia . . . . il Picco 30

Damgacharé con oro (Stoffa), la Pezza di 5 picchi 144

Dattoli. . . . . Cantaro 90

Denti d'elefante. Avorio . . . . l'Occa 40

Denti di pesce. . . . . l'Occa 60

Dimiti di Scio di cottone per sottane. . . il Picco 4

Dittali. . . . . il Pacchetto di 12 doz. 18

Draganta. V. Comma . . . . l'Occa 7

F.

Falci grandi e piccole. . . . . l'Una 17

Fascie bianche, colorite e rigate (Caragialar) . . . . le 10 Pezze 95

Fascie ricamate. . . . . le 10 Pezze 130

Fazzoletti di Francia. . . . . la Dozzina 54

Fazzoletti di Germania fini e ordinarj, la Dozzina 26

Fazzoletti di seta. . . . . la Dozzina 83

Ferro in verghe di Russia e d'altre parti, Cantaro 50

Fess di Christianità. . . . . la Dozzina 40

Fess di Tunesi grandi. . . . . la Dozzina 800

Fess di Tunesi piccoli . . . . la Dozzina 200

Fighi secchi di tutte le qualità. . . . . . . Cantaro 45

Fil d'oro e d'argento, frange e galloni, il Meticale $3\frac{1}{2}$

Filati di cottone d'Inghilterra. . . . . l'Occa 46

Filati di cottone d'India . . . . l'Occa 80

Filati di cottone bianchi della Turchia. . l'Occa 17

Filati fini di Morea. . . . . l'Occa 90

Filo d'Angora . . . . l'Occa 40

Filo di cottone tinto. . . . . l'Occa 20

Filo di lana tinto . . . . l'Occa 70

Filo di Germania . . . . l'Occa 20

Filo ossia reffe di Venezia. . . . . l'Occa 37

Filo di ferro. Cantaro 135

Filo di ghitarra . . . . la Scatola 10

Filo di Bologna d'argento falso.	l'Occa	35
Fior di canella	l'Occa	28
Fior di noce moscata.	l'Occa	240
Flanella.	la Pezza di 40 picchi.	290
Flanella o saglie stampate di Olanda.	la Pezza	290
Flanelle o saglie stampate di Trieste.	la Pezza	185
Formaggio d'Ollanda.	l'Occa	8

G.

Galanga.	l'Occa	6
Galbano.	l'Occa	12
Galla.	Cantaro	450
Galloni, frange e fil d'oro e d'argento,	il Meticale	3½
Galloni falsi	l'Occa	56
Garoffali.	l'Occa	40
Gelamina ossia Tutia.	l'Occa	6
Ghezi di Brusa. V. Cetari.	la Pezza	108
Gioje e perle venendo con bastimenti o per caravana.		1)
Gomene di Russia e d'altre parti d'Europa,	Cantaro	198
Gomma - Arabica	l'Occa	8
Gomma - Armoniaca.	l'Occa	12
Gomma - Draganta	l'Occa	7
Gomma di Ginepro.	Cantaro	380
Gommagotta.	l'Occa	34
Gommalacca	l'Occa	30
Gottagamba.	l'Occa	42
Grana d'Avignone	l'Occa	6
di Persia.	l'Occa	8
Guatimala. V. Indaco fior.	l'Occa	90

I.

Jalappa.	l'Occa	16
Jermessut, Sciali e Pischmi di Costantinopoli,	il Picco	8

1) Pagano due per cento secondo la fattura.

Incenso. . . . . Cantaro 260
Indaco d'America, d'India ed Inglese. . . . l'Occa 50
Indaco-fior o Guatimala. . . . . l'Occa 90
Indiane fine d'Ollanda con grandi fiori, la Pezza di 32 picchi 210
Indiane fine d'Inghilterra con grandi fiori, la Pezza di 32 picchi 210
Indiane d'Inghilterra ordinarie e più belle, la Pezza di 42 picchi 170
Indiane fine di Germania, di Suizzeri e di Polonia con grandi fiori, la grande pezza, la Pezza di 36 picchi. 220
Indiane fine di Germania, di Suizzeri e di Polonia con grandi fiori, la piccola pezza, la Pezza di 18 picchi 130
Indiane ordinarie di Trieste. . . . . la Pezza 34
Indiane faccie da coperte di Germania, l'Una 25
Indiane di Costantinopoli, la Pezza di 20 picchi 35
Indiane di Dijarbekir. . . . . la Pezza 20
di Tocat. . . . . la Pezza 25
faccie da coltre di Tocat. . . . . . . l'Una 12
Ipecaquana. . . . . l'Occa 60

L.

Lacca. . . . . l'Occa 15
Lame di spada di Germania. . . . . l'Una 9
Lamerini di ferro, cucchiaji sevole. . . . . l'Occa 4
Lametta. . . . . il Pacchetto $7\frac{1}{2}$
Lana (di Turchia). . . . . Cantaro 40
detto 1) 360

1) Il dazzio per l'estrazzione della lana stabilito sotto la denominazione di Mururie à 360 aspri per Cantaro abbenchè deggiasi pagare dal venditore Raja, pure si ha stimato più confaciente all' interesse del compratore Austriaco di stabilire che dorinanzi questo si assumi di soddisfare anche detto Mururie. Pagherà per conseguenza 400 Aspri per Cantaro una sola volta e senza che si possa esigere niente di più nè dal venditore nè dal compratore.

Lana europea	Cantaro 1)	144
Lastra d'oro	il Picco	40
Lastre di Germania	il Cassone di 10 cass,	1800
Lastre di Venezia da 17	la cassa di 600 lastre	220
Lastre di Venezia da 10	la cassa di 600 lastre	110
Lastre da gelosia da 17 di Venezia	la cassa di 600 lastre	400
Lastre da gelosia da 10 di Venezia	la cassa di 600 lastre	330
Lastre di mezzo picco di Venezia	la cassa di 300 lastre	500
Lastre colorate di Venezia	la cassa di 600 lastre	330
Lattonami	l'Occa	16
Lavande, liquori e siropi	le 100 Bozette	150
Legno Busso	Cantaro	15
Campeggio di Francia	Cantaro	42
Ebano	Cantaro	240
Fernambuco	Cantaro	432
Dell' India	Cantaro	160
di Sta. Martha	Cantaro	100
di Rosa	Cantaro	160
Sandalo	Cantaro	160
Legumi secchi di Christianità e rizo		2)
Lime da orefice	la Dozzina	6
Lime ordinarie	la Dozzina	4½
Lime schietto, mantini, tafeta e sandalo	il Picco	9
Lime fiorito e rigato, mantini, tafeta e sandalo	il Picco	11
Limoni	il 1000	47
Lingue fumate	Cantaro	190

1) La lana che viene da Russia e d'altre parti d'Europa, dopo pagata la sua dogana, non andarà più sottoposta nè al Mururie, ne ad altro dazio qualsisia.

2) Pagano tre per cento sul prezzo di vendità, doppo un sconto di 20 per cento.

Lucci d'Ebreo......... la Cassetta di 60 pezze 200
Lustrini ossia stoffa di seta con oro.... il Picco 60
Lustrini, canutiglia e lame d'oro e d'argento di
tutte le qualità............. il Meticale $5\frac{1}{2}$
Lustrini falsi e canutiglia............ l'Occa 165

M.

Majoliche di Francia.............. la Cassa 190
Majoliche di Trieste, la grande cassa, la cassa
grande contenente sin a 80 doz. 900
Majoliche di Trieste, piú piccola cassa, la cassa
più piccola di 50 dozzine incirca 600
Mandorle........................ l'Occa 6
Manna........................... l'Occa 10
Mantini, tafetà, sandalo e lime schietto, il Picco 9
Mantini, tafetà, sandalo e lime fiorite e rigato,
il Picco 11
Marmi d'un picco.................. l'Uno 20
di mezzo picco................ l'Uno 10
di un quarto picco.............. l'Uno 3
Marocchini di christianità colorite...... l'Uno 20
Mastice.......................... l'Occa 25
Metallo battuto.............. li 100 Mazzi 110
Minnio........................ Cantaro 100
Mirra........................ Cantaro 400
Morena....................... Cantaro 75
Mosco di Russia................. l'Occa 500
Muhabethané grandi d'India........ la Pezza 162
mezzani................ la Pezza 122
Piccole................ la Pezza 82
Muhabethané Inglesi.............. la Pezza 108
Munizioni, canoni di ferro, catrame e pecce.. 1)

---

1) Pagano tre per cento sul prezzo corrente doppo un sconto di 20 per cento.

Panni Inglesi fini	2 Pezze di 50 picchi,	2200
Panni Inglesi ordinarj detti Londra	2 Pezze di 50 picchi	550
Panni di Polonia ordinarj senza tela,	2 Pezze di 50 Picchi	375
Panni Saja e Parangon,	2 Pezze di 55 picchi,	2850
Panni Casimir uniti, rigati e fioriti,	la Pezza di 30 picchi	800
Panni Casimir soprafini di due pichi e più di larghezza	la Pezza di 30 picchi,	2500
Passamani di filo.	l'Occa	70
Passamani di seta come cordoni ecc.. .	l'Occa	300
PELLETERIE.		
Pelle Singiap bianco ordinario	l'Occa	70
Pelle Singiap nero	l'Occa	100
Pelle Singiap sibir (Siberia)	l'Occa	120
Pelle Singiap nero lavorato.	il Pacchetto di 10 pelli	48
Pelle Samsar	l'Una	15
Pelle Gugien e gatti neri.	l'Una	6
Pelle di Coniglio nero e griggio d'Inghiltera e di Ollanda.	il Pacchetto di 50 pelli	350
Pelle di Capra secche.	l'Una	12
Pelle Bétsch Samuri.	il Pajo	90
Pelle Samur di Russia (Zibelino).	il Pajo	400
Pelle Samur Nafessi	il Pajo	42 ½
Pelle Bétsch Samur Hurdessi.	l'Occa	280
Pelle Samur Hurdessi di Russia	l'Occa,	1000
Pelle Lech Samuri ordinario e più pello,	il Pajo	200
Pelle Sa Samuri	l'Una	20
Pelle di Lepre di Germania,	il Mazzo di 10 pelli	20
Pelle di Lepre di Natolia, di Rumelia et di Russia	le 100 Pelli	180
Pelle d'Ermelino ossia Cacum,	il Mazzo di 40 pelli	110

Pelle Cársak	l'Una	15
Pelle Vasciak ossia Cerviere	l'Una	90
Pelle Zerdevà	l'Una	17
Pelle Gugien di diversi colori	l'Una	4
Pelli Agnelline di Russia	il Pajo	90
Pelle Tilki bogazì (gola di volpe)	il Pajo	20
Pelle di Volpe di Ollanda e di Messina	la Pelle	25
Pelle di Volpe di Assov	la Pelle	45
Pelle di Volpe di Russia rossa	la Pelle	72
Pelle Samur Inglese e Francese	la Pelle	25
Pelle di Volpe bianca	la Pelle	25
Pelle di Scojattolo	l'Occa	45
Pella Lasca	il Mazzo di 40 pelli	60
Pelle Lasca (moucheté)	il Mazzo di 40 pelli	75
Pelle Karakulak (specie inferiore di Vasciak)	la Pelle	50
Pelle di Capra d'Angora	l'Una	54
Pelle preparata di cervo e capriuolo	l'Una	60
Pelo di bove bruto e sciolto	Cantaro	70
Pelo di capra	Cantaro	80
Pelo di gambello	l'Occa	25
Peppe	l'Occa	7
Peppe garoffanato, Amomo	l'Occa	7
Peppe lungo	l'Occa	9
Pergamena o cartapeccora	l'Una	11
Perle e gioje venendo con bastimenti o per caravana	1)	
Perle false	il Pacchetto	$5\frac{1}{2}$
Perucche fatte	l'Occa	240
Peten e Altunoluk (stoffa ricca)	la Pezza di 5 picchi	440
Pettini d'avorio	la Dozzina	60

1) Pagano due per cento secondo la fattura.

Scial d'India di qualità inferiore a fiori detti Rizaji e Donluk . . . . l'Uno 1710

Scial d'India Bogtschà quadri mezzani e ordinarij . . . . l'Uno 810

Scial d'India Giar e Bogtschà quadri e e Beldarli della prima qualità con bordo Fermaisch e fiori grandi nelli cantoni l'Uno 1980

Scial di Francia all'imitazione d'India per cinture l'Uno di 5 picchi 540

Scial d'Inghilterra all'imitazione d'India, Giar Fermaisch, Rizaji e Donluk della miglior qualità per cinture, l'Una di 5 picchi 300

Scial d'Inghilterra all'imitazione d'India Fermaisch, Rizaji e Donluk della seconda ed ultima qualità per cinture l'Uno di 5 picchi 180

Scial d'Inghilterra all'imitazione d'India Bogcia quadri della seconda ed ultima qualità l'Uno 65

Scial d'Inghilterra all'imitazione d'India per abiti Fermaisch, Rizaji e Donluk . . . . la Pezza di 14 picchi 260

Sciali di Cospli. V. Jermesut. . il Picco 8

Scialoni di Germania . la pezza di 45 picchi 160

Scialoni d'Inghilterra, la Pezza di 45 picchi 280

Scopetti d'orefice . . . . . . la Scatola 36

Seme di lino . . . il Kilò di 22 occhi 16

Seme Santo . . . . l'Occa 16

Sena . . . . l'Occa 8

Serrature di ferro e di ottone . . Dozzina 12

Sesamo . . . . Cantaro 75

Seta di Brussa . . . . il Teffe 197½

Seta dell' Arcipelago, di Romelia, di Saida e di Cipro	l'Occa	75
Seta (Straccie di)	Cantaro	60
Sevo bianco e giallo	Cantaro	190
Siropi, Lavande e Liquori,	le 100 Botiglie	150
Smalto fino per orologgj e tabacchiere,	l'Occa	80
Smalto ordinario	l'Occa	18
Smariglio	Cantaro	30
Smocolatoji ordinarj	le 5 Dozzina	55
Solimato	l'Occa	35
Sottocoppe di Tombak fine di Germania,	la Dozzina	100
Sottocoppe di Tombak ordinarie,	la Dozzina	18
Sovero	Cantaro	40
Specchj e Ciocche di cristallo di Germania e Canavette		1)
Specchj in carta	la Dozzina	8
Sperma-Cete	l'Occa	36
Spirito di Melissa	la Bozzetta	2
Sponghie	l'Occa	14
Stagno	Cantaro	500
Stoffa di seta schietta	il Picco	22
Stoffa di seta con oro, lustrini	il Picco	60
Stoffa con poco d'oro di Venezia, Damasco e Raso	il Picco	30
Stoffa di seta ricca	il Picco	110
Stoffa fiorita d'Aleppo	la Pezza	90
Stoffa Sewaji di Aleppo	la Pezza	255
Stoffa ricca detta Altun oluk e Peten	la Pezza di 5 picchi	440
Stoffa Damgachané con oro,	la Pezza di 5 picchi	144

1) Pagano tre per cento sul prezzo della fattura.

Storace liquido e sciuto	l'Occa	7
Sugo di liquorizzia	l'Occa	7

T.

Tabini di Messina larghi	il Picco	20
Tabini di Messina stretti	il Picco	10
Tafetà, Mantini, Limé e Sandalo schietto,	il Picco	9
Tafetà, Mantini, Limé e Sandalo fiorito e rigato	il Picco	11
Tapetti di Salonichio	il Picco	8
Tapetti di Smirne e di Usciak . . .	il Picco	18
Tartaro (Cremor)	le 5 Ocche	50
Tartaro (di vino)	Cantaro	100
Tartaruga	l'Occa	85
Tavole di ferro, lamerini ecc. . .	l'Occa	4
Tavole di Trieste	le 100 Tavole	400
Tazze e chiccare da Café di Germania .	la Pezza	3
Tela:		
Tela Basin di diversa qualità,	la Pezza di 40 picchi	198
Tela fina di Ollanda e di Francia,	la grande Pezza di 35 picchi	230
Tela ordinaria di Ollanda e di Francia,	la piccola Pezza	115
Tela ordinaria detta di Polonia,	la Pezza di 60 Picchi	60
Tela di Trieste grande	la Pezza	130
Tela di Trieste piccola	la Pezza	65
Tela tovagliata.	la Pezza	100
Tela-Battista di Germania,	la Pezza di 12 picchi	190
Tela-Battista di Francia,	la Pezza di 12 picchi	380
Tela-Alagià di Trieste e di Ollanda grande,	la Pezza	108
Tela-Alagià di Trieste e di Ollanda piccola	la Pezza	54
Tela-Alagià di Russia larga,	la Pezza di 35 picchi	216
Tela-Alagià di Russia stretta,	la Pezza di 35 picchi	144
Tela-Nankin grande. . .	la Pezza di 30 picchi	76
Tela Nankin piccola. . .	la Pezza di 7 picchi	18

Tela da incerare o Lunetta grande . la Pezza 100
Tela da incerare o Lunetta piccola . la Pezza 67
Tela di cottone ordinaria, la Pezza di 20 picchi 26
Tela di cottone bianca e colorita detta Bogassi
la Pezza di 7½ picchi 25
Tela di cottone per stramazzi detta Ghédis,
la Pezza di 20 picchi. 30
Tela per camiscie Pembézar e Pembeciúl
di Costantinopoli . . . . . la Pezza 126
Telatin ossia Vacchette concie di Russia. . l'Una 35
Teriacca testa d'oro e ordinaria . . l'Occa 40
Terra rossa . . . . Cantaro 30
Thè . . . . l'Occa 40
Trementina . . . . l'Occa 5½

U.

Uva passa nera di Smirne . . . . Cantaro 30
Uva passa Beilergè di Smirne . . Cantaro 58
Uva passolina di Conja . . . . Cantaro 100
Uva passolina di Morea, di Corinto ed altra piccola
Cantaro 50
Uva passa rossa, (Rezaki) e senza osso. Cantaro 75

V.

Vachette concie di Russia . . . . . l'Una 35
Valonea . . . . Cantaro 18
Velo per camiscie detto Gehre . . . l'Uno 25
Velo di Costantinopoli, ossia tela par camiscie
Pembézar e Pembeciúl mediocre e ordinaria . . . . la Pezza 126
Velo dissegno quadro di Cospli. . . la Pezza 60
Veli di Bologna larghi . . 2 Pezze contanto 1 123
Veli di Bologna stretti . . 2 Pezze contanto 1 86
Veluto semplice . . . . il Picco 28
Veluto con oro. . . . . il Picco 58
Verderame di Francia . . . . l'Occa 13

Verderame raffinato	l'Occa	60
Vetrami di Germania e di Venezia ordinarj, ...	il Cassone	800
Vetrami dorati di Germania e di Venezia e Cristalli lavorati all'Inglese. . . .	il Cassone	1600
Vetri d'orologgio.	Dozzina	3
Vino della Christianità in bottiglie	la Bottiglia	4
Vino della Christianità in botti . .	l'Occa	2
Vino de' paesi ottomani . . . . 1)		
Vitriolo di Cipro	l'Occa	6
Vitriolo di Venezia prima e seconda qualità,	Cantaro	20

Z.

Zaffranoni, o Asfori	Cantaro	180
Zinzero bianco e nero	Cantaro	185
Zolfo europeo	Cantaro	21 ½
Zuccaro in pani	Cantaro	360
Zuccaro in polvere	Cantaro	210
Zuccaro detto Melazza	Cantaro	120

NB. Sotto l'Articolo Canoni di ferro, catrame, pece e munizioni alle pagine 565. 566 e 573. in vece di sul prezzo corrente ecc. si deve leggere sul prezzo di vendita ecc.

Traduzzione

d'un Firmano con Hatti-Scerif (Chirografo) del Gran-Signore diretto a tutti li Pascia, Mollah, Cadi, Musselim e Doganieri delle differenti Scale e Città del Impero Ottomano, communicato con copia autentica à S. E. l'Internunzio di S. M. Imperiale Reggia Apostolica.

Il passato Gran-Doganieri di Costantinopoli avendo con suo rapporto rapresentato:

1) Paga tre per cento sulla stima di 12 parà l'Occa.

Che siccome dai Negozianti Franchi si è sempre usato percepire i diriti di dogana per le merci che portano e dallo Stato Ottomano esportano ne' rispettivi paesi (eccettuato il commercio interno) giusta le Tariffe particulari, che, avuto riguardo alle località e natura del commercio delle varie Potenze, erano state regolate sulla base del tre per Cento stipulato nelle Imperiali Capitolazioni.

Che siccome i prezzi delle merci van col tempo cangiando ed alterandosi, ed è quindi metodo frà le Potenze generalmente adottato ed osservato di rinovare di tempo in tempo le dette Tariffe onde mantenerle in relazione coi prezzi correnti:

Così essendo stato offizialmente proposto all' Internunzio della Corte Imperiale d'Austria, il regolamento d'una nuova Tariffa corrispondente ai prezzi correnti e sulla base del tre per Cento stipulate nelle Imperiali Capitolazioni; ed il detto Ministro avendone scritto alla sua Corte; essendo stato autorizzato, ed essendosi quindi stabilito e convenuto di procedere al regolamento d'una nuova Tariffa per i Negozianti Austriaci;

In conseguenza di ciò il passato Gran-Doganiere Osman Agà Ciamberlano di questa Corte Imperiale, avendo sul proposito conferito col secondo Dragomano della Legazione e con alcuni spettabili Negozianti Austriaci dal detto Ministro a ciò deputati; regolandosi sú i prezzi che corrono al giorno d'oggi, e prendendo per base il tre per Cento a tenore delle Imperiali Capitolazioni, è stato frà loro di commune accordo determinata la stima delle merci, e facendo quelle aggiunte di generi ed aumenti di prezzi che si rendevan necessarj, è stata regolata ed estesa una nuova Tariffa, e si è quindi convenuto e stabilito;

Che i Negotianti Austriaci per le merci che eglino stessi immediatamente porteranno dai loro paesi, e

da quelle di altre Potenze, non che per quelle, non proibite, che dalli Stati Ottomani prendessero e direttamente trasportassero ai loro Paesi, dovran pagare i diritti di Dogana per intiero a norma della detta nuova Tariffa;

Che per le merci di nuovo genero e invenzione, che non fosser quindi nella nuova Tariffa specificate, abbian' a pagare il tre per Cento sul prezzo corrente;

Che se mai alcuno ricusasse di pagare il tre per Cento sul prezzo corrente sopra dette merci, si abbia a percepire la dogana in natura;

Che per i prodotti o merci che da qualsisia parte di quest' Impero venissero comprate, e si vendessero di nuovo nello Stato Ottomano debbàn pagare la dogana a norma del stabilito relativamente al Commercio interno, e come vien pagata dai Sudditi Ottomani;

Che siccome è assai probabile che i prezzi delle merci vadan col tempo sempre più aumentandosi, così principiando dal 1.° marzo di quest' Anno 1818, corrispondente all' Anno dell' Egira 1233, per il corso di 14. Anni compiti i diritti di dogana saran percepiti in Costantinopoli, ed in tutte le Scale dell' Impero Ottomano secondo questa nuova Tariffa: spirato il qual termine si procederà al regolamento di una nuova Tariffa corrispondente del pari ai prezzi che correranno in quel tempo;

Che questa nuova Tariffa, essendo stata regolata colla sodisfazione e gradimento delle parti in due distinte copie, confrontate e collazionate, é stata una di queste firmata dal secondo Dragomano;

In conseguenza il prefato Doganiere unitamente al relativo suo rapporto, avendo rimesso alla Sublime Porta detta autentica copia della nuova Tariffa, è stata questa col mezzo del primo Dragomano della detta Legazione offizialmente trasmessa al sopracitato Ministro e doppo esser stata munita della di lui sottoscri-

zione ed appostovi il sigillo della Legazione; essendo stato tutto ciò rapresentato all'eccelso trono Imperiale, implorando la permissione di far registrare la detta nuova Tariffa nella Cancelleria del Basch-Muhassebè, ed in quella dell' Imperiale Divano, di estrarne Copie onde spedirle e registrarle nei Registri delle Dogane dell' Impero Ottomano, essendo conseguentemente emanato il grazioso Hatti-Scerif pér parte del Sovrano Successore del Califato, sono stati quindi spediti separatamente dei Sublimi Comandamenti ed una Copia autentica della detta Tariffa a ciascuno dei Doganieri dell' Impero, onde servir debba di norma e regola in avvenire.

Nro. 305.

Hofkanzley-Decret vom 30. Dezember 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Künftige Verfassung der verschiedenen Ausweise über die Körner-Marktpreise, und die Durchschnittspreise der Lebensbedürfnisse.

Zur Vereinfachung des Geschäftes hat sich die Hofkanzley mit der k. k. Grundsteuer Regulirungs-Hofcommission, und der Polizey-Hofstelle darüber vereinigt, daß die verschiedenen Ausweise über die Körner-Marktpreise, und über die Durchschnittspreise der Lebensbedürfnisse und anderer staatswirthschaftlicher Notizen, welche die Länderstellen bisher periodisch einsenden mußten, künftig in eine einzige Uebersicht zusammengefaßt, und monathweise an diese Hofstellen überreicht werden sollen.

Dieser Ausweis ist künftig von den Provinzial-Buch-

haltungen nach dem beygeschlossenen Formulare, *) zu verfassen und dabey auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Aus den monathlich erhobenen Lokal-Durchschnittspreisen einzelner Marktplätze wird der Durchschnittspreis für jeden Kreis (für N. Ö. Viertel) für Italien (Provinz) zusammengesetzt.

2. Die Hauptstadt des Landes wird von ihrem Kreise (Viertel, Provinz) ausgeschieden und abgesondert dargestellt.

Von jenen Ländern, wo ein eigenes Maß, Gewicht, und ein eigener Münzfuß besteht, sind die erforderlichen Reductionen auf den österr. Maßstab zu berechnen, und nur letztere ist in diese monathliche Eingabe aufzurechnen.

4. In jenen Ländern, wo ein oder der andere der eingeführten Artikel nicht in solcher Menge erzeugt wird, um einen marktgängigen Preis zu erhalten, ist dieser Artikel hinwegzulassen, und nur bey Einbegleitung des ersten monathlichen Ausweises davon in dem Einbegleitungs-Berichte die motivirte Anzeige zu machen.

5. Nach eben diesem Formulare, ist ein abgesonderter Ausweis zu verfassen, und in demselben jene Preise anzusetzen, welche in dem angränzenden Auslande, oder den Ungarisch-Siebenbürgischen Provinzen im Durchschnitte entfallen.

Durch die gegenwärtige Vorschrift erhält es sein Abkommen, von allen früheren Weisungen, welche wegen der bisher gewöhnlichen Einforderung periodischer Durchschnitts-Ausweise erlassen worden sind.

---

*) Sieh die Beylage.

Die Vorlegung dieser neuen Tabellen hat mit dem J. 1819 zu beginnen, und die Landesstelle hat selbe, immer bis zum 17. jedes folgenden Monathes, mittels dreyer Exemplare an die Hofkanzelley, die Polizeyhofstelle, und die Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission einzusenden.

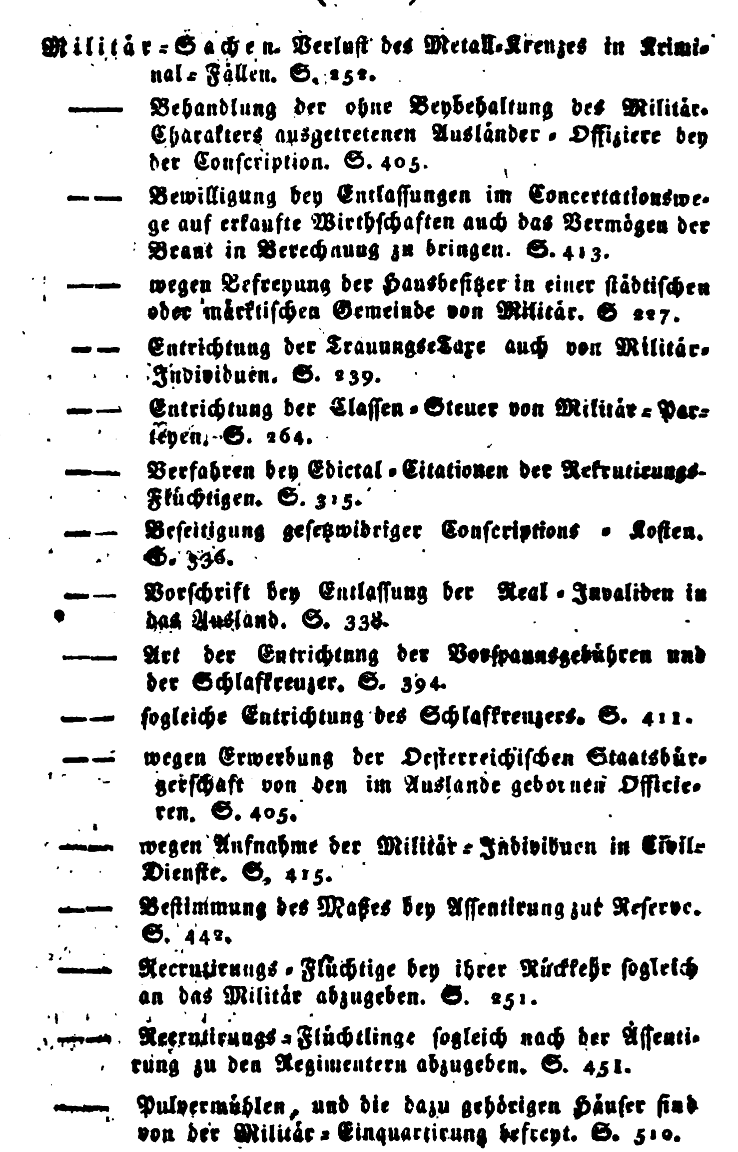
C.

E.

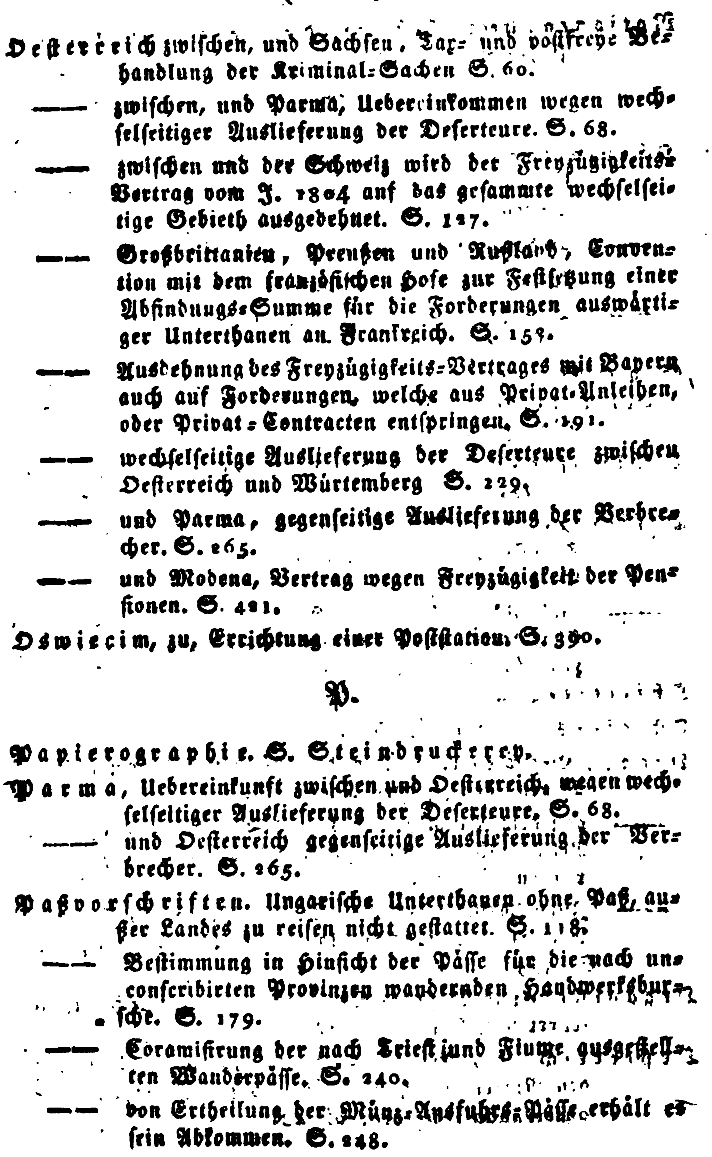
G.

H.

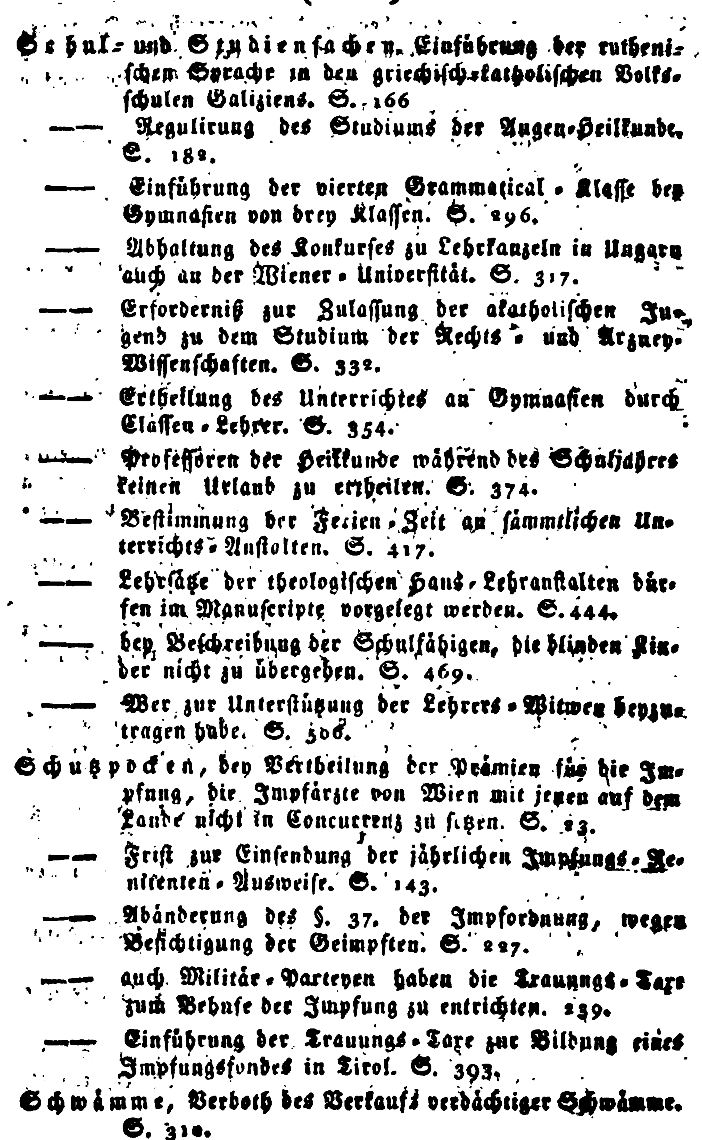
M.



N.



P.



W.

